Görner

J. pract. 92 h.

<36602766390017

<36602766390017

Bayer. Staatsbibliothek

Grundſätze
der
juriſtiſchen Praxis
ſowohl
im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung
juriſtiſcher Aufſätze.

Von
D. Nicolaus Thaddäus Gönner,
hochfürſtl. bamberg. Hof= und Staatsconferenzrathe,
Profeſſor des deutſchen Staatsrechts, der Juriſtenfacultät
Senior, des götting. hiſtor. Inſtituts Mitgliede.

Kaltenpeck.

Bamberg,
bey Vincenz Dederich,
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

hochwürdigſten Fürſten und Herrn

H e r r n

C h r i ſt o p h F r a n z

Biſchofe zu Bamberg,

des

heil. röm. Reichs Fürſten

meinem

gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn

zum

Beweiſe der ſchuldigſten Verehrung in tiefeſter Unterthänigkeit geweihet.

Vorrede.

Daß die juriſtiſche Praxis ein beſonderer Theil der Rechtswiſſenſchaft ſey, iſt in unſerm Jahrzehent ſo anerkannt, daß jeder Beweis darüber unnöthig ſcheint, man hat aufgehört, die Praxis im Proceſſe zu ſuchen, man hat es eingeſehen, daß das ſogenannte Practiciren bey einem Rathe, Beamten oder Advocaten niemals einen vollkommenen Practiker bilde, man hat die Praxis als eine Wiſſenſchaft anerkannt, und derſelben auf allen angeſehenen und berühmten Univerſitäten be-

*   ſonde

ſondere Lehrſtühle gewidmet. Auch auf meiner vaterländiſchen Univerſität gediehen die von mir angefangenen Vorleſungen über die juriſtiſche Praxis; indeſſen ſchien es mir an einem Lehrbuche zu mangeln, welches die allgemeine Regeln der Praxis und die beſonderen Regeln für jede Hauptgattung juriſtiſcher Aufſätze in zwekmäſiger Kürze in ſich faßte; deßhalb entſchloß ich mich, dieſes Vorlesbuch der Preſſe zu übergeben, welches aus wiederhohlten Vorleſungen mehrerer Jahre entſtanden iſt.

Gern und mit Danke bekenne ich es, daß ich die Werke meiner Vorgänger benutzt habe, mein Wunſch iſt erreicht, wenn alle wichtige Sätze über dieſe Wiſſenſchaft gut und zwekmäſig zuſammgeſtellt ſind. Muſter habe ich abſichtlich vermieden, mir ſcheint es beſſer, wenn der angehende Practiker nach Grundſätzen gebildet wird, als wenn man ihn durch Muſter vom Nachdenken abziehet, deren Werth ſich überhaupt mit jedem Jahre vermindert. Eben ſo habe ich in meinem Lehrbuche von der Archiv- und Regiſtraturwiſſenſchaft geſchwiegen,

en, weil ſie eine ganz eigene, nnd auf beſondern Principien beruhende Wiſſenſchaft iſt; wenn man in der juriſtiſchen Praxis alles lehren müßte, was dem Rechtsgelehrten in ſeinem practiſchen Leben einsmal nóthig iſt, ſo müßte man ihn auch im Rechnungsweſen u. d. unterrichten!

Wegen den zweyen Reſponſen, die ich im Anhange mittheile, glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, ich habe ſie im Namen der Juriſtenfacultät ausgearbeitet, und aus Abſicht den bey Reſponſen üblichen Eingang und Schluß beybehalten. Denkt man ſich dieſe hinweg, ſo kann man beyde Arbeiten als Relationen betrachten.

Daß mit dieſer Anleitung auch würkliche Arbeiten zu verbinden ſeyen, hab ich ſelbſt in dem Begriffe der juriſtiſchen Praxis beſtimmt, und ſeit 3 Jahren in meinen practiſchen Vorleſungen beobachtet, über deren Plan ich hier öffentliche Rechenſchaft ablegen will.

Nach der herkömmlichen Art academiſcher Vorleſungen erkläre ich die in dem Vorlesbuche enthaltenen Regeln. Nach einigen Lehrſtunden gebe ich meinen Hrn. Zuhörern Gelegenheit, die Hand an juriſtiſchen Arbeiten zu legen. Ich ſuche dabey, ſoviel möglich, ſtuffenweiſe vom leichtern zum ſchwerern überzugehen, mache keine Aufgabe von der nicht die bey der Arbeit zu beobachtende Regeln erläutert worden wären, und ſpiele ihnen ſelbſt allerley juriſtiſche Aufſätze in die Hand, indem ich aus Protocollen, Bittſchriften u. d. kurze Auszüge fertigen laſſe.

Um ſelbſt die Theorie dabey nicht zu vernachläſigen, um den Eifer ſtäts rege zu erhalten, verbinde ich damit theoretiſche Rükſichten, indem ich bald die Frage, welche Klage anzuſtellen, oder ob ſie begründet ſey, bald eine andere zur Entſcheidung aufſtelle.

Damit der Eckel vermieden und der Eifer unterhalten werde, bemühe ich mich, ſtäts eine Abwechs-

wechslung unter den Arbeiten zu erhalten, indem ich keine zwey Arbeiten über den nämlichen Fall, und bald gerichtliche bald auſſergerichtliche Aufſätze machen laſſe.

Bald nach den erſten Stunden fange ich an, meine Zuhörer in mündlichen Vorträgen zu üben, indem ich ihnen aus claſſiſchen Schriften z. B. Pütters, Selchovs, Schmidts, Claproths, Geigers u. Glüks u. a. m. Rechtsfälle auszeichne, welche ſie in einem kurzen Vortrag umſchaffen, worin ſie das Thema generale vorausſchicken, dann das Factum folgen laſſen, hierauf die Streitfrage feſtſetzen, ihre Meynung, und endlich die Gründe derſelben anführen. Dieſer Vortrag wird vom Referenten öffentlich im Collegium abgeleſen, worauf ich in Form einer Corelation die Sache kurz wiederhohle.

Daß hierdurch der junge Mann Muth und Fertigkeit erhalte, öffentlich aufzutretten, daß er

mit

mit guten Schriften bekannt wird, und daß ſelbſt die Theorie viel dabey gewinne, iſt offenbar.

Nach einiger Zeit laſſe ich auch über neuere Vorfälle aus dem Staatsrechte, vorzüglich aus Reuß Staatscanzley und Deductionsſammlung Vorträge dieſer Art erſtatten, um auch manche Sätze des teutſchen Staats- und Lehenrechts von ihrer practiſchen Seite zu zeigen.

In Ausarbeitung aller Gattungen juriſtiſcher Aufſätze übe ich meine Zuhörer, ſie fertigen Schreiben, Contracte, Teſtamente, Berichte, alle wichtige Schriften nach dem gerichtlichen ſowohl ordentlichen als ſummariſchen Proceſſe, und zwar der Abwechslung halber jede Arbeit über einen andern Falle auf dieſe Weiſe kamen mit Einbegriff der erſtatteten mündlichen Vorträge nach der Erfahrung dreyer Jahre jedes Jahr wenigſtens 160 verſchiedene Rechtsfälle vor.

Die

Die mir ertheilte landesherrliche Erlaubniß zu dem Ende abgeurtheilte Akten aus dem Archive zu erhalten, ſetzte mich in den Stand, einen hinreichenden Vorrath von Rechtsfällen und Akten zu ſammeln. Nebſt dieſem theile ich Deductionen, Contracte, Rechtsgutachten, Staatsſchriften aus meiner Sammlung zum Leſen aus.

Relationen aus Akten laſſe ich von jedem Zuhörer, als Referenten, öffentlich ableſen, auch Corelationen erſtatten, und ſammle hierauf nach collegialiſcher Form die Stimmen der übrigen.

Jeden Aufſatz meiner Zuhörer gehe ich durch, und mache auf ihn meine Bemerkungen. Ueber die Aufgabe erkläre ich mich öffentlich, wie ſie nämlich hätte gefertiget werden ſollen, die Vertheilung der geheimen Numern unter den Zuhörern ſcheint mir überflüſſig zu ſeyn.

Das

Das Collegium ſelbſt dauert zwey halbe Jahre. Gewiß ein geringer Zeitraum für ein Collegium, welches nebſt ſovielen auſſergerichtlichen Arbeiten alles in ſich faßt, dem ſonſt zwey Collegien, ein Proceſſuale = und ein Relatoriv=Practicum gewidmet waren.

Bamberg den 16ten September, 1796.

Inhalt.

Einleitung.

Begriff der juriſtiſchen Praxis. . . . . §. 1
Eintheilung derſelben. . . . . . §. 2
Quellen. . . . . §. 3
Hülfsmittel. . . . . §. 4
Litteratur. . . . . §. 5 6
Nutzen. . . . . §. 7
Plan des Werks. . . . . . . §. 8

Erſter Theil.

Allgemeine Grundſätze des juriſtiſchen Vortrags.

Unterabtheilung der Regeln, wie man ſich bey Sammlung des Stoffs und bey der Form zu benehmen habe. §. 9

Erſter Abſchnitt.

Von der Sammlung und Ordnung des Stoffs.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Regeln von Sammlung und Ordnung der Materialien.

Der Stoff muß vollſtändig geſammelt und gehörig geordnet ſeyn. . . . . . . §. 10
Nähere Beſtimmung dieſer beyden Regeln. . . §. 11—16

Zweytes

Zweytes Hauptſtück.

Regeln vom Bücherleſen für den Juriſten.

Warum von dieſem Gegenſtande gehandelt wird. §. 17

Feſtſetzung der Fragen, worauf es bey dem Bücherleſen ankömmt. . . . . §. 18

A) Beantwortung der erſten Frage, Regeln über die Auswahl der Bücher. . . . . . §. 18

B) Beantwortung der zweyten Frage, Regeln vom Bücherleſen ſelbſt. . . . . . . §. 19

Regeln nach dem Unterſchiede, ob man zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe im allgemeinen oder in einem beſtimmten Gegenſtande lieſt. . . . §. 20

Drittes Hauptſtück.

Vom Excerpiren.

Begriff. . . . . §. 21

Nothwendigkeit. . . . . §. 22

Zweyerley Gattung von Excerpiren. . . §. 23

Allgemeine Regeln. . . . . . . §. 24

Beſondere Regeln.

a) Bey Excerpiren zur Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen. . . . . . . §. 25

b) Wenn Erweiterung der Kenntniſſe in einer beſondern Sache der Zweck iſt. . . . . . §. 26

Art und Weiſe, die Excerpten zu ſchreiben. . §. 27

Ihre Sammlung und Aufbewahrung. . . §. 28

Viertes Hauptſtück.

Von Tabellen.

Begriff. . . . . §. 29

Ihr Nutzen und häufiger Gebrauch. . . §. 30

Stoff

Stoff der Tabelle. . . . . . . §. 31
Art und Weiſe, wie Tabellen gemacht werden. . §. 32
Zwey Arten, Tabellen zu ſchreiben.
A) Nach der Länge. . . . . . . §. 33
B) Nach der Breite. . . . . . . §. 34
Genealogiſche Tabellen. . . . §. 35 — 37

Zweyter Abſchnitt.

Grundregeln in Anſehung der Form oder des Vortrags.

Erſtes Hauptſtück.

Begriff und Abtheilung des juriſtiſchen Vortrags.

Begriff des Vortrags. . . . . . . §. 38
Eintheilungen des juriſtiſchen Vortrags. . §. 39
I. In Hinſicht der Werkzeuge, mündlicher oder ſchriftlicher Vortrag. . . . . . §. 40
II. In Hinſicht ſeines Endzwecks, erzählende, ausführende oder beſtimmende Schreibart. . . §. 41
Gebrauch der allgemeinen Regeln bey jenen Aufſätzen, worinn mehrere Arten des Vortrags in der letzten Beziehung vorkommen. . . . . §. 42
Allgemeine und beſondere Regeln des juriſtiſchen Vortrags. §. 43

Zweytes Hauptſtück.

Allgemeine Regeln des juriſtiſchen Vortrags.

Gegenſtand dieſes Hauptſtücks. . . . . §. 44
Eigenſchaften eines guten Vortrags.
1) Wahrheit. . . . . . . §. 45

2) Deut-

2) Deutlichkeit. . . . . . . §. 46
3) Vollſtändigkeit. . . . . . §. 47
4) Präciſion. . . . . . . §. 48
5) Ordnung im Vortrage überhaupt. . . §. 49
Beſonders in Hinſicht.
a) Der Sätze und Perioden. . . . §. 50
b) Der Verbindungsworte. . . . §. 51
6) Uebereinſtimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt. §. 52
7) Nachdruck. . . . . §. 53
8) Gleichförmigkeit. . . . . . §. 54
9) Anſtand des Ausdrucks. . . . . §. 55
10) Reinigkeit der Sprache.
a) Im Allgemeinen. . . . . . §. 56
b) Kunſt- und alte Wörter. . . . . §. 57
c) Gebrauch fremder Wörter. . . §. 58. 59

Drittes Hauptſtück.

Regeln des mündlichen Vortrags.

Uebergang zu dieſer Lehre. . . . . . §. 60
Fälle wo der Juriſt mündliche Vorträge erſtattet. §. 61
Regeln des mündlichen Vortrags. . §. 62 — 64

Viertes Hauptſtück.

Regeln des ſchriftlichen Vortrags.

A) Erfoderniſſe des ſchriftlichen Vortrags.
1) Orthographie. . . . . . §. 65
2) Interpunctionen. . . . . . § 66
3) Rein- und Schönſchreibung. . . . §. 67
4) Güte der Schreibmaterialien. . . . §. 68
B) Aeuſſerlicher Anſtand ſchriftlicher Aufſätze. , §. 69

I. Papier,

I. Papier, deſſen Größe, Farbe, beſchneiden. §. 70
II. Format. §. 71
III. Heften mehrer Bogen. §. 72
IV. Schriftzüge; Canzley- und Currentſchrift. §. 73

Fünftes Hauptſtück.

Regeln der erzählenden Schreibart.

Wichtigkeit der erzählenden Schreibart. §. 74
Begriff der juriſtiſchen Geſchichtserzählung. §. 75
Regeln derſelben. §. 76
I. Ordnung. §. 77
II. Kürze. §. 78
III. Deutlichkeit. §. 79
IV. Die Erzählung muß getreu ſeyn. §. 80
V. Die Wendung muß den Hauptgegenſtand gleich vor Augen legen. §. 81
VI. Unterſchied zwiſchen poſitivem und relativem Style. §. 82
VII. Zuſammenhängende oder trockene Geſchichtserzählung. §. 83
VIII. Gebrauch der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit. §. 84

Sechſtes Hauptſtück.

Regeln der ausführenden Schreibart.

Begriff. §. 85
Theile einer Ausführung. §. 86
Weſentliche und nicht weſentliche Theile. §. 87
Regeln für jeden Theil. §. 88
I. Eingang. §. 89
Eigenſchaften des Eingangs. §. 90
Woher der Eingang entnommen werde, und wie er beſchaffen ſeyn müſſe. §. 91
II. Geſchichtserzählung. §. 92
III. Feſtſetzung der abzuhandelnden Frage, oder Beſtimmung des Hauptſatzes. §. 93

IV. Die Abhandlung. . . . . . §. 94
Form der Abhandlung. . . . . . §. 95
1) Form der Beweiſe. . . . . . §. 96
2) Ordnung der Gründe. . . . . . §. 97
3) Ton und Vortrag. . . . . . §. 98
V. Der Beſchluß. . . . . . . §. 99
Wenn die Ausſuhrung in einer Widerlegung beſteht. §. 100
Regeln, welche bey Widerlegungen zu beobachten ſind. §. 101

Siebentes Hauptſtück.

Vom Allegiren.

Nothwendigkeit der Lehre vom Allegiren. . §. 102
Man allegirt entweder Acten, oder Geſetze oder Schriftſteller. . . . . §. 103
I. Allegation aus Acten. . . . . . §. 104
II. Allegation der Geſetze. . . . . §. 105
1) Von Partheyen. . . . . . §. 106
2) Vom Richter. . . . . . . §. 107
3) Allegation der Geſetze in Druckſchriften. . §. 108
III. Allegation der Schriftſteller. . . §. 109
Auswahl bey Allegation der Schriftſteller. . §. 110
Ueber die Form der Allegation. . . . . §. 111

Achtes Hauptſtück.

Regeln der beſtimmten Schreibart.

Begriff der beſtimmenden Schreibart. . . §. 112
Ihre Regeln. . . . . . §. 113 — 118

Zweyter

Zweyter Theil.

Beſondere Regeln für jede Gattung juriſtiſcher Aufſätze.

Erſtes Hauptſtück.

Von impersonellen Aufſätzen.

Uebergang zum zweyten Theile. . . . §. 119
Begriff der perſonellen und imperſonellen Aufſätze. §. 120
Form der imperſonellen Aufſätze.
A) Innere Form.
1) Eingang. . . . . . . §. 121
2) Inhalt. . . . . §. 122
3) Schluß. . . . . §. 123
4) Unterſchrift. . . . . . . §. 124
4) Beſieglung. . . . . . . §. 125
B) Aeuſſere Form. . . . . . §. 126

Zweytes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, dem Briefcäremoniel und Titulaturen.

Allgemeine Bemerkungen über perſonelle Aufſätze. §. 127
Folgen aus dieſer Betrachtung. . . . §. 128
Form der perſonellen Aufſätze. . . . §. 129
A) Innere Form.
I. Eingang . . . . . . §. 130
II. Inhalt. . . . . . . §. 131
III. Schluß . . . . . . §. 132 — 135
B) Aeuſſere Form. . . . . . §. 136

I. Zuſammenlegung der Schreiben. . §. 137
Von Convertiren. . . . . . . §. 138
II. Beſieglung der Schreiben. . . . §. 139
III. Von Aufſchriften (Addreſſen). . . §. 140
a) Ihre Form im allgemeinen. . . §. 141
b) Zwey Gattungen deütſcher Aufſchriften. . §. 142
Anhang einiger Titulaturen. . . . . §. 143

Drittes Hauptſtück.

Von Canzley- und Handſchreiben großer Herrn.

Begriff. . . . . §. 144
Canzleyſchreiben. . . . . §. 145 — 148
Handſchreiben. . . . . . . §. 149

Viertes Hauptſtück.

Von Noten.

Begriff. . . . . §. 150
Form der Noten. . . . . . §. 151

Fünftes Hauptſtück.

Von Entwürfen, ihrer Ausfertigung und von Abſchriften.

Begriff der Entwürfe. . . . . . §. 152
Regeln von der Form der Entwürfe. . . §. 153
Was zur Ausfertigung eines concipirten Aufſatzes gehöre. §. 154
Begriff der Abſchriften. . . . . §. 155
Regeln der Abſchriften. . . . . §. 156
Beglaubte und unbeglaubte Abſchriften. . §. 157

Sechſtes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, welche zur erzählenden Schreibart gehören — Schreiben jeder Art.

Verſchiedene Arten der Schreiben. . . §. 158

Schreiben

Schreiben über rechtliche Gegenſtände. . §. 159
Wohlſtands und Freundſchaftsſchreiben. . §. 160

Siebentes Hauptſtück.

Von imperſonellen Aufſätzen, welche zu der erzählenden Schreibart gehören.

Verſchiedene Gattungen von juriſtiſchen Aufſätzen dieſer Art. §. 161

Erſter Abſatz.

Von Protocollen.

Begriff. . . . . §. 162
Eintheilung der Protocolle in gerichtl. und auſſergerichtliche §. 163
Regeln von Protocollen. . . . . §. 164
A) Einrichtung der Protocolle.
I. Eingang. . . . . §. 165
II. Inhalt. . . . . . . §. 166 167
III. Schluß. . . . . . . §. 168
B) Aeuſſere Form. . . . . . . §. 169
Von Protocollen der höheren Collegien. . §. 170

Zweyter Abſatz.

Von Atteſtaten.

Begriff. . . . . . . §. 171
Ihre Einrichtung. . . . . §. 172
Verſchiedene Arten der Atteſtate. . §. 173

Dritter Abſatz.

Von Notariatsinſtrumenten.

Begriff. . . . . . . §. 174
Was bey Notariatsinſtrumenten zu beobachten iſt. §. 175
A) Vor der Abfaſſung
1) Requiſition des Notars. . . §. 176
2) Requiſition der Inſtrumentszeugen. §. 177

3) Notariatsprotocoll. . . . §. 178
Deſſen Inhalt und Form. . . . §. 179
B) Bey Ausfertigung des Inſtruments.
I. Anrufung des göttlichen Namens. . . . §. 180
II. Genaue Beſtimmung der Zeit nach Chriſti Geburt, röm. Indiction und kaiſerlichen Regierungsjahren. §. 181
III. Requiſition des Notars. . . . §. 182
IV. Annahme des Erſuchens. . . . §. 183
V. Bemerkung des Orts, wohin der Notar ſich begeben hat §. 184
VI. Inhalt der Handlung ſelbſt. . . . §. 185
VII. Schluß. . . . . . . §. 186
VIII. Datum. . . . . . . §. 187
C) Aeuſſere Form des Notariatsinſtruments. §. 188

Vierter Abſatz.

Von Auszügen.

Begriff. . . . . . . §. 189
Ihre Regeln. . . . . . . §. 190
Actenextract. . . . . . . §. 191

Fünfter Abſatz.

Von den Promemorie oder ſtatus cauſae.

Begriff. . . . . . . §. 192
Sie ſind imperſonelle Aufſätze. . . §. 193
Ihr Inhalt.
1) Geſchichtserzählung. . . . §. 194
2) Actenauszug. . . . . §. 195
Wenn eine Ausführung der Gründe damit verbunden wird. . . . . . §. 196

Achtes

Achtes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, welche zu der ausführenden Schreibart gehören.

Gattungen von Schriften, welche hier vorkommen. §. 197.

Erſter Abſatz.

Begriff der Bittſchriften in weitläufigen und eigentlichen Verſtande. . . . . §. 198.
Rechtfertigung dieſer Einſchränkung. . . §. 199
Regeln der Bittſchriften im allgemeinen. . §. 200
Theile einer Bittſchrift. . . . . §. 201
I. Eingang. . . . . . §. 202
II. Geſchichtserzählung. . . . §. 203
III. Ausführung der Gründe. . . . §. 204
IV. Die Bitte. . . . . . §. 205
V. Der Schluß. . . . . . §. 206
Kürzere Art von Bittſchriften nach beſondern Landesverordnungen. . . . . . §. 207

Zweyter Abſatz.

Von Proceßſchriften.

I. Innerer Bau.

Theile einer jeden Proceßſchrift. . . §. 208
Hieraus fließender Hauptgrundſatz. . . §. 209

II. Aeuſſere Form.

1) Sie ſind perſonelle Aufſätze. . . §. 210
2) Sie haben die Briefform. . . . §. 211
Ausnahmen von dieſer Regel. . . . §. 212
3) Sie ſind Bittſchriften. . . . §. 213
Modification des vorigen Satzes. . . §. 214
Von Rubricken der Proceßſchriften. . . §. 215
Vom Rubrum der Sache. . . . §. 216

Dritter Abſatz.
Von Berichten.

Begriff. . . . . §. 217
Eintheilung der Berichte. . . . . . §. 218
Natur der Berichte. . . . . . . §. 219
A) Inhalt.
I. Eingang. . . . . §. 220
II. Geſchichtserzählung. . . . . . §. 221
Beylegung anderer Schriften. . . . . §. 222
III. Gutachten. . . . . §. 223
IV. Schluß. . . . . §. 224
Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verſchiedenen Fälle der Berichtserſtattung. . . . §. 225
I. bis X. Fall. . . . . . §. 226 — 235
B) Aeuſſere Form der Berichte. . . . . §. 236

Neuntes Hauptſtück.
Von imperſonellen Aufſätzen der ausführenden Schreibart.

Welche Aufſätze hier vorkommen. . . . . §. 237

Erſter Abſatz.
Von Relationen.

Begriff einer Relation. . . . . . §. 238
Verſchiedene Gegenſtände einer Relation und daraus fließende Eintheilungen . . . . . §. 239
Betrachtungen über die Natur der Relation und Folgen daraus. . . . . §. 240
Die curſoriſche Leſung der Acten, als Vorbereitung zur Relation. . . . . §. 241
Theile einer Relation. . . . . . . §. 242

I. Ge-

I. Geſchichtserzählung.

Deren Begriff und Nothwendigkeit. . . §. 243
Regeln der Geſchichtserzählung. . . §. 244

II. Proceßgeſchichte.

Ihr Begriff. . . . . . . §. 245
Regeln der Proceßgeſchichte. . . . §. 246

III. Actenauszug.

Deſſen Begriff und Nothwendigkeit. . . §. 247
Verſchiedenheit der Extracte, natürliche und künſtliche. §. 248
Unterarten der künſtlichen und natürlichen Extracte. § 249
Allgemeine Regeln der Extracte. §. 250 — 254
Beſondere Regeln der verſchiedenen Arten der Extracte.
1) Regeln des Extractes der von Blatt zu Blatt gefertigt wird. . . . . . . §. 255
Regeln der künſtlichen Extracte, und zwar a) von der Art einzelne Schriften künſtlich zu extrahiren. §. 256
b.) Regeln der künſtlichen Extracte aus ganzen Acten nach der Separationsmethode. — Nähere Beſtimmung derſelben. . . . . §. 257
Verſchiedenheit dieſer künſtlichen Extracte von künſtlichen Extracten aus einzelnen Schriften. §. 258
Wann die Separation ſtatt finde? . . . § 259
Art und Weiſe einen ſeparirten Auszug zu fertigen. §. 260

IV. Gutachten.

Begriff und allgemeine Bemerkungen. . . §. 261
Regeln des Gutachtens. . . . §. 262
Die Präliminarnotiz als ein zufälliger Theil der Relation. . . . . §. 263
1) Allgemeine Anzeige von der Lage des Proceſſes. §. 264
2) Allgemeine Anzeige der Hauptfrage auf deren Entſcheidung es ankömmt. . . . § 265
Das Urtheil iſt kein Theil der Relation. . §. 266

Anwendung dieſer Regeln auf die beſondern Fälle der Relationen über gerichtliche Sachen. §. 267
Nach welcher Ordnung dieſe beſondere Regeln vorgetragen werden. §. 268

I. Relationen aus Civilacten.

A) Aus einzelnen Schriften, worüber ein eingewandtes Rechtsmittel nicht zu erkennen iſt. §. 269
Beſonders 1) bey dem Vortrage über eine Klagſchrift. §. 270
2) Aus der erſten Schrift in einem ſummariſchen Proceſſe. §. 271
Anwendung dieſer Regeln auf andere, hier nicht beſonders behandelte Fälle. §. 272.
B) Wenn aus ganzen Acten referirt wird. §. 273
Allgemeine Regeln für Relationen aus ganzen Acten. §. 274
I) Bau der Relationen aus dem erſten Verfahren.
a) Geſchichte und Actenauszug. §. 275
b) Gutachten. §. 276
α) Erſter Fall, wenn die Sache zu einem Definitivurtheile reif iſt.
1) Wo die Partheyen über die Beurtheilung des Factums ſtreiten. §. 277
2) Wenn ſie über eine Rechtsfrage ſtreiten. §. 278
β) Zweyter Fall, wenn in der Sache nur ein Zwiſchenurtheil auf Beweis gefällt werden muß. §. 279
II. Bau der Relationen aus dem zweyten Verfahren. §. 280
1) Erſter Fall, wenn dem Beweisverfahren ein Interlocut auf Beweis vorhergieng.
a) Vom Actenauszuge. §. 281 282
b) Vom Gutachten. §. 283 284
2) Zweyter Fall, wenn der Beweis anticipirt wurde.
a) Vom Actenauszuge. §. 285
b) Vom Gutachten. §. 286

III.

III. Bau der Relationen über ein Rechtsmittel.
A) Bey Appellationen über den Beſchwerdenlibel. §. 287
1) Vom Actenauszuge. . . . . . §. 288
2) Von dem Gutachten.
a) über die Fatalien und Formalien. . . §. 289
b) Ueber die Materialien und Beſchwerden ſelbſt. §. 290
Von der Relation über den Beſchwerdenlibell, wenn die Acten voriger Inſtanz demſelben nicht beyliegen, ... §. 291
B) Von der Relation über ein Reviſions und Nullitätsklage. . . . . . . §. 292
C) Von der Relation über ein Reſtitutionsgeſuch gegen ein Urtheil. . . . . . . §. 293
IV) Von der Relation aus Concursacten. . . §. 294
A) Aus den Generalacten. . . . §. 295
B) Aus den Specialacten. . . . §. 296
II. Relationen aus Criminalacten. . . §. 297
Verſchiedene Standpuncte des peinlichen Verfahrens, wo Relationen vorzukommen pflegen. . §. 298
A) Vor der Specialinquiſition.
1) Relationen über die Gefangennehmung.
a) Vom Auszuge aus den Acten. . . § 299
b) Vom Gutachten. . . . . . §. 300
2) Wenn über die Verhängung der Specialinquiſition referirt wird. . . . . . §. 301
B) Nach der Specialinquiſition.
1) Relation zur Fällung eines Definitiverkenntniſſes in peinlichen Fällen.
a) Vom hiſtoriſchen Theile dieſer Relation. §. 302
b) Vom Gutachten. . . . . . §. 303
2) Von Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage. . . . . . . §. 304

Zwey=

Zweyter Abſatz.

Von Rechtsgutachten und rechtlichen Bedenken.

Begriff. . . . . §. 305
Unterſchied zwiſchen Relationen und Rechtsgutachten. §. 306
I. Inhalt der Rechtsgutachten.
A) Wenn ſie uber mitgeſchickte Acten gefertigt werden §. 307
B) Wenn nicht über Acten das Rechtsgutachten verlangt worden. . . . . . . §. 308
Theile, welche an ſolchen Rechtsgutachten unterſchieden werden können. . . . . . §. 309
I. Geſchichtserzählung. . . . . §. 310
Regeln von der Geſchichtserzählung. . . §. 311
II. Aufſtellung der zu erörternden Fragen.
1) Wenn ein Gutachten über eine bloſe Rechsfrage ohne Geſchichtserzählung begehrt worden. §. 312
2) Wenn nebſt den Fragen eine Geſchichtserzählung oder Acten an den Reſpondenten überſchikt wurden. §. 313
Regeln für dieſen Fall. . . . . §. 314
III. Ausführung oder Gutachten. . . . §. 315
II. Aeuſſere Form der Rechtsgutachten im allgemeinen. §. 316
Insbeſondere.
1) Aufſchrift und Eingang. . . . . §. 317
2) Geſchichtserzählung. . . . . §. 318
3) Fragen, worauf es ankömmt. . . §. 319
4) Gutachten. . . . . . . §. 320
5) Der Schluß. . . . . . §. 321
Schlußbemerkung über die Form. . . §. 322

Dritter Abſatz.

Von Deductionen.

Begriff. . . . . §. 323

Vor-

Vorarbeiten bey Deductionen.
1) Aufſuchung der Materialien. . . §. 324
2) Ordnung des Stoffes. . . . §. 325
Regeln der Deductionen . . . §. 326
A) Inhalt der Deductionen.
I. Eingang. . . . . . §. 327
II. Geſchichtserzählung. . . . . §. 328
III. Feſtſetzung der abzuhandelnden Fragen. . §. 329
IV. Die Ausführung. . . . . §. 330
V. Schluß der Deduction. . . . . §. 331
B) Aeuſſere Form.
I. Titel. . . . . . . §. 332
II. Das Format. . . . . . §. 333

Vierter Abſatz.
Von Manifeſten.

Begriff. . . . . . . §. 334
Natur derſelben. . . . . . . §. 335
Bemerkungen über die Art Manifeſte zu machen. §. 336

Zehentes Hauptſtück.
Von perſonellen Aufſätzen der beſtimmenden Schreibart.

Aufſätze, welche hier vorkommen. . . §. 337

Erſter Abſatz.
Von Decreten.

Begriff und Eintheilung der Decrete in weiter und engner Bedeutung. . . . . §. 338
Eintheilung der Decrete im engen Verſtande
1) In Anſehung der Art, wie die Partheyen beſchieden werden. . . . . §. 339
2) In Rükſicht auf die Einkleidung. . . §. 340

Be-

Betrachtungen über die Natur der Decrete. §. 341
A) Inhalt der Decrete.
I. Allgemeine Regeln.
1) Das Decret ſey kurz und bündig abgefaßt. . §. 342
2) Es muß deutlich und verſtändlich ſeyn. . §. 343
3) Vollſtändig. . . . . . §. 344
II. Beſondere Regeln der motivirten Decrete.
1) Wann ſie ſtatt finden. . . . §. 345
2) Wie ſie verfaßt werden. . . . §. 346
III. Innere Einrichtung der Decrete ſelbſt.
1) Eingang. . . . . . §. 347
2) Die Verfügung oder Anordnung. . §. 348
3) Der Schluß. . . . . . §. 349
B) Aeuſſere Form der Decrete. . . §. 350

Zweyter Abſatz.
Von Reſcripten.

Natur der Reſcripte und ihr Unterſchied von Decreten und Canzleyſchreiben. . . §. 351
Regeln der Reſcripte. . . . . . §. 352
A) Inhalt der Reſcripte.
I. Eingang. . . . . . §. 353
II. Die Verfügung. . . . . §. 354
III. Der Schluß. . . . . §. 355
B) Aeuſſere Form der Reſcripte. . . §. 356
Signaturen, ... §. 357

Eilftes Hauptſtück.
Von imperſonellen Aufſätzen, welche zur beſtimmenden Schreibart gehören.

Von welchen Aufſätzen hier gehandelt wird. §. 358

Zwey=

Erſter Abſatz.

Von Geſetzen und Verordnungen.

Begriff. . . . . . . §. 359
Reflexionen über Abfaſſung der Geſetze im allgemeinen. §. 360
Allgemeine Regel von Abfaſſung der Geſetze. §. 361
Beſondere Regeln für die Form der Geſetze.
1) Wenn ſie im Namen des Regenten ſelbſt ausgefertigt werden. . . . . . §. 362
2) Wenn eine Landesſtelle auf Befehl des Regenten ein Geſetz bekannt macht. . . . §. 363

Zweyter Abſatz.

Von Urtheilen.

Unterſchied zwiſchen Decreten und Urtheilen. §. 364
Regeln der Urtheile. . . . . §. 365

Dritter Abſatz.

Von Verträgen.

Privatperſonen beſtimmen Rechte und Verbindlichkeiten entweder in Verträgen oder Handlungen von Todeswegen. . . . §. 366
Wie die Regeln von Verträgen behandelt werden. § 367
Sie betreffen entweder die innere Einrichtung der Verträge, oder die äuſſere Form. . . §. 368
A) Innere Einrichtung der Verträge.
I. Eingang. . . . . §. 369
II. Inhalt. . . . . § 370
III. Schluß.
a) Von Clauſeln. . . . . §. 371
b) Regeln des Schluſſes. . . . §. 372
B) Aeuſſere Form. . . . . §. 373

Vier-

Vierter Abſatz.
Von letzten Willensverordnungen.

Verſchiedene Arten der letzten Willensverordnungen, Teſtamente, Codicille, Schankungen von Todeswegen. . . . . . §. 374
Allgemeine Bemerkung, von mündlichen und nachher zu Papier gebrachten letzten Willen. §. 375
A) Teſtamente. . . . . . §. 376
I. Innere Einrichtung der Teſtamente.
1) Eingang. . . . . . §. 377
2) Inhalt. . . . . §. 378
3) Schluß.
a) Von Clauſeln. . . . . §. 379
b) Uebrige Theile des Schluſſes. . . §. 380
II. Aeuſſere Form der Teſtamente. . §. 381
B) Codicille. . . . . . §. 382
C) Schankungen von Todeswegen. . §. 383

Ein=

Einleitung.

§. 1.

Begriff der juriſtiſchen Praxis.

Der Zwek des Rechtsgelehrten iſt die würkliche Anwendung der Rechtswahrheiten auf einzelne Fälle, ſo verſchieden auch die Art der Anwendung ſeyn mag (conſulendo, advocando, judicando). In der Anwendung ſelbſt muß der Juriſt ſeine Gedanken Andern mittheilen, und hiezu hat er nur zwey Werkzeuge, Mund und Feder. Wer dieſes thut, von dem ſagt der Sprachgebrauch, daß er practicirt. Allein die Praxis als Wiſſenſchaft betrachtet, iſt ein Inbegriff von Grundſätzen und Regeln, wie man ſich bey der Anwendung allgemeiner Wahrheiten auf einzelne Fälle zu verhalten hat, folglich iſt die juriſtiſche Praxis, wenn man ihren Endzwek, die Natur der Sache und den Sprachgebrauch bey dem Begriffe vereinigen will, jene Wiſſenſchaft, welche die Art und Weiſe lehrt, wie die Grundſätze von Rechten, und Verbindlichkeiten in einzelen Fällen geſchikt und zwekmäſig anzuwenden ſind, verbunden mit Uebung oder würklicher Anwendung dieſer Regeln.

Anmerk. 1. Pütter (a) und Nettelbladt (b) geben den Begriff der juriſtiſchen Praxis anders an, indem Pütter alle Grundſätze, Nettelbladt hingegen ihre würkliche Anwendung aus dem Begriffe entfernt. Allein erſterer wollte gewiß eben ſo wenig die Praxis in Empirik verwandeln, als es die Meinung des letzten war, gegen den Zwek der Praxis die Uebung auszuſchlieſen.

Anmerk. 2. Man wird ohne Mühe den Unterſchied zwiſchen der Theorie, dem Prozeſſe und der Praxis finden.

§. 2.

Eintheilung.

Nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, womit ſich die Praxis beſchäftiget, wird ſie von manchen Gelehrten in verſchiedene Claſſen beſonders in Staats- und Privatpraxis getheilt. Allein im Hauptwerke bleiben die praktiſchen Regeln in einem dieſer Theile wie im andern. Wer im Stande iſt, ein Teſtament, einen Contract, eine Geſchichtserzählung für einen Bauern gehörig aufzuſetzen, dem wird, ſoviel die practiſchen Regeln und Vortheile betrift, nicht viel ſchwerer fallen, eben ſolche Aufſätze für einen Fürſten zu machen; Pütters Erfahrung und Zeugniß (c) ſind der beſte Gewährsmann. Es genügt daher, die Regeln der allgemeinen Praxis im allgemeinen anzugeben, ohne auf den Unterſchied zwiſchen gerichtlicher und außergerichtlicher - zwiſchen Staats- und Privat-Praxis eine beſondere Abtheilung eines Lehrbuchs zu bauen.

(a) Anleit. zur juriſt. Prax. §. 8.
(b) Verſuch einer Anleit. zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelahrtheit. §. 1.
(c) Anleit. S. 4. u. f.

§. 3.

Quellen.

Die Quellen dieſer Wiſſenſchaft ſind

I. Die Natur einer jeden Art von Geſchäften. II. Ausdrükliche Geſetze. III. Obſervanz und der ſogenante Stylus Curiae (Canzleyſtyl.)

§. 4.

Hülfsmittel.

Als Hülfsmittel der juriſtiſchen Praxis kann man anſehen I. die Regeln der Sprachen, worinn praktiſche Aufſäze gefertiget werden, bey uns, in der Regel, der deutſchen Sprache. — II. Die Regeln der Rhetorik. — III. Das Leſen guter Schriften ſowohl aus dem Reiche der ſchönen Wiſſenſchaften als aus dem Gebiethe der Rechtswiſſenſchaft. — IV. Das Leſen guter Akten und juriſtiſchen Aufſäze.

§. 5.

Litteratur.

Ich übergehe hier die alten Formularbücher, und ſchränke mich auf die neuern Werke der Rechtsgelehrten ein.

Johann Jakob Moſer Einleitung zu den Canzleygeſchäften. Hanau 1750. 8.

Johann Stephan Pütter Anleitung zur juriſtiſchen Praxi II Th. Göttingen I. Aufl. 1753 V. Aufl. 1789. 8. (Schäzbar wegen ſeinen Zugaben. II von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache III vom Canzleycäremoniel IV Beyſpiele von Schreiben großer Herren.)

 Joh.

Joh. Heinr. Gottl. v. Juſti. Anweiſung zu einer guten deutſchen Schreibart, und allen in den Geſchäften und Rechtsſachen vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen. II Aufl. Leipzig 1758. 8.

Böſchen über die juriſt. Schreibart. Halle 1777. 4.

Verſuch über Grundſätze des Stils in Privat- und öffentlichen Geſchäften. II Th. Wien 1782. 8.

Elſäſſers Leitfaden zum Gebrauch bey ſeinen Vorleſungen über die Theorie der Kanzleypraxis. Erlangen 1783. 8.

(Trützſchler.) Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II Thle. II Aufl. Leipzig 1786. 8.

J. v. Sonnenfels über den Geſchäftsſtyl. Wien (II. Aufl.) 1785. 8. nebſt dem Anhang zu dieſem Werke. Wien 1787. 8.

Auguſt Ludwig Schott Vorbereitung zur juriſtiſchen Praxis beſonders in Rückſicht auf die Schreibart nebſt einem praktiſchen Wörterbuche. Erlangen 1184. 8. (Dieſes Wörterbuch gab Hr. Juſtizrath Krafft vermehrt zu Erlangen im J. 1792 heraus.)

Friedrich Ernſt Carl Mereau Verſuch einer Anleitung zu practiſchen Arbeiten überhaupt. II Th. Jena 1792 und 95. 8.

§. 6.

Auch die ſogenannten Rechtsfälle und Deductionen verdienen als Hülfsmittel (§. 4) beſonders genannt zu werden.

werden. Die Rechtsfälle aus den neuern Zeiten von Pütter, Selchow, Schmidt, Gmelin, und Elſäſſer, Geiger und Glük, ſo wie die Reußiſche Deduktionsſammlung leiſten den größten Vortheil.

§. 7.
Nuzen.

Da der Zwek des Rechtsgelehrten die Anwendung rechtlicher Grundſäze auf vorkommende Fälle, und Geſchäfte iſt, da die juriſtiſche Praxis die Regeln dieſer Anwendung lehrt; ſo bedarf es keines langen Beweiſes, daß einem jeden, der die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt, die Kenntniß dieſer Regeln unentbehrlich ſey, welche das ſogenannte Practiciren auf Schreibſtuben nicht leicht verſchafft.

§. 8.
Plan des Werks.

Die Praxis lehrt die Regeln, wie der Juriſt Mund oder Feder bey Anwendung allgemeiner Rechtsſäze auf einzele Fälle geſchikt und zwekmäſig brauchen ſoll. Dieſe Regeln ſind entweder allgemeine, welche auf eine Gattung juriſtiſcher Aufſäze nicht eingeſchränkt ſind, oder beſondere, welche einzelnen Arten juriſtiſcher Aufſäze eigen ſind. Daher zerfällt das Werk in 2. Theile, die allgemeinen Regeln des juriſtiſchen Vortrags werden im erſten Theile, die beſondern Regeln der einzelnen Gattungen juriſtiſcher Aufſäze im zweyten Theile abgehandelt.

Erſter Theil.
Allgemeine Grundſätze des juriſtiſchen Vortrags.

§. 9.

Unterabtheilung der Regeln, wie man ſich bey Sammlung des Stoffs und bey der Form zu benehmen habe.

Mund oder Feder ſind die Werkzeuge, deren ſich der Juriſt bey Anwendung allgemeiner Rechtswahrheiten auf einzelne Fälle bedienen kann. Indeſſen ſind ſie doch nur Werkzeuge, wodurch der Gegenſtand das äuſſere Gepräge, die Form erhält; dieſe läßt ſich ohne einen Stoff, der verarbeitet werden ſoll, nicht gedenken; daher folgt, daß die allgemeine Regeln zwey Hauptabtheilungen in ſich faſſen, nämlich allgemeine Regeln, wie man ſich in der Praxis I. in Anſehung des Gegenſtands, der Sache ſelbſt II. in Anſehung der Form, des Vortrags verhalten ſoll. Dies begründet eine Unterabtheilung des erſten Theils in zwey Abſchnitte.

Anmerk. Schott in ſein. juriſt. Prax. S. 39. n. I. rechnet den Stoff zur Schreibart; daß dieſes unrichtig ſey, bedarf keiner Erörterung.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von der Sammlung und Ordnung des Stoffes.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Regeln von Sammlung und Ordnung der Materialien.

§. 10.

Der Stoff muß vollſtändig geſammelt, und gehörig geordnet ſeyn.

Daß der Stoff vollſtändig geſammelt, und gehörig geordnet ſey, dies ſind im Allgemeinen die Regeln, welche hierüber eingehalteu werden müſſen; ſie begreifen aber viele beſondere Regeln in ſich, welche nach ihrer Wichtigkeit eine beſondere Erörterung verdienen.

§. 11.

Nähere Beſtimmung dieſer beyden Regeln.

1.) Man erwäge jedesmal den eigentlichen Endzweck einer Arbeit. Die Form, welche man einem Aufſatze giebt, die Gründe, welche man geltend macht,

die Thatſachen, welche man anführt, ſind nur Mittel, wodurch man eine gewieſe Abſicht erreichen will. Angemeſſene Mittel können nur von jenem gewählt werden, welcher ſich lebhaft genug in den Zweck hineingedacht hat.

§. 12.

Fortſetzung.

2.) Man bemühe ſich, die Sache ſelbſt und alle Umſtände derſelben zu kennen. In der Sammlung der Notitzen kann der Juriſt nicht ſorgfältig genug ſeyn; er darf im Anfange keine Thatſache vernachläßigen, wenn ſie auch geringfügig ſcheinen ſollte, weil er noch nicht weiß, welchen Einfluß ſie in der Folge erhält, und weil es ein altes Axiom iſt, minima circumſtantia variat caſum. Oefters iſt der Augenſchein, die Einſicht, der Stammbäume, Hausverträge nothwendig.

§. 13.

Fortſetzung.

3.) Bey der Praxis wird vorausgeſetzt, daß der Arbeiter die Theorie kenne; der ungeübtere muß daher bey jeder Arbeit die einſchlagende Theorie, auch in Anſehung der verwandten Materien aus den Handbüchern nachleſen, ehe er Hand an die Arbeit legt. Selbſt der Geübtere wird mit Nutzen einiges Mistrauen in ſich ſelbſt ſetzen. Allemal aber müſſen die

treffenden

treffenden Geſetzſtellen ſelbſt nachgeſchlagen werden, wenn es auf mehr, als allgemein bekannte Rechtswahrheiten ankömmt.

§. 14.

Fortſetzung.

4.) Wenn die Sache weitläufiger iſt, und man die geſammelten Notizen nicht ſo kurz im Gedächtniſſe behalten kann, ſo mache man Anmerkungen, Auszüge, Excerpte. — Von dieſem wichtigen Vorbereitungsgeſchäfte ſoll in einem beſonderen Hauptſtücke gehandelt werden.

§. 15.

Fortſetzung.

5.) Ehe man zur Ausarbeitung ſchreitet, muß man durch eine natürliche Anordnung der Materialien den Gang beſtimmen, den man bey der Ausführung nehmen will. — Ob man den Plan der Arbeit nur im Gedächtniſſe, durch Stellung der Excerpte, oder auf dem Papiere entwerfen will, ob er in vollkommener ſyſtematiſchen Form der Tabelle oder nur als kurzer Entwurf gefertigt werden ſoll, hängt theils von der Willkühr und den Fähigkeiten des Arbeiters, theils von der Weitläuftigkeit der Arbeit ſelbſt ab. Bey größeren Arbeiten iſt die tabellariſche Form die ſicherſte, von Tabellen ſoll wegen ihrer Wichtigkeit auch in einem beſonderen Hauptſtücke gehandelt werden.

§. 16.

§. 16.

Fortſetzung.

6.) Mit Nutzen kann man bey der Vorbereitung ſowohl als bey der Ausarbeitung einen Gedankenzettel neben ſich legen. Bey dem Leſen über eine Materie, bey dem Nachdenken über eine Sache werden öfters Ideen, Ausdrücke, Wendungen in dem Arbeiter rege, die er in dem Augenblicke, wo ſie ihm einfallen, nicht benützen kann, und welche ſich wieder aus dem Gedächtniſſe verliehren würden, wenn man ſich derſelben nicht auf den Gedankenzettel verſicherte.

Zweytes Hauptſtück.

Regeln vom Bücherleſen für den Juriſten.

§. 17.

Warum von dieſem Gegenſtande gehandelt wird?

Auch aus Büchern hat ſich der Juriſt Materialien zu ſeinen Arbeiten zu ſammeln; dieß geſchiehet durch Leſen und Excerpiren. Von beyden ſollen die Regeln angegeben werden.

§. 18.

§. 18.

Feſtſetzung der Fragen, worauf es bey dem Bücherleſen ankömmt.

Bey dem Leſen kömmt es auf zwey Fragen an.

A.) Wie hat ſich der Juriſt in der Auswahl der Bücher zu benehmen?

B.) Wie bey dem Leſen ſelbſt?

§. 10.

A) Beantwortung der erſten Frage, Regeln über die Auswahl der Bücher.

In Anſehung der erſten Frage bemerke man folgende Grundſätze.

1.) Den Anfang des Studiums mache man mit den Lehrbüchern, Compendien, und ehe man dieſe durchgearbeit hat, dehne man ſeine Lektüre auf andere Werke nicht aus.

2.) Man muß bey der Auswahl von Büchern von den Leichtern zu den Schwereren übergehen.

3.) Hat man keine Dunkelheiten mehr zu befürchten, ſo muß man ſogleich an die klaſſiſchen Werke, als die reinſte Quelle gehen.

4.) Man muß ſeine Lektüre nach einem Plane einrichten, d h. man muß für einen gewiſſen Zeitraum die Wiſſenſchaften, über welche man leſen will, beſtimmen, und auch nach ihrem Umfange die Zahl der Bücher, ihre Ordnung, die Stunden, welche man jeder Wiſſenſchaft eignet, feſtſetzen.

5.)

5.) Auch eine Manchfaltigkeit gebe man ſeiner Lektüre; man wechsle alſo Tage= oder Stunden=weiſe mit den Wiſſenſchaften ſelbſt ab; und wenn man ſich vor Uebertreibuug hüthet, ſo kann man auch durch Werke aus dem Reiche der ſchönen Wiſſenſchaften ſeinem Geiſte Erhohlung, und ſeinem Geſchmacke Bildung verſchaffen.

§. 19.

B) Beantwortung der zweyten Frage, Regeln über das Bücherleſen ſelbſt.

Bey dem Leſen ſelbſt richte man ſich nach folgenden Regeln:

1.) Wenn es nicht unſiſtematiſche Werke, z. B. Rechtsfälle ſind, ſo fange man bey dem Leſen jedesmal mit dem Siſteme des Schriftſtellers ſelbſt an, damit man ſeinen Ideengang ganz überſehen kann.

2.) Eben ſo muß man bey jeder einzelnen Materie z. B. Titel aus den Pandekten, oder dem Staatsrechte das Siſtem des Schriftſtellers kennen.

3.) Nie rücke man im Leſen fort, ehe man die Grundbegriffe und Hauptſätze ganz deutlich umfaſſet.

§. 20.

Regeln nach dem Unterſchiede, ob man zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe im allgemeinen oder in einem beſtimmten Gegenſtande lieſt.

4.) Noch beſondere Regeln fließen aus dem Unterſchiede, ob Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen

meinen der Zweck des Leſens ſey, oder ob man einen beſondern Zweck, z. B. Sammlung zu einer beſonderen Ausführung über eine einzelne Rechtsmaterie, ſich vorgeſteckt habe; und zwar

a.) iſt Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen, Endzweck des Leſens, ſo wird man mit unendlichem Nutzen nach Durchgehung jedes Hauptſtücks eine Tabelle darüber fertigen, über welche man das Geleſene ohne weitere Zuziehung des Buches rekapituliren kann.

b.) Dieß fällt hinweg, wenn man für einen beſtimmten Endzweck lieſt; als wobey man mehr auf einzelne Sätze, Gründe, Wendungen, u. d. g. ſein Augenmerk richten muß.

c.) Lieſt man zur Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen, ſo hat man ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die Hauptgrundſätze, und bey ſtreitigen Fragen oder weitläufigen Ausführungen nur auf die Hauptgründe zu richten.

d.) Lieſt man aber für einen beſtimmten Endzweck, ſo iſt es einleuchtend, daß man ſich auch alle Nebenideen und alle Gründe notiren müſſe.

Drittes Hauptſtück.

Vom Excerpiren.

S. Meiners Anweiſung für Jünglinge zum eigenen Arbeiten, beſonders zum Leſen, Excerpiren und Schreiben. Hannover II. Aufl. 1792. 8.

§. 21.

Begriff.

Excerpte ſind Aufzeichnungen einzelner Stellen aus Schriften, um ſich ihren Gebrauch in vorkommenden Fällen, wo man deſſelben benöthigt ſeyn mögte, zu ſichern.

a.) Es iſt einerley, ob es Druckſchriften, oder andere Aufſätze ſind, woraus man die Auszeichnungen fertigt.

b.) Da es Auszeichnungen einzelner Stellen ſind, unterſcheidet ſich das Excerpt von der Tabelle, dem Extrackte, der Abſchrift.

c.) Indeſſen iſt es gleichgültig, ob die Aufzeichnung der intereſſanten Stellen ganz ansführlich geſchiehet, ſo, daß man im Excerpte die eigenen Worte des Verfaſſers beybehält, oder ob ſie gedrängt iſt, ſo, daß man bloß den Sinn des Verfaſſers aufnimmt, ohne ſich an ſeinen Ausdruck zu binden.

§. 22.

Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit des Excerpiren zeigt ſich aus folgenden Betrachtungen:

1.)

1.) Bey dem vielen Leſen verlöſcht ein Eindruck den anderen. Gewiß iſt es, daß man das Alte über das Neue geleſene vergeſſen würde; Das Excerpiren iſt hier das beſte Sicherheitsmittel.

2.) Wäre es auch, daß man alles im Gedächtniſſe behalten könnte, ſo iſt es doch nicht möglich, alles was man geleſen hat, an ſeinen Ort einzureihen.

3.) Bey der Bearbeitung hängt man, wenn man das Geleſene excerpiret hat, nicht mehr von dem Beſitze des Werkes ſelbſt ab; man kann alles leichter überſehen, leichter gebrauchen, als wenn man ſeinen Schreibtiſch mit Büchern überladen muß.

4.) Durch das Excerpiren, beſonders wenn man die Worte des Verfaſſers nicht beybehält, macht man deſſen Ideen zu ſeinem Eigenthume.

§. 23.

Zweyerley Gattung von Excerpiren.

Der Zweck des Excerpirens iſt, wie jener des Leſens zweyfach; entweder Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen, oder ins Beſondere in einer beſtimmten Sache. In einem und den anderen Falle erhält die Arbeit des Excerpirens eine andere Richtung, ſie hat andere Regeln. Indeſſen giebt es doch gemeinſchäftliche Regeln für jeden Zweck des Excerpirens, welche zuerſt vorgetragen werden ſollen.

§. 24.

Allgemeine Regeln.

1.) Man excerpiere nie während der Lektüre ſelbſt. Durch die öftere Unterbrechung, welche aus dem gegentheiligen Benehmen entſtünde, würde die Ueberſicht des Ganzen, und der Zuſammenhang ganz verlohren ſeyn. Um indeſſen auch beym Leſen dem künftigen Excerpiren vorzuarbeiten, kann man, wenn man bey dem Leſen auf eine intereſſante Stelle ſtößt, ſie durch einen Strich mit der Bleyfeder andeuten, und die Seite durch Papierſtreifen, deren man ſchon in Bereitſchaft haben muß, bezeichnen.

2.) Zur Fertigung der Excerpte wähle man ſolche Augenblicke, wo man mehr zu mechaniſchen, als zu Geiſtesarbeiten ſich aufgelegt fühlt.

3.) Damit man jedesmal mit den excerpirten Ideen auch den Namen und das Werk des Verfaſſers ohne neues Nachſchlagen ſogleich wiſſe, ſo wird bey dem Excerpte der Name des Authors, der Titel des Buches, die Zahl des Theiles und endlich die Zahl der Seite, öfters auch Jahreszahl, wann es erſchienen, beygeſetzt; man hat hiedurch der künftigen Allegation vorgearbeitet.

4.) Je nachdem die Umſtände ſind, welche in der Lehre vom Allegiren näher angezeigt werden ſollen, beſteht das Excerpt blos aus einem ſummariſchen Auszuge, oder auch aus einer wörtlichen Anzeige des auszuhebenden Satzes. Im Zweifel hat die erſte

Methode

Methode den Vorzug, weil ſie weniger aufhält, als die erſte, und weil der Excerpent die Idee dadurch, daß er ihr ein originelles Gewand giebt, mehr zu ſeinem Eigenthume macht.

§. 25.

Beſondere Regeln.

a.) Bey Excerpiren zur Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen.

Beſondere Regeln, und zwar, wenn Erweiterung der Kenntniſſe im Allgemeinen der Zweck des Excerpiren iſt, (§. 23.) ſind:

1.) Wenn man ſchon zuſammenhängende Notaten (Hefte) über eine Wiſſenſchaft hat, die Excerpten an jene Stelle oder jenen Paragraph, wohin ſie gehören, zu notiren; weil man eines Theils dadurch, beſonders als angehender Arbeiter, jedes Excerpt an die Stelle reihet, wohin es gehört, andern Theils aber ſich gegen das Verliehren oder Verlegen ſichert.

2.) Reicht der Platz in den Notaten nicht zu, oder hat man keine, ſo richtet man ſich nach dem Lehrbuche, welches man ſich über jene Wiſſenſchaft, in welche das Excerpt einſchlägt, gewählet hat, und nimmt

a.) zu dem Excerpte ein beſonderes Blatt, oder einen halben Bogen in Quart gelegt, worauf man das Excerpt ſchreibet.

b.) Auf dieſes Blatt bemerkt man oben rechter Hand die Wiſſenſchaft, Titel oder §. des Buches, zu welchem das Excerpt gehört, z. B. wenn es in Pandekten gehört. Pand. lib. — Tit. — oder in dem Lehenrecht. Boehmer J. feud.

c.) Hat man Notaten, in welchen der Platz eben zu den neuen Excerpten nicht zureicht, ſo kann man in den Heften bey der Stelle, zu welcher das Excerpt gehört, ein Zeichen machen, und das Excerpt mit einem gleichen Zeichen verſehen.

d.) Nebſt dieſem wird auf das Excerpt der Gegenſtand, von welchem es handelt, mit wenigen Worten bezeichnet.

§. 26.

b) Wenn Erweiterung der Kenntniſſe in einer beſonderen Sache der Zweck iſt.

Eine ganz andere Methode beobachtet man, wenn Erweiterung der Kenntniſſe in einer beſonderen Sache der Zweck iſt; denn hier wird Alles auf einzelne Blätter excerpirt.

Viele Gründe rathen dieſe Methode an; die Leichtigkeit durch Legung dieſer Blätter ohne beſondere, ſtäts neue Mühe die Ordnung zu beſtimmen, oder Veränderungen daran vorzunehmen: die Erleichterung in Sönderung verſchiedener Excerpte, ihre Benützung zu verſchieden-

ſchiedenen Zwecken, alles ſpricht für dieſe Methode, und durch die einſtimmigen Zeugniſſe aller neuern Gelehrten iſt ihr Werth auſſer allem Streit geſetzt.

§. 27.

Art und Weiſe, die Excerpten zu ſchreiben.

Die Procedur ſelbſt iſt folgende:

1.) Man hält ſich einzelne Blätter von einerley Format — Quart iſt das Beſte — in Bereitſchaft.

2.) Einige rathen, dieſe Blätter in der Mitte zu brechen, und nur eine Columne mit dem Excerpte zu beſchreiben, und die andere zu eigenen Bemerkungen offen zu laſſen. Allein eines Theils bringt man auf ein halbes Quartblatt viel zu wenig, und das Anfangen vieler Blätter, welche doch eine Aufſchrift haben müſſen, iſt offenbar mit Zeitverluſt verbunden; andern Theils iſt es ungewiß, ob man eigene Bemerkungen zu machen habe; wofür ſoviel Papier wegen einem ungewiſſen Fall verlieren? endlich würde eine Vermiſchung eigener und fremder Ideen nothwendig daraus entſtehen.

3. Statt dieſer Methode laſſe man von dem Quartblatt linker Hand nur einen Rand von 2 — 3 Fingern, damit man die Excerpten füglich in der linken Hand halten, darin blättern und leſen könne, ohne etwas an den Buchſtaben zu verdecken, und ſchreibe

das übrige des Blatts voll. — Machet man eigene Bemerkungen, ſo widmet man ihnen, ſo wie den Ideen eines andern Authors, ein eigenes Blatt.

4.) Für jede beſondere Idee, welche ihrem weſentlichen Inhalte nach kurz als Aufſchrift auf das Excerptenblatt geſetzt wird, für jeden Grund beſtimme man ein eigenes Excerpt, auf welches man die Werke anderer, welche eben dieſelbe Meinung hegen, eben denſelben Grund anführen, nur anzumerken hat.

5.) Auch für Ordnung unter den Excerpten ſelbſt hat man zu ſorgen; denn wenn man es ſich zur Regel macht, nichts zu leſen, ohne zu excerpiren, ſo muß ſich die Zahl der Excerpten ſo häufen, daß man umſonſt gearbeitet haben würde, wenn man nicht ſorgt, ſie auch durch äuſſere Anreihung brauchbar zu machen; davon ſoll in einem eigenen §. gehandelt werden.

§. 28.

Ihre Sammlung und Aufbewahrung.

Sehr viele rathen es an, ſeinen Excerpten eine eigene Repoſitur zu widmen, wo man jedem Buchſtaben des Alphabets ein eigenes Fach einräumet, und dann die Excerpte nach ihren verſchiedenen Materien unter dem ihnen zukommenden Buchſtaben ordnet; das Auffinden jedes Excerpts unter ſeinem Buchſtaben bey dieſer Sammlungsart iſt leicht. Dieſe

Methode

Methode mag zwar bey jenem, der eben anfängt, zu excerpiren, nicht ganz unbrauchbar ſeyn; allein ſie hat immer manche Unbequemlichkeiten, und wenn man ſchon einen gröſſeren Vorrath von Excerpten hat, ſo viel gegen ſich, daß ich zu derſelben niemals rathen kann. Manche Buchſtaben fallen ganz leer durch; in andern häufen ſich die Excerpte aus ſo verſchiedenen Wiſſenſchaften, die blos wegen der Verwandtſchaft des Alphabets neben einander ſtehen; eine Abtheilung, welche dem Geſchäftsmanne eben keine Erleichterung verſchaffen wird.

Beſſer ſcheint es mir, jeder Wiſſenſchaft ein eigenes Behältniß zu widmen, in welchen man die, in dieſelbe einſchlagenden Excerpte aufbewahret, bis man ſie näher in Ordnung zu bringen hat.

Wenn mehrere Excerpte über einen und denſelben Gegenſtand vorhanden ſind, ſo verſiehet man ſie mit einem Umſchlage, auf welchen man die Materien ſchreibet, von denen die Excerpte handeln.

Viertes Hauptſtück.

Von Tabellen.

§. 29.

Begriff.

Tabelle iſt ein kurzer ſiſtematiſcher Entwurf einer ſchon ausgeführten oder noch auszuführenden Arbeit.

1.) Ein ſiſtematiſcher Entwurf — dadurch unterſcheidet ſich eine Tabelle von dem Auszug, vom Excerpt, von Abſchrift.

2.) Die Arbeit kann ſchon ausgeführt oder noch auszuführen ſeyn: auch dieß iſt ein Unterſcheidungszeichen der Tabelle von anderen ähnlichen Vorbereitungsgeſchäften.

§. 30.

Ihr Nutzen, und häufiger Gebrauch.

Bey rechtlichen Geſchäften zeigt ſich die Nothwendigkeit der Tabelle aus einem zweifachen Geſichtspunkte:

1.) Dem Theoretiker gewährt ſie die Ueberſicht der weitſchichtigen und verworrenſten Lehren, und erleichtert ihre Recapitulation.

2.) Dem Praktiker iſt ſie der Maasſtab, nach welchen er beurtheilen kann, in welcher Ordnung er

die Ideen, welche ein Aufſatz enthält, vorzutragen habe, und ob bey einer vollbrachten Arbeit nichts weſentliches ausgelaſſen oder vergeſſen worden ſey.

§. 31.

Stoff der Tabelle.

Der Stoff der Tabelle ſelbſt muß aus den Beſtandtheilen eines rechtlichen Geſchäftes entnommen werden. Man hat ſich demnach jedesmal in den Geiſt deſſelben ganz hineinzudenken, ſeine Beſtandtheile ſiſtematiſch zu ordnen, und ſo in jede Claſſe jenes nach Abtheilungen und Unterabtheilungen bringen, was in ſie gehört — daß keine Eintheilungen gemacht werden, welche einen logiſchen Grund nicht für ſich haben, ſcheint keiner Wiederholung aus allgemeinen Grundſätzen zu bedärfen.

§. 32.

Art und Weiſe, wie Tabellen gemacht werden.

In Anſehung der Art, Tabellen zu entwerfen, bemerke man:

1.) Gewöhnlich verſieht man eine Tabelle mit einer paſſenden Ueberſchrift, welche eigentlich den Gegenſtand im Allgemeinen angibt, z. B. tabellariſche Ueberſicht eines Kaufbriefs oder Teſtaments, Concurſus privilegiorum.

2.) Kommen verſchiedene Perſonen nach verſchiedenen Verhältniſſen vor, ſo iſt es nützlich, ſie mit Bey-

ſatz des Verhältniſſes, in welchem ſie erſcheinen, nahmhaft zu machen.

z. B. Titius Käufer, Cajus Verkäufer und Cedent, Mevius Bürge des Käufers, Sempron Ceſſionar des Verkäufers.

3.) Beruhet ein Geſchäft auf beſonderen factiſchen Umſtänden, als ſeiner Veranlaſſung, ſo ſchickt man eine kurze Erzählung derſelben nach Grundſätzen, welche bey der erzählenden Schreibart vorgetragen werden ſollen, voraus.

4.) Jedes beſondere Glied der Tabelle ſondert man von andern, und unterſcheidet es von ihm durch verſchiedene Zeichen, in Anſehung deren man darauf Rückſicht nehmen muß, daß

a.) alle Glieder derſelben Abtheilung mit gleichem Zeichen bezeichnet werden, d. h. alle Glieder, welche mit einander korreſpondiren, müſſen mit Zeichen oder Numern der nehmlichen Art bezeichnet werden. Man nimmt ſowohl Zahlen, als Buchſtaben und zwar von beyden gröſſere oder kleinere.

b.) Oberarten werden mit gröſſeren, Unterarten mit kleineren Zeichen unterſchieden, und zwar deſto kleiner, je mehr die Unterarten ſich von den Oberarten entfernen, und je weniger Unterarten ſie unter ſich begreifen.

§. 33.

§. 33.

Zwey Arten, Tabellen zu ſchreiben. A) wenn ſie nach der Länge gemacht werden.

5. Tabellen werden entweder der Länge nach oder in die Quer geſchrieben. In beyden gelten zwar dieſelben Grundſätze, aber ſie finden in beyden Fällen beſondere Modificationen, wegen welcher ſie faſt als beſondere Regeln erſcheinen.

A. Werden ſie nach der Länge geſchrieben, ſo werden

a.) alle Glieder derſelben Abtheilung in einer Linie der Länge nach geſetzt, und zwar

b.) ſo, daß man bey jedem ſogleich die untergeordneten Glieder anweiſet, wobey

c.) alle untergeordneten Glieder weiter hineingerückt werden.

z. B.

A.) — — — — —
  I.) — — — — —
    a.) — — — —
      1.) — — — —
        α.) — — — —
        β.) — — — —
      2.) — — — —
    b.) — — — —
  II.) — — — — —
B.) — — — — —

§. 34.

B) wenn man ſie nach der Breite ſchreibt.

B.) Wenn im Gegentheile Tabellen nach der Breite geſchrieben werden, ſo müſſen

1.) alle Glieder der nehmlichen Abtheilung in gleiche Höhe geſetzt werden, und zwar

2.) in einer ſolchen Entfernung, daß alle Unterabtheilungen bey jeder Abtheilung hingeſchrieben werden können.

P i g n u s.

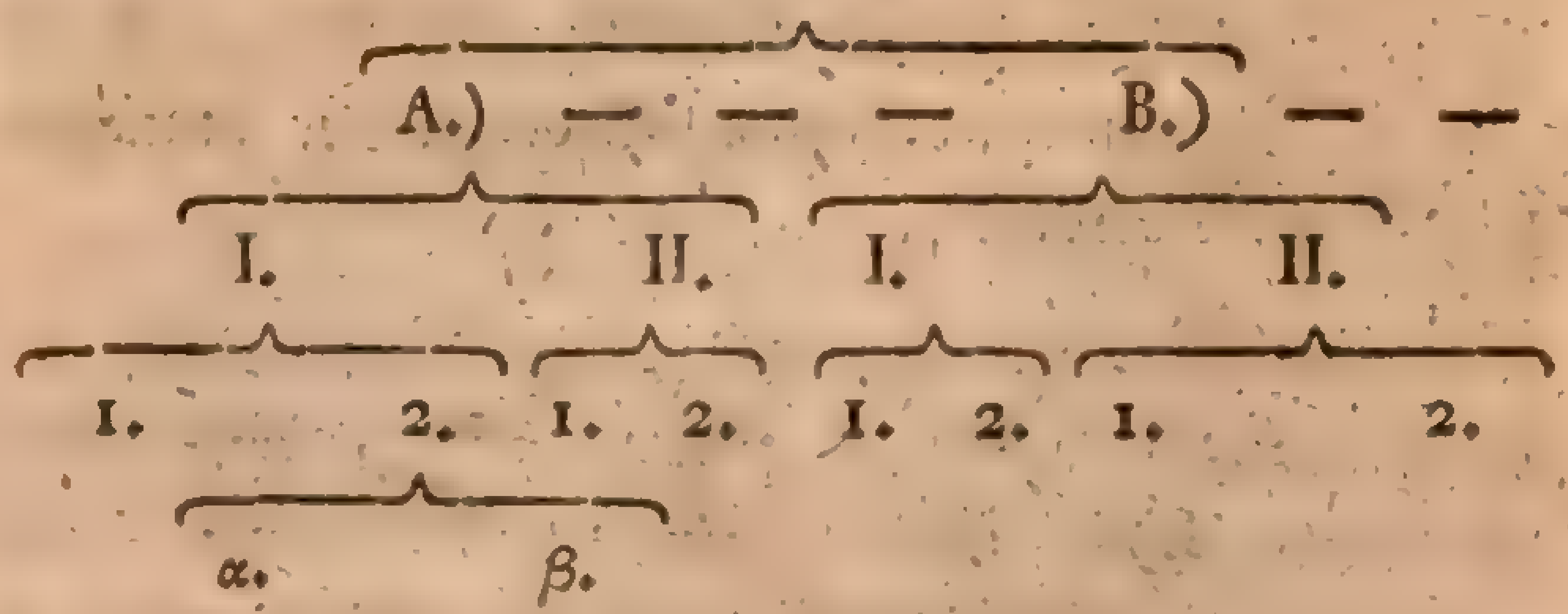

§. 35.

Genealogiſche Tabellen.

Grundſätze hievon.

Genealogiſche Tabellen, Stammtafeln, welche ſo häufig dem Juriſten bey Familienſtreitigkeiten und ſonſt vorkommen, verdienen eine beſondere Bemerkung.

1.)

1.) Schon ihr Name lehrt es, daß ſie zu den Tabellen gezählt werden, nach der Form derſelben werden daher die Stammtafeln gefertiget, und nach der Breite (§. 34.) geſchrieben.

2.) Der gemeinſame Stammvater aller, bey einer Geſchichte vorkommenden Perſonen tritt in die oberſte Reihe der Tabelle.

3.) Unter dieſem werden alle übrige Perſonen in der Ordnung, wie ſie Gliederweiſe oder nach den Graden aufeinander folgen, ſoviel man deren, die zur Sache dienen, herausbringen kann, angemerkt.

4.) Damit genealogiſche Tabellen ganz deutlich werden, ſo müſſen alle Perſonen, die in einerley Verhältniß (Grad, Generation) mit dem gemeinſamen Stammvater ſtehen, ſoviel es nur immer möglich iſt, in eine gerade Zeile, alle nebeneinander ſtehend, gebracht werden.

§. 36.

Fortſetzung.

5. In vielen Fällen iſt es nöthig, und in allen rathſam, daß man bey jeder Perſon das Sterbejahr, auch wo ſichs thun läßt, und beſonders bey Hauptperſonen, die Jahre der Gebuhrt, Heyrath u. d. anzeige. Man thut es mit der möglichſten Kürze. z. B. n. (natus) 1706. Dec. 2. † (denatus) 1762. Ian. 5.

6.)

6.) Wenn man nicht die Abſicht hat, eine vollſtändige Geſchlechtstafel zu machen, ſondern, wenn man eine Stammtafel für einen beſonderen Fall fertigt, ſo lehrt es die Natur der Sache, daß man nicht alle und jede Familienglieder, ſondern nur jene in die Stammtafel aufnehme, welche nach der Geſchichte der Sache und den rechtlichen Momenten bey dem vorliegenden Falle einen Einfluß haben. — Wieferne nur der Mannsſtamm, oder nur der weibliche Stamm, oder beyde, wieſern nur die Männer oder auch die Weiber, nur die Erwachſenen oder auch Kinder und frühgeſtorbene zu bemerken ſind, iſt nach den Umſtänden jeder Sache zu bemeſſen.

§. 37.

Fortſetzung.

7.) Wenn genealogiſche Tabellen zur Ueberſicht und Beurtheilung eines vorgekommenen Falles z. B. einer ſtreitigen Inteſtaterbfolge gefertiget werden, ſo iſt nothwendig, die dabey vorkommenden Hauptperſonen, z. B. den letztverſtorbenen, von deſſen Erbſchaft die Rede iſt, und die Prätendenten auszuzeichnen. Man kann deßhalb bey den Perſonen ſelbſt die nöthigen Anmerkungen in der Stammtafel machen, oder unter die Stammtafel kurze Anmerkungen oder eine kurze Vorſtellung der ganzen Sache anfügen. (a)

(a) S. Pütter Anleit. Th. I. S. 85.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Grundregeln in Anſehung der Form, oder des Vortrags.

Erſtes Hauptſtück.

Begriff und Abtheilung des juriſtiſchen Vortrags.

§. 38.

Begriff des Vortrags.

Die Art, in der man ſeine Ideen über rechtliche Gegenſtände Jemanden mittheilt, heißt die Form, oder der juriſtiſche Vortrag (§. 9.)

§. 39.

Eintheilungen des juriſtiſchen Vortrags.

Dieſer iſt ſehr verſchieden: Er läßt ſich aber füglich nach 2 Hauptgeſichtspunkten claſſificiren.

I. in Hinſicht der Werkzeuge, der man ſich bey dem Vortrage bedient.

II. in Hinſicht des Endzwecks eines Vortrags.

§. 40.

§. 40.

I. In Hinſicht der Werkzeuge, mündlicher oder ſchriftlicher Vortrag.

I. In der erſten Beziehung theilt ſich der Vortrag in den mündlichen und ſchriftlichen, weil Mund oder Feder die Werkzeuge ſind, wodurch der Rechtsgelehrte ſeine Gedanken Andern mittheilt. (§. 1.)

§. 41.

II. In Hinſicht ſeines Endzwecks, erzählende, ausführende oder beſtimmende Schreibart.

II. In der zweyten Beziehung lehrt uns die Natur der Sache, daß man entweder eine Thatſache blos hiſtoriſch erzählen, und andern kundmachen, oder gewieſe Dinge näher ausführen, oder etwas beſtimmen, entſcheiden, verfügen will, daher iſt der Vortrag einzutheilen

A.) in den erzählenden

B.) in den ausführenden

C.) in den beſtimmenden.

§. 42.

Gebrauch der allgemeinen Regeln bey jenen Aufſätzen, worin mehrere Arten des Vortrags in der letzten Beziehung vorkommen.

Sehr oft werden in einer und der nämlichen Schrift wenigſtens 2 Arten des Vortrags in der IIten Beziehung

ung vorkommen. Indeſſen ändert dies nichts an der Sache, und eine Anführung allgemeiner Regeln nach den verſchiedenen Arten des Vortrags erleichtert auch bey ſolchen zuſammengeſetzten Arbeiten den Arbeiter, da ein jeder Theil einer ſolchen Arbeit nach den Regeln gefertigt wird, welche bey jeder beſondern Art des Vortrags angeführt wurden.

So kommen bey einer Relation aus Akten alle 3 Arten des Vortrags vor, und hier wird ſelbſt die Arbeit erleichtert und Wiederholung vermieden, wenn ich die allgemeinen Regeln vorangeſchickt habe, und nun ſagen kann: die Geſchichtserzählung wird in der erzählenden, das votum in der ausführenden, das Urtheil in der beſtimmenden Schreibart abgefaßt.

§. 43.

Allgemeine und beſondere Regeln des juriſtiſchen Vortrags.

Weil der juriſtiſche Vortrag von verſchiedener Art iſt; ſo giebt es allgemeine Regeln, welche jedem Vortrage zukommen, und beſondere, welche jeder beſondern Art des Vortrags eigen ſind.

Zwey=

Zweytes Hauptſtück.

Allgemeine Regeln des juriſtiſchen Vortrags.

§. 44.

Gegenſtand dieſes Hauptſtückes.

Hier ſollen jene Regeln vorgetragen werden, welche bey einem jeden juriſtiſchen Vortrage, ohne Unterſchied in Beziehung der Werkzeuge, der man ſich bey dem Vortrage bedient, oder des Endzwecks, den man ſich bey dem Vortrage vorgeſteckt hat, beobachtet werden müſſen.

§. 45.

Eigenſchaften eines guten Vortrags

1) Wahrheit.

Das erſte aller Erfoderniſſe iſt **Wahrheit.** — Wahrheit iſt eine der wichtigſten Stützen der menſchlichen Geſellſchaft, und dem Juriſten muß ſie vorzüglich wichtig ſeyn, weil der Zweck der Rechtswiſſenſchaft iſt, zu beſtimmen, was in jeder Art von Handlungen Rechtens ſey, und weil dieſes immer die Ergründung ihrer Beſchaffenheit vorausſetzt.

Man mag als Richter oder als Parthey oder als Sachwalter bey einem Geſchäffte auftreten, ſo wird man

man am Ende durch Unwahrheit ſich ſelbſt am mehrſten geſchadet haben. — Man ſoll daher auf einer Seite nichts, wovon man das Gegentheil weiß, behaupten, und eine ſchlimme Sache nicht vertheidigen, aber auch auf der anderen Seite iſt man nicht ſchuldig, jede ſchwache Seite einer Sache und jede Blöſe derſelben geradezu aufzudecken, oder eine etwas zweifelhafte Sache ſogleich von ſich zu weiſſen; eine genaue Rechtskenntniß und ein gutes moraliſches Gefühl geben hier eine ſichere Gränzlinie an die Hand.

§. 46.

2) Deutlichkeit.

Wenn man ſich den Zweck jedes juriſtiſchen Vortrags — Mittheilung ſeiner Ideen — gedenkt, ſo ergiebt ſich aus demſelben die zweyte Eigenſchaft eines juriſtiſchen Vortrags, Deutlichkeit, von ſelbſt.

Deutlich iſt der Vortrag, wenn die Ausdrücke, wodurch ich Anderen meine Gedanken mittheile, ſowohl an ſich, als im Zuſammenhange ſo klar ſind, daß er ſie geſchwind und leicht einſehen kann.

Nun giebt es eine allgemeine und relative Deutlichkeit; allgemein iſt ſie, wenn der Vortrag ſo klar iſt, daß der vorgetragene Gegenſtand einem jeden verſtändlich iſt; relativ hingegen, wenn bey jenem, dem etwas vorgetragen wird, gewiſſe beſondere Kenntniſſe vorausgeſetzt werden. Dies letztere iſt gewöhnlich der Fall bey dem juriſtiſchen Vortrag, und um dieſe relative

Deutlichkeit zu erreichen, denke man ſich in die Lage der Perſon, für welche der Aufſatz beſtimmt iſt, hinein, und überlege, ob man in dieſer Lage die vorgetragene Sache ſo einſehen, und beurtheilen würde, wie es nach der Abſicht des Vortrags ſeyn ſoll.

Nicht nur allein im ganzen, ſondern auch in Hinſicht einzelner Ausdrücke muß Deutlichkeit herrſchen. Provincialiſmen, veraltete und Kunſtwörter fodern dabey eine beſondere Aufmerkſamkeit, wovon §. 56. bey der Lehre von Reinigkeit der Sprache weitläufiger gehandelt werden ſoll.

§. 47.

3) **Vollſtändigkeit.**

Vollſtändigkeit, als Erfoderniß des juriſtiſchen Vortrags fließet aus den beyden vorangeführten Eigenſchaften. Wahrheit fodert, daß man keine wichtige Thatſache unberührt belaſſe, und Deutlichkeit, daß man jeden Satz nach ſeiner Würde abhandle, und in das gehörige Licht ſtelle. Vollſtändigkeit iſt alſo in der letzten Rückſicht immer relativ, in Beziehung auf jeden einzelnen Aufſatz, und die andern Sätzen gewidmete Ausführung.

§. 48.

4) Präciſion.

Zweckmäſige Kürze, Präciſion, iſt die Seele des juriſtiſchen Vortrags. Wenn Deutlichkeit es möglich macht,

macht, einen Vortrag zu verſtehen, ſo dient präciſien zur leichtern und geſchwinderen Beybringung der Vorſtellungen. Uebertriebene Kürze führt zur dunkeln Schreibart, und erzeugt entweder den Fehler, daß erhebliche Punkte ausgelaſſen werden, oder jenen, daß man den Zuhörer mit Ideen überladet, ohne ihm bey jeder einige Zeit zu laſſen, ſich die Idee eigen zu machen, und mit dem Vortragenden fortzudenken. — Aber die Weitläufigkeit auf der andern Seite ſtehet eben ſo der Deutlichkeit im Wege, weil dadurch der Leſer gar leicht von dem Gegenſtande abgeleitet wird, und überhaupt eine weitläufige Ausführung unangenehm und ermüdend iſt. Zweckmäſige Kürze iſt ohne Mangel und ohne Ueberfluß.

Kurz iſt der Vortrag, wenn nichts in denſelben aufgenommen wurde, was ohne Nachtheil des ganzen unterdrückt werden kann; und zweckmäſige Kürze herrſcht, wenn nichts weggelaſſen wurde, was zur Verſtändlichkeit unentbehrlich iſt.

In den Fehler einer übertriebenen Kürze verfällt man, wenn man bey dem Leſer zuviel vorausſetzt, und glaubt, daß er die Sache ſchon eben ſo gut wiſſe, als ſie der Vortragende ſelbſt weiß. In den Fehler der Weitläufigkeit verfällt man aus dem entgegengeſetzten Grunde, gewöhnlich ſind eigene Unwiſſenheit, Ehrgeiz oder Gewinnſucht die Triebfedern.

Zweckmäſige Kürze ſodert demnach

a) daß nicht was zur Weſenheit der Sache gehört, oder

b) was zur Verſtändlichkeit des Vortrages unentbehrlich iſt, hinweggelaſſen, dahingegen

c) weder die Gedanken noch die vorzutragenden Gegenſtände ohne Noth gehäuft, noch

d) überflüſſige Neben- und Zwiſchenvorſtellungen und Wendungen vorgebracht, noch

e) der Zuſammenhang unſchicklich gedehnt, oder bereits vorgebrachte Ideen wiederhohlt werden.

§. 49.

5) Ordnung im Vortrage überhaupt.

Wenn man ſich den Zweck eines juriſtiſchen Vortrags denkt, nämlich ſeine Gedanken in Rechtsſachen andern mitzutheilen, ſo kann man nicht zweifeln, daß die **Ordnung** im Vortrage die weſentlichſte Eigenſchaft eines guten Vortrags ſey. Ordnung muß alſo nicht nur allein bey der Verbindung eines Hauptbegriffes mit ſeinen Nebenbegriffen, ſondern auch im ganzen Zuſammenhang aller Vorſtellungen beobachtet werden.

Die Beobachtung der Ordnung iſt an ſich kein leichtes Werk, nur dem, welcher ſelbſt von Natur ordentlich denkt, koſtet es nicht ſo viele Mühe, ſich ordentlich

ſich auszudrücken. Um aber in dieſer wichtigen Sache wenigſtens einige Regeln zu haben, ſo bemerke man:

a) Die Gedanken und Ausdrücke müſſen ſo geſtellt werden, wie ſie aus einander von ſelbſt entſtehen, wie eine Idee die andere vorbereitet und erläutert, und beſonders wie ſie der Leſer nach und nach, und ohne einen Gedankenſprung machen zu dürfen, wiſſen muß. Dies iſt die natürliche Ordnung, ſie gründet ſich auf phyſologiſche Lehren von dem menſchlichen Erkenntniß vermögen, man darf alſo von derſelben nicht abweichen.

b) Die Vorſtellungen müſſen nach dem natürlichen Gange der ſich ereigneten Umſtände vorgelegt werden. Daher muß der ältere Umſtand dem jüngeren vorangeſchickt, die Folge oder Würkung der Urſache oder Hauptereigniß nachgeſchickt werden, und hierinn beſteht die chronologiſche Ordnung.

§. 50.

Beſonders in Hinſicht a) der Sätze und Perioden.

Ueber den Gebrauch der Perioden in dem juriſtiſchen Vortrage haben ſich die Geſinnungen ſehr geändert. Statt daß in den vorigen Zeiten die Kunſt des praktiſchen Mannes nach der Gabe bemeſſen wurde, alles erdenkliche in fürchterlich langen Perioden einzuſchalten, wollte man nun alle Perioden aus den rechtlichen Aufſätzen verbannt wiſſen, und alles ſollte nun in abgeriſſenen Sätzen (Inciſen) vorgetragen werden.

Allein offenbar iſt der Haß gegen die Perioden eine Uebertreibung. Perioden (wenn man darunter einen Satz verſtehet, welcher durch die Bezeichnung derjenigen Nebenideen, welche der Zweck erfodert, auf eine ſchickliche Art erweitert wird, oder einen Satz, der aus dem Haupt- und Nebenideen ſo zuſammgeſetzt iſt, daß der volle Sinn eines ausgedruckten Gedanken nicht anders als aus dieſer Verbindung verſtanden wird) ſind ein Hauptmittel, den einzelnen zu einem Zwecke dienenden Vorſtellungen durch ihre gute Verbindung Krafft und ſchnellere Würkung zu geben, und ſie gewähren die mannichfaltigen Vortheile, daß a) ſie, weil ſie mehrere Gedanken in Eines zuſammfaſſen, die Zerſtreuung verhindern, b) ſtatt einer Menge einzelner Vorſtellungen legen uns Perioden wenige, ſich deutlich unterſcheidende, Hauptvorſtellungen dar, c) bey dem hiſtoriſchen Vortrage dient die periodiſche Schreibart dazu, ein hiſtoriſches Gemälde ſo darzuſtellen, daß darin alles auf einige Hauptvorſtellungen übereinſtimmt, d) bey dem ausführenden Vortrage iſt die Periode ein Vernunftſchluß, darinn jedes Glied auf die Gewißheit eines einzigen Satzes abzielt, folglich macht ſie, daß ein einzelnes Glied nicht für ſich allein, ſondern ſelbſt in ſeinem Zuſammenhange und Einfluß auf das ganze die nöthige Aufmerkſamkeit erregt.

So entſchieden iſt der Vortheil der periodiſchen Schreibart im allgemeinen, und der Haß gegen ſie ſcheint nur auf den Mißverſtändniſſen zu beruhen, daß man

man von den älteren zu langen, unnatürlich gedehnten Perioden auf periodiſche Schreibart im ganzen ſchloß, oder daß man die Natur der Perioden aus den Perioden beſtimmte, welche man bey den römiſchen Schriftſtellern, beſonders den Rednern fand, welche freylich mit dem Genius der deutſchen Sprache und dem Zwecke der juriſtiſchen Aufſätze nicht ganz harmoniren.

Man ſchreibe demnach in einer ganz natürlichen und ungezwungenen Ordnung, mache keine Inciſen aus dem Haſſe gegen Perioden, und keine Perioden, um ſolche zu machen; wenn man die Geſetze der Ordnung beobachtet, (vorherg. §.) ſo wird jeder einzelne Gedanke in der gehörigen Verbindung mit den andern ſtehen, und die Perioden ganz natürlich von ſelbſt entſtehen. Man vermeide indeſſen zulange Perioden und wechsle mit kürzern und längeren, einfachen und zuſammengeſetzten Perioden ab, um dem Vortrag Mannichfaltigkeit und Abwechslung zu geben, damit er nicht durch Einförmigkeit der Darſtellungsart ermüdend werde.

§. 51.

b) Der Verbindungsworte.

Der Reichthum unſerer deutſchen Sprache an Verbindungsworten ſpricht dafür, daß die periodiſche Schreibart dem Genius unſerer vaterländiſchen Sprache nicht zuwider ſey. Als Mittel der Perioden muß von den Verbindungsworten hier gehandelt werden. Sie ſind entweder 1. Verbindungsworte, und zwar a)

 ſolche

ſolche wo im erſten Satze nicht angezeigt wird, daß ein anderer darauf folgt, als:

und, auch, ingleichen, dann, ſodann, hiernächſt, nachher, ferner, weiter, ſofort, nicht minder, daneben, zugleich, anbey, nebſtdem, mit, zudem, überdies, hierüber, vollends, inſonderheit, insbeſondere, wie dann auch, gleichwie auch, übrigens, wozu noch kömmt, endlich, letztens, zuletzt ꝛc.

b.) oder auch, ſo, daß im erſten Satze ſchon angedeutet wird, daß andere darauf folgen, als:

ſowohl - als; ſo - als; theils - theils; eines theils - andern theils; auf der einen Seite - auf der andern; nicht nur, nicht allein - ſondern; zuföderſt, zuerſt - hiernächſt; fürs erſte - ſodann zweytens - ferner drittens ꝛc.; weder - noch; ſowenig - als; entweder - oder; wonicht - dennoch; derjenige, welcher; da - wo; wäre ich, hätte er - ſo; ſo - daß ꝛc.

II. Um einen Satz durch Gründe oder Urſachen zu beſtärken, als:

weil, dieweil, da, indem, maſſen, immaſſen, in Betracht, in Erwägung, anerwogen, angeſehen, zumahl da, bevorab, da; umſomehr als; je weniger, je mehr als,

III. Um aus einem Satze einen andern zu folgern, als:

folglich, ſolchem zu folge, mithin, alſo, ſofort, daher, derowegen, deßhalb, demnach, ſolchemnach, und daher, daher auch ꝛc.

IV.

IV. Um einem Satze einen andern entgegen zu ſetzen, oder einen Satz einzuſchränken, als:

Allein, aber, gleichwohl, doch, dennoch, jedoch, hingegen, dagegen, dahingegen, dem entgegen, inzwiſchen, indeſſen, unterdeſſen; nichts deſtoweniger, dem ungeachtet, deſſen unangeſehen; obgleich, obwohl, obzwar, wenngleich, wiewohl, es ſey denn, wenn anders, ausgenommen, auſſer daß, widrigen Falls, anderer Geſtalt, maſſen ſonſten, damit nicht widrigen Falls ꝛc.

§. 52.

6) Uebereinſtimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt.

Jeder Gedanke hat ſeinen eigenen Charackter, er iſt bald ernſthaft, bald rührend, bald ſcherzhaft, — eben derſelbe Charakter ſoll im Ausdrucke herrſchen.

Uebereinſtimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt fodert alſo 2 Dinge:

1.) Der Charackter des Gedanken ſelbſt ſey dem Gegenſtande angemeßen — ſo wäre es höchſt zweckwidrig, ernſthafte Gegenſtände mit komiſchen Ideen — oder widrige Gegenſtände mit erhabenen Ideen zu behandeln.

2.) Der Ausdruck ſey dem Charackter des Gedanken angemeßen. — Eine erhabene Idee darf nicht mit niedrigen Worten, noch eine niedrige Idee mit erhabenen Worten ausgedruckt werden.

§. 53.

§. 53.

7) Nachdruck.

Die Lebhaftigkeit, die man den Ausdrücken beylegt, macht den Nachdruck, die Kraft der Schreibart aus.

Manche juriſtiſche Aufſätze, Contracte, Teſtamente, Urtheile vertragen gar keine Lebhaftigkeit. — Nur bey anderen Aufſätzen, wo man einen rühren, oder überzeugen will, bedient man ſich einer gewieſen Lebhaftigkeit im Ausdrucke — theils

a.) durch eine gute Auswahl paſſender Beywörter,

b.) durch eine zweckmäſige Beybringung mancher Nebenideen, z. B. Vermuthung, Abſicht, Folgen.

c.) durch Vergleichungen der Begriffe, oder ähnlicher Gegenſtände.

d.) durch die bekannten Redner Figuren.

e.) durch das witzige, ſinnreiche oder pathetiſche.

Ich habe wohl nicht nöthig zu erinneren, daß Beurtheilungskraft, feines Gefühl, und ein eigenes Talent dazu gehört, dies alles genau zu treffen, um nicht ſtatt der wahren Kraft ins üppige, ſpielende, oder gezwungene zu verfallen. — Das Leſen guter Muſter thut hier ſehr viel, und gewieß zeichnet ſich jeder aus, der ſeiner Sprache ganz mächtig iſt.

§. 54.

8) Gleichförmigkeit.

Weit leichter iſt es, dieſen Punkt ins Helle zu ſetzen. Gleichförmigkeit beſtehet darin, daß die Schreibart im ganzen mit dem Inhalt und ſeinem Charackter übereinſtimme. Wie man es im gemeinen Leben bemerkt, daß mancher Menſch beym erſten Eintritt und bey der erſten Unterhaltung als ein redlicher, und nach Grundſätzen handelnder Menſch erſchiene, ſich aber in der Folge nicht gleich bleibt; ſo treffen wir es auch in vielen Schriften beſonders der Advocaten an. — Der Eingang iſt in einem bewunderswerthen Pathos, mit vieler Erhabenheit abgefaßt, bald verliehrt ſich dieß Feuer, gewieße angewöhnte Barbariſmen ſchleichen ſich ein, gegen das Ende erlöſcht es vollends, und Schlendria, oder ungeſittetes Weſen ſieht überall heraus, dieß iſt Mangel an Gleichförmigkeit des Ausdrucks.

Um dieſen Fehler zu vermeiden, rathe ich, niemals im Anfange den Bogen zu hoch zu ſpannen; dem Gange menſchlicher Empfindungen iſt es angemeſſener, ſie wachſen zu laſſen, als ſie im erſten Momente anzuſpannen, und dann ſie wieder ſinken zu laſſen.

§. 55.

9) Anſtand des Ausdrucks.

Inſoferne man darunter die Würde verſteht, mit der ein rechtlicher Gegenſtand behandelt werden muß,

ſo iſt derſelbe ſchon §. 52. bemerket worden. Hier verſteht man darunter Beobachtung der Sittlichkeit.

a.) Im ganzen Zuſammenhange, und in einzelnen Ausdrücken herrſche ein gut geſittetes Weeſen.

b.) Man miſche nichts niedriges, ſchmutziges, und pöbelhaftes in Worten und Redensarten ein. Hieher gehören die pöbelhaften Sprüchwörter.

c.) Der Ton ſey beſcheiden, Beſcheidenheit dieſe ſchöne Tugend, ſoll beſonders der juriſtiſche Schriftſteller ſtäts vor Augen haben.

d.) Nie ziehe man gegen den Richter, gegen die Gegenparthey oder ihren Anwald zu Feld; ſelbſt da, wo man gegen einen von dieſen kämpft, begnüge man ſich, mit Gründen zu ſtreiten, und vermeide alle andere Ausfälle.

e.) Iſt der Juriſt genöthiget, pöbelhafte Dinge z. B. bey Injurien, oder gewieſe Dinge z. B. Schwängerungsſachen in ſeinem Vortrage anzuführen, ſo thue ers ſo, daß es die Sittlichkeit am wenigſten beleidiget, und laſſe es bey der Erzählung bewenden, ſo, daß er dieſe Stellen von ſeinen eigenen Ausdrücken wohl unterſcheide.

§. 56.

10) Reinigkeit der Sprache.

a) Im allgemeinen.

Man ſollte nicht denken, daß ein Deutſcher wegen Reinigkeit ſeiner Sprache einer Ermahnung bedürfte.

Und

Und doch iſt es nicht anders, ſelbſt darum, weil ſie uns Mutterſprache iſt, weil faſt jedes Städtchen ſeinen Provincialdialeckt hat, und weil man ſich mehr mit dem Studium ausländiſcher Sprachen von Jugend auf abgiebt, und durch Kindsmägde, Eltern, Erzieher ſchon in der Jugend verdorben wird, ſieht man zuviele Fehler gegen die Sprache begehen, als daß ich das Erforderniß, Reinigkeit der Sprache verſchweigen könnte. So wenig ein Ohr es verträgt, daß man ſagt: nos videtur — ſo wenig wird ein richtiges Ohr vertragen: mir dunkt —

Man vermeide alſo

1.) alle undeutſche und falſche Wortfügungen (Solleciſmen.)

2.) Alle Wendungen, die einer fremden Sprache eigen ſind, und ſich in unſere Sprache nicht übertragen laſſen, Barbariſmen, Latiniſmen, Galliciſmen.

3.) Provincialausdrücke und Redensarten, die dem gemeinen Sprachgebrauche zuwider ſind, z. B. im Franken ſagen ſehr viele, ich beſchäftige die Theilung, den Waſſerbau. Nach dem Sprachgebrauche beſchäftigt der Gegenſtand eine Perſon, nicht die Perſon den Gegenſtand.

4.) Pleonaſmen, von denen beſonders die alten Verordnungen voll ſind; indeſſen kann ich hier die Sprachregeln nicht angeben, ich muß ſie vorausſetzen, oder angehenden Praktikern als Gegenſtand ihrer Nebenſtunden dringend anempfehlen.

Anm.

Anm. Pütter von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache iſt klaſiſch.

§. 57.

b.) Kunſt - und alte Wörter.

Alter Wörter muß ſich der Juriſt enthalten. Wenn er arbeitet, ſo will er ſeine Gedanken anderen mittheilen. (§. 1.) Er muß ſich alſo ſolcher Ausdrücke bedienen, welche dem andern verſtändlich und im Sprachgebrauche hergebracht ſind.

Kunſtwörter belangend, ſo können dieſe in Beurtheilung der Ausſagen der Kunſtverſtändigen in Kontrackten, in Prozeſſen über Gegenſtände vorkommen, bey welchen gewieſe Kunſtwörter hergebracht ſind, z. B. Handwerksſachen, Mühlen. So viel es möglich iſt, ſuche der Juriſt nebſt dem Kunſtnamen auch die Benennung in der gemeinen Mundart anzuführen. Wo dieß nicht iſt, bleibt dem Bearbeiter nichts übrig, als durch eigene Einſicht, Rathserholung bey den Kunſtverſtändigen oder Nachleſung der über jeden Gegenſtand vorhandenen Werke ſich deutliche Begriffe zu verſchaffen.

§. 58.

c.) Gebrauch fremder Wörter.

Die in einer fremden Sprache geſchriebenen Geſätze haben unſerer juriſtiſchen Kunſtſprache ein lateiniſches Gepräge gegeben, manche Sachen laſſen ſich

nicht

nicht beſtimmt genug in unſerer deutſchen Sprache ausdrücken: z. B. Appellatio Berufung — Berufung provocatio iſt das genus, Appellatio eine ſpecies. Andere Geſchäfte z. B. Wechſel ſind von fremden Nationen auf uns gekommen, wodurch alſo fremde Worte bey uns üblich wurden: dieß alles zeugt, daß der Juriſt fremde Worte oft brauchen müſſe. Indeſſen darf man denn doch nicht vergeſſen, daß man in deutſcher Sprache arbeitet; daher muß man ſich für 2 Extremen hüten, — einer bundſcheckigten Schreibart, wie ſie die alten Juriſten hatten, — eines übertriebenen Eifers in Ausmerzung fremder Wörter.

§. 59.

Fortſetzung.

Folgende Regeln beſtimmen den Gebrauch fremder Wörter:

I. Ein fremdes Wort, welches in unſerer juriſtiſchen Sprache herrſchend iſt, muß beybehalten werden, wenn es ſich in unſerer Mutterſprache nicht eben ſo gut und verſtändlich ausdrücken läßt, oder wenn erſt eine lange Umſchreibung nöthig wäre. z. B. Teſtament, Codicill, Appellation, Formel, Zeugenrotel, Reformation, das Rechtsmittel der Supplication, Säculariſation, Inſinuation, Viſitation, Notorietät, Paraphernalien, Normaljahr, Majorat, Primogenitur, Seniorat, Inteſtaterb ꝛc.

II. Solche Worte werden als naturaliſirt angeſehen, daher müſſen ſolche

a.)

a.) mit deutſchen Buchſtaben geſchrieben werden, beſonders wenn ſie deutſche Endungen annehmen.

b.) Sie werden auch deutſch declinirt.

c.) Muß man aber ein fremdes Wort nach den Regeln ſeiner Sprache abſolut decliniren, ſo muß es mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben werden, z. B. re integra, ſtante pede, in corpore.

III. Kann ein fremder Ausdruck durch ein deutſches Wort ſo gegeben werden, daß deſſen Sinn ohne Umſchreibung eben ſo gut und natürlich bezeichnet wird, ſo muß man das deutſche Wort vorziehen, z. B. Annus decretorius, Entſcheidungsjahr, Evictio Gewähr, Ius primogeniturae Recht der Erſtgebuhr, Feudum Lehen, Ordre Befehl, Auftrag, Donatio mortis cauſa Schankung auf den Todsfall.

IV. Seit Eſtor haben viele Schriftſteller ſich mit Ueberſetzung ſolcher fremden Worte abgegeben, z. B. Claproth, Hommel ꝛc. Da vermeide man Uebertreibung, und ſehe darauf, ob die Ueberſetzung des Worts ſchon allgemein bekannt und richtig ſey, oder nicht. Im erſten Falle bediene man ſich derſelben, im 2ten nicht, wenigſtens nicht ohne Beyfügung des lateiniſchen Worts. Einige kann man als allgemein bekannt annehmen z. B. Actio Klage, Libellus Klagſchrift, Exceptio Einrede, Schutzrede, Litis conteſtatio Einlaſſung auf die Klage, Citatio Ladung, Interlocutoria Zwiſchenbeſcheid, Beyurtheil, aurea bulla goldene Bull, Circuli Kreiſe, Obſervanz Herkommen, Flattiren ſchmeicheln, Feudum Lehen u. d. m.

Drittes

Drittes Hauptſtück.

Regeln des mündlichen Vortrags.

§. 60.

Uebergang zu dieſer Lehre.

Bey Anführung der Regeln, die einer jeden beſondern Art des juriſtiſchen Vortrags eigen ſind, mache ich mit jenen den Anfang, die ſich auf die Werkzeuge deſſelben beziehen, und handle zuerſt vom mündlichen Vortrage. (§. 40.)

§. 61.

Fälle, wo der Juriſt mündliche Vorträge erſtattet.

Die Erfahrung bewährt es, daß der Rechtsgelehrte ſehr oft mündliche Vorträge erſtatten muß. In Collegien muß der Rath ſeine auch geſchriebenen Relationen ableſen, der Advocat bey Gerichten receſſiren. Bey feyerlichen Belehnungen, bey Eröffnung der Landtäge, bey Huldigungen iſt es ein Rechtsgelehrter, der dieſe Reden hält, und ſelbſt ein Beamter muß da, wo er ein neues Rathsglied oder einen Schultheiſen der Gemeinde vorſtellt, oder neue Verordnungen bekannt macht, eine kleine Anrede halten.

§. 62.

Regeln des mündlichen Vortrags.

Zwar ſind die Regeln des juriſtiſchen mündlichen Vortrags von den allgemeinen Regeln, wie ſie in

Rhetorik gelehrt werden, nicht verſchieden; indeſſen finden ſie bald mehr bald weniger Anwendung, je nachdem ein ſolcher Vortrag ein feyerlicher oder nicht feyerlicher iſt.

§. 63.

Fortſetzung.

Bey ganz feyerlichen Vorfällen tretten alle dieſe Regeln in ihrer ganzen Ausdehnung ein.

§. 64.

Fortſetzung.

Die nicht feyerlichen aber, welche die gewöhnlichſten ſind, vertragen dieſe Anwendung nicht. Der Rath, der ſeine Relationen, wie eine Predigt declamiren wollte, und der Advocat der nach allen Regeln über Geſtus bey dem Receſſiren Action brauchen wollte, würde ſich höchſt lächerlich machen.

Geſticulation fällt hier durchaus hinweg, und in Anſehung des Tons der Stimme muß man zwar das ermüdende monotoniſche Leſen vermeiden, aber man darf eben ſowenig den Declamator ſpielen, ſondern in einer ganz natürlichen Stimme, wie ſie der gebildete Mann bey der Erzählung braucht, mit dem gehörigen Anſtand und Nachdruk ſeine Sache vortragen.

Viertes Hauptſtück.

Regeln des ſchriftlichen Vortrags.

§. 65.

A) Erfoderniſſe des ſchriftlichen Vortrags.

1) Orthographie.

1.) Das erſte aller Erfoderniſſe des ſchriftlichen Vortrags iſt Rechtſchreibung (Orthographie). Wenn jeder juriſtiſche Vortrag ſich durch Reinigkeit der Sprache empfehlen muß, ſo tritt dies bey dem ſchriftlichen Vortrage in einem hohen Grade ein, da jeder Fehler, welcher dagegen in ſchriftlichen Aufſätzen gemacht wird, bleibend iſt, wohingegen Sprachfehler bey dem mündlichen Vortrage doch nur einen vorübergehenden üblen Eindruck machen.

Anmerk. Man vermeide die affectirte Orthographie mancher Reformatoren, welche alle h, y, u. d proſcribiren. Pütter hält darin die Mittelſtraſſe, und ſeine Regeln verdienen allen Beyfall. S. deſſen juriſt. Prax im 2. Th. S. 11. u. f.

§. 66.

2) Interpunctionen.

2.) Auch die Unterſcheidungszeichen (Interpunctionen) ſind nicht zu vernachläſigen. Ihre Regeln werden ſchon auf den Gymnaſien gelehrt.

§. 67.

3) Rein- und Schönſchreibung.

3.) Rein- und Schönſchreibung (Calligraphie) kann dem Juriſten nicht genug empfohlen werden. Schon im allgemeinen iſt Schönſchreibung wegen dem guten Eindrucke wichtig, den ſie auf den Leſer eines Aufſatzes macht. Sie würkt ſoviel, als eine einnehmende Phiſiognomie bey einem Menſchen. Aber bey Aufſätzen über rechtliche Gegenſtände, welche faſt immer zum Gebrauche für künftige Zeiten gefertiget werden, welche bey dem Mangel gehöriger Vorſicht den Betrügereyen blos geſtellt ſind, iſt hierüber größere Sorgfalt nöthig.

a.) Die Schriftzüge ſelbſt müſſen leſerlich ſeyn, ſolche nämlich, deren Gebrauch einmal angenommen iſt.

b.) Man vermeide zuklare Schriftzüge, weil dieſes immer Beſchwerlichkeit im Leſen verurſacht. Auch die zuſehr gedehnte Schrift macht das Leſen läſtig.

c.) Man ſchreibe richtig und beſtimmt, beſonders bey den leicht zu verwechſelnden Buchſtaben. z. b. C. und E.

d.) Man vermeide Raſuren, Abkürzungen, Durchſtreichungen und Einſchaltungen, beſonders wenn ſie weſentliche Stücke eines Aufſatzes betreffen, weil daraus ein von dem gemeinen Rechte ſelbſt gebilligter Verdacht gegen die Schrift entſteht.

e.)

c.) An Zahlen können gar zu leicht Verfälſchungen vorgehen, dieſen vorzubeugen, giebt es kein anderes Mittel, als wenn man die Summe mit Worten benennt.

§. 68.

4) Güte der Schreibmaterialien.

4.) Juriſtiſche Aufſätze werden zum Gebrauche für die Zukunft gefertiget, man muß daher auf die innere Güte und die Dauerhaftigkeit der Materialien ſehen, welche zu ſchriftlichen Aufſätzen gebraucht werden; Man ſorge alſo für eine gute ſchwarze Dinte, weil eine blaſſe ſchlechte Dinte in einigen Jahren abſtehet, und endlich ganz verſchwindet; auch in Hinſicht des Papiers iſt darauf zu ſehen, daß es nicht fließet, und nicht durchſchlage. Sollte durch beſondere Landesverordnungen der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführt ſeyn, ſo hat man ſich ſtreng nach den Verordnungen zu richten.

§. 69.

B.) Aeußerlicher Anſtand ſchriftlicher Aufſätze.

Durch Gewohnheit, durch Verehrung und Achtung, die man bey gewießen Verfällen, gewießen Perſonen in Aufſätzen erzeigen wollte, und durch Antrieb zur Bequemlichkeit und Sparſamkeit haben ſich einige Grundſätze über den äuſſerlichen Anſtand eines ſchriftlichen Aufſatzes feſtgeſetzt, die hier vorgetragen werden ſollen.

§. 70.

I. Papier, deſſen
Größe, Farbe, Beſchneiden.

1. In Anſehung des Papiers. — Daß das Papier gut und feſt ſeyn müſſe, iſt ſchon (§. 68.) bemerkt worden.

Hier aber ſind noch andere Dinge näher anzugeben. Es giebt größeres und kleineres Papier, weiſes und weniger weiſes — beſchnittenes und unbeſchnittenes. — Welche Gattung hat man jedesmal zu wählen, wenn Landesverordnungen nichts beſtimmen? — Ich bemerke hierüber:

1.) Bey Judicialgeſchäften. z. B. Klageſchriften ꝛc. ſehe man auf die Größe des Papiers, der man ſich im Lande gewöhnlich, inſonderheit von Seite der Landesſtellen ſelbſt bedient. In jedem Lande wird es eine allgemein beliebte Gattung des Papiers geben, dieſe behalte man bey, z. B. in unſerm Lande das weiſe Fichtenpapier. — Der zu kleine Format würde dem Advokaten den Vorwurf eines nach der Bogenzahl trachtenden, folglich eigennützigen Mannes zuziehen — der zu große Format ſetzt die Schriften der Gefahr aus, daß ſie durch Zuſammenbinden mit Bindfaden, das bey Acten gewöhnlich iſt, zerſchnitten werden.

2.) Bey Extrajudicialgeſchäften, Contracten, Eheberedungen iſt der Auswahl der Par-

theyen

chenen mehr überlaſſen, manche Urkunden z. B. Leh-
enbriefe ꝛc. werden auf Pergament geſchrieben.

3.) Bey Schreiben großer Herrn macht die Größe des Papiers einen Theil des Ceremoniels aus. Es iſt aber nicht nöthig, hierüber etwas näheres anzugeben, da ſich hierüber in jeder Canzley beſondere Anmerkungen vorfinden, nach denen man ſich, wenn man in einem ſolchen Falle iſt, erkundigen muß. So nehmen die Reichsſtände in ihren Schreiben an Kaiſer ein ſehr großes Folio, dagegen in Schreiben der Biſchöffe an den Pabſt ein ſehr kleines Folio, faſt wie das ſogenannte Briefpapier.

4.) Bey Supplicken an Landesherrn in Gnadenſachen wählt man lieber holländiſches Papier, weil eines Theils feineres Papier als Zeichen größerer Verehrung angeſehen wird, andern theils ſich auf feinerm Papiere die Schriftzüge beſſer ausnehmen, ſomit dies als ein Stück einer guten Phyſiognomie betrachtet wird.

5.) Zu Concepten und Protocollen wählt man aus Sparſamkeit ein weniger weiſes und weniger feines Papier, dieß hat daher in der Canzleyſprache den Namen Conceptpapier. Bey dem ins reine geſchriebenen Aufſaze hingegen wird bald das gewöhnlich feine weiſe Papier (n. 1.) bald noch eine beſſere Sorte (n. 2. 4.) gebraucht.

6.) Da man bey ſchriftlichen Aufſätzen theils andern Perſonen durch äuſſerliche Dinge eine Achtung be-

zeigen, theils dem Auſſaze ſelbſt ein gefälligers Anſehen geben will, ſo hat die Gewohnheit auch das Beſchneiden des Papiers ſich als Mittel hiezu auserſehen. In der Regel werden die Concepte Entwürfe, und Originalprotocolle auf unbeſchnittenem Papiere gefertigt, alle ins reine geſchriebenen Aufſätze hingegen, ſelbſt die Abſchriften der Protocolle auf beſchnittenes Papier geſchrieben.

§. 71.

II. Format.

II. Was das bey juriſtiſchen Geſchäften übliche Format anbelangt, ſo werden alle ſchriftliche Aufſäze

1.) in Folio der Länge nach geſchrieben. Daß man das Papier erſt in Quart oder Octav breche, und dann, wie es in Heften oder Büchern üblich iſt, beſchreibe, iſt bey juriſtiſchen Geſchäften der Regel nach nicht Sitte. Nur bey Quittungen nimmt man zuweilen, um Papier zu ſparen, ein Quartblatt.

2.) Auf den Foliobogen ſchreibt der Juriſt entweder in extenſo oder halbbrüchig. — In extenſo ſchreibt man, wenn man auf den in 2 Blätter gelegten Foliobogen, ſo wie man ihn aus der Fabrik erhält, in die Breite ſchreibt, ſo daß nur linker Hand ein kleiner Raum von 2 Fingern bleibt. — Wenn man halbgebrochen ſchreibt, ſo wird der Foliobogen nach ſeiner natürlichen Lage in der Mitte ge-

gebrochen, und der Regel nach nur auf die rechte Hälfte deſſelben geſchrieben, die linke aber leer gelaſſen.

3.) Protocolle, ſowohl die Originalien, als ihre Abſchriften werden halbbrüchig geſchrieben, — eben ſo jede Art von Concepten oder Entwürfen, letztere unter andern auch deswegen, damit man Verbeſſerungen und Zuſätze bequem auf der leeren Hälfte anmerken kann.

4.) Alles andere wird in extenſo geſchrieben.

5.) Nebſt dieſen giebt es noch Ausnahmsweiſe eine ganz eigene Art, auf das Papier zu ſchreiben, nemlich das Patentformat — wo man entweder den aus 2 Blättern beſtehenden Bogen ganz auseinander legt, und über den ganzen Bogen als ein Blatt ſchreibt. — oder auf den aus 2 Blättern beſtehenden Bogen nicht nach der Länge (n. 1.) ſondern nach der Breite ſchreibt — man bedient ſich deſſen in allen und jeden öffentlichen Anſchlägen, Verordnungen, Edictalladungen, ſichern Geleiten, Päſſen ꝛc.

6.) Zum Format gehört auch noch die Art, den ins reine geſchriebenen Aufſatz zu brechen.

a.) Contracte, Teſtamente, und Protocollauszüge (n. 3.) werden gewöhnlich wie die Decrete (§. 104 n. 3.) zuſammengelegt. Es iſt aber bedenklich, da durch öfteres Auf- und Zumachen an den Orten, wo das Papier gebrochen wird, daſſelbe ſehr bald ſchadhaft wird. Bey der Ausfertigung kann man

aber dieſer Betrachtung wegen von der herrſchenden Sitte nicht abweichen, ſondern man rathe den Partheyen, die gebrochenen Aufſätze zu Hauſe in der natürlichen Bogenlage aufzubewahren.

b.) Gerichtliche Aufſätze, ob ſie gleich in der Auf- und Unterſchrift die Briefform haben, werden doch äuſſerlich nicht wie Briefe zuſamm gelegt, ſondern werden, wenn ſie aus wenigen Bögen beſtehen, in der Mitte des Bogens gebrochen, und erhalten auf einer Hälfte des Rückens eine Ueberſchrift — Rubrik (Siehe unten §. 215.) Sind ſie voluminös, ſo läßt man ſie in der Bogenlänge, und ſchreibt die Ueberſchrift auf die erſte Seite.

c.) Andere Aufſätze, ſo die Briefform haben, werden auch wie Briefe zuſammgelegt. Der Regel nach in Octav. — Manchmal, wenn ſie groß ſind, in Quart oder Folio. — Dieſer Gegenſtand ſchlägt in das Briefceremoniel ein, dem ich eine beſondere Abhandlung widme.

§. 72.

III. Heften mehrerer Bögen.

III. Zwey Gründe ſind es, die dem praktiſchen Juriſten eine Vorſorge bey dem Heften mehrerer Bogen, die zu einem Aufſatze gehören, nothwendig machen. Eines theils hat man die Abſicht, damit kein Bogen verlohren gehe, andern Theils aber ſucht man dem

Be-

Betruge vorzubeugen, der geſpielt werden könnte, wenn ein oder der andere Bogen, an dem man etwas zum Nachtheile des anderen abändern wollte, herausgenommen und umgeſchrieben, ſomit ein falſcher Bogen unterſchoben würde. Schon dieſes zeigt, daß eine größere Vorſicht eigentlich bey Contracten und Teſtamenten hierinfalls nöthig iſt, welche aber bey anderen Aufſätzen, Berichten, Bittſchriften, Prozeßſchriften aufhört, und daß man bey der letzten Gattung von Aufſätzen nur gegen das Verliehren durch das Heften geſichert werden will, ſtatt daß man bey der erſten Gattung beyde Abſichten zu vereinigen ſucht.

Daher müſſen beyde Arten von Aufſätzen in Hinſicht des Heftens mehrerer Bogen unterſchieden werden.

1.) Bittſchriften, Berichte u. d. werden blos, um gegen den Verluſt einzelner Bogen geſichert zu werden, nach der Sitte des gemeinen Lebens zuſammengebunden, zum Decorum gehört es, daß man Seide hiezu wählt.

2.) Kontrakte hingegen und Teſtamente, kurz ſolche Aufſätze, welche mit angehängten oder aufgedruckten Siegeln (nach der Sprache der Diplomatick ſigilla pendula vel impreſſa) verſehen werden, werden auch deswegen geheftet, um Betrügereyen zuvor zukommen. Dies geſchieht, indem man die beyden Ende des Heftfadens durch die Siegel durchlaufen läßt. Es muß aber ſo eingerichtet werden, daß dieſe beyden Ende des Fadens auf der letzten Seite herauskommen.

§. 73.

§. 73.

IV. Schriftzüge, Canzley und Currentſchrift.

IV. Auch Schriftzüge, je nachdem man nur die gewöhnlichen beybehält, oder ſich größerer bedient, ſind theils ein Zeichen der Achtung, theils ein Mittel, die Aufmerkſamkeit des Leſers beſonders zu reizen. Daher unterſcheidet die Praxis zwiſchen Currentſchrift und Kanzleyſchrift. Die gewöhnlichen Schriftzüge nennt man Currentſchrift, die größern, die nur gothiſche Verunſtaltungen lateiniſcher Buchſtaben, aber doch mit dem Bürgerrechte begabt ſind, nennt man Canzleyſchrift.

Der zweyfache Endzweck der Canzleyſchrift, den ich im Eingange angab, zeigt ſchon, daß

1.) Hauptgegenſtände, z. B. Beſtimmung des Hauptſazes in der ausführenden Schreibart (§. 93.) können füglich mit Canzleyſchrift unterſchieden werden. Aber man bedient ſich derſelben nur bey der Anzeige des Gegenſtandes. z. B. bey einer Relation, factum, Prozeßgeſchichte, Actenauszug, Gutachten. — oder bey Beſchwerdlibellen, erſte, 2te ꝛc. Beſchwerde.

2.) Als ein nothwendiges herkömmliches Mittel, jenem, an den der Auffaß gerichtet iſt, ſeine Achtung zu bezeigen, macht es einen Theil des Cäremoniels aus.

Fünftes

Fünftes Hauptſtück.

Regeln der erzählenden Schreibart.

§. 74.

Wichtigkeit der erzählenden Schreibart.

Die erzählende Schreibart iſt unter allen die wichtigſte, nicht allein deßhalb, weil eine große Anzahl von juriſtiſchen Aufſätzen lediglich zu dieſer Gattung gehört, ſondern beſonders aus dem Grunde, weil keine juriſtiſche Arbeit aufzufinden iſt, bey welcher eine Erzählung von Thatſachen nicht ſelbſt einen Theil der Hauptarbeit, ja die Baſis aller folgenden Bemühungen ausmachte.

§. 75.

Begriff der juriſtiſchen Geſchichtserzählung.

Die juriſtiſche Geſchichtserzählung iſt die Darſtellung ſolcher Thatumſtände, aus welchen gewiſſe Rechte und Verbindlichkeiten hergeleitet, feſtgeſetzt, beurtheilt oder entſchieden werden ſollen.

§. 76.

Regeln derſelben.

Nebſt den allgemeinen Regeln eines guten Vortrags beſtehen ihre beſondern Regeln in folgenden Punkten: Die Thatſtmſtände müſſen ordentlich, kurz, deutlich, genau und getreu erzählt werden.

§. 77.

I. Ordnung.

I. Das erſte Erfoderniß iſt Ordnung. Hiebey iſt vorzüglich die Zeitordnung genau zu beobachten; es ſollen nämlich die einzelnen Thatumſtände in der Ordnung, wie ſich einer nach dem andern zutrug, erzählt werden — Chronologie.

Anmerk. In wie ferne es nöthig ſey, die Zeit ſelbſt genau anzugeben? S. Mereau, Th. 1. S. 86.

§. 78.

II. Kürze.

II. Die Kürze der Erzählung läßt nur diejenigen Umſtände zu, welche zur Beſtimmung, Erläuterung oder Entſcheidung der Sache etwas beytragen. Einmiſchung überflüſſiger Thatſachen macht den Vortrag verwirrt und undeutlich, zerſtreut denjenigen, der über das Factum urtheilen ſoll, erſchwert in Proceßſachen den Beweis, und gibt dem Gegner Anlaß zu Verwicklungen und Verdrehungen.

§. 79.

III. Deutlichkeit.

III. Deutlich und genau ſoll die Erzählung ſeyn. Hiezu dient, daß a) der Gegenſtand ſo genau, als es nöthig iſt, beſchrieben werde,

b.)

b.) nützlich iſt es, die dabey vorkommenden Perſonen mit den Verhältniſſen vorzuſetzen, in denen ſie bey einem Geſchäffte erſcheinen z. B. Gläubiger, Schuldner, Bürge, Cedent, Ceſſionar.

c.) Bey Familienſtreitigkeiten leiſten Stammtafeln, und

d.) Bey Bau- oder Gränzſtreitigkeiten Riſſe und Zeichnungen großen Nutzen.

§. 80.

IV. Die Erzählung muß getreu ſeyn.

IV. Da man nur Thatſachen erzählen ſoll, ſo muß die Erzählung getreu ſeyn. Man hat daher

a.) ſich bey der Erzählung von der Einmiſchung eines Raiſonnements zu enthalten.

b.) Man muß die Umſtände, wie ſie ſind, ohne ſie in ein falſches Licht zu ſtellen, vortragen.

c.) Eben dieſe Treue in der Erzählung fodert, daß man nur jene Umſtände als beſtimmt und gewiß angebe, von denen man überzeugt iſt. Iſt daher zur Vollſtändigkeit des Factums die Erwähnung von Umſtänden nöthig, welche nur von einem Theile behauptet, vom andern aber widerſprochen werden, ſo müſſen dieſelben bezweifelnd, als ungewiß vorgetragen werden. z. B. Cajus behauptet — Titius will geſehen haben —

§. 81.

V. Die Wendung muß den Hauptgegenſtand gleich vor Augen legen.

V. Man bemühe ſich, den Ton bey der Erzähl. ung gerade ſo zu treffen, wie er der Abſicht des Vortrags am nächſten kömmt; daher iſt es gut, wenn man in der Darſtellung der Sache die Ausdrücke gerade auf den Hauptgegenſtand oder auf den Hauptgeſichtspunkt lenkt, aus welchem der Leſer die Sache faſſen ſoll. Ein Beyſpiel ſiehe bey Schott Jur. Prax. S. 184.

§. 82.

VI. Unterſchied zwiſchen poſitivem und relativem Style.

VI. Auch zwiſchen der poſitiven und relativen Schreibart muß der Unterſchied genau beobachtet werden. Wo man in ſeinem eigenen Namen ſpricht, ohne das Organ eines andern zu ſeyn, da tritt die poſitive Schreibart ein, die relative hingegen, wo man aus einem fremden Munde redet, und die Aeuſſerungen eines andern erzählt oder niederſchreibt. So werden im Eingange des Protocolls die Veranlaſſung, die erſchienenen Perſonen in der poſitiven, die Angaben deſſen hingegen, der etwas zu Protocoll gibt, in der relativen Schreibart angeführt.

§. 83.

VII. Zuſammenhängende oder trokene Geſchichtserzählung.

VII. Iſt nach der Abſicht einer Erzählung nothwendig, ſie etwas lebhafter vorzutragen, und ihr ein höheres Intereſſe durch die Einkleidung zu verſchaffen, ſo wird ſie in einem gefälligen natürlichen Zuſammenhange bearbeitet, ein Fall, der vorzüglich in Briefen, Bittſchriften, Proceß-Defenſionsſchriften, und Deductionen eintritt. Macht man aber eine Erzählung, um eine Beurtheilung der Sache vorzubereiten, will man durch ſie mehr die Sache zu einem Ueberblicke darlegen, ſo werden die Umſtände in abgeriſſenen Sätzen erzählt. Man macht ſoviele Abſätze als facta juridica in einem Falle vorkommen — factum juridicum heißt jeder Umſtand, der für ſich allein betrachtet Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringt. Die erſten werden zuſammenhängende, die letztern trockene Geſchichtserzählungen genannt.

§. 84.

VIII. Gebrauch der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit.

VIII. Die Umſtände ſelbſt werden entweder in der gegenwärtigen, oder in der vergangenen, und zwar entweder der halb (imperfectum) oder der ganz vergangenen Zeit (perfectum) erzählt. Mereau (a) eifert

(a) Anleit. Th. I. S. 89. Anm. 1. und S. 91.

eifert ſehr ſtark gegen das Imperfectum, weil er glaubt, es erzeuge Unbeſtimmtheit und Ungewißheit. — Allein ſollte es weniger beſtimmt ſeyn, wenn ich ſage: Titius machte ein Teſtament, — als Titius hat ein Teſtament gemacht? Nach den Regeln der deutſchen Sprache iſt das Imperfectum dem Perfectum vorzuziehen, weil das letztere wegen den Hülfsworten Monotonie erzeugt. Sollte wohl der gute Geſchmack, der ſich über juriſtiſche Aufſätze verbreitet, nicht auch darin einen Platz finden? Man bemerke:

1.) in juriſtiſchen Aufſätzen, welche für das Publicum beſtimmt ſind, muß man ſich ſtrenge nach den Regeln der deutſchen Sprache richten.

2.) in gerichtlichen Schriften der Partheyen kann man das Imperfectum u. Perfectum abwechſelnd gebrauchen.

3.) Der Richter ſpricht bey Erzählung des Factums in der gegenwärtigen Zeit, bey dem Aktenauszuge in der vergangenen Zeit — ob in der halb — oder ganz vergangenen, iſt gleichgültig.

4.) Nebſt dem bedient man ſich in der Erzählung der gegenwärtigen Zeit, wenn man eine Geſchichte ſehr lebhaft vortragen will. z. B. Bey der Erzählung in einem Promemoria; auch bey kurzen Aufſätzen oder Auszügen, die man zu ſeinem eigenen Gebrauche fertiget, erleichtert die gegenwärtige Zeit die Sache ungemein.

Sechs-

Sechstes Hauptſtück.

Regeln der ausführenden Schreibart.

§. 85.

Begriff.

Sehr oft iſt der arbeitende Rechtsgelehrte genöthigt, daß er durch Anführung der Gründe, den andern zu einem gewieſen Endzweck zu bringen ſuche, dies macht die ausführende Schreibart aus.

Wenn der Richter bey der Entſcheidung einer ſtreitigen Sache die Gründe angiebt, warum er die Sache ſo, und nicht anders entſchied; wenn man in einer Bittſchrift die Urſachen anführt, welche den andern zur Gewährung der Bitte bewegen können; wenn der Advokat Gründe anführt, welche die Rechtmäſigkeit der Anſprüche ſeiner Klienten erweiſen ſollen; wenn der Beamte die Gründe angiebt, wegen welchen er in einem Berichte ſein Gutachten gerade ſo erſtattet; wenn man fremde Anmaſſungen durch Gründe als widerrechtlich herzuſtellen ſucht; ſo iſt dieß immer mit einer Ausführung verbunden.

Alſo ein Beweis, wie häufig die ausführende Schreibart vorkomme, und wie nothwendig es ſey, bey einer juriſtiſchen Praxis auch darüber Regeln anzugeben.

§. 86.

Theile einer Ausführung.

Gemeiniglich hat jede Ausführung fünf Haupttheile: nemlich 1) den Eingang, 2) die Geſchichtserzählung, 3) die Fſteezung der abzuhandelnden Frage, 4) die Abhandlung ſelbſt, 5) den Schluß.

§. 87.

Weſentliche und nicht weſentliche Theile.

Unter allen dieſen iſt nur der 4te Haupttheil, nemlich die Abhandlung ſelbſt, weſentlich nöthig; indeſſen werden ſelten Fälle vorkommen, wo nicht alle dieſe 5 Haupttheile vorhanden ſind; und dann iſt ſchon die erſte allgemeine Regel, daß man bey dieſen Haupttheilen, die angeführte Ordnung beobachte, da ſie in der Natur der Sache ſelbſt vollkommen begründet iſt.

§. 88.

Regeln für jeden Theil.

Die beſonderen Regeln für jeden einzelnen Haupttheil ſollen nun vorgetragen werden.

§. 89.

I. Eingang.

Daß ein guter Eingang eben ſo viel nützen, als ein ſchlechter ſchaden kann, bedarf keines Beweiſes.

Der

Der allgemeine Zweck gehet dahin, den Leſer für ſich und die vorzutragende Sache einzunehmen; insbeſondere dient derſelbe zur Vorbereitung des Leſers, zur Erweckung der Aufmerkſamkeit, und eines geneigten Gehörs.

§. 90.

Eigenſchaften des Engangs.

Um dies zu bewirken, muß der Eingang gut und zweckmäſig ſeyn. Hierüber laſſen ſich nun nicht viel beſondere Regeln angeben, weil das Meiſte von der Beurtheilung und dem Tone des Vortragenden abhängt. Indeſſen kann man doch folgende Punkte als Eigenſchaften eines guten Eingangs annehmen.

§. 91.

Woher der Eingang entnommen werde, und wie er beſchaffen ſeyn müſſe?

1.) Der Stoff des Eingangs muß dem Gegenſtande, den man vorträgt, angemeſſen ſeyn. Die nächſte Wahl deſſelben kann genommen werden

a.) von der Perſon, die etwas vorträgt.

b.) Von dem Gegentheile, gegen den man zu handeln hat.

c.) Von dem Leſer, für den der Vortrag zu nächſt beſtimmt iſt.

d.) Von den Umſtänden des Orts und der Zeit, von der Sache ſelbſt.

Was man aus dieſen Punktrn zu wählen habe, müſſen die Umſtände ſelbſt an die Hand geben. z. B. In Bittſchriften nimmt man die Großmuth und Menſchenliebe deſſen, von dem man etwas bittet, zum Gegenſtand des Eingangs.

2.) Der Ton ſoll beſcheiden ſeyn, weil man durch das Gegentheil den Leſer gleich im Eingange gegen ſich einnimmt.

3.) Der Eingang muß kurz ſeyn, und in Verhältniß mit der Abhandlung ſelbſt ſtehen. — Ein langer Eingang ermüdet, und Rammler ſagt artig: man muß nicht den Kopf eines Zwergen auf die Schultern eines Rieſen ſetzen, noch den Kopf eines Rieſen auf den Hals eines Zwergen.

§. 92.

II. Geſchichtserzählung.

Die Grundregeln der Geſchichtserzählungen ſind zwar hier die nemlichen, welche bereits im vorigen Hauptſtücke erörtert wurden; aber einige Bemerkungen ſind hier nicht überflüſſig.

Wenn man jene Ausführungen abrechnet, welche der Richter macht, ſo haben alle dieß zur Abſicht, daß der Leſer für eine Meynung gewonnen werde. So gewieß alſo der Richter Wahrheit ohne Schminke mit aller Unpartheylichkeit vortragen muß, ſo gewiß ſodert der Endzweck der übrigen Aus-

führung-

führungen, daß der Erzählende alles in ein, ihm günſtiges Licht ſetze. Daher werden bey dieſen Aufſätzen

1.) Die Thatumſtände in einer zuſammenhängenden gefälligen Schreibart (§. 83.) erzählt.

2.) Die günſtigen Umſtände ſuche man ins hellſte Licht zu ſetzen.

3.) Umſtände, die der Abſicht des Vortragenden nicht vortheilhaft ſind, ſoll man nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen — Der Leſer würde zum Mißtrauen genöthigt — Aber man erzähle ſie von der Seite, die am wenigſten nachtheilig iſt.

§. 93.

III. Feſtſetzung der abzuhandelnden Frage, oder Beſtimmung des Hauptſatzes.

Wie viel auf denſelben ankomme, zeigt ſich von daher, weil er der Geſichtspunkt ſeyn ſoll, aus welchem man arbeiten, und auf den man eigentlich den Leſer hinleiten will. Daher muß derſelbe

1.) gerade ſo beſtimmt werden, daß er auf die folgenden Gründe den nächſten Bezug hat, und gleichſam den Keim derſelben enthält.

2.) Derſelbe muß mit dem Umfange der Sache im gehörigen Verhältniß ſtehen.

3.) Im Ausdruck herrſche die möglichſte Klarheit, Kürze und Präciſion.

4.) Man bemühe ſich, die Richtigkeit des angegebenen Geſichtspunkts zu beweiſen, wenn derſelbe zweifelhaft ſeyn ſollte.

5.) Damit die Aufmerkſamkeit des Leſers nicht zerſtreut werde, ſo darf jede Frage nur einen einzigen Satz enthalten. Man ſondere daher jede einzelne Frage, wenn der Hauptſatz aus mehreren zuſammengeſetzt ſeyn ſollte.

6.) Dieſe trage man ſodann in einer richtigen Ordnung vor, ſo, daß immer eine Frage auf die andere in der Art folge, wie die Beantwortung der erſten die Entſcheidung der andern vorbereitet. Nützlich iſt es, in einem ſolchen Falle alle zu erörternde Fragen voraus zuſetzen, damit der Leſer mit dem ganzen Baue der Ausführung voraus bekannt werde.

7.) Der Uebergang von der Erzählung zur Beſtimmung des Hauptſatzes geſchieht durch eine zweckmäſſige Formel. z. B. nach dieſem Hergange läßt ſich nun leicht einſehen, daß es bey der ganzen Sache auf folgende Punkte, Fragen, ankomme.

8.) Zur äuſſeren Form gehört es, daß man ſolche Sätze oder Fragen etwas eingerückt ſchreibt, oder durch gröſſere Schrift oder Unterſtriche auszeichnet.

§. 94.

IV. Abhandlung.

Bey der Abhandlung ſelbſt kömmt die Erfindung der Gründe und Beweiſe, ihre richtige Anwendung

und

und Ausführung in Betrachtung. Jene giebt der Stoff; was daher oben von Ausfindung des Stoffs geſagt worden, gilt auch hier (§. 10 — 16.)

§. 95.

Form der Abhandlung.

Bey der Form kommen 3 Punkte in Betrachtung.

1.) Die Form der Beweiſe, oder die Beweisarten.

2.) Die Ordnung und der Rang der Gründe.

3.) Der Ton und Vortrag.

§. 96.

1) Form der Beweiſe.

Die Form der Beweiſe liegt eigentlich in den richtigen Vernunftſchlüſſen, welche nach der doppelten Art der Beweiſe von verſchiedener Beſchaffenheit ſind.

a.) Entweder beruhen ſie auf einem Schluſſe ähnlicher Fälle: hier muß α) die Wahrheit, von der man überzeugen will, in den Fällen offenbar und unbezweifelt ſeyn, aus denen man Schlüſſe zieht; β) Die Fälle müſſen mit dem tertio comparationis vollkommen übereinſtimmen.

b.) Oder die Beweiſe gründen ſich auf einen Schluß, der aus der nothwendigen Verbindung derjenigen Begriffe, die entwickelt werden, gezogen wird. Solche Beweisarten haben die Natur eines Vernunftſchluſſes Der Mann von Geſchmack wird aber alles ſchulmäßige im Vortrage vermeiden.

§. 97.

§. 97.

2) Ordnung der Gründe.

Die Ordnung, in der man die Gründe vorträgt, muß natürlich ſeyn. Der Natur der Sache nach kann ich folgende empfehlen.

a.) Die Präjudicialpunkte und Vorbereitungsgründe werden zuerſt geſetzt.

b.) Hierauf folgen die Hauptpunkte, und zwar

α.) die faktiſchen Gründe.

β.) die Rechtsgründe.

c.) Die Nebenpunkte.

d.) Ob die ſtärkeren Gründe zuerſt zu ſetzen, oder ob die ſchwächeren vor andern abzuhandeln ſeyen, iſt im Allgemeinen zweifelhaft — dafür, daß man die ſtärkſten Gründe zuerſt anführe, ſcheint die Erfahrung zu ſprechen, daß oft das ganze Glück vom erſten Angriff abhängt: Allein es ſcheint dieß entgegen zu ſtehen, daß der gute Eindruck, den der ſtarke Grund im Anfange erzeugte, ungemein geſchwächt wird, wenn der Leſer ſeine nun geſpannte Erwartung beym weitern Fortleſen getäuſcht ſiehet — Dafür, daß man von den ſchwächeren zu den ſtärkeren Gründen ſtuffenweis übergehe, ſcheint dies zu ſtreiten, daß man den Leſer nach und nach gewinnt, ſich alſo deſſen Herz mit jeder Zeile, die er weiter fortlieſt, immer mehr öffnet. Allein auf der anderen Seite iſt es bedenklich, da der Leſer in dem erſten Augenblicke durch die Schwäche der Gründe eine

üble

üble Meynung von der Sache gewinnt, alſo ſchon die an ſich ſtärkern Gründe mit einigem Vorurtheile betrachtet — Daher rathe ich

α.) ſchwächere Gründe nur kurz abzubrechen, es iſt eine falſche Maxime, ſchwache Gründe ſtark aufzuputzen, indem der Leſer ſonſt zu den Gedanken verleitet wird, man habe auf ſchwache Gründe großes Vertrauen.

β.) Schwächeren Gründen ſoll man nur durch die Verbindung mit den Hauptgründen eine Kraft zu verſchaffen ſuchen, und wenn man

γ.) auf dieſe Weiſe eigentlich nur auf ſtarke Gründe baut, ſo bedarf es keiner ſo groſen Aengſtlichkeit, ob man dieſen oder jenen Grund zuerſt ſetzen will. Wer überhaupt richtig denkt, darf ſich getröſtet ſeiner Laune und Beurtheilung überlaſſen.

§. 98.

3.) Ton und Vortrag.

Der Ton und Vortrag muß deutlich beſtimmt, und nachdrücklich ſeyn.

a.) In Rückſicht auf Ausführlichkeit oder Kürze iſt die Mittelſtraſſe zu beobachten. Ein allzuweit gedehnter Beweis wird kraftlos, einem zu kurzen gebricht es an Nachdruck.

b.) Wiederhohlungen ſind ſorgfältig zu vermeiden.

c.) Es iſt nützlich, die einzelnen Gründe durch Zahlen zu unterſcheiden.

d.) Jede einzelne Frage, wenn der Hauptſatz aus Mehreren beſteht, muß vollkommen ausgeführt ſeyn, ehe man zur anderen übergehet.

e.) Sind nebſt den Beweiſen auch Widerlegungen nöthig, ſo iſt es rathſam, erſt nach ausgeführtem Beweiſe auf die Widerlegung der Gegengründe überzugehen.

f.) Aber dieſe Widerlegung iſt bey jeder Frage unmittelbar nach den Beweiſen vorzutragen, und es iſt Fehler, wenn man erſt alle Gründe bey allen Fragen durcharbeiten, und dann erſt eben ſo alle Gegengründe anführen will, da bey dieſer Methode die Aufmerkſamkeit und Ueberſicht des Leſers vermindert wird.

g.) Ob man übrigens mehr auf eine blumenreiche als eine körnichte Schreibart, Rückſicht machen ſoll, hängt von dem Endzwecke der Arbeit ab. Will man blos rühren, ſo leiſtet eine blumenreiche Schreibart ihre guten Dienſte. z. B. bey Bittſchriften, Defenſionsſchriften. Will man überzeugen, ſo ſey die Sprache nachdrücklich, der Stil mehr ernſthaft und körnicht.

§. 99.

V.) Der Beſchluß.

Der Beſchluß iſt in den meiſten Aufſätzen nöthig, indem ſonſt der Vortrag keinem Vernunſtſchluße gleichen würde, wenn der Hinterſatz fehlte.

1.) Derſelbe enthält gemeiniglich eine Berührung der ſtärkſten Gründe, die man zur Rührung oder Ueberzeugung beygebracht hat.

2.)

2.) Hierauf führt man den Hauptſatz als eine Folge der angeführten Beweiſe wieder an.

3.) In dieſer Rückſicht ſoll der Beſchluß das ganze Weſen, die Quinteſſenz der Ausführung ins Kurze faſſen, ſo daß alle im Vortrag ausgeführten Gründe nun in einer kurzen Zuſammenſtellung aufeinmal wirken.

4.) In Rückſicht auf die Größe, und den Ton des Beſchluſſes, läßt ſich das nemliche bemerken, was oben von den Eigenſchaften des Eingangs angemerkt wurde.

5.) Nur muß noch mehr Nachdruck und Lebhaftigkeit im Tone herrſchen.

6.) Wo eine Bitte mit der Abhandlung nicht verknüpft iſt, iſt das: quod erat demonſtrandum: unter angemeſſenen Wendungen der gehörige Schluß.

7.) Bey Aufſätzen, wo man um etwas zu bitten hat, ſchließt man gewöhnlich mit dem Vortrage der Bitte, welche aufs deutlichſte und beſtimmteſte ausgedruckt werden muß.

8.) Bey Prozeßſachen müſſen die rechtlichen Geſuche beſondere juriſtiſche Qualitäten an ſich haben, deren Erläuterung theils in die Lehre von Klagen, theils in die Theorie des Prozeſſes gehört.

§. 100.

Wenn die Ausführung in einer Widerlegung beſtehet.

Oefters beſtehet die Ausführung in der Widerlegung einer anderen Schriſt. Einige Praktiker erkennen

die

die widerlegende Schreibart als eine beſondere Gattung der juriſtiſchen Schreibart; allein ohne Grund Auch die Widerlegung iſt eine Ausführung darüber daß es der zuwiderlegenden Schrift an Gründen gebricht. Einige beſondere Bemerkungen verdienen über dieſe Ausführung hier eine Stelle.

§. 101.

Regeln, welche bey Widerlegungen zu beobachten ſind.

1.) Man bemühe ſich, in dem Tone die Beſcheidenheit und den Anſtand nicht zu verletzen (§. 55.) Es iſt leichter, ſich von groben Ausfällen wider den Gegner als von feiner Satyre zu enthalten.

2.) Hat der Gegner ordentlich und vollſtändig geſchrieben, ſo läßt man ſich ſeine Ordnung zum Leitfaden dienen, und folgt ihm in der Widerlegung Schritt für Schritt.

3.) Schreibt aber der Gegner unordentlich und unvollſtändig, ſo hat man ſich an ſeine Ordnung gar nich zu binden, ſondern man verfaßt die Widerlegungsſchrift in der Ordnung, welche die Natur der Sache fodert.

Siebentes Hauptſtück.

Vom Allegiren.

§. 102.

Nothwendigkeit der Lehre vom Allegiren.

Bey Erzählungen und Ausführungen muß man ſich öfters auf Umſtände, die in einer anderen Schrift enthalten ſind, oder auf Meynungen eines Schriftſtellers berufen. — Mangel an Allegaten und Uebermaaß bey denſelben, beydes ſind Fehler, die der Juriſt ſorgfältig vermeiden muß. Er wird in keiuen von beyden verfallen, wenn er folgende Grundſätze genau beobachtet.

§. 103.

Man allegirt entweder Acten, oder Geſetze oder Schriftſteller.

Man allegirt entweder Schriften, in welchen Thatumſtände vorkommen, oder Geſetze, oder Schriftſteller. Die Natur der Sache lehrt es, daß die Allegation der erſteren vorzüglich im erzählenden Vortrage, die Allegation der letztern in der ausführenden Schreibart Platz finde.

§. 104.

§. 104.

I. Allegation aus Acten.

In Geſchichtserzählungen müſſen manchmal Thatumſtände, die in andern bereits vorhandenen Aufſätzen, oder Acten enthalten ſind, Auszugs = oder Beziehungsweis angeführt werden.

Die Art ſie anzuführen, iſt verſchieden, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt.

Entweder ſind ſie als Hauptumſtände für den gegenwärtigen Aufſatz zu betrachten, oder ſie ſind in Anſehung deſſelben nur Nebenumſtände, die dem Gegenſtande, den man erzählt, zur Erläuterung dienen.

Im erſten Falle müſſen ſolche Hauptumſtände aus dem fremden Aufſatze ganz gezogen, und mit den nemlichen Worten hergeſetzt werden, welches vorzüglich dann nothwendig iſt, wenn die Entſcheidung der Sache von der Beſtimmung oder Erklärung der Worte abhängt, mit denen ein ſolcher Gegenſtand ausgedrückt iſt. z. B. Bey einem Streit über ein Teſtament, oder einen Contract.

Im zweyten Falle genügt es, wenn man nur kurz oder auszugsweis ſo viel anführt, als der Leſer gerade zu wiſſen braucht, und in übrigen ſich auf den Aufſatz ſelbſt bezieht; beſonders wenn der Leſer denſelben mit der Hauptſchrift, als Beylage in die Hände bekömmt.

In beyden Fällen iſt es nothwendig,

a.) daß man den Aufſatz genau bezeichne, und die Seitenzahl, aus der man die Stelle genommen hat, an-

anzeige, damit der Leſer bey dem Nachſchlagen die Stelle leicht finden kann.

b.) Daß man das Allegat etwas eingerückt ſchreibe, wird unten (§. 111.) beſonders bemerkt werden.

§. 105.

II. Allegation der Geſetze.

Im ausführenden Vortrag werden Rechtsgründe, die aus den Geſetzen oder der Rechtsanalegie entnommen ſind, vorgelegt, und da entſteht die Frage: wann es nöthig ſey, die Geſetze, aus denen man ſeinen Rechtsgrund entnommen hat, zu allegiren?

Allegation der Geſetze gehört zu den Mitteln ſeiner Vertheidigung; ſo wenig alſo von dieſer Seite betrachtet Jemanden der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel benommen werden kann, ſo wenig darf man hierinnfalls ſich der Uebertreibung ſchuldig machen. Daher hat man darauf zu ſehen, ob

A.) die Rede von allgemeinen Rechtswahrheiten ſey:

1.) Dieſe bedärfen keiner weiteren Belege, denn es ſind Wahrheiten, an denen keiner, der nur einige Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft hat, zweifelt; ſomit gehören unbezweifelte Rechtsregeln, die juriſtiſchen Gemeinſprüche und Axiomen unter die überflüſſigen Allegationen.

2.) Wenigſtens hat jener, der ſie anführet, nicht nöthig, ſie mit Geſetzen zu belegen; Es wäre z. B. eine ſehr überflüſſige Arbeit, den Satz: pacta ſunt ſervanda, hereditas eſt jus reale etc. mit Geſetzen zu belegen.

B.) Oder es iſt von beſondern Rechtsgründen die Rede, welche beſonders auf einen vorgetragenen Gegenſtand angewendet werden ſollen. Alsdenn hat man allerdings mehr Grund, demjenigen, für den der Aufſatz beſtimmt iſt, die Wahrheit deſſen, worauf man ſich gründet, nachdrüklich und ausführlich vorzulegen. Vorzüglich in folgenden Fällen tritt dies ein:

1.) Wo man ſich auf jura particularia zu berufen hat. So iſt z. B. im Bamberger Landrechte verordnet, daß jener, der ſich auf eine ſeiner Verordnungen begründet, die Seite und den §. des Landrechts genau allegiren ſoll.

2.) Wenn man ſich in einem jure ſingulari begründet, ſo iſt es nützlich, das beſondere Geſetz zu allegiren. Denn man kann nicht von einem jeden Richter oder Votanten hoffen, daß er alle Specialia juris kenne.

3.) Selbſt bey unbezweifelten Rechtswahrheiten iſt das Allegiren nützlich, wenn man ein Geſetz hat, welches den nemlichen Fall, ſo wie er vorhanden iſt (ſum in terminis) entſcheidet. Der Grund liegt darinn,

Daß

Daß man ſowohl von den Rechtswahrheiten als auch von ihrer richtigen Anwendung, Ueberzeugung bekömmt.

4. Bey ſtreitigen Rechtsfragen oder bey Rechtsſätzen, die nicht ganz unbezweifelt ſind.

Dieſe allgemeinen Sätze finden nun eine verſchiedene Anwendung, je nachdem der Aufſatz von den Partheyen oder von dem Richter gefertigt wird.

§. 106.

1.) Von Partheyen.

a.) Zwar bilden einige die Regel: ite in factum, curia novit jus. — Aber bey den vielen Mängeln unſrer Geſetze kann es damit nicht ſtreng genommen werden. Selbſt die Reichsgeſetze

J. R. Abſch. §. 96.

erlauben den Partheyen die Anführung einer oder mehrerer Geſetzſtellen und bewährter Schriftſteller.

b.) Ob alſo gleich den Partheyen das Allegiren der Geſetze erlaubt iſt, ſo ſoll man doch hiebey den Ueberfluß vermeiden, und nicht mehr Geſetze allegiren, als nöthig iſt. — Schott in der Anleitung §. 35. gibt folgende Regeln an:

α.) Unter mehreren Geſetzen, welche über den nemlichen Gegenſtand vorhanden ſind, führe man nur das neueſte an.

β.) Geſetze, die den Fall ſelbſt, von dem die Rede iſt, oder einen ähnlichen entſcheiden, müſſen vor allem in Betrachtung gezogen werden.

γ.) Geſetze, die nicht mehr geltend ſind, müſſen ganz weggelaſſen werden, es wäre dann, daß ſich der Gegner auf ſie berufen hätte.

δ.) Ob die Geſetze blos allegirt, oder wörtlich dem Vortrage einverleibt werden ſollen, hängt von den Umſtänden ab. Das letztere kann nöthig ſeyn, wenn man zweifelt, ob der Richter das Geſetz ſelbſt nachſchlagen werde, oder wenn der Gegner ſich auf Geſetze berufen hat, wodurch man ihn ſelbſt widerlegen kann.

§. 107.

2.) Vom Richter.

Dem Richter iſt Allegation der Geſetze bald nöthig, bald unnöthig.

a.) Bey Verfügungen an die Partheyen ſelbſt iſt Allegation ganz unnöthig und unſchicklich.

b.) Bey richterlichen Aufſätzen aber, welche dem Collegium oder einem Oberen vorgelegt werden, z. B. Relationen, Berichten, Entſcheidungsgründen ꝛc. richten ſich die Grundſätze über Allegationen nach den ſeither vorgetragenen allgemeinen Regeln.

§. 108.

§. 108.

3.) Allegation der Geſetze in Druckſchriften.

Bey Druckſchriften liegt gemeiniglich dem Schriftſteller die Verbindlichkeit auf, ſeinen Gegenſtand vollkommen zu bearbeiten. Da wird denn freylich die Vergleichung mehrerer Geſetze, ihre Erklärung ꝛc. und mit dieſen häufigere Allegation nothwendig.

Genau detailirte Regeln hierüber anzugeben, iſt auſſer dem Zwecke dieſes Lehrbuchs. Indeſſen wird der Mann von geſunder Beurtheilungskraft ſehr leicht die oben (§. 105.) angegebenen Regeln anwenden können, und eben ſo wenig allgemeine Rechtswahrheiten mit Allegaten ausſtopfen, als wichtige beſondere Grundſätze durch Verſchweigung der geſetzlichen Quelle unbelegt und ſomit zweifelhaft belaſſen.

§. 109.

III. Allegation der Schriftſteller.

Das blinde Vertrauen auf Meynungen, und ein gewißer Ruhm der Beleſenheit, hat das Allegiren der Schriftſteller eingeführt. Ganz verſchieden ſind aber die Regeln des Allegiren bey Schriften, welche man dem Drucke beſtimmt, von jenen, die man bey gerichtlichen Schriften beobachtet.

aa.) In gedruckten Schriften fodert man

a.) Von jenem, der einen Gegenſtand bearbeitet, daß er alle ſeine Vorgänger kenne, und in ſeiner Bearbeitung gleichſam auf den Schultern der ſchon vorhandenen Schriftſtellern ſtehe, damit er um ſo gewieſer ſich dem hohen Ziele der Vollkommenheit nähere - Lücken in der Litteratur ſind alſo heut zu Tage ein weſentlicher Fehler, der von den Recenſenten ſehr bitter gerügt wird. — Alſo muß der, welcher fürs Publicum arbeitet, alle ſeine Vorgänger kennen. — Ganz anders iſt dieß beym Practiker — Ihm genügt es, die Meynungen gewieſer Schriftſteller zu kennen, die bey Gericht vorzügliches Anſehen haben.

b.) Nicht genug, daß er ſie kenne, auch zeigen muß er dem Publicum, daß er ſie kenne — dies hat der practiſche Juriſt nicht nöthig — Daher muß oft der Juriſt bey Druckſchriften Schriftſteller allegiren, ob er gleich für einen Saß ſchon Geſetze hat, nur in der Abſicht, um von ſeiner Beleſenheit Proben abzulegen.

c.) Er darf ſich in ſeiner Litteratur nicht auf gewieſe größere Werke einſchränken, welche der Regel nach dem Practiker genügen, auch auf kleine Schriften, an denen die letzte Hälfte unſres Jahrhunderts ſo fruchtbar iſt, muß er ſich verbreiten.

bb.) Bey Allegation der Schriftſteller in gerichtlichen Aufſätzen beobachte man folgende Regeln:

a.) Wo Allegation der Geſetze unnöthig iſt, da iſt Allegation der Schriftſteller ebenfalls überflüſſig.

b.) Bey Auslegung dunkler Geſetze, oder bey Vereinigung zweifelhafter oder widerſprechender Geſetze iſt Allegation der Schriftſteller nützlich — eben ſo

c.) Wenn die Anwendbarkeit, oder der Gebrauch gewieſer Verordnungen bezweifelt wird z. B. der Gebrauch des Legis anaſtaſianae.

d.) Bey Behauptung ſtreitiger Rechtsſätze.

§. 110.

Auswahl bey Allegation der Schriftſteller.

In jenen Fällen nun, wo nach den bisher angeführten Sätzen Allegation der Schriftſteller in gerichtlichen Schriften nützlich oder zuläßig iſt, bemerke man folgendes:

a.) Manche gehen ſoweit, daß ſie gewleſen Schriftſtellern ein ausſchließendes Vorrecht und Anſehen zuſprechen. z. B. einem Carpzov in Sachſen, auſſer Sachſen einem Mevius, Leyſer ꝛc. — Andere wollen auf die Mehrheit der Stimmen ſehen. — Beydes iſt gefehlt. Meynungen angeſehener Rechtslehrer ſind ehrwürdig als Meynungen, aber nicht weiter. — Ihre Meynungen haben keine Kraft, als aus den Gründen, worauf ſie gebauet ſind. Von dieſer Seite betrachtet, pflichte ich zwar im Allgemeinen der Regel bey, die Schott L. c. p. 150 angiebt: daß man ſich nemlich in

der Wahl der Schriftſteller, auf die man ſich beruft, nicht ſo wohl durch ihr Anſehen, als durch ihre Gründlichkeit leiten laſſe. — Ich ſetze derſelben aber noch eine Vorſichtsregel bey.

Unſer Jahrzehend iſt ſehr reich an kleinen Schriften, nicht ſo fruchtbar an großen Werken. Kleine Schriften beſchränken ſich auf eine einzige Materie, oft auf eine einzige Frage — in denſelben kann alſo mehr Gründlichkeit herrſchen; Indeſſen kann man doch nicht wohl hoffen, daß der Richter, an den man ſchreibt, den Vorrath von kleinen Schriften habe, obgleich jeder einige der angeſehenſten ſogenannten practiſchen Schriften beſitzen wird. Daher rathe ich folgende Procedur: Aus kleinen Schriften nehme man die Gründe — auch allegire man die Schrift — aber nicht allein, ſondern immer in Begleitung eines practiſchen Rechtsgelehrten, der die nemliche Meynung hat, damit der Richter wenigſtens einen von beyden Schriftſtellern nachſchlagen kann.

b.) Sehr viele Schriftſteller über einen Satz allegiren, iſt überflüſſig, man wähle daher aus denſelben einen, oder wenige, und zwar die bewährteſten aus.

c.) Man muß den Schriftſteller, den man allegirt, ſelbſt nachgeſchlagen und geleſen haben.

§. 111.

§. 111.

Ueber die Form der Allegation.

Bey der Form der Allegation iſt folgendes zu bemerken:

a.) Die allegirte Stelle wörtlich einzurücken, iſt ſelten, und nur dann nöthig, wenn man ganz beſondere Urſachen hat, den andern auf das angeführte Zeugniß ſelbſt aufmerkſam zu machen. z. B. wenn der Schriftſteller eine Sache mit beſonderer Energie vorgetragen hat, wenn er den caſum in terminis entſcheidet, wenn der Gegner ſich ſelbſt auf ihn beruft.

b.) Der Name des Authors, der Titel des Buchs, der Ort und der §., oder die Seite, wo der Satz vorkömmt, muß genau angegeben werden. Bey Büchern, die öfters aufgelegt wurden, und bey kleinen Abhandlungen iſt es nützlich, den Ort und das Jahr der Ausgabe anzumerken.

c.) Daß die Allegation in einer abgebrochenen Zeile etwas eingerückt geſchrieben werde, dient znm Anſtand eines Aufſatzes, und zur Bequemlichkeit für den Leſer.

Anmerk. Von den Arten, die Noten und Allegaten vom Texte zu unterſcheiden ſoll in den Vorleſungen geſprochen werden.

Achtes Hauptſtück.

Regeln der beſtimmenden Schreibart.

§. 112.

Begriff der beſtimmenden Schreibart.

Die beſtimmende Schreibart hat die Feſtſetzung gewieſer Rechte und Verbindlichkeiten zur Abſicht; dieſe können entweder von einem Oberen in Geſetzen, Urtheilen, Entſchließungen, Reſcripten, Dekreten: oder von Privatperſonen in Teſtamenten und Verträgen feſtgeſetzt werden.

§. 113.

Ihre Regeln.

Genau können die Regeln dieſer Schreibart nur bey jeder Gattung juriſtiſcher Aufſätze, die zu derſelben gehören, angegeben werden; indeſſen laſſen ſich einige allgemeine Regeln und Vortheile ſchon aus der Natur dieſer Schreibart beſtimmen.

§. 114.

Fortſetzung.

1.) Der Grund, auf welchem die in Befehlen der Obern oder in Verträgen und Teſtamenten der

Pri-

Privatperſonen feſtgeſetzten Rechte und Verbindlichkeiten beruhen, iſt der Wille des Oberen oder der Contrahenten und Teſtirer; das dogmatiſche Gewand, Ausführung der Gründe fällt demnach bey dieſer Schreibart in der Regel hinweg. Die Ausnahmen von dieſer Regel werden bey der Lehre von der Dekretirkunſt angegeben.

§. 115.

Fortſetzung.

2.) Der Ton in ſolchen Aufſätzen iſt beſtimmt, nachdrüklich und befehlend.

§. 116.

Fortſetzung.

3.) Man muß den Sinn derer, auf deren Willen oder Einwilligung es hier ankömmt, genau zu faſſen ſuchen, und denſelben ſo natürlich und ungekünſtelt, ſo deutlich und unverfänglich, als möglich, und beſonders mit Verhüthung aller Zweydeutigkeit ausdrücken. (§. 46.)

§. 117.

Fortſetzung.

4.) Ueberall befleiße man ſich der Kürze und Präciſion im Ausdrucke, welche als eine beſondere

Eigen-

Eigenſchaft dieſer Schreibart bemerkt werden muß, ob ſie gleich ſchon unter den allgemeinen Erfodernißen aufgezählt wurde. (§. 48.)

§. 118.

Fortſetzung.

5.) Man enthalte ſich aller unnöthigen Worte, Clauſeln und Wiederhohlungen, vernachläſige aber dabey die in jeder Art ſolcher Schriften hergebrachte Form und nützliche Clauſeln nicht.

Anmerk. Von den Clauſeln der Verträge und Teſtamente ſoll unten gehandelt werden.

Zweyter Theil.

Beſondere Regeln für jede Gattung juriſtiſcher Aufſätze.

Erſtes Hauptſtück.

Von imperſonellen Aufſätzen.

§. 119.

Uebergang zum zweyten Theile.

Nachdem die allgemeinen Regeln vorgetragen wurden, ſo iſt nun von den beſondern Regeln, die jeder Art juriſtiſcher Aufſätze eigen ſind, ausführlicher zu handeln. Hier biethet ſich eine Hauptabtheilung der juriſtiſchen Aufſätze in perſonelle und imperſonelle dar, auf welche man jedesmal zurückgehen muß, wenn man gründlich beſtimmen will, welche Form einem Aufſatze zu geben ſey.

§. 120.

Begriffe der perſonellen und imperſonellen Aufſätze.

Perſonelle Aufſätze nennt man jene, welche an eine beſtimmte Perſon gerichtet ſind; imperſonell heißen ſie dann, wenn ſie an eine beſtimmte Perſon nicht gerichtet ſind.

Zu den perſonellen Aufſätzen gehören alle Schreiben jeder Art, Berichte, Bittſchriften, ſogar Decrete in der eigentlichen Bedeutung. — Zu den inperſonellen Aufſätzen hingegen gehören alle Verordnungen, Contracte, Teſtamente, Quittungen, Atteſtate.

Der Unterſchied zwiſchen beyden beſtehet in dem, daß bey perſonellen Aufſätzen, die Decrete allein ausgenommen, ein gewiſſes Ceremoniel in der äuſſeren Form, in der Anrede und in der Art des Zuſammlegens herrſche, welches aber bey imperſonellen Aufſätzen hinwegfällt.

§. 121.

I. Form der imperſonellen Aufſätze.

A) Innere Form

1) Eingang.

Es bedarf bey dem Eingange keiner Formalien, ſondern man fängt mit der Sache gleich an. Gewöhnlich ſind die Formeln

a) bey zweyſeitigen Contracten „Kund und zu wiſſen ſey hiemit allen, beſonders denen es zu

wiſſen

wiſſen nöthig, daß am Endesgeſetzten Tage zwiſchen dem Hrn. NN. nachſtehender Kaufcontract abgeſchloſſen worden ꝛc.

b) bey einſeitigen Contracten, z. B. Quittungen, Schuldurkunden, auch bey Teſtamenten. „Ich Endesunterſchriebener urkunde und bekenne" — oder daß mir Endesunterſchriebenen — — urkunde und bekenne ich"

c) bey Verordnungen „Von Gottes Gnaden Wir NN. befehlen ꝛc."

§. 122.

2) Inhalt.

Ohne weitern Umſchweif wird nach dieſen oder ähnlichen Eingangsformeln zum eigentlichen Inhalte ſelbſt geſchritten. Von Cäremoniel iſt nichts zu gedenken, ſelbſt die Perſonen werden mehr nach ihrem Einfluß und Verhältniß zur Sache, als ihrem Range nach angeführt, und z. B. die Hauptcontrahenten eher genannt, als ihre Beyſtände, wenn gleich dieſe jenen ihrem Stande und Range nach vorgehen ſollten.

§. 123.

3) Schluß.

Bey dem Schluſſe kommen in Betrachtung

a) verſchiedene Clauſeln. Eine Prüfung ihres Werths gehört in die Cautelarjurisprudenz, einig-

es

es von ihnen wird in der Abhandlung von Teſtamenten und Verträgen vorkommen.

b) Ort und Zeit, wo der Aufſatz ausgefertigt worden.

α) Dieſe müſſen genau angezeigt werden, und wenn ein Aufſatz von Mehreren an verſchiedenen Orten und Zeiten unterſchrieben worden, ſo bemerkt jeder bey ſeiner Unterſchrift den Ort und die Zeit, wo und wann er den Aufſatz unterſchrieben habe.

β) Der Platz, wo Ort und Zeit angezeigt wird, iſt gleich am Ende des Aufſatzes, an welches Ort und Zeit gleich angeſchloſſen wird, ohne es vom Contexte zu trennen. Z. B. Bamberg den 10. Februar 1796.

§. 124.

4) Unterſchrift.

Die Unterſchrift ſelbſt enthält ohne allen weitern Zuſatz blos den Vor- und Zunahmen jedes Intereſſenten; nach Gutfinden kann jeder auch ſeine Würde beyſetzen — Nützlicher iſt es, die Qualität, in welcher man bey dem vorliegenden Geſchäffte erſcheint, auszudrücken.

In Rückſicht des Platzes, den die Unterſchrift bey ſolchen imperſonellen Aufſätzen erhält, iſt der Unterſchied zu bemerken, ob nur einer oder einige, oder ob mehrere den Aufſatz unterſchreiben — im erſten Falle wird rechter Hand etwa am dritten Theile des Quer-Bogens die Unterſchrift geſetzt. Z. B.

Johann Niklas v. Schwabenhauſen,
als erbethener Zeug.

Regel

Regel iſt es noch hiebey, daß man keine Zeile zwiſchen der letzten Zeile und der Unterſchrift leer laſſe, damit in den Raum nicht noch Zuſätze gemacht werden können.

Sind aber die Unterſchriften vieler Perſonen nöthig, ſo werden dieſe rechts und links auf dem Bogen, und zwar ſo geſetzt, daß die zwey Hauptperſonen zwey Stämme bilden, deren einer die rechte, der andere die linke Seite einnimmt, und jeder auf jener Seite unterſchreibt, bey welcher er als Beyſtand auftrat.

§. 125.

5) Beſieglung.

Auch die Beſieglung kömmt in Betrachtung. — Man muß hier auf die Materie, und den Platz der Beſieglung ſehen.

1) In Anſehung der Materie hat man entweder Wachs, oder Oblaten, oder Siegellack. — Ob man ſich des einen oder des andern in verſchiedenen Zeitaltern bedient habe, darüber muß die Diplomatik nähere Auskunft geben. In den älteren Zeiten war das Wachs die ausſchlieſſende Materie der Sigille. — Sie hat aber den Fehler, daß ſie eine ölichte Materie iſt, von welcher ſich das Oel in den Auſſatz einfrißt; anderntheils trocknet ſie mit der Zeit aus, und dann fällt das Wachs ab; deßhalb hat ſich das Wachs nur bey Hangſiegeln, die in Capſeln eingeprägt werden, erhalten, ſonſten nimmt man heutzutag Oblaten oder ſpaniſches Wachs, den ſogenannten Siegellack. — Der Gebrauch der

beyden Materien bey Briefen macht einen Theil des Cärimoniels aus, bey imperſonellen Aufſätzen iſt es gleichgültig, welche Materie man nehmen will. — Kanzleyen und Aemter nehmen Oblaten theils wegen der Menge der Expeditionen, theils wegen der gröſſern Bequemlichkeit. Sie ſind mit Preſſen verſehen, und da gehet die Aufdrückung des Siegels in Oblaten weit leichter, als mit ſpaniſchen Wachſe, wozu man immer ein Licht nöthig hat. — Privatperſonen nehmen hingegen eben der Bequemlichkeit wegen Siegellack, weil nicht alle Pettſchaften ſich in Oblaten gut ausdrücken, und Privatperſonen der Regel nach mit Preſſen nicht verſehen ſind.

Auf jeden Fall muß man darauf ſehen, daß das Siegel gut abgedruckt ſey, und wenn man Oblaten nimmt, ſo werden ſie ein wenig naß gemacht, und mit einer Tectur verſehen.

2) In Anſehung des Orts, kömmt es darauf an, ob es Hangſiegel oder aufgedrückte Siegel seyen. Hangſiegel werden an den Faden oder das Band, womit der Aufſatz geheftet iſt, befeſtiget, und der Faden durch ſie gezogen — Aufgedrückte Siegel werden gleich neben der Namensunterſchrift eines jeden angebracht.

§. 126.

B) äuſſere Form.

In Hinſicht der äuſſeren Form iſt wenig zu bemerken. Dieſe Aufſätze werden in extenſo geſchrieben,

en, ſie werden nicht zugeſchloſſen, und wie ſie zuſammgelegt werden, iſt ſchon oben (§. 71.) bemerkt worden.

Zweytes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, dem Briefcäremoniel und Titulaturen.

§. 127.

Allgemeine Bemerkung über perſonelle Aufſätze.

Bey perſonellen Aufſätzen iſt alles ganz anders. Sie ſind an ein beſtimmtes Subject gerichtet, ſie vertreten alſo die Stelle mündlicher Unterredungen. Sogut nun die Etiquette bey dem perſönlichen Umgange einer Perſon mit der andern allerley Mittel einführte, dem andern, nach den Standesverhältniſſen zu demſelben ſeine Achtung zu bezeigen, eben ſo giengen ſolche Convenienzregeln in ſchriftliche Aufſätze über, welche zuſammgenommen das Canzleyceremoniel ausmachen.

§. 128.

Folgen aus dieſer Betrachtung.

Aus dem Grundſatze, daß perſonelle Aufſätze in die Stelle mündlicher Unterredung treten, fließt die Regel, daß gewiſſe Ehrerbiethigkeitsformeln gebraucht

werden müſſen, die dem Verhältniſſe entſprechen, in welchem man mit demjenigen ſtehet, an den der Aufſatz gerichtet iſt. Man beobachte hier folgende Gradationen.

1) Unterthänigſt, gnädigſt, demüthigſt, Huld, höchſte Gnade, tiefeſte Ehrfurcht, Ehrerbiethung, Erniedrigung, geruhen

2) unterthänig, gehorſamſt, Gnade, hohe Gnade, gnädig, vollkommenſte Verehrung, wahre Verehrung

3) gehorſamſt, gehorſam, Wohlgewogenheit, Gewogenheit, gütigſt, vollkommenſte Hochachtung, vollkommene Hochachtung, vorzüglichſte Hochachtung, Güte.

4) Ergebenſt, ergeben, Gefälligkeit, Freundſchaft, viele Achtung, beſondere Eſtime, Conſideration, Werthſchätzung, Großachtung.

§. 129.

Form der perſonellen Aufſätze, Briefform.

Insbeſondere erhalten ſolche perſonelle Aufſätze die Briefform, bey welcher der Canzleyſtil mehrere Regeln und Förmlichkeiten eingeführt hat, die hier in der Ordnung vorgetragen werden, daß zuerſt A. die innere Form und zwar I. der Eingang II. der Inhalt III. der Schluß; hierauf aber B. die äuſſere Form, I. Zuſammenlegung II. Beſieglung III. Aufſchrift betrachtet wird.

§. 130.

A. Innere Form.

I. Eingang.

Der Eingang geſchieht immer mit der Titulatur. Allgemeine Grundſätze davon ſind

1.) Titulaturen ſind als eine Anrede zu betrachten, und nach dieſer Rückſicht iſt ihr Bau zu beurtheilen.

2.) Sie beſtehen aus 2 Stücken, a) aus der eigentlichen Titulatur und b) aus einem ſogenannten ſchmeichelhaften Prädicate.

3.) Der eigentliche Titel beſteht in einer, dem Stande eines jeden angemeſſenen Formel z. B. Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Hochwürdigſter Reichsfürſt, Wohlgebohrner, Hochgelehrter.

4.) Dieſer Titel gebührt jedem ſchon nach ſeinem Stande, er hängt demnach keineswegs von dem wechſelſeitigen Verhältniſſen des ſchreibenden gegen den andern ab; und er wird auch von höheren gegen geringere, und von gleichen gegen gleiche ſo wie von geringeren gegen höhere beybehalten. — So ſchreibt ein Adelicher einem andern nicht weniger, als ein geringerer an denſelben Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr — und auch der Domherr giebt einem fürſtlichen Rathe Wohlgebohrn —

5.) Nur die Schreiben der Fürſten an geringere machen eine Ausnahme, und die zweyte entſteht aus

dem Prädicate „Excellenz„ welches in Deutſchland von geringeren gegen höhere mißbraucht wird.

6.) Das ſchmeichelhafte Prädicat ändert ſich nach den Verhältniſſen des ſchreibenden zu dem andern. Perſonen gleichen Standes geben einander hochgeehrteſter, bey einer kleinen Differenz hochzuehrender — Perſonen geringeren Standes geben bald gnädiger, bald hochzuverehrender, hochzuehrender Herr.

7.) Der Titel wird vom Contexte getrennt, u. zwar

8.) Die eigentliche Titulatur mit Canzley — das ſchmeichelhafte Prädicat mit Currentſchrift geſchrieben. z. B.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,
Hochzuehrender Herr Oberamtmann!

§. 131.

II. Inhalt.

1.) Der Inhalt wird ſo geſchrieben, daß wenigſtens eine Handbreit Raum zwiſchen der Titulatur und dem Contexte gelaſſen wird. Je größer der Abſtand des Standes iſt, deſto größer iſt der Raum, doch darf er niemals über die Hälfte des Bogens ſeyn.

2.) Der Inhalt wird in extenſo geſchrieben.

3.) Auch hier kömmt bey den Anreden an den, an welchen das Schreiben gerichtet iſt, eine Courtoiſie

toiſie vor. Sie enthält eine Fortſetzung der Anrede an denſelben. Der Anfang geſchieht mit dem Worte Euer und darauf folgt der eigentliche Titel (§. 130. n. 3.) z. B. Euer Wohlgebohrn, Eure Hochwürden.

4.) Man wechſelt mit den Anredformeln Höchſtdieſelben, Hochdieſelben, Höchſtdero, Hochdero, Dieſelben, Deroſelben ab, welche ebenfalls mit Canzleyſchrift geſchrieben werden.

5.) Dies einzige iſt noch zu bemerken, daß man oben und unten breiteren Rand läßt, als bey anderen in extenſo geſchriebenen Aufſätzen. Gewöhnlich laßt man 3 Fingerbreit Raum.

§. 132.

III. Schluß.

Weit mehr iſt es bey dem Schluſſe perſoneller Aufſätze zu bemerken.

1.) Anſtatt, daß bey imperſonellen rechtlichen Aufſätzen mit Beendigung der Materie des Geſchäffts auch der Context beendiget, und die Namensunterſchrift, ohne einen verbundenen Theil des Conterts auszumachen, geradezu trocken hingeſetzt wird, ſind bey dem Schluſſe perſoneller Aufſätze gewieſe Höflichkeits oder Achtungsbezeugungen hergebracht, um den Weg zur Unterſchrift zu bahnen, und die Unterſchrift mit dem Schlußſatze ſelbſt in einer Periode zu vereinigen. Sie werden nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Schreibenden

an den andern verſchieden verfaßt. Als Formeln kann man folgende, als die herkömmlichſten betrachten.

a.) An Fürſten. Der ich mit der tiefeſten Ehrfurcht — Verehrung — Ehrerbiethung erſterbe.

b.) An Perſonen vom erſten Range. Ich empfehle mich zu hohen Gnaden, und erharre mit der vollkommenſten — mit vollkommener Verehrung.

c.) An Perſonen vom gleichen Stande — mit vollkommenſter Hochachtung.

d.) An geringere — mit vollkommener, wahrer Hochachtung, mit vieler Achtung, mit beſonderer Werthſchätzung.

§. 133.

Fortſetzung.

Hierauf folgt

2.) die Schlußtitulatur — Sie beſteht in der, bey dem Contexte üblichen Anredeformel. (§. 130. n. 3.,) z. B.

Euer Hochfürſtlichen Gnaden,
Euer Wohlgebohrn.

Das ſchmeichelhafte Prädicat zu wiederhohlen (§. 130. n. 2 und 6.) iſt auſſer Sachſen nicht gebräuchlich.

Dieſe Schlußtitulatur wird vom Contexte ganz getrennt, und ſymetriſch in die Mitte der Zeile eingerükt.

§. 134.

Fortſetzung.

3.) Die Unterſchrift wird am Ende des Bogens Rechterhand auf das letzte Drittheil des Bogens geſchrieben. Sonſten bemerke man hievon:

α.) Der Regel nach nennt man ſich hier einen Diener deſſen, dem man ſchreibt. Nur bey höheren Perſonen gegen ihre Untergebene iſt das Wort Wohlaffectionirter gebräuchlich.

β.) Man muß auch ſagen, welcher Diener man ſey — gehorſam, ergeben — dieß richtet ſich nach dem Verhältniſſe des Schreibenden zu dem andern. Die Gradation iſt folgende.

a.) An Fürſten, unterthänigſt gehorſamſter — iſt man in ihren Dienſten oder im Vaſallennexus, ſo ſetzt man treu bey, unterthänigſt treu gehorſamſter

b.) An Perſonen vom hohen Range, unterthänig gehorſamſter — unterthäniger Diener.

c.) Die dritte Abſtuffung iſt ganz gehorſamſter, gehorſamſter, gehorſamer, ganz ergebenſter Diener.

d.) Ergebenſter, ergebener, bereitwilliger Diener.

γ.) Hierauf folgt der Namen — gewöhnlich Vor- und Zunamen. Seinen Character beyzuſetzen, iſt nicht gewöhnlich, weil es einen Stolz verrathen würde. Ausnamen ſind

a.)

a) Wenn man in einer beſonderen Eigenſchaft ein Schreiben abſchickt, z. B. als Commiſſarius

b) Wenn man an Auswärtige das erſte Schreiben erläßt, und erwartet, daß ſie den Character des Schreibenden nicht wiſſen.

c) Wenn mehrere vom nämlichen Namen an einem Orte ſind, damit man weiß, wer den Aufſatz gefertiget habe.

§. 135.

Fortſetzung.

4) Jahr und Tag, dann den Ort merkt man linker Hand auf dem erſten Drittheil des Bogens an; und zwar zwiſchen der Schlußtitulatur (§. 133.) und der Unterſchrift, z. B.

Bamberg
den 10. Hornung
1796.

§. 136.

B) Auſſere Form.

Bey der äuſſern Form der Schreiben hat jeder große Herr, jedes Dicaſterium nach den verſchiedenen Verhältniſſen zu dem Stande des andern, an welchen geſchrieben wird, ſeine eigenen Gebräuche, an welche man ſich zu halten hat. Man kann ſie ohne große Mühe aus den in jeder Canzley dazu vorhandenrn Büchern gar leicht für jeden vorkommenden Fall kennen lernen, und in einem Werke über die juriſtiſche Praxis darf man

man in ſolche Abweichungen nicht ausſchweifen, ſondern man muß bey den gewöhnlichen Fällen ſtehen bleiben.

§. 137.

I. Zuſammlegung der Schreiben.

Was das Zuſammlegen der Schreiben angehet, ſo werden die Schreiben entweder mit einem beſondern Umſchlag (Couvert) verſehen, oder ohne Umſchlag zuſammgelegt. Im erſten Falle wird der Bogen in den Octavformat gebrochen, oder man giebt ihm, wenn die Bogenzahl etwa zu groß ſeyn ſollte, den Quartformat. Im letzten Falle werden von dem Bogen nach der Länge zwey Viertheile des Bogens, eines von oben, das andere von unten, zuſammgelegt, hierauf wird von der vordern Seite des Bogens etwa 2 Daumenbreit ein Ueberſchlag gemacht, ſodann von der entgegengeſetzten Seite ſoweit eingeſchlagen, daß es in den Ueberſchlag hineinlaüft, der längere Theil in den ſchmäleren eingeſteckt, und darauf beſiegelt.

§. 138.

Vom Couvertiren.

Das Couvertiren iſt nothwendig entweder 1) wenn der Bogen des Schreibens zu voll geſchrieben iſt, als daß er in der vorher beſchriebenen Art zuſammgelegt werden könnte, oder wenn beyliegende Akten das abzuſendende Paquet zu groß machen, als daß es eine ſolche Brechung vertrüge 2) oder als ein Zeichen der

Ver=

Verehrung, als ein herkömmliches Erfoderniß des Wohlſtands in allen Schreiben an Perſonen hohen Standes, nur die Amtsberichte ausgenommen.

Von Couverten hat man zweyerley Arten, ſie haben entweder die Form der Briefe (§. 136.) oder man läßt die 4 Spitzen des Couvertblattes in der Mitte zuſammlaufen, und drückt das Siegel im Mittelpunkte auf. Bey Schreiben, welche des Wohlſtands wegen mit einem Couverte zu verſehen ſind, können nur Couverte der erſtern Art gebraucht werden; die zweyte Art von Couverten iſt in Freundſchaftsbriefen und bey Einpackung kleinerer Aktenbünde üblich.

Anmerk. Nur durch Vorzeigung von Briefen und Couverten können dieſe Regeln deutlich und anſchaulich gemacht werden.

§. 139.

II. Beſieglung der Schreiben.

In dem Zwecke eines Schreibens liegt die Abſicht des Schreibenden, vor jedem Andern das geheim zu halten, was in dem Schreiben enthalten iſt; daher werden die Schreiben verſiegelt. Wachs iſt in unſern Zeiten nicht mehr üblich, ſondern man bedient ſich hiezu entweder der Oblaten oder des ſpanniſchen Wachſes (Siegellack) letzteres macht die Regel aus, beſonders in Schreiben an Höhere würde man es für eine fehlerhafte Nachläßigkeit halten, wenn ſie mit Oblaten verſchloſſen wären. Nur in Amtsſachen ſind Oblaten noch üblich. Man hat bey Aufdrückung des Siegels darauf

zu ſehen, daß es ſymetriſch in die Mitte angebracht und ſo gut auf- und ausgedrückt werde, daß es weder geöffnet, noch etwa, ohne das Siegel zu verletzen das Schreiben herausgenommen werden kann.

§. 140.

III. Aufſchriften (Addreſſen).

Eine Aufſchrift (Addreſſe) iſt den Schreiben nothwendig, damit man wiſſen kann, wem der verſchloſſene Aufſatz beſtimmt iſt. Daher müſſen alle Aufſchriften enthalten a) den Namen und Stand deſſen, an den das Schreiben gerichtet iſt b) den Ort, wohin das Schreiben kommen ſoll.

§. 141.

Ihre Form im allgemeinen.

Die Regeln, welche im allgemeinen bey den Aufſchriften beobachtet werden müſſen, ſind folgende:

1) Die Aufſchrift wird auf die glatte Seite des zuſammengelegten Schreibens geſchrieben.

2) Man trennt den Namen ſamt Würden desjenigen, an den das Schreiben gerichtet iſt, von dem Orte, wohin das Schreiben kommen ſoll.

3) Den Ort ſchreibt man ganz unten an die rechte Seite der Aufſchrift.

4) Zur linken Seite bemerkt man das nöthige wegen dem Platze, wo das Schreiben abgegeben werden ſoll,

wegen

wegen demjenigen, was mit dem Schreiben überſchickt wird, und wegen der Gelegenheit es zu überſchicken, wenn damit etwas beſonders, z. B. die Abſendung einer Eſtaſſette oder eines Expreſſen, vorgehet.

§. 142.

Zwey Gattungen deutſcher Aufſchriften.

Der Gebrauch franzöſiſcher Aufſchriften, welche ſonſt wegen ihrer Kürze allgemein beliebt waren, vermindert ſich ſehr, ſeit man angefangen hat, den deutſchen Aufſchriften ihren ſchweren weitläufigen Bau zu benehmen. Hieraus entſtanden zwey Gattungen deutſcher Aufſchriften; die ältere Art hat folgenden Bau: 1) Sie fängt mit der Titulatur (§. 130.) an 2) hierauf folgt der Namen 3) dann die Würde, 4) nach dieſem das ſchmeichelhafte Prädicat (§. 130. n. 6.) z. B.

(1) Dem hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn (2) Chriſtoph Franz (3) Biſchof zu Bamberg, des heil. röm. Reichs Fürſten (4) meinem gnädigſten Fürſten und Herrn oder

(1) Dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Freyherrn (2) Herrn NN. (3) hochfürſtlich bambergiſchen geheimen Rathe und Oberamtmann zu N. (4) meinem hochzuverehrenden Herrn.

Weit einfacher iſt der neuere Bau der Aufſchriften. Sie fangen 1) mit der Würde deſſen an, an den das Schreiben gerichtet iſt, darauf folgt 2) ſein Namen,

endlich

endlich 3) die Titulatur ohne ſchmeichelhaftes Prädicat. Z. B. an Seine des (1) hochfürſtlich würzburgiſchen Herrn Hofraths (2) N. (3) Wohlgebohrn.

In beyden Fällen wird nur die eigentliche Titulatur, der Namen und der Ort mit Canzleyſchrift geſchrieben.

§. 143.

Anhang einiger Titulaturen.

Als Anhang zu dieſem Hauptſtücke liefere ich einige Titulaturen.

1. An den Kaiſer.

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter und unüberwindlichſter römiſcher Kaiſer, auch in Germanien, zu Hungarn, Böhmen und Jeruſalem König,
Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr Herr!

im Contexte Ew. kaiſerliche Majeſtät — Allerhöchſtdieſelben — allerunterthänigſt treu gehorſamſter.

2. An einen König.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. König
Allergnädigſter König und Herr Herr!

Ew. königliche Majeſtät ꝛc. wie Nro. 1.

3. Eine

3. Eine Kaiſerinn oder Königinn.

Erhält den nämlichen Titel, nur das Wort „unüberwindlichſt" wird ausgelaſſen.

4. Ein königlicher Prinz.

Durchlauchtigſter { Kronprinz. / Herzog. / Prinz. }

Gnädigſter Kronprinz und Herr Herr!

Ew. königl. Hoheit — Höchſtdieſelben — unterthänigſter.

5. Gebohrne Fürſten.

Durchlauchtigſter { Churfürſt — Churprinz. / Erzherzog — Erbprinz. / Herzog. / Landgraf. / Markgraf. / Reichsfürſt. }

Gnädigſter (Churfürſt ꝛc.) und Herr Herr!

Ew. Churfſtl. (Herzogl. ꝛc.) Durchlaucht, Höchſtdieſelben — unterthänigſt.

6. Geiſt-

6. Geiſtliche Churfürſten, Fürſten.

Hochwürdigſter Churfürſt — Reichsfürſt, oder

Hochwürdigſter [Erzbiſchof / Biſchof] des heil. röm. Reichs [Churf. / Fürſt.]

Gnädigſter [Churfürſt / Fürſt] und Herr Herr!

Ew. [Churfürſtl. Gnaden / Hochfürſtl. Gnaden] Höchſtdieſelben — unterthänigſter.

7. Sind ſie zugleich gebohrne Fürſten.

Hochwürdigſter, Durchlauchtigſter ꝛc.

im Contexte wie bey n. 5.

8. Biſchöfe, die keine Fürſten ſind.

Hochwürdigſter (Hochwürdiger) Biſchof, (von niedern) gnädiger Herr!

Ew. Hochwürden (und Gnaden) Hochdieſelben — unterthäniger.

9. Prälaten, Stiftsdechante.

Hochwürdiger, hochwohlgebohrner hochzuverehrender Herr Prälat ꝛc.

Ew. Hochwürden Hochwohlgeborn — Hochdieſelben oder Dieſelben.

10. Reichsgrafen.

Von ihren Untergebenen:
Erlauchter Reichsgraf,
gnädigſter Graf und Herr Herr!
Eure Erlaucht — Höchſt-
dieſelben.

Von andern:
Hochgebohrner Reichsgraf,
gnädiger Herr!
im Contexte Ew. hochgräfl.
Excellenz, oder Ew. Hoch-
gebohrn — Hochdieſelben.

11. Reichsfreyherrn.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,
Hochzuehrender Herr Oberamtmann,
Hochzuverehrender Herr geheimer Rath,
ab infer. gnädiger Herr!
im Contexte Ew. Hochwohl-
gebohrn — ab infer. Ew.
reichsfreyherrl. Gnaden —
Ew. Gnaden. Hochdieſelb-
en — Dieſelben.

12. Andern vom Adel.

Hochwohlgebohrner (Wohlgebohrner) Herr
Hochzuehrender Herr!
Ew. Hochwohl- oder Wohlg.
— Dieſelben oder Hoch-
dieſelben.

13. Ge-

13. Geheime Räthe.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr geheimer Rath!

Ew. Hochwohlgeb. — Hochdieſ. oder Dieſelbe.

14. Kaiſerliche geheime Räthe.

Jhro Excellenz
Hochwohlgebohrner (Reichsfrey) Herr ꝛc. ut ſupra

im Cont. Ew. Excellenz.

15. Ein Domkapitular.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Freyherr
gnädiger Herr!

Ew. Hochwürden u. Gnaden.

16. Ein Domprälat.

Jhro Excellenz
Hochwürdig ꝛc. (ſub intelligitur ſter.) Ew.

Ew. Excellenz — Hochwürden und Gnaden — Hochdieſelben.

17. Andere Räthe, Profeſſoren, Regierungs- und Cabinets-Secretarien.

Wohlgebohrner (Hochgelehrter)
Inſonders hochgeehrteſter (hochzuehrender) Herr
Hof- / Kammer- / Kriegs- Rath!
Ew. Wohlgebohrn.

Wirklichen Hof- und Regierungsräthen fängt man itzt an Hochwohlgebohrn zu geben — Es iſt aber faſt zuviel. — Convenienz entſcheidet auch da. —

18. Beamte, Advocaten, Notarien ꝛc.

Hochedelgebohrner (hochgelehrter)
Hochgeehrteſter (hochgeehrter) Herr Amtmann
Ew. Hochedelgeb. Dieſelben.

Dieß iſt faſt der Titel, den man jedem Canzelliſten giebt — nur daß man zuweilen das hochgelehrt auslåßt; — hõhere Perſonen geben noch weniger, z. B. Wohledelgebohrner ꝛc.

19. Geiſtliche.

Hochwürdiger, Hochgelehrter,
Inſonders hochgeehrteſter Herr Pfarrer (Kaplan)

20. Mönche.

Ehrwürdiger,
Hochgeehrteſter Herr Pater!

21. Raths-

21. Rathsverwandte
in Städten.

Hochedelgebohrner,
Hochgeehrteſter Herr Senator (Stadtrath, Rathsverwandter.)

22. auf dem Lande.

Wohledelgebohrner,
Hochgeehrter Herr Rathsverwandter.

23. Bürger und Bauern.

Ehrſamer }
Achtbarer } Herr (oder Freund.)
Vielgeehrter }

24. Wenn ein Schreiben von mehreren oder auch an mehrere Perſonen gerichtet iſt, die nicht in einem Verhältniß gegen einander ſtehen, ſo hilft man ſich durch das Wort auch und reſpective: und ſetzt die Titulatur nach dem Stande aller Perſonen zuſamm, an welche man ſchreibt.

Wenn z. B. bey dem Stadtrathe einige fürſtliche Räthe dann Bürgermeiſter und Rathsverwandte ſind, ſo iſt ihr Titel:

Wohl- und Hochedelgebohrne auch Hochgelehrte,
Inſonders hochgeehrteſte Herrn Bürgermeiſter und Rathsverwandte!

im Contexte Ew. Wohl- und
Hochedelgebohren

Wäre nur ein einziger da, dem das Wohlgebohrn gebührt, ſo gebe man:

Wohlgebohrner, Hochedelgebohrne ꝛc.

Hieraus laſſen ſich einige Addreſſen beurtheilen, welche ich ihrer Gemeinnützigkeit wegen herſetze:

25. An ein Domcapitel.

(Ihro Excellenzien)
Hochwürdige hoch= und hochwohlgebohrne Grafen und Freyherrn,
Gnädige (und hochgebiethende) Herren!
im Cont. (Ew. Excellenzien)
Hochwürden und Gnaden,
Hochdieſelben.

26. An einen ritterſchaftlichen Canton.

(Ihro Excellenzien)
Reichsfrey hochwohlgebohrne Freyherrn,
Gnädige (und hochgebiethende) Herren Ritterhauptmann, Räthe und Ausſchuß!
im Cont. Ew. Excellenzien,
od. Ew. Hochwohlgebohrn.

Weitläufiger handelt von Titulaturen Pütter in der juriſt. Prax. Th. II. S. 51. u. ff.

Drittes Hauptſtück.

Von Canzley = und Handſchreiben großer Herrn.

§. 144.

Begriff.

Der Zwang, der in den Schreiben großer Herrn herrſcht, hat einen beſondern Unterſchied ihrer Schreiben hervorgebracht. Schreiben ſie nach den Regeln des von Alters hergebrachten Ceremoniels, ſo ſind es Canzleyſchreiben; haben ſie mehr die neuere gefälligere Form der Briefe, ſo heißen ſie Handſchreiben.

§. 145.

Canzleyſchreiben.

In Canzleyſchreiben wird

1.) Der völlige Namen und Titel des Schreibenden mit Canzleyhand hingeſetzt, z. B. Von Gottes Gnaden Chriſtoph Franz, Biſchof zu Bamberg, des heil. Röm. Reichs Fürſt; und zwar

2.) entweder ganz vorne an, wenn ein Höherer an geringere ſchreibt, oder nach dem Schluſſe des Schreibens, wenn ein großer Herr an einen ſeines Gleichen oder an Vornehmere ſchreibt.

§. 146.

Fortſetzung.

3.) Die Titulatur (§. 130.) wird hinzugeſetzt, und nebſt dieſer eine Begrüßungsformel; auch unter ihnen ändert ſich die Ordnung nach dem Standesverhältniſſe der großen Herrn.

a.) Schreiben Perſonen gleichen Standes, die nicht Könige ſind, einander, ſo wird die Begrüßungsformel vorgeſetzt. z. B. Wenn ein Churfürſt dem andern ſchreibt: Unſere freundliche Dienſte und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigſter Fürſt, freundlich geliebter Herr Vetter.

b.) Wenn ein geringerer an einen höhern ſchreibt, wird die Begrüßungsformel zwiſchen der eigentlichen Titulatur und dem ſchmeichelhaften Prädicate eingeſchaltet, z. B. von einem Fürſten an einen König.

Durchlauchtigſter Großmächtigſter König, Eurer königlichen Majeſtät ſind unſere Dienſte, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,

beſonders lieber Herr und Oheim.

c.) Wenn ein Höherer an einen Geringern ſchreibt, wird der Titel des Schreibenden vorangeſetzt, darauf folgt die Begrüßung, endlich die Titulatur deſſen, an den geſchrieben wird. z. B. von einem Könige an einen Fürſten:

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc.

Unſere Freundſchaft, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigſter Fürſt, freundlich lieber Vetter.

d.) Eben ſo iſt der Eingang bey dem Schreiben eines Königs an einen andern oder an einen Churfürſten, nur die Begrüßungsformel hat einige Veränderungen z. B. Entbieten dem Durchlauchtigſten Fürſten, unſerm freundlich lieben Vettern, Herrn NN. des heil. röm. Reichs Churfürſten unſere Freundſchaft, und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor.

§. 147.

Fortſetzung.

4.) Bey der Courtoiſe iſt die Anrede durch „Eure Liebden,„ üblich, mit der zuweilen der Beyſatz Eure Majeſtät und Liebden verbunden wird. Der Pabſt bekömmt Eure Päbſtliche Heiligkeit, Cardinäle Eure Eminenz.

5.) Es wird allzeit in der vielfachen Zahl geſchrieben, als: Wir, Uns, Unſere ꝛc.

6.) Das Schreiben ſelbſt wird mit einer Freundſchaftsverſicherung geſchloſſen, ohne daß jedoch die Unterſchrift mit dem Schlußſatze in eine Periode geſetzt würde.

§. 148.

Fortſetzung.

7.) Das Datum wird im Contexte bemerkt.

8.) Hierauf folgt die Schlußtitulatur, welche ganz nach den oben (§. 133.) angezeigten Regeln gefertiget und geſchrieben wird.

9.) In Anſehung der Unterſchrift leiden die oben (§. 134.) bemerkten Regeln keine Veränderung.

§. 149.

Handſchreiben.

Bey Handſchreiben iſt alles anders. Sie werden ganz nach den oben (§. 129 - 129.) angegebenen Regeln gefertiget, ſie fangen mit der Titulatur deſſen, an den geſchrieben wird, ohne Begrüſſungsformel an, man ſchreibt von ſich in der einfachen Zahl, verbindet die Unterſchrift mit dem letzten Satze des Contextes, und Jahr und Tag werden zur linken Hand neben der Unterſchrift angemerkt.

Viertes Hauptſtück.

Von Noten.

§. 150.

Begriff.

Eine ganz beſondere Gattung perſoneller Aufſätze ſind die Noten, Promemoria, welche vorzüglich in Staatsgeſchäften üblich ſind, und worin ein Staatsmann Namens ſeines Hofes ſich an den Geſchäftsmann des andern wendet, um demſelben etwas officiel vorzutragen. Bald wird in ihnen ein Vorfall erzählt, bald um etwas angeſucht, bald ein Schritt des Hofes, der geſchehen iſt oder wird, gerechtfertiget, bald eine Note beantwortet, zuweilen auch in einer Gegennote widerlegt.

§. 151.

Form der Noten.

Zu den perſonellen Aufſätzen rechne ich ſie, weil ſie an ein beſtimmtes Individuum gerichtet wird. (§. 120.) Ihre Form beſtehet in folgenden:

1.) Ob ſie gleich ihrer Weſenheit nach perſonelle Aufſätze ſind, ſo haben ſie dennoch weder eine Anredeformel (§. 130.) noch im Contexte eine Courtoiſe (§. 131. n. 3.) Ob man ihnen die Ueberſchrift „Note„ geben will, oder nicht, iſt gleichgültig.

2.) Auch ſie werden gemeiniglich in extenſo geſchrieben, einige Höfe pflegen ſie aber auf halbgebrochenen Bögen zu ſchreiben.

3.) Derjenige, von dem die Note herkömmt, und jener, an den ſie gerichtet iſt, werden in der dritten Perſon eingeführt. z. B. Unterzeichneter k. k. bevollmächtigter Miniſter hat auf die von dem kuhrpfälziſchen Herrn Miniſter erhaltene Note vom 22. März zu erwiedern die Ehre, daß ꝛc.

4.) Mit der Sache ſelbſt ſchließt ſich der Aufſatz, wie bey imperſonellen Aufſätzen; das Datum wird gleich am Ende des Aufſatzes ſelbſt geſchrieben (§. 123. β.) und darauf folgt in der nämlichen Art die Namensunterſchrift, ohne die bey Briefen üblichen Formeln; alles alſo was vom Schluſſe der perſonellen Aufſätze oben (§. 132 - 135.) geſagt wurde, fällt bey den Noten hinweg.

Fünftes Hauptſtück.

Von Entwürfen, ihrer Ausfertigung, und von Abſchriften.

§. 152.

Begriff der Entwürfe.

Alle Aufſätze werden vor ihrer Ausfertigung ordentlicher Weiſe erſt im Concepte entworfen, das für

für künftige Zeiten bey den Acten aufbewahrt wird, wenn gleich der ins reine geſchriebene ganz ausgefertigte Aufſatz einem Andern hinausgegeben würde. Solche Entwürfe oder Concepte machen eine beſondere Gattung ſchriftlicher Aufſätze aus, indem ſie in einer ganz eigenen Art geſchrieben werden, ohne zu unterſcheiden, ob ſie perſonelle oder imperſonelle Aufſätze ſeyen.

§. 153.

Regeln von der Form der Concepte.

Von Concepten bemerke man:

1.) Sie werden jedesmal auf halbgebrochenes Papier (§. 71. n. 2.) geſchrieben.

2.) Auf der linken Seite, welche ſonſt leer belaſſen wird, bemerkt man, an wen der Aufſatz gerichtet iſt, z. B. An die hochfürſtliche Regierung zu Bamberg.

3.) Auf der rechten Seite wird oben ſtatt der bey vollkommener Ausfertigung (dem Mundiren) nothwendigen Titulatur blos P. P. (praemiſſis praemittendis) geſetzt.

4.) Eben ſo wird in der Mitte und am Ende ſtatt der ganzen Courtoiſe (§. 131. n. 3.) blos ein Ew. gebraucht.

5.) Wenn der Aufſatz ausgefertiget wurde, ſo wird es, nebſt Jahr, Monath und Tag der Ausfertigung auf dem Concepte entweder am Ende oder unter

der Ueberſchrift (n. 2.) bemerkt. (Expedirt den 20. May 1795.)

6.) Das bisher von 2—5. angeführte fällt bey impersonellen Aufſätzen, z. B. Rechtsgutachten, Relationen, Contracten u. d. hinweg, daher erhalten ſoche Concepte eine, den Innhalt des Aufſatzes bezeichnende Ueberſchrift. z. B. Vortrag mit Gutachten in Sache ꝛc. — Kaufcontract über die Aumühle — Teſtament des NN.

§. 154.

Was zur Ausfertigung eines concipirten Aufſatzes gehöre.

Wenn das Concept gemacht iſt, ſo wird es bey Cabinetten oder Collegien nach Befinden ausgebeſſert, geändert, oder belaſſen, hierauf von jenem, der es nachgeſehen (revidirt) hat, oder in deſſen Namen es ausgefertiget werden ſoll, mit ſeinem Namen, oder einem Zuge, zum Zeichen, daß alles richtig ſey, bekräftiget (ſignirt). Hierauf wird es in der gehörigen Art mit Beobachtung des völligen Canzleycäremoniels ins reine gebracht (mundirt), nocheinmal, der Schreibfehler wegen, nachgeſehen (collationirt) endlich unterſchrieben und beſiegelt.

§. 155.

Begriff der Abſchriften.

Mit dem Mundiren iſt das Copiren, Abſchreiben, nicht zu verwechſeln. Das Mundum, der

ins

ins reine gebrachte förmliche Aufſatz iſt das **Original** — Nicht ſo die **Abſchrift.**

Wenn man bey dem Abſchreiben eines Aufſatzes nicht die Abſicht hat, ihm die nöthige Form zu geben, ſondern wenn man blos einen ſchon vorhandenen Aufſatz unverändert darſtellen will, dann **copirt** man, und der neu geſchriebene Aufſatz heißt eine **Abſchrift** (**Copey**) im eigentlichen Verſtande.

§. 156.

Regeln der Abſchriften.

Auch dieſe Gattung von Aufſätzen hat folgende ganz beſondere Regeln:

1.) Sie erhalten eine Ueberſchrift, in welcher bemerkt wird, daß der Aufſatz nur eine Abſchrift ſey. Dies geſchieht entweder durch das einzige Wort „**Abſchrift**, Copia„ welches an der linken Seite des Bogens ganz oben an geſchrieben wird, oder durch eine Beſchreibung des in Abſchrift gebrachten Aufſatzes z. B. Abſchrift Schreibens des Herrn NN. an Herrn NN. d. d. Schweinfurth den 12. Auguſt 1724„ welches als eine förmliche Ueberſchrift geſchrieben wird.

2.) Abſchriften müſſen getreu ſeyn, ſie ſind nichts als eine Darſtellung eines andern Aufſatzes, wie er iſt, ſie müſſen alſo den Aufſatz nicht nur vollſtändig, ſondern auch getreu ohne Veränderung oder Zuſatz darſtellen.

3.)

3.) Dies gehet ſo weit, daß man den Aufſatz ſogar mit allen ſeinen Fehlern, ohne einen zu verbeſſern, ausſchreiben muß. Beſonders bey Abſchriften alter Urkunden macht dies wegen der verſchiedenen Art zu ſchreiben, groſze Beſchwerden.

4.) Indeſſen hat man ſich doch von aller Nachahmung der fremden Handſchrift gänzlich zu enthalten; abſchreiben heißt nicht abmahlen. Beſonders bey den Namensunterſchriften und den von jedem dabey ſtatt des „manu propria„ angenommenen Zügen verſündigen ſich manche gegen dieſe Regel. Man mahle das Zeichen ſo wenig, als die Handunterſchrift nach, ſchreibe auch den Namen mit den gewöhnlichen Buchſtaben, und ſtatt des verzogenen „manu propria„ ſetze man die Anfangsbuchſtaben: m. p.

§. 157.

Beglaubte und unbeglaubte Abſchriften.

Einige unterſcheiden bey den Regeln der Abſchriften die beglaubten von den unbeglaubten; allein die Regeln ſind bey beyden gleich, nur die Beglaubigung macht das Unterſcheidungszeichen, welche als ein gerichtliches Zeugniß anzuſehen iſt, wovon an dem gehörigen Orte unten gehandelt werden ſoll.

Sechs-

Sechstes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, die zur erzählenden Schreibart gehören. — Schreiben jeder Art.

§. 158.

Verſchiedene Arten der Schreiben.

Schreiben ſind überhaupt ein Mittel zwiſchen entfernten Perſonen alles dasjenige durch eine verſchloſſene und mit einer Ueberſchrift verſehene Schrift anzubringen, was Gegenwärtige mündlich ſagen könnten. (§. 127.) Die Schreiben betreffen entweder rechtliche Angelegenheiten, oder ſie werden nur wegen Freundſchaft, Ehrfurcht oder Wohlſtand erlaſſen.

§. 159.

Schreiben über rechtliche Gegenſtände.

Wo rechtliche Angelegenheiten den Gegenſtand der Schreiben ausmachen, da gibt der Gegenſtand von ſelbſt die Maaßregeln an die Hand, nach denen das Schreiben einzurichten iſt. Die größte Regel iſt hier, das natürliche, ſoviel möglich, beyzubehalten, auch üb-

erall, ſowohl in Sachen, als in Worten alles Zwangs- volle und entbehrliche zu vermeiden.

Anmerk. Von Creditiven, Recreditiven Requiſitions, Proteſtationsſchreiben u. d. ſoll in den Vorleſungen gehandelt werden.

§. 160.

Wohlſtands- und Freundſchaftsſchreiben.

Sehr häufig kommen beſonders bey großen Herrn die Freundſchafts- Wohlſtands- und Ehrfurchtsſchreiben vor. I. Man notificirt etwas angenehmes oder betrübtes, eine Vermählung, eine Geburt, eine Erbfolge, eine Wahl, eine Standeserhöhung, einen Sieg, eine zurückgelegte Reiſe, eine überſtandene Krankheit, einen Todesfall u. d. m. — In ſolchen Fällen wird 1) der angenehme oder unangenehme Vorfall erzählt, 2) man hält es für ſeine Schuldigkeit dem andern Nachricht davon zu geben. 3) Man erinnert ſich der Freundſchaft oder Gewogenheit des andern, zweifelt nicht, er werde deswegen einigen Antheil an dem nehmen, was einem gutes oder ſchlimmes widerfährt: 4) fügt den Wunſch bey, daß auch dem Andern alles Gute begegnen, oder er von ſolchen traurigen Vorfällen verſchont bleiben möge. 5) Man ſetzt auch wohl eine Einladung (zur Vermählungsfeyer, zum Leichenbegängniß) oder eine Gevaterſchafftsbitte bey. II. Man antwortet von der andern Seite 1) wie hoch man das bezeigte Andenken ſchätze, und wie ſehr man ſich

mit

mit dem andern freue oder betrübe. 2) Man wünſcht alſo Glück oder man tröſtet. 3) Wünſcht, daß des Guten immer mehr kommen, von den Uebeln aber der andere verſchont bleiben möge. 4) Man bedankt ſich, wo man eingeladen wurde, und nimmt es entweder mit Dank an, oder man lehnt es mit Höflichkeit ab. III. Man bezeigt auch wohl aus eigener Bewegung einem großen Herrn, oder Gönner und Freunde den Antheil, den man an deſſen Freude oder unangenehmen Vorfällen nimmt. — Oder man ſtattet, bey Gelegenheit eines neuen Jahres (ehedem ſogar bey Oſterfeyertagen u. a. m.) eines Gebuhrts- Namens, Krönungs- Wahl- oder Conſecrationstags einen Glückwunſch ab. IV. Man empfihlt auch einem andern einen Menſchen, eine Angelegenheit.

Alle dieſe Dinge, welche freylich im Durchſchnitte der Realitäten nicht viel in ſich haben, werden in ein Gepränge von ſchönen Worten eingekleidet, welche theils der Gebrauch beſtimmt, theils der Wohlſtand, die Freundſchaft oder die Ehrfurcht, ohne daß es beſonderer Regeln bedarf, von ſelbſt an die Hand geben.

Pütter Anleit. Th. 1. S. 118. Mehrere Beyſpiele ſ. bey ebendemſ. Th. II. S. 213. u. f.

Siebentes Hauptſtück.

Von imperſonellen Aufſätzen, welche zu der erzählenden Schreibart gehören.

§. 161.

Verſchiedene Gattungen von juriſtiſchen Aufſätzen dieſer Art.

Unter den juriſtiſchen Aufſätzen, deren Zweck blos eine Erzählung iſt, und die an eine Perſon nicht gerichtet, alſo imperſonell ſind, zeichnen ſich wegen ihrer Wichtigkeit aus: I. Protocolle. II. Atteſtate. III. Notariatsinſtrumente. IV. Auszüge. Von welchen in vier Abſätzen gehandelt werden ſoll.

Erſter Abſatz.

Von Protocollen.

§. 162.

Begriff.

Imperſonelle Aufſätze, welche über einen Vorgang gefertiget werden, um davon glaubhafte Nachricht zu behalten, werden Protocolle genannt. Sie zeichnen ſich unter allen juriſtiſchen Aufſätzen durch ihren häufigen Gebrauch aus, indem nicht allein manche Acten faſt einzig aus Protocollen beſtehen, z. B. Concurs=

curſsachen, Inquiſitionsacten, ſondern auch in andern ſowohl gerichtlichen als auſſergerichtlichen Fällen faſt immer Protocolle vorkommen. Man kann eine Sache, die man ſelbſt vorgenommen hat, zu Protocoll niederſchreiben, wenn z. B. der Richter einen Augenſchein eingenommen hat: auch ſchriftliche Aufſätze, z. B. Requiſitionsſchreiben, Prozeßſchriften, welche adregiſtrirt werden, können ein Protocoll veranlaſſen. Mercaus (a) Begriff von Protocollen, worin er fodert, daß mündliche Darſtellungen eines dritten geſchehen ſeyen, iſt alſo nicht ganz richtig.

(a) Verſuch einer Anleit. zu praktiſchen Arbeiten Th. 2. S. 804.

§. 163.

Eintheilung der Protocolle in gerichtliche und auſſergerichtliche.

Gewöhnlich theilt man Protocolle in gerichtliche und auſſergerichtliche ein; zu den erſtern rechnet man die über gerichtliche Handlungen geführten Protocolle, zu den letztern die Protocolle der Notarien. Allein auch bey Notarien können gerichtliche Handlungen vorkommen, z. B. die Einlegung einer Apellation, ein Zeugenverhör — überhaupt iſt die Form eines Protocolls, wodurch es ſich von andern juriſtiſchen Aufſätzen unterſcheidet, bey den verſchiedenſten Gegenſtänden und Geſchäfften im Hauptwerke gleich. Dieſe Eintheilung hat alſo auf allen Fall keinen Nutzen in der

juriſtiſchen Praxis. Wichtiger könnte eine Eintheilung der Protocolle in Gerichtliche und Privatprotocolle seyn, wo die Glaubwürdigkeit der erſtern auf dem öffentlichen Anſehen und Glauben des Richters beruhet, welcher letztern ganz mangelt, wo Privatperſonen, oder Deputirte zweyer Herrn in einer-Privatſache Zuſammentritte zu Berechnungen, Vergleichen u. ſ. w. halten, wobey ſie alle Vorgänge künftiger Nachricht wegen in Protocollform niederſchreiben; letztere müſſen der Beweiskraft wegen entweder von beyden Theilen unterſchrieben oder mit der gegenſeitigen Unterſchrift gegen einander ausgewechſelt werden Hier wird nur von gerichtlichen Protocollen geredet, weil letztere mehr aus der Natur der Verträge zu beurtheilen ſind.

§. 164.

Regeln von Protocollen.

Die Regeln, wie Protocolle gefertiget werden, betreffen entweder A) ihre Einrichtung, oder B) ihre äuſſere Form; bey der erſtern kommen I. Eingang, II. Inhalt, III. Schluß in Betrachtung.

§. 165.

A) Einrichtung der Protocolle.

I. Eingang.

Im Eingange eines Protocolls wird ausgedrückt

1.) Der Ort, wo das Gericht gehalten wird.

2.)

2.) Die Zeit der geſchehenen Verhandlung, nach Jahr, Monath und Tag, zuweilen z. B. bey Fatalien iſt auch die Tagszeit nach Stunden und Viertelſtunden zu bemerken.

3.) Meldung derjenigen Perſonen von Seite des Gerichts, in deren Gegenwart das Protocoll gefertigt wurde.

4.) Benennung des Gegenſtands, von dem das Protocoll handelt, z. B. bey Proceſſen das Rubrum.

5.) Vorausgeſchickte Veranlaſſung des Protocolls z. B. wenn ein Termin zur Verhandlung, zum Verſuch der Güte u. ſ. w. angeſetzt war. — Wenn keine Veranlaſſung vorhergieng, ſo fängt man mit der Sache ſelbſt an.

§. 166.

II. Inhalt.

Die Niederſchreibung alles deſſen, was vorgieng, macht den Inhalt des Protocolls aus. Hiebey wird

1.) der Vortrag in der erzählenden Schreibart gefertiget,

2.) Alles weſentliche was ſowohl der Richter als die Partheyen vorgenommen und geäuſſert haben, nach chronologiſcher Ordnung, wie eine Handlung nach der andern vorgieng, genau aufgezeichnet.

3.) Dasjenige, was der Richter gethan hat, wird in der poſitiven erzählenden Schreibart niedergeſchrieben, weil das Protocoll Namens des Richters verfaßt wird, er alſo bey Erzählung deſſen, was er gethan hat, das Organ fremder Aeuſſerungen nicht iſt. (§. 82.)

4.) Die handelnde Perſonen nebſt dem Richter werden in der dritten Perſon eingeführt; man braucht jedoch, wenn der Richter genannt werden ſoll, den Gerichtsnamen, z. B. von Amts wegen wurde unter den Partheyen die Güte verſucht, die Deputation ſtellte vor ꝛc.

5.) Wo Aeuſſerungen der bey Gericht erſchienenen Perſonen niedergeſchrieben werden, geſchieht dies in der relativen Schreibart (§. 82.) auch da, wo die Partheyen, z. B. bey dem Receſſiren ihrer Anwälte, ihre Aeuſſerungen ſelbſt zu Protocoll geben.

§. 167.

Fortſetzung.

6.) Wenn die Erſcheinung eines dritten bey Gericht das Protocoll veranlaßte, ſo wird dies bemerkt, jeder erſchienene wird nach ſeinem Vor- und Zunamen, Stand und Würde angezeigt, und zugleich die Eigenſchaften genau ausgedrükt, in der jede Perſon erſchienen iſt, z. B. als Beyſtand, als Bevollmächtigter ꝛc.

7.)

7.) Die größte Vorſicht bey Abfaſſung eines Protocolls iſt da nothwendig, wo Angaben anderer Perſonen, die nicht gebildet ſind, in daſſelbe aufgenommen werden ſollen. Ihre Erzählungen ſind ſo unordentlich und verworren, ſo mit unrichtigen oder Nebenideen vermiſcht, daß man in den Gerichtsſtuben faſt täglich das Original zu einer Erzählung, wie ſie Möſer (a) darſtellt, auffinden kann. — Wenn man nun von der Sache, welche ein ſolcher Menſch eben vorbringen will, noch gar nichts kennt, ſo iſt es ſchwer aus ſo einer Erzählung ein zweckmäſiges Protocoll zu fertigen.

8.) Grundſatz iſt es, daß der Richter da, wo er die Angaben anderer zu Protocoll aufnimmt, die Regeln der Erzählung beobachten muß; er muß chronologiſch, deutlich, vollſtändig und mit zweckmäſiger Kürze den Sinn deſſen, der etwas anbrachte, niederſchreiben. Ein ſcharfer und ſchneller Ueberblick wird hiezu erfodert, um geſchwind Kern und Schale zu ſondern, und alle Mängel des Erzählers zu verbeſſern. Folgende Mittel werden ihm die Sache erleichtern.

a.) Er laſſe die Parthey, welche eben etwas vortragen will, ungeſtöhrt und ohne Unterbrechung alles, was ſie vorzutragen wünſcht, vortragen.

b.) Hiebey hat der Richter auf den eigentlichen Gegenſtand des Rechtsſtreits, auf das Geſchäfft, das zum Grunde liegt, auf die Thatumſtände, die dahin ab-

(a) Patriotiſche Phantaſien Th. III. S. 154.

abzielen, und auf das Begehren des Vortragenden genau zu merken.

c.) Iſt der Vortrag ſehr lang und verworren, ſo kann der Richter ſeinem Gedächtniſſe durch kurze Notaten, die er für ſich macht, zu Hülfe kommen.

d.) Nun recapitulirt man ſeine Erzählung nach den Hauptpuncten, wie ſie unter b) ausgezeichnet wurden, fragt ihn über jeden Punct, ob es ſo ſeine Meynung ſey, und ſchreibt ſodann die Sache zu Protocoll.

9.) Alles, was eine Urkunde verdächtig macht, Abbreviaturen, Raſuren, u. d. muß, beſonders in Hauptſtellen, Namen und Zahlen ſorgfältig vermieden werden.

§. 168.

III. Der Schluß.

Zum Schluſſe des Protocolls gehört

1.) Die Anmerkung, daß das Protocoll vorgeleſen und genehmiget worden ſey, bey Zeugenauſſagen bemerkt man die Auferlegung des Stillſchweigens.

2.) Wenn bey dem Ableſen eine Parthey eine Abänderung oder Zuſatz zu ihrem Vortrage macht, ſo wird dies bey dem Schluſſe angemerkt.

3.) Der Schluß wird in manchen Gerichten durch das: actum ut ſupra: bezeichnet, bey andern aber dieſe Formel hinweggelaſſen.

4.) Zuweilen findet der Richter für nützlich, das Protocoll von den Partheyen unterſchreiben zu laſſen.

5.) Wenn auf Anträge der Partheyen eine Entſchließung zu ertheilen iſt, ſo wird es am Schluſſe des Protocolls bemerkt. Damit es ins Auge falle, ſetzt man die Ueberſchrift: Concluſum, Reſolutum, Entſchließung, Beſcheid ꝛc. in die Mitte, richtet ſich in Abfaſſung der Entſchließung nach den Regeln der beſtimmenden Schreibart, und nur im Style behält man die relative Schreibart bey: z. B. Sey darüber Bericht zur Hochfürſtl. Hofkammer zu erſtatten, wäre Beklagter ſchuldig ꝛc.

6.) Wenn nach beſonderen Gerichtsverfaſſungen Protocolle von Gerichtsperſonen unterſchrieben werden müſſen, ſo gehört dieſe Unterſchrift zum Schluſſe des Protocolls.

§. 169.

B.) Aeuſſere Form.

In Hinſicht der äuſſeren Form werden Protocolle

1.) auf halbgebrochenen gewöhnlich unbeſchnittenem (§. 70.) P pier geſchrieben, und die linke Hälfte deſſelben in der Regel unbeſchrieben belaſſen.

2.) Im Anfange wird nach der ganzen Breite des Bogens die Zeit des Vorgangs, getrennt vom Contexte geſchrieben. Z. B. Actum Bamberg den 10ten März 1796. — Bey Fortſetzungen des Protocolls in der nämlichen Sache: Continuatum eodem a prandio.

3.) Auf die leere Hälfte werden die von Seite des Gerichts gegenwärtige Perſonen genannt, z. B. Praeſ. oder in Gegenwart Herrn N. (Namen der Gerichtsperſonen) et me actuante N. (Namen des Schreibers.)

4.) Wo ein neuer Vortrag einer Perſon anfängt, ſucht man durch gröſſere Buchſtaben, oder durch Einrükung das künftige Nachſchlagen zu erleichtern.

5.) Zahlen, welche im Texte des Protocolls vorkommen, werden auf die leergelaſſene Hälfte des Bogens herausgeſetzt, (ausgeworfen), damit ſie eines Theils ins Auge fallen, andern Theils leichter berechnet werden können.

6.) Wenn Beylagen zu dem Protocolle gehören, ſo wird die Stelle, zu der ſie gehören, neben mit einem Striche angezeigt.

7.) Bey Fragen und Antworten, welche im Protocolle bey Zeugenverhören oder Unterſuchungen vorkommen, werden die Fragen auf die linke Seite, die Antworten auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens geſchrieben.

§. 170.

Von den Protocollen der höheren Collegien.

Höhere Collegien, reichsſtändiſche Dicaſterien haben Protocolle, in welche von Secretarien alles eingetragen wird, was bey dem Gerichte übergeben, vorgenommen und beſchloſſen wird. Die Regeln bey denſelben ſind im Grunde die nämlichen, welche bey Protocollen vorkommen, ihre Einrichtung ſelbſt iſt faſt bey jeder Stelle anders, und näher von ihnen zu handeln, ſcheint unnöthig zu ſeyn.

Zwey-

Zweyter Abſatz.

Von Atteſtaten.

§. 171.

Begriff.

Atteſtate ſind imperſonelle Aufſätze, deren Endzweck die Bezeugung einer Sache iſt. Je nachdem ſie von einer obrigkeitlichen Perſon innerhalb der Gränzen ihres Amtes oder von Privatperſonen ausgeſtellt werden, ſind ſie gerichtliche und auſſergerichtliche Zeugniſſe; beyde ſind in Anſehung ihrer Glaubwürdigkeit, keineswegs aber in Hinſicht der Form unterſchieden.

§. 172.

Ihre Einrichtung.

Sie müſſen eine vollſtändige und getreue Erzählung des Vorgangs enthalten, deſſen Wahrheit und Richtigkeit wird vom Ausſteller bezeuget, und bemerkt, daß er des Zeugniſſes wegen den Aufſatz eigenhändig unterſchrieben, auch nach Umſtänden beſiegelt habe. Man giebt ihnen ungefähr eine der folgenden Einrichtungen: „Nachdem uns N. erſucht — — und dann — als haben wir — — urkundlich unſerer eigenhändigen Handunterſchrift und beygedruckten Inſiegels“ oder: „Zu wiſſen“ oder Ich Endes unterſchriebener urkunde und bekenne hiemit, daß ꝛc.“ — oder: „Daß ꝛc. — — — ſolches bezeuge hiemit ꝛc.“ oder: „Reportant, Vorzeiger dieſes hat . . . . welches demſelben hiemit beurkund-

beurkundet wird. So geſchehen ꝛc.“ Die äuſſere Form richtet ſich nach den Regeln imperſoneller Aufſätze.

§. 173.

Verſchiedene Arten der Atteſtate.

Nach dieſen Regeln wird es jedem leicht ſeyn, Kundſchaften, Lehrbriefe, Geburtsbriefe, Tauf- Trau- Todtenſcheine, Päſſe, Geleitsbriefe, Dienſtabſchiede u. d. m. aufzuſetzen.

Dritter Abſatz.

Von Notariatsinſtrumenten.

Notariatsordnung Max. I. de a. 1512.

(Trütſchlers) Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze Th. I. p. 153. ſeq.

§. 174.

Begriff.

Unter Notariatsinſtrumenten verſteht man eine Schrift, welche ein Notarius über eine rechtliche Handlung in der Abſicht förmlich ausgefertiget hat, daß ſie zum Beweiſe des Vorgangs diene.

§. 175.

Was bey Notariatsinſtrumenten zu beobachten iſt?

In Anſehung deſſen, was bey Abfaſſung einer ſolchen Urkunde zu beobachten iſt, unterſcheide man das, was der Abfaſſung vorhergeht, von der Abfaſſung ſelbſt.

§. 176.

§. 176.

A.) Vor der Abfaſſung.

1) Requiſition des Notars.

Vor der Abfaſſung muß die Erſuchung des Notars vorausgehen, daß er ſich einem Geſchäfte unterziehe, und ein Inſtrument darüber ausfertige. Niemanden darf der Notar die Ausübung ſeines Amtes abſchlagen, er darf es aber nicht eher ausüben, als bis er förmlich darum requiriret wurde. — Ob die Requiſition ſchriftlich geſchehen müſſe, oder ob eine mündliche genüge, iſt ſtreitig. — Zwar iſt richtig, daß eine mündliche ſchon hinreiche; die ſchriftliche Erſuchung aber iſt doch gewöhnlicher und ſicherer.

§. 177.

2) Requiſition der Inſtrumentszeugen.

Die Erſuchung der Inſtrumentszeugen, deren wenigſtens zwey bey der Handlung ſeyn müſſen, macht den zweyten Punkt aus, der vor der Abfaſſung des Inſtruments beobachtet werden muß. Am ſicherſten iſt es, daß der Notar in ſeinem Aufſatze der Erſuchung der Zeugen erwähne. — Bey Teſtamenten iſt noch dieß beſondere zu bemerken, daß der Notar ſieben Zeugen, außer dieſen aber keine weitere Zeugen beyziehen müſſe.

§. 178.

3) Notar.atsprotocoll.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, und hat der Notar ſich an dem Orte, wohin er beſchieden war, eingefunden,

en, ſo muß er zuvörderiſt über den ganzen Vorgang ein Protocoll führen, woraus erſt nachher das förmliche Inſtrument verfaßt wird.

§. 179.

Deſſen Inhalt und Form.

Dieſes Protocoll, das Imbreviatura heißt, und vom Notar eigenhändig geſchrieben ſeyn ſoll, muß alle weſentliche Stücke des Vorgangs enthalten, es muß in Gegenwart der Zeugen und Intereſſenten geführt, und wieder vorgeleſen worden, nebſt dem auch alle Eigenſchaften gerichtlicher Protocolle haben.

§. 180.

B) Bey Ausfertigung des Inſtruments.

I. Anrufung des göttlichen Namens.

Bey Ausfertigung des Notariatsinſtruments, die aus dem Protocolle geſchieht, iſt folgendes erforderlich:

I. Die Anrufung des göttlichen Namens. Im Namen der allerheiligſten Dreyfaltigkeit. In Nomine ſanctiſſimae et individuae Trinitatis. Im Namen Gottes.

§. 181.

II. Genaue Beſtimmung der Zeit nach Chriſti Geburt, römiſcher Indiktion, und kaiſerl. Regierungsjahren.

Auf das genaueſte muß die Zeit beſtimmt werden, und zwar

1.) nach

1.) nach Jahren der Chriſti Geburt gerechnet,

2.) römiſche Indiktion, oder Römerzinszahl, man findet ſie nach den Regeln des Verſes:

Si per quindenos Domini diviſeris annos,
His tribus adjectis indictio certa patebit,
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

3.) Jahre der Regierung des itzigen Kaiſers und zwar

a.) vom Tage ſeiner Erwählung an gerechnet,

b.) man rechnet nicht nach ſchon vollbrachten Regierungsjahren, ſondern nach dem laufenden Jahre.

c.) Hier wird zugleich, um mehr Papier zu verſchreiben, der ganze kaiſerliche Titel eingerückt. — (a) Iſt der kaiſerliche Thron erlediget, ſo wird des Reichsvicars, in deſſen Gränzen die Handlung geſchieht, ſtatt des Kaiſers erwähnt, mit den Worten: während der Reichsverweſung des ꝛc., ohne ein Jahr des Reichsvicariats auszudrücken, weil ſolches nach den Reichsgeſetzen von kurzer Dauer ſeyn ſoll. (b)

4.) Monath, Tag und Stunde.

(a) Titel des Kaiſers.

Im 2ten Jahre der glorwürdigſten Regierung des allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn, Franz des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Ger-

manien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatzien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomirien, Erzherzogs zu Oeſtreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogs zu Toſcanen, Großfürſten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederſchleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guaſtalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teſchen, Fürſten zu Schwaben und zu Charleville, gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiſca, Markgrafen des heiligen römiſchen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlauſnitz, zu Pont a Mouſſon und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenſtein, Herrn auf der Windiſchen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn.

(b) Titel des Reichsvicars in Terris Iuris Franconici.

Während der Reichsverweſung des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichs Churfürſten und Erztruchſes und in den Ländern des Rheins, Schwaben, und fränkiſchen Rechts zu dieſer Zeit Vicarius, in Baiern, Jülich, Cleve, und Bergen Herzogs, Fürſten

en zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

§. 182.

III. Requiſition des Notars.

Bey der Erfoderung des Notars muß ausgedruckt werden, 1.) der Name des Requirenten, 2.) das Geſchäft, wozu der Notar requirirt wurde, 3.) das Requiſitionsſchreiben wird mit der Ueberſchrift in extenſo eingerückt.

§. 183.

IV. Annahme des Erſuchens.

Hierauf wird erwähnt, daß der Notar dem Erſuchen ſtatt zugeben, ſich veranlaſſet geſehen habe, und nun benennt man die Perſonen nach ihrem Vor- und Zunamen, und Würde, welche als Zeugen bey der Handlung waren, nebſt ihrer Requiſition.

§. 184.

V. Bemerkung des Orts, wohin ſich der Notar begeben hat.

Nun bemerkt der Notar den Ort, wohin er ſich mit ſeinen Zeugen begeben hat; er bleibt hier nicht dabey ſtehen, daß er die Stadt angiebt, ſondern er bemerkt auch den Platz, wo die Handlung vorgenommen wurde. Die Angabe des Zimmers, ſeiner Lage gegen die Himmelsgegenden iſt gewöhnlich.

§. 185.

VI. Inhalt der Handlung ſelbſt.

Nach dieſem geht der Notar zum Inhalt der Handlung ſelbſt. Hier iſt zu bemerken:

1.) Der Notar beobachte alles, was der geſetzlichen Form und Eigenſchaft eines jeden rechtlichen Geſchäftes angemeſſen iſt.

2.) Er zeichne alles genau auf, was er nebſt ſeinen Zeugen durch eigene Sinne bemerket hat.

§. 186.

VII. Schluß.

Endlich folgt der Schluß, worinn der Notar ſagt, daß er über den erzählten Vorgang gegenwärtiges Inſtrument mit ſeiner Handſchrift, und dem verliehenen Notariatsſiegel, dann der Unterſchrift ſeiner erbettenen Zeugen ausgefertigt habe.

§. 187.

VIII. Datum.

In Anſehung des Datums: ſo geſchehen Bamberg im Jahre Chriſti, der Römerzinnszahl, kaiſerlichen Regierungsjahr, Ort und Zeit, wie oben.

Dieß muß aber bemerket werden, daß man das Datum nach dem Tage wo die Handlung vorgenommen

en wurde, nicht nach dem Tage der Ausfertigung des Inſtruments beſtimmt.

§. 188.

C. äuſſere Form der Notariatsinſtrumente.

In Hinſicht der äuſſeren Form der Notariatsinſtrumente bemerke man:

a.) Notariatsinſtrumente ſind imperſonelle Aufſätze, und werden in extenſo, nicht halbbrüchig geſchrieben, ausgenommen da, wo der Notar Zeugen abgehört hat, als woſelbſt die Fragen und Antworten halbbrüchig geſchrieben werden.

b.) Daß man zu Notariatsinſtrumenten Pergament nehmen müſſe, verordnet die Notariatsordnung, aber es wird ſelten beobachtet.

Vierter Abſatz.

Von Auszügen.

§. 189.

Begriff.

Ein Auszug (Extract) iſt die abgekürzte Vorſtellung des ganzen Inhalts eines ſchon gefertigten Aufſatzes. Auszüge gehören alſo zu den imperſonellen Aufſätzen der erzählenden Schreibart, und unterſcheiden ſich von Abſchriften, Entwürfen und Excerpten durch ihren Zweck, welcher darinn beſtehet, daß man mi

Hinweglaſſung aller Förmlichkeiten und Nebendinge nur die Weſenheit des Aufſatzes in gedrängter Kürze darſtellt.

§. 190.

Ihre Regeln.

Dieſer Endzweck beſtimmt die Regeln, welche bey Extracten zu beobachten ſind.

1) Nur die Hauptſachen werden in den Auszug aufgenommen.

2) man muß die bey Erzählungen überhaupt nöthige Treue (§. 80.) ſtreng beobachten, und nichts anders in den Extract aufnehmen, als was in der Schrift vorkömmt, und auch unter keinen andern Wendungen.

3) Auf die Gewißheit der in dem Aufſatze erzählten Thatſachen kömmt nichts an, weil man den Aufſatz, wie er iſt, ins kurze zuſammenfaßt.

4) Wenn der zu extrahirende Aufſatz entweder gegen die Chronologie oder die ſonſt nöthige Ordnung verfaßt iſt, ſo werden dieſe Mängel in dem Extracte vermieden.

5) der Styl, der im Auszuge beobachtet wird, richtet ſich nach dem Zwecke des Auszugs — bald wird der Auszug in der Form einer trockenen Geſchichtserzählung, (§. 83.) bald im relativen Style verfaßt.

§. 191.

§. 191.

Actenextract.

Actenauszüge als Theile einer Relation werden unten bey der Lehre von den Relationen ſo umſtändlich behandelt werden, als ſie es verdienen.

Fünfter Abſatz.

Von den Promemoria oder ſtatus cauſae.

§. 192.

Begriff.

Eine beſondere Gattung der erzählenden imperſonellen Aufſätze machen jene, die unter dem Namen Pro memoria, ſtatus cauſae bekannt ſind, ja ſelbſt in den Reichsgeſetzen (a) mit dem Namen ſpecies facti oder extractus actorum belegt und für zuläſſig erklärt werden.

§. 193.

Sie ſind imperſonelle Aufſätze.

Sie werden als imperſonelle Aufſätze gefertiget, ſie haben alſo keine Anredeformeln, ſondern ſie erhalten eine Ueberſchrift, woraus ſich der Gegenſtand und die Abſicht des Aufſatzes entnehmen läßt, in Partheyſachen wird das Rubrum der Sache hinzugeſetzt.

(a) J. R. A. §. 96. R. W. A. 1713. §. 71.

§. 194.

Ihr Inhalt.

1) Geſchichtserzählung.

Sie fangen mit der Geſchichtserzählung an, bey welcher alle Regeln dieſes Vortrags eingehalten werden müſſen. Insbeſondere muß bemerkt werden, daß dieſe Aufſätze von einer Parthey herkommen, das Factum alſo in einer zuſammenhängenden Erzählung (§. 83.) und unter ſolchen Wendungen, die der ſchreibenden Parthey günſtig ſind (§. 92.), dargeſtellt werde.

§. 195.

2) Actenauszug.

Die Acten werden hierauf in der Ordnung, wie ſie liegen, in einen kurzen Auszug gebracht, und hierdurch die Proceßgeſchichte mit dem Auszug aus den Acten verbunden. (Siehe unten §. 230. 231.)

§. 196.

Wenn eine Ausführung der Gründe damit verbunden wird.

Wird eine Ausführung mit einem ſolchen Aufſatze verbunden, ſo geht derſelbe in eine andere Gattung juriſtiſcher Aufſätze über, er nähert ſich einer Deduction und muß nach den Regeln bearbeitet werden, welche nach dem angenommenen Syſteme bey der Lehre von Aufſätzen der ausführenden Schreibart vorkommen.

Achtes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, welche zur ausführenden Schreibart gehören.

§. 197.

Gattungen von Schriften, welche hier vorkommen.

Nach der oben (§. 41.) vorgetragenen Claſſification der juriſtiſchen Schreibart trifft nun die Reihe jene Aufſätze, welche eine Ausführung zur Abſicht haben. Auch ſie ſind entweder an eine beſtimmte Perſon gerichtet oder nicht. Zu den erſtern, welche gegenwärtig behandelt werden, gehören vorzüglich I. Bittſchriften. II. Proceßſchriften. III. Berichte, welchen die folgenden drey Abſätze gewidmet ſind.

Erſter Abſatz.

Von Bittſchriften.

Juſtus Claproths Grundſätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. II. Von Reſcripten und Berichten. III. Von Memorialien und Reſolutionen. Göttingen 1783. 8.

§. 198.

Begriff der Bittſchriften im weitläufigen und eigentlichen Verſtande.

Bittſchriften im allgemeinen Verſtande ſind ſchriftliche Aufſätze, worin man um etwas bittet;

Auch

Auch in Prozeßſachen bittet man; — ſo giebt es Supplicas pro Mandato, pro decernendis Appellationis proceſſibus, und überhaupt iſt es Sitte, auch in Proceßſachen um jenes zu bitten, was man eigentlich nach den Geſezen fodert.

Im engern Sinne unterſcheidet man Juſtizſachen von Gnadenſachen, und verſteht unter Bittſchriften nur jene Aufſätze, worinn man um eine Gnadenbezeigung bittet.

§. 199.

Rechtfertigung dieſer Einſchränkung.

Es iſt auch nicht zu verkennen, daß ſehr weſentliche Unterſchiede dieſe Einſchränkung des Begriffes rechtfertigen. Denn

a.) Bey Juſtizſachen will man überzeugen, bey Gnadenſachen rühren. — Dort will man mehr auf den Verſtand, hier mehr auf das Herz wirken; Daher iſt

b.) Bey Juſtizſachen der Ton mehr nachdrücklich, bey Gnadenſachen mehr blumigt.

c.) Der Hauptunterſchied liegt aber wohl darinn, daß bey Juſtizſachen blos Rechte und Verbindlichkeiten vorkommen, ſomit perſönliche Verhältniſſe des Bittenden, wenn nicht ſelbſt hievon Rechte abhangen, z. B. Minderjährigkeit, Armuth, um zum Armenrechte zu gelangen ꝛc. — auſſer allem Betrachte

bleiben

bleiben — Dahingegen in Gnadenſachen faſt alles zunächſt auf die perſönlichen Verhältniſſe des Bittenden, Alter, Kinder, Krankheiten, Unglücksfälle, Verdienſte, ankomme. Daher müſſen dieſe in Bitten um Gnadenbezeigungen in das gehörige Licht geſtellt — in Juſtizſachen aber der Regel nach übergangen werden.

§. 200.

Regeln der Bittſchriften im allgemeinen.

Die beſondern Regeln für Bittſchriften, einer Gattung der ausführenden Schreibart, ſind folgende:

1.) Sie haben überhaupt die Briefform.

2.) Daß die Sprache gegen jenen, von dem man etwas bittet, ehrfurchtsvoll und bittend ſeyn müſſe, bedarf keiner Erwähnung.

3) Hat man von ſeinem Mißgeſchicke zu ſprechen, ſo ſchildert man es kurz und lebhaft, aber ohne Uebertreibung.

4.) Stützt man ſeine Bitte auf Verdienſte, ſo muß man davon kurz, faſt nur Erläuterungsweiſe, und ohne praleriſche Erzählung mit größter Beſcheidenheit handeln.

5.) Eine beſondere Schönheit iſt es, wenn die Bittſchriften kurz ſind. — Beſonders wenn man weiß, daß ſie der Regent ſelbſt lieſt.

§. 201.

Theile einer Bittſchrift.

Eine Bittſchrift hat nach Juſti Anweiſung zur Schreibart S. 208. 5 Theile.

1.) Den Eingang. — 2.) Die Geſchichtserzählung. — 3.) Die Erläuterung oder Anführung der Gründe. — 4.) Die Bitte ſelbſt. — Und endlich 5.) den Schluß. — Feſtſetzung des Hauptſatzes alſo (§. 93.) fällt hier offenbar weg.

§. 202.

I. Eingang.

Den Eingang nimmt man gewöhnlich von den Eigenſchaften des Regenten, aber in Beziehung auf den Gegenſtand der Bitte; wenn z. B. eine Wittwe um Gnadengehalt bittet, ſo ſpricht man im Eingange von der Gnade des Regenten gegen bedrangte Wittwen. — Bey einer Bitte um Unterſtützung eines vaterloſen Waiſen zur Erlernung eines Handwerks, von Milde gegen Waiſen. — Bey einer Bitte um Anſtellung zu einem Amte, von der Sorgfalt des Regenten für Beſetzung der Dienſte mit tauglichen Subjecten ꝛc.

§. 203.

II. Geſchichtserzählung.

Daß die Geſchichtserzählung kurz und lebhaft ſeyn müſſe, fließt aus den allgemeinen Säzen, und iſt ſchon be=

bemerkt worden. — Eine Bittſchrift hat faſt die Natur eines Syllogismus. Die Geſchichtserzählung macht einen Vorderſatz deſſelben aus. Daher dürfen nur jene Facta in die Geſchichtserzählung aufgenommrn werden, welche auf die Bitte ſelbſt den nächſten Bezug haben.

Andere Nebenumſtände dürfen nicht in die Geſchichtserzählung aufgenommen werden. Wo ſie in ſo fern etwas beytragen, als ſie die Lage des Supplicanten verändern, werden ſie als Gründe zur Unterſtützung des Geſuches gebraucht.

§. 204.

III. Ausführung der Gründe.

Bey der Ausführung der Gründe muß

1.) Die Wendung derſelben immer auf den Zweck der Bittſchrift gerichtet ſeyn.

2.) Sie dürfen nicht mühſam ausgeführt ſeyn. — Es darf faſt nur das Anſehen haben, als ob man die Bemerkungen, die ſich aus der vorgetragenen Geſchichte von ſelbſt darbiethen, nur kurz berühren wolle.

3., Zur Geſchichte und der Bitte müſſen ſie ſich wie ein Vorderſatz eines Syllogiſmus verhalten.

§. 205.

IV. Die Bitte.

Die Bitte enthält den eigentlichen Endzweck der ganzen Schrift.

1.)

1.) Der Uebergang zu derſelben geſchieht in der Art, daß man die Bitte als einen Schluß aus den beyden Vorderſätzen, der Geſchichte und den Gründen herleitet.

2.) Ob man ſich gleich kurz und beſtimmt bey der Bitte ausdrücken muß, ſo erfodert dennoch die Natur einer Bittſchrift, daß auch hier Ehrerbiethung und ein bittender Ton mit der Kürze und Beſtimmtheit verbunden werde.

§. 206.

V. Der Schluß.

Der Schluß beſteht darinn, daß man die Größe der Gnade und ſeine Erkenntlichkeit kurz anführt. — Gewöhnlich iſt es, dem Regenten ſeine Erkenntlichkeit im Gebethe für deſſen lange und beglückte Regierungsjahre zu zuſichern. — Der beſondere Gegenſtand der Bittſchrift kann indeſſen auch der Zuſicherung einer beſondern Dankbarkeit Gelegenheit geben; z. B. bey einem Geſuche um ein Amt, Zuſicherung des Beſtrebens, ſich durch lebhafteſten Dienſteifer der Gnade würdig zu machen.

Daß ſodann noch überdies der bey allen in Briefform gefertigten Aufſätzen übliche Schluß auch bey Bittſchriften hinzukomme, fließt aus der allgemeinen Bemerkung, daß Bittſchriften die Briefform haben.

§. 207.

Kürzere Art der Bittſchriften nach beſonderen Landesverordnungen.

Eine weit kürzere Geſtalt iſt den Bittſchriften in manchen Ländern durch beſondere Verordnungen gegeben worden. Sehr ſchön iſt die öſterreichiſche Verordnung vom 3. Jänner 1783, und ſie verdient in allen Ländern nachgeahmt zu werden, wie es auch zu Würzburg im Jahre 1795 geſchah. — Von auſſen wird die Behörde benannt, an welche die Bittſchrift geht, und wenn es die Perſon des Monarchen iſt, mit der einfachen Aufſchrift: an Seine Majeſtät. — In einigem Abſtande von dieſer Aufſchrift kömmt der Name des Bittſtellers, mit dem Beyſatze ſeines Standes — noch tiefer und etwas mehr zur rechten Seite wird die Rubrik des Geſuches geſtellt.

Von innen beſtehet die Anrede ebenfalls in der kurzen Benennung der Behörde, hierauf wird ſogleich die Bitte vorgetragen, und auf dieſe läßt man die Beweggründe folgen, deren jeder, wenn es mehrere ſind, mit Numern unterſchieden wird. Nur da, wo verwickeltere Umſtände zum Grunde liegen, erlaubt die Verordnung, daß das Factum vorausgeſchickt werde. Hierauf folgt aber ſogleich die Bitte mit ihren Gründen nach den vorher bemerkten Regeln; der im vorhergehenden §. bemerkte Schluß, ſo wie der oben (§. 202.) angeführte Eingang fallen hinweg. Uebrigens werden ſie auf die rechte Seite des halbgebrochenen Bogens geſchrieben.

Zwey=

Zweyter Abſatz.
Von Proceßſchriften.

§. 208.

I. Innerer Bau.
Theile einer Prozeßſchrift.

Alle Proceßſchriften haben den gemeinſchaftlichen Endzweck, gewieſe Rechte auszuführen, und zwar aus einem vorhergehenden Factum, mit einem darauf begründeten rechtlichen Antrag; daher iſt es offenbar, daß eine jede Proceßſchrift 3 Theile habe, Geſchichte, Ausführung und Bitte.

Eine jede Proceßſchrift ſagte ich, und wirklich unterſcheidet ſich in dieſer Hinſicht ein Friſtgeſuch von einem Beſchwerdenlibelle nicht; auch bey Ungehorſamsbeſchuldigungen kömmt Factum, Ausführung und Bitte vor.

Hierin finde ich den Grund, bey Vorleſungen über die juriſtiſche Praxis alle Proceßſchriften unter eine Categorie zu bringen, und von ihnen nur im allgemeinen zu handeln, wo ich ſodann den beſondern Bau einer jeden Proceßſchrift aus dem gemeinen Proceſſe vorausſetze.

§. 209.

Hieraus flieſender Hauptgrundſatz.

Da nun eine jede Proceßſchrift aus 3 Theilen beſtehet, deren jeder zu einer andern Gattung der juriſt-

iſchen

iſchen Schreibart gehört, (§. 42.) ſo iſt es offenbar, daß dieſe Regeln hier keiner Wiederholung bedärfen, ſondern das Factum in der erzählenden, die Ausführung in der ausführenden, die Bitte in der beſtimmenden Schreibart verfaßt werde; wornach alle dort vorgetragene Regeln hier angewendet werden müſſen, ohne daß eine Wiederhohlung derſelben nöthig wäre.

§. 210.

II. äuſſere Form.

1) Sie ſind perſonelle Aufſätze.

1.) Der erſte Grundſatz, von dem man bey der Form ausgehen muß, iſt, daß die Proceßſchriften perſonelle Aufſätze ſeyen. — Sie ſind beſtimmt an den Richter gerichtet. — Daher ſpricht auch gewöhnlich die Parthey in der erſten Perſon, nur da, wo der Anwalt Namens ſeines Clienten ſpricht, und in ſeinem Namen die Schrift verfaßt, kann er, ohne daß es aber nothwendig wäre, weder ſich noch ſeine Parthey in der erſten Perſon, ſondern in der dritten nennen; z. B. Anwalts Principalen, Clienten, Conſtituenten.

§. 211.

2) Sie haben die Briefform.

2.) Proceßſchriften haben im innern die Briefform. Die Aufſchrift (Titulatur) gehet an den Richter,

er, und was hierüber, ſo wie über die andern Regeln des Briefcäremoniels geſagt wurde, gilt auch hier.

§. 212.

Ausnahmen von dieſer Regel.

Nur folgende Ausnahmen von dieſer Regel mache man:

a.) Das Petitum wird etwa einen Finger breit weiter eingerükt, damit es mehr in das Auge falle.

b. Der Uebergang vom Petito zu der in Briefen gewöhnlichen Schlußformel geſchiehet mit der bekannten Clauſula Salutari z. B. Deſuper implorando erharre ich mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc.

c.) Proceßſchriften werden nicht wie Briefe zuſammgelegt, verſiegelt, und mit einer Addreſſe verſehen, ſondern eine jede Proceßſchrift wird in der Regel in 4. gebrochen, und erhält auſſen eine Rubrick. — Größere Aufſätze läßt man in folio. — Den Ort, die Rubrick aufzuſchreiben, hab ich ſchon behandelt, und werde ihn noch einmal in der Zugabe von Rubricken bemerken.

§. 213.

3) Sie ſind Bittſchriften.

3.) Der dritte Grundſaz iſt, daß Proceßſchriften eine Art von Bittſchriften ſeyen — d. h. jenes, was man als Gerechtigkeit fodert, wegen deſſen Nichtge-

währung

währung man gegen den Richter Beſchwerde führen kann, begehrt man im Tone einer Bitte. — Wahrſcheinlich hat der Anſtand und die Idee dieſe Regel veranlaßt, daß man jenes lieber gewährt, was mit Anſtand verlangt wurde.

§. 214.

Modificationen des vorigen Satzes.

Indeſſen darf man doch bey dem Vortrage ſelbſt dies nicht aus den Augen ſetzen, daß man eine rechtliche Bitte an den Richter ſtellt, deren Gewährung man jure perfecto fodern kann. Daher darf der Ton nicht jammernd ſeyn, man muß mehr auf den Verſtand des Richters, als auf ſein Herz zu würken ſuchen, und in der ganzen Schrift mit einer gewieſen Feſtigkeit ſprechen.

§. 215.

Rubricken der Prozeßſchriften.

Weil oben (§. 212.) geſagt wurde, daß Proceßſchriften eine Rubrick erhalten, ſo muß hier von ihnen gehandelt werden. Rubricken der Proceßſchriftſchriften müſſen enthalten:

1.) Den Namen des Gerichts, bey dem die Schrift übergeben wird. Z. B. Zur Hochfürſtlichen Regierung — zum herzoglichen Amte N.

2.) Benennung der Schriſt, Klagſchriſt, Exceptionshandlung, Beſchwerdenlibell, u d.

3.) Das rubrum cauſae, wovon der folgende Paragraph handelt, jedoch ſo, daß jener zuerſt genannt wird, der die Schriſt übergibt, er mag Kläger oder Beklagter ſeyn.

4.) Rechter Hand ſetzt man den Gegenſtand des Rechtsſtreits.

5.) Stehet die Sache, worinn man eine Schriſt übergiebt, mit einer andern ſchon anhängigen in Verbindung, ſo kann man entweder die Rubrick dieſer Sache beybehalten und dieſen ſpeciellen Gegenſtand durch die Worte „in Specie„ bezeichnen, z. B.

Von N. Freyherrn Debitweſen betreffend
in Specie
A
contra
B

oder man macht der Rubrick der neuen Schriſt den Beyſatz: ad cauſam N. contra O.

6.) Die Anzahl der Beylagen wird zur linken Seite angemerkt.

7.) In die Mitte wird die Zahl der überreichten Exemplarien angezeigt, und zwar auf jenes Exemplar, welches bey Gericht bleibt, in den Worten: in duplo, triplo, quadruplo, auf die übrigen, welche den Partheyen mitgetheilt werden ſollen, duplicatum, triplicatum u. ſ. w.

8.)

8.) Nach manchen Gerichtsordnungen muß auch noch die Unterſchrift des Advocaten und die Taxe auf die Rubrick geſezt werden.

9.) Alles dieſes ſucht man ſymetriſch, damit es beſſer ins Auge fällt, zu ſchreiben, z. B. die Rubrick einer Exceptionsſchriſt gegen die übergebenen Beweisartikel und vorgeſchlagenen Zeugen würde ſeyn:

Zur Hochfürſtlichen Regierung dahier gehorſamſte Exceptionshandlung gegen die Artickel und Zeugen
von Seite
N. N. Beklagten, nun Producten
wider
N. N. Kläger, nun Producenten
mit einer Anlage in duplo einen angeblichen Haus-
Ziffer 3. (duplicatum) kauf betreffend.
N. N. Advocat. Taxe fl. kr.

§. 216.

Rubrum der Sachen.

Das Rubrum der Sache enthält

1.) Die Namen der ſtreitenden Theile und zwar

a.) ihren Vor- und Zunamen, Stand und Würde.

b.) Die Eigenſchaft, in der jeder bey dem Streite erſcheint, als Kläger, Beklagter, Intervenient, Appellant, Appellat.

c.) Sind mehrere Streitgenoſſen, ſo iſt es gut, ſie alle zu benennen; der Gemächlichkeit wegen iſt es

aber eingeführt, den Namen des erſten auszudrücken, und die andern durch den Beyſatz „und Conſorten„ zu bezeichnen.

d.) Sind in die Stelle der anfangs ſtreitenden Theile andere Perſonen als Erben oder Nachfolger getretten, ſo läßt man das Rubrum, und macht an der gehörigen Stelle einen paſſenden Beyſatz, z. B. bey Erben, nun deſſen Erben.

e.) Anders iſt es, wenn gewieſe Perſonen ſchon das erſtemahl als Erben auftretten; denn da werden die Perſonen der Erben zuerſt genannt, und bey ihnen nur der Beyſatz gemacht, als Erben des N.

f.) Unter den ſtreitenden Theilen beobachtet man die Ordnung, daß derjenige, der als Kläger zu betrachten iſt, zuerſt geſetzt wird.

2.) Rechter Hand wird die Proceßgattung mit einem kurzen lateiniſchen Ausdruck angemerkt, z. B. appellationis, nunc reviſionis.

3. Unmittelbar an dieſes ſchließt man den Gegenſtand des Streites in Kürze an. Z. B. Eine Schuldfoderung von 300. fl. einen Hauskauf betreffend.

4.) Daß auch dieſes ſymetriſch geſchrieben werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Dritter Abſatz.
Von Berichten.

Juſtus Claproths Grundſätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen II. Von Reſcripten und Berichten. Göttingen 1783. 8. (Trätſchler) Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte über rechtliche Gegenſtände: vom Verfaſſer der Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze. Leipzig 1788. 8.

§. 217.
Begriff.

Ein Bericht iſt die Anzeige eines Beamten an ſeinen Vorgeſetzten in öffentlichen oder Amtsſachen. Der Ausdruck „Beamter" wird im allgemeinen Verſtande genommen, und begreift auch Commiſſarien in ſich.

Anmerk. Auch in Partheyſachen kommen ſogenannte Berichte oder Gegenberichte der Partheyen vor, ſie ſind aber eigentliche Proceßſchriften.

§. 218.
Eintheilung der Berichte.

Verſchiedene Eintheilungen leiden die Berichte. Sie ſind abgefoderte, oder ungefoderte (Berichte ex officio), mündliche oder ſchriftliche, commiſſariſche oder Amtsberichte, gutachtliche oder nicht gutachtliche. — Weſentliche Verſchiedenheiten unter den verſchiedenen Arten der Berichte giebt es nicht.

Anmerk. Von Haupt- und Nebenberichten wird in den Vorleſungen gehandelt.

§. 219.

Natur der Berichte.

Berichte ſind an den Vorgeſetzten gerichtet, ſie gehören alſo zu den perſonellen Aufſätzen. Wenn ein Gutachten dem Berichte einverleibt wird, ſo ſind ſie unter die Aufſätze der ausführenden Schreibart zu rechnen. Dieß iſt der Grund, warum hier von Berichten gehandelt wird; die Grundſätze ſollen nach dem Inhalt und nach der äuſſeren Form der Berichte vorgetragen werden.

§. 220.

A) Inhalt.

I. Eingang.

Bey dem Inhalt des Berichts kömmt zuerſt der Eingang in Betrachtung.

1) Bey abgefoderten Berichten wird der Eingang von der Abfoderung entnommen; iſt der Termin nicht eingehalten worden, ſo wird die Entſchuldigungsurſache angeführt.

2) Bey unabgefoderten Berichten wird der Eingang von der Veranlaſſung des Berichtes gemacht, wenn ſie einigermaſſen merkwürdig iſt, oder den Gegenſtand des Berichtes ſelbſt aufklärt. — Auſſerdem fängt man mit der kahlen Clauſel „Ew. geruhen in Gnaden ſich vortragen zu laſſen — aus beyliegenden Acten gnädigſt zu erſehen" von der Sache ſelbſt an.

§. 221.

II. Geſchichtserzählung.

Die Geſchichte wird ganz nach den oben angeführten Regeln der erzählenden Schreibart in einer zuſammenhängenden Erzählung (§. 83.) gemacht. Alle weſentlichen Punkte müſſen in chronologiſcher Ordnung erzählt, auch die Treue der Erzählung dadurch beobachtet werden, daß man jene Umſtände, welche nicht im Klaren beruhen, durch die Beyſätze „angeblich, vorgeblich, dem Vernehmen nach" mäſiget, oder die Thatumſtände nach der differenten Weiſe bemerkt, wie ſie jeder Theil angiebt.

§. 222.

Beylegung anderer Schriften.

Oefters iſt es nothwendig, dem Berichte Acten beyzulegen. Allein verſchieden denkt man über die Weitläufigkeit, die man in einem ſolchen Falle dem Berichte geben darf. Dem Berichte alles einverleiben, was die Acten enthalten, iſt öfters nicht möglich, weil man die Gränzen eines Berichtes in Weitläufigkeit überſchreiten, oder bey vielen Geſchäfften die Zeit dazu nicht haben würde, auch ſcheint es nicht nöthig, weil dem Oberen die Acten ſelbſt beygelegt werden. Auf der andern Seite pflegen die Obern aus guten Gründen es ſehr wohlgefällig aufzunehmen, wenn der Bericht das Leſen der Acten, wenigſtens bey dem Vortrage erleichtert — Die Mittelſtraße wird in folgenden Regeln liegen:

1) Wenn nur ein einziges Actenſtück beyliegt, welches eine gedrängte Erzählung des Factums, das den Gegenſtand des Berichts ausmacht, enthält, ſo kann man zu dem Actenſtücke einen bloſen Begleitungsbericht machen, worinn man den Gegenſtand des Berichts angiebt, und ſich im übrigen auf die Beylage beziehet.

2) Sind es aber mehrere Actenſtücke, oder ſind viele Nebenumſtände mit den weſentlichen Thatſachen in der Beylage vermengt, ſo thut man wohl, wenn man mit Hinweglaſſung aller nicht weſentlicher Thatſachen die Hauptumſtände in die Geſchichtserzählung des Berichts aufnimmt.

Anmerk. Von der Art die Beylagen zu überſchreiben, beyzulegen, einzupacken, ſoll in den Vorleſungen gehandelt werden.

§. 223.

III. Gutachten.

Das Gutachten wird nach den Regeln der ausführenden Schreibart verfaßt. Man muß ſich alles lehrenden und entſcheidenden Tones enthalten, ſeine Gründe zwar in ihrer Stärke vortragen, aber überall ſeine Feder von Beſcheidenheit führen laſſen, und alles höherem Ermeſſen anheimſtellen.

§. 224.

IV. Schluß.

Im Schluſſe muß mit Vermeidung alles leeren Wortgepränges Kürze herrſchen. Nach Umſtänden wied-

wiederholt man entweder, daß man ſeine Meynung ganz der Beurtheilung und Beſtimmung des höheren überlaſſe, oder daß man um Verhaltungsbefehle bitte, oder daß man dieſe Anzeige zu machen ſich verbunden geſehen habe. Auch kann man hier von der Zurückſendung der bey Abfoderung des Berichts mitgetheilten Actenſtücke Meldung thun, wenn es nicht ſchon im Eingange geſchehen iſt.

§. 225.

Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verſchiedenen Fälle der Berichtserſtattung.

Nicht ohne Nutzen wird es ſeyn, dieſe Regeln auf die verſchiedenen Fälle der Berichtserſtattung anzuwenden, worinn ich der ganz zweckmäßigen Ordnung des oben allegirten Claproths folge.

§. 226.

I. Fall.

I, Wenn ungefodert ein Bericht in Anſehung eines, das Beſte des Staats oder des Regenten, betreffenden Umſtands erſtattet wird, ſo werden 1) die Umſtände, woraus die Gefahr zu beſorgen iſt, vollſtändig und getreu erzählt, 2) man führt die Beſorgniß und ihre Gründe aus, 3) man giebt Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, 4) macht dienſame Vorſchläge, und erbittet ſich 5) die ferneren Verhaltungsbefehle.

§. 227.

II. Fall.

II. Wenn der Beamte ſich die nöthige Erklärung einer würklich dunkeln oder zweydeutigen Verordnung ausbittet, ſo wird 1) die dunkle Stelle der Verordnung wörtlich angeführt, 2) man ſtellt die entſtandenen Zweifel mit ihren Gründen, jeden beſonders vor, 3) wenn die Nothwendigkeit der Erläuterung hierdurch gezeigt worden, ſo wird um ſie deutlich und ſo gebethen, daß der Obere ſogleich ſiehet, wohin die Erläuterung zielen ſoll.

§. 228.

III. Fall.

III. Wenn der Beamte um Erlaſſung einer neuen Verordnung bittet, ſo wird 1) der in den Geſetzen noch unentſchiedene Fall umſtändlich angeführt, 2) die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer ſolchen Verordnung kurz bewieſen, und 3) dem Oberen vorgeſchlagen, was die neue Verordnung beſtimmen könne.

§. 229.

IV. Fall.

IV. In Berichten, worinn der Beamte einen Vorſchlag macht, zeigt er 1) die bisherige Einrichtung mit ihren Mängeln, hierauf giebt er 2) die Mittel an, wie denſelben abgeholfen werden könne, und räumt 3) jenes aus dem Wege, was man ſeinem Vorſchlage etwa entgegenſetzen könnte.

§. 230.

V. Fall.

V. Jene Berichte, worinn der Beamte etwas in Erinnerung bringt, enthalten 1) eine kurze Beziehung auf die Sache, worüber Bericht erſtattet wurde, und auf den erſtatteten Bericht 2) man führt die Urſachen an, warum an der geſchwinden Reſolution gelegen iſt, und bittet 3) um deren Erlaſſung.

§. 231.

VI. Fall.

VI. Wenn man auf Veranlaſſung eines Unterthans über deſſen Angelegenheit Bericht erſtattet, ſowird 1) das Anſuchen des Unterthans mit ſeinen Gründen erzählt, allenfalls mit Beylegung des darüber geführten Protocolls, 2) die Gründe werden entweder erwogen und das Gutachten hinzugefügt, oder dem Oberen blos angezeigt, worauf es ankomme; das letzte geſchiehet, wenn der Beamte fürchten muß, durch ein voreiliges Gutachten den Verdacht der Partheylichkeit auf ſich zu laden. 3) Man ſtellet die Sache höherem Ermeſſen lediglich anheim.

§. 232.

VII. Fall.

VII. Betrifft der einem Beamten abgefoderte Bericht eine Aufklärung in Thatſachen, ſo muß der Be-

amte

amte 1) auch die Mittel anführen, wodurch er etwas in Erfahrung brachte, damit der Obere hiernach die Glaubwürdigkeit der Erzählung bemeſſen könne, 2) wenn es auf Augenſchein ankömmt, ſo muß dieſer eingenommen, und das darüber verführte Protocoll dem Berichte beygelegt werden. 3) Urkunden, aus welchen die Aufklärung geholt werden kann, ſind dem Berichte in Abſchrift, und 4) bey Zeugen iſt das Zeugenverhörsprotocoll beyzulegen. 5) Wenn der Beamte die Abſicht ſeines Oberen weiß, ſo kann er in Einhohlung und Ertheilung der Information weiter gehen, als der ihm gegebene Auftrag ſtreng erfoderte.

§. 233.

VIII. Fall.

VIII. Wenn einem Beamten die Vornahm einer gewieſen Handlung auferlegt wurde, ſo fodert es der Anſtand, daß er anzeige, wie er dieſen Auftrag ausgeführt habe. Dieß muß alſo mit allen Hauptumſtänden getreu und vollſtändig erzählt werden. Man bringt hiebey, beſonders in wichtigen Vorfällen jenes vor, was der Andere verſprochen, wie er ſich bey dem Antrage benommen hat, was man ihm darauf verſeßt habe; Geſande legen ihre Diarien bey, u. d. m.

§. 234.
IX. Fall.

IX. Iſt nur ein Actenſtück, eine Tabelle mit Bericht einzuſchicken, ſo nennt man dies Begleitungsberichte. Ein Fall, der in wohl eingerichteten Staaten ſehr häufig vorkömmt, wo die Beamten angewieſen ſind, alle Jahre den Ertrag der Erndte, das Concurswesen, die Depoſiten, Vormundſchaften, Gemeindrechnungen u. d. tabellariſch vorzulegen. Solche Berichte werden ganz kurz abgefaßt. 1.) Man bemerkt den Gegenſtand der Tabelle, beruft ſich 2) im allgemeinen oder mit näherer Anzeige auf die erlaſſene Verordnung, und bemerkt 3) für welches Jahr man die Tabellen einſchicke.

§. 235.
X. Fall.

X. In Berichten, worin der Beamte auf Beſchwerden zu antworten hat, welche wider ihn geführt wurden, durchgehet man dieſe, eine nach der andern, prüft dieſelbe, und ſucht ſie als falſch, unerheblich oder wenigſtens unbedeutend darzuſtellen, und ſeine Angaben etwa durch Beylegung der Acten zu beſtärken. Gemüthsbewegungen laſſe man nicht herausblicken, man kann aber dennoch nach Umſtänden um Genugthuung bitten, und ſelbſt den Oberen muß daran gelegen ſeyn, die Unſchuld der untergeordneten Beamten gegen falſche, böſe Angriffe zu retten, und das amtliche Anſehen aufrecht zu erhalten.

§. 236.

B) Aeuſſere Form der Berichte.

In der äuſſeren Form ſind Berichte ganz nach den Regeln perſoneller Aufſätze zu bearbeiten, und haben die Titulatur, Courtoiſie, Schluß und Unterſchrift, wie Briefe (§. 130 u. ff.) In manchen Ländern haben ſie jedoch eine andere Form, ſie werden zuweilen auf halbgebrochenen Papiere geſchrieben, auf die linke Seite wird eine Ueberſchrift mit Anmerkung des Gegenſtands des Berichtes geſetzt z. B. Bericht des Amtes N. N. das Nachlaßgeſuch der Zehentbeſtändner zu N. N. betreffend; Fälle dieſer Art machen aber eine Ausnahme von der Regel, worinn man ſich in jedem Lande nach dem beſonderen Landesgebrauche richten muß.

Neuntes Hauptſtück.

Von imperſonellen Aufſätzen der ausführenden Schreibart.

§. 237.

Welche Aufſätze hier vorkommen?

Bey den imperſonellen Aufſätzen der ausführenden Schreibart kommen vorzüglich in Betrachtung I. Relationen. II. Rechtsgutachten und rechtliche Bedenken. III. Deductionen. IV. Manifeſte; von dieſen ſoll in beſondern Abſätzen ausführlicher gehandelt werden.

Erſter

Erſter Abſatz.

Von Relationen.

Von Tevenar Anmerkungen über die Kunſt zu referiren. Magdeburg und Leipzig 1772. 8.

Ferdinand Aug. Hommel kurze Anleitung Gerichtsacta geſchickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufaſſen, zum Gebrauch ſeiner Zuhörer entworfen. Halle 1778. 8.

Io. Lud. Eckardt Compendium artis relatoriae, in uſum auditorum concinnatum. Ienae 1785. 8.

Juſtus Claproths Grundſätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten. Göttingen IV. Aufl. 1789. 8.

§. 238.

Begriff einer Relation.

Wenn aus Acten ein Vortrag gefertiget wird, worinn man den Inhalt der Acten kurz darlegt, die Gründe gegeneinander abwiegt, und darauf ein Gutachten zur Beurtheilung der Sache baut, um die Mitglieder eines Collegiums zur Faſſung eines Schluſſes vorzubereiten, ſo heißt der Vortrag eine Relation.

§. 239.

Verſchiedene Gegenſtände einer Relation, und daraus fließende Eintheilungen.

Bey einer Relation müſſen Acten vorausgehen; ohne ſie kann man wohl einen Bericht, ein Gutachten, aber keine Relation ſich denken, ob dieſe Acten in einer

einzigen Schrift, oder in einer Sammlung mehrerer, zu einer und derſelben Sache gehörigen Schriften beſtehen, ob ſie eine gerichtliche oder auſſergerichtliche, eine Juſtitz-oder Cammeralſache betreffen, ob der Vortrag mündlich oder ſchriftlich erſtattet werde, iſt gleichgültig, Regeln und Bau der Relation bleiben ſich gleich. Weil indeſſen ſchriftliche Relationen in Juſtizſachen am häufigſten vorkommen, ſo werden nur darüber die Regeln vorgetragen werden; ſie auf andere Gegenſtände anwenden, iſt keinen Schwierigkeiten ausgeſetzt.

§. 240.

Betrachtungen über die Natur der Relationen, und Folgen hieraus.

Beurtheilung der Sache iſt der Zweck einer Relation; das Gutachten macht alſo einen weſentlichen Beſtandtheil der Relation aus, Relationen gehören demnach zur **ausführenden** Schreibart Sie ſind **imperſonelle** Aufſätze, werden auf halbgebrochenem Papiere geſchrieben, und erhalten die Ueberſchrift: Vortrag mit Gutachten in Sache ꝛc.

§. 241.

Die curſoriſche Leſung der Acten, als Vorbereitung zur Relation.

Die nöthigſte Vorbereitungsarbeit bey Fertigung einer Relation iſt die **curſoriſche Leſung** der Acten. Schon um zu wiſſen, worauf man bey dem Extracte

tracte beſonders zu ſehen habe, worüber eigentlich der Vortrag zu fertigen ſey, iſt wenigſtens eine oberflächiche Kenntniß der Acten nöthig, welche man durch die curſoriſche Leſung erhält. Daß man die Acten nicht ſowohl vollſtändig liest, als vielmehr durchſiehet, verſteht ſich von ſelbſt. Das Augenmerk richtet man

1) auf die ſtreitende Theile, 2) auf das zum Grund liegende Geſchäft, 3) auf den Gegenſtand des Streits, 4) auf die angeſtellte Klage, 5) auf die bey den Acten befindliche letzte Schrift, um zu wiſſen, ob die Sache beſchloſſen iſt, oder nicht, 6) beſonders leſe man die vorhandenen Urtheile mit Aufmerkſamkeit, weil man durch ſie dasjenige, was unter den Partheyen nicht mehr ſtreitig iſt, kennen lernt.

§. 242.

Theile einer Relation.

Die Hauptbeſtandtheile einer Relation ſind:

I. die Geſchichtserzählung (ſpecies facti)

II. die Proceßgeſchichte (hiſtoria proceſſus)

III. der Actenauszug (extractus actorum)

IV. das Gutachten (votum)

Von jedem dieſer Beſtandtheile ſollen die Regeln vorgetragen werden.

§. 243.

1. Geſchichtserzählung,

1) deren Begriff und Nothwendigkeit.

Damit der Zweck einer Relation erreicht werde, muß vor allem eine Erzählung der Thatumſtände geliefert werden, welche den Proceß veranlaßt haben, der den Gegenſtand der Relation ausmacht.

Auf die Stelle der Acten, wo die Umſtände erzählt werden, kömmt nichts an, alle in den Acten hin und wieder zerſtreuten Thatſachen, ſoviel davon zur Klage gehört, müßen in die Geſchichtserzählung einer Relation aufgenommen werden. Hieraus folgt, daß die Geſchichtserzählung zwar bey Ableſung der Relation zuerſt vorgetragen wird, bey der Ausarbeitung aber nicht eher, als nach vollendetem Actenauszuge gefertiget werden kann, weil ſie eine genaue Kenntniß der ganzen Acten vorausſetzt.

§. 244.

2) Regeln der Geſchichtserzählung.

Dieſer Theil der Relation gehört zur erzählenden Schreibart, alle darüber oben (§. 76.) angeführte allgemeine Regeln müſſen auch bey Relationen eingehalten werden; als beſondere Regeln bemerke man:

1) an Thatumſtänden darf nichts, was zur Beurtheilung der Sache nichts beyträgt, erzählt, aber auch nichts weſentliches ausgelaſſen werden.

2) die

2) die Geſchichtserzählung begreift nur jene Umſtände, welche zur Klage gehören, und die Klage veranlaßt haben; alles übrige hingegen, was zur Exception, Re- und Duplik u. ſ. w. gehört, muß aus der Geſchichtserzählung gelaſſen werden.

3) Man muß nach den Regeln der Chronologie jeden Umſtand nach der Zeitordnung, wie er ſich zutrug, nicht, wie er erzählt wurde, vortragen.

4) Damit die Treue der Erzählung nicht verletzt werde, darf jenes, was unter den Partheyen noch ſtreitig iſt, nur als ungewiß und ſtreitig angeführt werden (§. 80.)

5) die Geſchichtserzählung hat die Form einer trockenen Erzählung (§. 83.) ſie wird daher in der gegenwärtigen Zeit gemacht, und das ganze Factum in ſoviele einzelne Abſätze zerlegt, als es facta juridica enthält.

6) Wo Urkunden zur Geſchichtserzählung gehören (z. B. bey einem Streite über die Auslegung eines Teſtaments oder Vertrags), da müſſen die zur Sache gehörigen Stellen wörtlich in die Geſchichtserzählung gebracht werden.

7) Die Stammtafeln oder Riſſe müſſen vorgelegt und vom Referenten erklärt werden, wenn es auf Familienverhältniſſe und Localſtreitigkeiten ankömmt.

8) Wenn die Sache aus mehreren Puncten beſtehet, deren jeder auf beſondern Thatſachen beruhet, und welche nach den Grundſätzen, die bey dem Actenextracte vorkommen (unten §. 259.) eine Separation fodern, ſo werden ſoviele Relationen gefertiget, als Puncte geſöndert wurden; folglich muß jeder Punct ſeine eigene Geſchichtserzählung erhalten, welche an eben dem Orte vorausgeſchickt wird, wo man den Vortrag über dieſen Punct erſtattet.

§. 245.

II. Proceßgeſchichte.

Ihr Begriff.

Der Gang der Verhandlungen in einer ſtreitigen Sache, der Lauf des Proceſſes macht den Gegenſtand der Proceßgeſchichte aus. Hierdurch unterſcheidet ſie ſich vom Actenauszuge, und der Geſchichtserzählung. Eine jede Relation in Judicialſachen muß eine Proceßgeſchichte in ſich faſſen; aber nicht bey allen wird ſie als ein beſonderer Theil bearbeitet, ſondern gemeiniglich mit dem Actenextracte verbunden, indem man bey der Erzählung, wie eine Schrift eingebracht wurde, zugleich den Auszug derſelben liefert. Z. B. in dem ſub praeſ. den 11. Jänner 1792. dagegen eingebrachten Exceptionsſatze ließ Beklagter vorkommen ꝛc. Nur bey Criminalrelationen und bey Probrelationen (relationes pro ſtatu), oder wo es Gerichtsordnungen fodern, wird die Proceßgeſchichte als ein beſonderer Theil der Relation

lation vom Actenauszuge getrennt. — Zuweilen macht im Gegentheil die Proceßgeſchichte faſt die ganze Relation aus, wenn aus einzelnen Schriften und den darauf zu treffenden Verfügungen zu referiren iſt, wovon unten beſonders gehandelt werden ſoll.

§. 246.

Regeln der Proceßgeſchichte.

Wo nun die Proceßgeſchichte einen beſonderen Theil der Relation ausmacht, da wird

1) eine gerichtliche Handlung nach der andern in chronologiſcher Ordnung erzählt, ohne zu unterſcheiden, ob ſie vom Richter oder den Partheyen geſchah.

2) bey jeder wird Tag, Monath und Jahr, wo ſie geſchah, bey Partheyſchriften nach dem Tage der Präſentation bemerkt.

3) In die Materialien darf man zwar bey der Proceßgeſchichte nicht eingehen, dieß iſt dem Actenauszuge vorbehalten; indeſſen wäre es eben auch eine ſehr unvollkommene Erzählung des Proceſſes in einer beſtimmten Sache, wenn man nichts ſagen wollte, als daß an dieſem Tage eine Klage eingebracht, an jenem ein Urtheil verkündet werden ſey, ohne etwas vom Inhalte ſelbſt zu ſagen. Die Mittelſtraſſe liegt in folgenden Sätzen:

a) man muß beſtimmt angeben, in welcher Proceßgattung der Streit angebracht wurde.

b) eben ſo wird das petitum jeder Hauptſchrift angezeigt, z. B. bey einem Streite über eine Erbſchaft, welche jemand aus einem, mit einem ſichtbaren Mangel nicht behafteten, Teſtamente in Anſpruch nahm, würde ich die Proceßgeſchichte ſo erzählen: „Titius klagte deßhalb am 20. May 1794. gegen Cajus, und bath, in den Beſitz der Erbſchaft ex L. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo eingeſetzt zu werden"

c) in gleicher Art muß der Hauptinhalt des Urtheils, für welchen Theil es günſtig ausfiel, was und wem es zu beweiſen auferlegte u. d. ganz kurz angegeben werden;

d) tiefer aber darf man in die Materialien bey der Proceßgeſchichte nicht eingehen.

4) Weil der Referent bey Erzählung des Proceßganges das Organ fremder Aeuſſerungen nicht iſt, ſondern in ſeinem eigenen Namen erzählt, ſo wird die Proceßgeſchichte nicht in dem relativen, ſondern in dem poſitiven Style (§. 82.) verfaßt, und man ſpricht in der vergangenen Zeit (§. 84.).

§. 247.

III. Actenauszug, deſſen Begriff und Nothwendigkeit.

Die Votanten können über eine Sache nicht urtheilen, wenn ſie nicht mit dem Inhalte der Acten genau bekannt ſind; der Zweck einer Relation fodert alſo, daß

der

der Inhalt der Acten in Kürze mit Treue und Zuverläſſigkeit dargeſtellt werde, damit das Ableſen der Acten vermieden werde, welches nicht allein einen großen Zeitverluſt verurſacht, ſondern ſelbſt die geſchwinde und leichte Ueberſicht der Sache erſchwert. Alles alſo, was in den Acten vorkömmt, und auf die gegenwärtige Entſcheidung einen Einfluß hat, macht einen Gegenſtand des Actenextractes aus, und ſein Unterſchied von der Proceßgeſchichte fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 248.

Verſchiedenheit der Extracte, natürliche und künſtliche.

Eckhardt (Comp. artis relatoriae §. 18.) giebt verſchiedene Eintheilungen der Extracte an, welche die Critik nicht aushalten. So theilt er in Rückſicht des Styls den Extract in den hiſtoriſchen und lakoniſchen ab; dort ſoll der Inhalt der Acten in einer hiſtoriſchen Erzählung — hier in abgebrochenen Sätzen vorgetragen werden. — In Anſehung des Gegenſtandes denkt er ſich einen allgemeinen und beſondern Extract, jener ſoll ſich auf die ganzen Acten, dieſer auf einen beſtimmten Theil der Acten beziehen. — Beyde Eintheilungen ſagen nichts, wenigſtens haben ſie keinen Nutzen.

Wichtiger iſt die Eintheilung der Extracte in natürliche und künſtliche, natürliche Extracte kann man überhaupt jene nennen, wo die Acten, wie ſie nach der Chronologie liegen, ausgezohen werden —

Künſtliche

Künſtliche ſind ſie, wenn man nach einem Siſteme die in den Acten vorgetragenen Umſtände auszugsweiſe vorbringt.

§. 249.

Unterarten der künſtlichen und natürlichen Extracte.

Beyde ſind verſchieden, je nachdem man entweder die in einem Actenfaſcickel vorgetragenen verſchiedenen Puncte ſondert, und alles unter einem jeden Punct vorgetragene im Extrakte ohne Einmiſchung eines andern Punctes zuſammenſtellt, oder nur bey dem Extracte einzelner Schriften nach einem darinn vernachläſigten Siſteme procedirt.

Das erſtere bildet die Separationsmethode im Aktenauszuge und bey Relationen, und kann nicht eher vorkommen, als bis in einem Proceſſe mehrere verſchiedene Punckte vorkommen. — Dem letzteren iſt der Extrackt von Seite zu Seite (de folio ad folium) entgegengeſetzt, wo ohne weitere Rükſicht auf Ordnung deſſen, was in einzelnen Schriften vorgetragen iſt, dieſe, wie ſie ſind, ſomit die Acten von Blatt zu Blatt extrahirt werden.

§. 250.

Allgemeine Regeln für Extracte.

Nach der ſeither beobachteten Ordnung ſollen erſt die allgemeinen Regeln, wie ſie bey allen Extracten

jeder

jeder Art beobachtet werden müſſen, vorgetragen, und dann zu den beſondern Regeln jeder Art der Extracte übergegangen werden.

1.) Ehe man an die Arbeit ſelbſt geht, muß man nebſt der curſoriſchen Leſung der Acten, jede zu extrahirende Piece etwas aufmerkſamer durchleſen; durch die curſoriſche Leſung der Acten erlangt man einen allgemeinen Begriff von der Sache — durch die Leſung des zu extrahirenden Actenſtücks eine beſondere Kenntniß deſſelben. Und dies hat den Nutzen, daß man genau mit den Gründen eines jeden Theils bekannt, ſomit in den Stand geſetzt wird, den Extract zweckmäſig, ohne unerhebliche Dinge oder Wiederhohlungen zu fertigen.

2.) Bey dem Extracte befleiſe man ſich der Kürze ſoweit es ohne Nachtheil der Deutlichkeit geſchehen kann — Um die Zeit zu erſparen, fertigt man Extracte, man hüthe ſich alſo aus einem Actenvolumen ein Neues zu machen. — Hiebey leiſten die juriſtiſchen Kunſtwörter großen Nutzen, da man durch ein oder zwey Worte eine ganze Sache richtig und ganz energiſch vortragen kann, und — vortragen darf, weil Relationen für Kunſtverſtändige gefertigt werden, denen die juriſtiſchen Kunſtwörter geläufig ſeyn müſſen.

§. 251.

Fortſetzung.

3) Da der Extract nach ſeinem Begriffe eine kurze Vorſtellung des verhandelten iſt, ſo folgt, daß

das

das Verhandelte getreu in einen Auszug gebracht werden müſſe. — Dieſe Regel enthält mehrere beſondere in ſich.

a.) Man darf überhaupt nicht mehr und nicht weniger in einen Auszug bringen, als was in der zu extrahirenden Schrift ſelbſt enthalten iſt.

b.) Der Referent darf die zu extrahirenden Materialien in keinem weſentlichen Stücke verändert vorbringen, ſondern ſie ſo, wie ſie in dem zu extrahirenden Aufſatze vorkommen, von der nämlichen Seite, in dem nämlichen Lichte im Extracte darſtellen, wenn er ſie gleich von einer andern Seite anſehen ſollte, als ſie vorgetragen werden.

c.) Ob übrigens manche Stellen, beſonders der Urkunden, wörtlich abgeſchrieben, oder nur extrahirt werden ſollen, muß nach allgemeinen Regeln, die ich in der Lehre von Allegation angegeben habe, bemeſſen werden.

d.) Eben daher verſteht es ſich von ſelbſt, daß Prüfung der Wahrheit oder Falſchheit des Inhalts eines Aufſatzes bey dem Extracte gar nicht in Betrachtung komme.

§. 252.

Fortſetzung.

4) Aus allen dieſen zeigt es ſich offenbar, daß man bey dem Extracte nur im Namen des dritten rede; nur

deſſen

deſſen Organ ſey; folglich iſt die Schreibart, der man ſich bey dem Extracte bedient, die erzählende relative, und muß nach den Grundſätzen des §. 82. eingerichtet werden; — darin unterſcheidet ſich der Actenauszug ſelbſt in der Schreibart von der Species facti und der Proceßgeſchichte — denn dabey ſpricht der Referent in eigenem — dort in fremden Namen, alſo bey dem Actenauszuge in der relativen, bey beyden andern in der poſitiven erzählenden Schreibart.

§. 253.

Fortſetzung.

5.) Daß man den Actenbund, die Numer der Schrift, ihre Seitenzahl ꝛc. anmerke, iſt zur äuſſern Form des Extracts aus der Lehre von Allegation hieher zu bemerken.

§. 254.

Fortſetzung.

6.) Der Extract wird gefertiget, um dem Andern, dem der Vortrag erſtattet wird, einen vollſtändigen Begriff von der Sache zu geben, und ihn in den Stand zu ſetzen, darüber zu urtheilen — Der Extract iſt alſo ein Mittel zur Erreichung des Endzwecks — Entſcheidung der Sache — das letztere macht alſo den Maasſtab des erſtern. Daraus folgt, daß jenes, was nach der Lage der Acten auf die gegenwärtige Entſcheidung keinen Einfluß hat, in den

Extract eigentlich nicht aufgenommen werden dårfe. — Dieſe Regel bedarf aber einer genaüeren Zergliederung.

a.) Was nach der Lage der Acten gegenwårtig nicht zu entſcheiden iſt, wird eigentlich nicht extrahirt, ſondern, wenn es ſchon entſchieden iſt, nur kurz angezeigt mit der Bemerkung, daß es ſchon entſchieden ſey, — oder, wenn es gegenwårtig noch nicht entſchieden werden kann, mit der gleichfalls darauf paſſenden Bemerkung nur berührt. Z. B. Wenn über mehrere Puncte ein Streit war, welche ſämtlich in dem Urtheile entſchieden wurden, und von einigen Puncten des Urtheils appellirt worden, ſo extrahire man nur jenes, was die noch ſtreitigen Puncte angehet, jenes aber, was bereits rechtskräftig entſchieden iſt, zeigt man nur kurz an. — Oder wenn im erſten Verfahren der Kläger ſchon einige der Zeugen, der er ſich bedienen will, angegeben, und der Beklagte ſchon gegen ſie excipirt hat, ſo zeige ich dies bey einer Relation über das erſte Verfahren nur an, mit der Bemerkung, daß es gegenwårtig noch nicht zu entſcheiden iſt.

b.) Da man bey dem Actenextracte nichts zu prüfen hat, ſondern nur das vorbringt, was der andere angeführt hat, ſo muß alles, wenn es auch falſch oder irrelevant ſeyn ſollte, in den Extract aufgenommen werden, ſobald es mit dem Gegenſtande der gegenwårtigen Entſcheidung in Verbindung ſtehet.

c.) Stößt man auf Wiederhohlungen deſſen, was eine Parthey ſchon geſagt hatte, welches vorzüglich vom

Be=

Beklagten in der Duplik, vom Kläger in der Triplik ꝛc. geſchieht, ſo wird es nicht beſonders extrahirt, ſondern man ſchließt mit der Bemerkung, daß im weſentlichen nur jenes wiederhohlt werde, was vom Beklagten in der Exceptionshandlung vorgebracht. und dort im Actenauszuge ſchon bemerkt worden ſey.

d.) Die in den Acten vorkommenden Geſchichtsumſtände, welche nur irgends bey der Sache einen Einfluß haben können, müſſen genau extrahirt werden.

e.) Was das von den Partheyen angeführte Jus betrifft, ſo werden bekannte Rechtswahrheiten gar nicht extrahirt. — Bey Ausführung controverſer Rechtsſätze rathe ich die Sache jedesmal in der Art zu machen. Im Extracte bemerke ich, daß z. B. der Kläger den Satz behaupte, auch bey Subhaſtationen finde der Retract ſtatt, und die dafür ſtreitenden Gründe weitläufig darſtelle, welche man im Votum vortragen und prüfen werde. Offenbar werden bey dieſer Procedur Wiederhohlungen vermieden, und dieſe Gründe da vorgetragen, wo der Votant beſonders aufmerkſam auf ſie ſeyn muß.

f.) Die aus Zuſammenſtellung des Juris et facti gezohenen Argumente werden kurz und bündig nur nach ihrer eigenen Stärke mit Hinweglaſſung aller Einmiſchung extrahirt.

§. 255.

§. 255.

Beſondere Regeln der verſchiedenen Arten der Extracte.

1) Regeln des Extracts der von Blatt zu Blatt gefertigt wird.

Bey Extracten von Blatt zu Blatt werden

1.) Die ſämmtlichen Actenſtücke nach chronologiſcher Ordnung, wie ſie in den gerichtlichen Handlungen vorkommen, extrahirt.

2.) Jedes zu extrahirende Actenſtück wird vorher beſchrieben. z. B. (1) iſt Supplica pro decernendo Mandato, praeſ. den N. N. Inhalts: ꝛc. (2) iſt ein Kaufbrief zwiſchen N. N. et N. N. d. d. Lüzelsdorf den ꝛc. Inhalts: ꝛc. (3) iſt ein Spruchbrief Kaiſers Lothars d. a. 1335. ꝛc.

3.) Sodann wird deſſen weſentlicher Inhalt vorgetragen, und zwar ohne am Siſteme oder der Ordnung, in der die Gedanken vorgetragen wurden, etwas zu ändern.

4.) Dennoch würde auch, wie dies Eckardt in Comp. art. relator. §. 24. ausdrücklich bemerkt, nicht einmahl jenes übergangen werden dürfen, was zur Sache gar nichts beyträgt. — Allein ſelbſt am Cammergerichte, wo die blattweiſe gefertigten Extracte noch dermahl üblich ſind, wird dies nur inſoweit beobachtet, daß von jenen Blättern, wo man auf Wiederholungen. irrelevante Ausführungen ꝛc. ſtößt,

man

man es bemerke, daß von Seite 2 — 4 Wiederhohlungen ꝛc. vorkommen, ohne ſie zu extrahiren — Dies geſchieht, um den Beweis zu liefern, daß der Referent auch kein Blättchen der Acten ungeleſen belaſſen, und die Votanten mit allem bekannt gemacht habe.

5.) Das ganze Weſen dieſer Extracte beſtehet demnach darin, daß jenes, was weitläufiger in den Acten geſagt wird, ins kürzere gezohen, ſomit von dieſen Acten ein getreuer Schattenriß, mit allen ihren Fehlern geliefert werde.

§. 256.

Regeln der künſtlichen Extracte, und zwar a) von der Art einzelne Schriften künſtlich zu extrahiren.

Ehe ich die Regeln ſelbſt aufzähle, ſoll vorerſt die Frage beantwortet werden, was ſoll ein ſolcher künſtlicher Extract leiſten? weil dies zugleich die Baſis aller Regeln ausmacht.

Oefters herrſcht in den Schriften Unordnung. — Wollte man alſo eine jede Schrift, wie ſie iſt, von Blatt zu Blatt extrahiren, pünctlich der vom Schriftverfaſſer gewählten Ordnung folgen, ſo müßte man alle Fehler der Schriften in ſeinen Extract übertragen; folglich würde man den Votanten nur eine verwirrte Idee von dem Inhalte der Verhandlungen geben, ihnen ſomit die Ueberſicht — alſo auch die Be-

urtheilung der Sache erſchweren, und der Extract würde ſeinen Endzweck verfehlen.

Der Inhalt einer Schrift ſoll alſo durch einen künſtlichen Extract ſo dargeſtellt, die in der Schrif enthaltenen Ideen und Sätze in der Ordnung vorgetragen, und ſo unterſchieden werden, wie es die Natur einer jeden gut gefertigten Arbeit und die Erleichterung des Ueberblicks einer Sache fodert. Aus dieſem Zwecke flieſen folgende Regeln.

1.) Wenn ſchon bey Fertigung eines jeden Extracts im allgemeinen nöthig iſt, das zu extrahirende Actenſtück ganz und aufmerkſamer, als bey der curſoriſchen Leſung zu durchgehen, ſo iſt dies bey künſtlichen Extracten doppelt nothwendig; denn nur dadurch lernt man alle, in der Schrift enthaltene Ideen kennen, nur dadurch kann man die Güte oder etwaige Mängel des zu extrahirenden Actenſtücks beurtheilen, und ſich über die Art, ſie bey dem Extracte zu beſſern, beſtimmen.

2.) Die in jeder Schrift vorgetragenen Puncte müſſen nun zerlegt, und in die Haupttheile derſelben mit ihren Unterabtheilungen natürlich geordnet werden, und zwar ſo, daß man

3.) Haupttheile, Unterabtheilungen und Subſubdiviſionen auch äuſſerlich ſchon kennbar macht; dies erreicht man, wenn man die Haupttheile, mit großen Zahlen oder Buchſtaben, die Abtheilungen mit kleineren bezeichnet.

4.) Bey

4.) Bey dem Extracte der übrigen Schriften, worin die vorhergehenden widerlegt werden, muß man die einmal bey jedem Puncte gewählten Unterscheidungszeichen (n. 3.) beybehalten, damit unter dem nämlichen Zeichen, es ſey nun Ziffer oder Buchſtab, alles das ſogleich ins Auge falle, was pro oder contra zu jedem Puncte gehört.

5.) Da aber eine Schrift noch nicht gut iſt, wenn nur in Anſehung der Reihung der vorgetragenen Puncte das gehörige Siſtem beobachtet wurde, da zur Güte einer Schrift auch dies gehört, daß bey jedem einzelnen Puncte die Thatſache chronologiſch erzählt, und alle Sätze in einer natürlichen Ordnung, wie eine Idee von ſelbſt auf die andere folgt, vorgetragen werden, ſo müſſen auch die hierin etwa vorgekommenen Mängel bey dem Extracte gehoben werden.

Daß ſolche künſtliche Extracte mehr Kopf — als Handarbeit ſeyen, daß genaue Kenntniß, wie jede Schrift zu verfaſſen ſey, und ein ſehr richtiger Ideengang bey dem Referenten vorausgeſetzt werde, lehren ſchon die bey ſolchen Extracten zu beobachtenden, bisher vorgetragenen Regeln; und da nur durch ſie der eigentliche Zweck der Relationen erreicht wird, ſo können ſie nicht genug empfohlen werden, und wirklich haben faſt alle reichsſtändiſche Regierungen dieſe Art zu extrahiren aufgenommen.

§. 257.

b.) Regeln der künſtlichen Extracte aus ganzen Acten nach der Separationsmethode. — Nähere Beſtimmung derſelben.

Der Zweck und die Veranlaſſung einer Separationsmethode bey Extracten klärt ihre Natur und Eigenſchaften auf.

Man gehet nämlich von der Betrachtung aus, daß die menſchliche Seele viele Gegenſtände nicht mit gleicher Aufmerkſamkeit zu gleicher Zeit betrachten und überſehen könne, daher die Deutlichkeit eines Vertrages hauptſächlich von abgeſonderten Begriffen abhänge. — Dieſe machen wir uns eigen, und bringen ſie auch andern durch unſern Vortrag bey, wenn wir von einer Sache alle nur mögliche Beſtimmungen anführen, und ehe wir dieſe Sache ganz erörtert haben, von andern Puncten keine Meldung thun.

Die Separationsmethode will alſo nichts anders ſagen, als daß man da, wo in einem Actenbunde oder Proceſſe mehrere — itzt zu entſcheidende Puncte vorkommen, nicht alles, was ſich auf die ſämmtlichen verſchiedenen Puncte beziehet, nach Lage der Acten vorträgt, ſondern ſo verfährt, daß alles, was einen Punct betrifft nach einander, ohne einen andern Punct einzumiſchen, erzählt werde, ob es gleich in verſchiedenen Wechſelſchriften der Partheyen, den Anlagen, Zeugenverhören ꝛc. in Verbindung mit andern Puncten vor-

vorkömmt; und dann erſt, wenn auf dieſe Art alles, was über einen Punct in den Acten vorkömmt, zuſammgeſtellt werden, man in gleicher Art auf den zweyten, und ſo den dritten ꝛc. Punct übergehe.

§. 258.

Verſchiedenheit dieſer künſtlichen Extracte von künſtlichen Extracten aus einzelnen Schriften.

Auch dieſer Extract iſt künſtlich, weil man die Ordnung, welche die Partheyen gebraucht haben, bey dem Extracte verläßt, aber er bildet eine eigene Art des künſtlichen Extractes, ganz verſchieden von dem, deſſen oben Erwähnung geſchah. — Bey beyden iſt der Endzweck ganz verſchieden, dort ſtellt man nur das bey einzelnen Schriften vernachläſigte Siſtem her, und bey ganz gut gearbeiteten Schriften findet er keinen Platz. — Hier greift das, von den Acten abweichende Siſtem der Relation in die ganze Acten ein, und auch bey muſterhaften Schriften hat er Platz, weil die Partheyen verſchiedene Puncte, die bey einem Proceſſe vorkommen, nur in einer Schrift vortragen müſſen. — Hier werden ſchlechterdings verſchiedene Puncte vorausgeſetzt, dort tritt auch bey einem einzigem Puncte der künſtliche Extract ein. — Uebrigens müſſen auch nebſt der Separationsmethode einige Regeln des künſtlichen Extractes beobachtet werden, beſonders die §. 256. n. 5. angegebene Regel.

§. 259.

Wann die Separation ſtatt finde.

Es iſt offenbar, daß es bey dem ſeparirenden Extracte auf 2 Fragen ankomme, erſtens, wenn man denſelben gebrauchen müſſe, zweytens, wie er gefertiget werde. Beyde Fragen ſollen nun, und zwar die erſte in dieſem, die zweyte in folgenden Paragraph beantwortet werden.

Wenn man ſorgfältig genug den Endzweck der Separation verſchiedener Puncte bey dem Actenauszuge durchdenkt, ſo wird man ſich von der Richtigkeit der Regel überzeugen, welche Claproth (a. a. O. §. 20.) im allgemeinen ſo aufgeſtellt: So oft über mehrere Puncte, welche nur einigermaſſen weitläufig verhandelt ſind, zu ſprechen iſt, ſo oft muß dasjenige, was in den Acten von einem jeden Puncte vorkömmt, ſeparirt werden. — Aber — damit man nicht in der Anwendung dieſer allgemeinen Regel fehle, iſt nöthig, genauer anzugeben, welches denn jene verſchiedenen Puncte ſeyen, welche eine Separation fodern.

Zwey Extremen ſind es, die man vermeiden muß. — Nichts ſondern, — und zuviel ſondern. — Das erſtere erzeugt Verwirrung — das letztere Eckel und eines iſt wie das andere dem oben (§. 157.) angeführten logicaliſchen Grunde entgegen. — Ich glaube durch folgende Regeln die goldene Mittelſtraſſe zu halten.

1.) Bey

1.) Bey mehreren cumulirten Klagepuncten iſt Separation ſchlechterdings nothwendig, weil es genau betrachtet eben ſoviele Streitigkeiten — nur in ebenderſelben Schrift vorgetragen ſind; es wäre denn, daß alle zugeſtanden und zugleich gegen alle nur ebendieſelben Einreden z. B. der Zahlung entgegengeſetzt wurden, indem hier auch ohne Sönderung alles mit einem Blicke überſehen werden kann (§. 257.)—Im Grunde betrachtet ſind es ſoviele Relationen, als es Klagpuncte betrifft, nur mit dem Unterſchiede, daß man vor der Relation angeführt, daß bey gegenwärtiger Sache 2 - 3 ꝛc. Klagpuncte gehäufft worden, deren erſtere dies, der andere jenes ꝛc. beziele, und welche man der gröſſern Deutlichkeit wegen ſöndere.

2.) Ebenſo iſt Separation da nöthig, wo bey einer Sache mehrere ganz verſchiedene Geſichtspuncte vorkommen. Z. B. Bey einem Concursverfahren in puncto liquidi et in puncto prioritatis.

3.) Alle Conventionspuncte müſſen aus eben der Urſache, welche bey cumulirten Klagpuncten eintritt, ſchlechterdings von dem Conventionspuncte geſöndert werden.

4.) Unter den Incidentpuncten macht die Interventio principalis und mixta einen beſöndern Streit aus, folglich muß auch bey beyden die Separation ſchlechterdings beobachtet werden, dahingegen fällt ſie aus dem nämlichen Grund bey der acceſſoriſchen Intervention hinweg, und jenes, was hier der Inter-

 ven

venient anführte, wird bey jenen Schriften angemerkt, welche der Theil, dem der Intervernient Beyſtand, übergeben hat.

5.) Bey der Litis denunciation muß man nach dem ſeitherigen Hauptgrundſaße unterſcheiden, ob der Litis denuntiat der Auffoderung nachgab, und dem Denuncianten beyſtand, oder ob dies noch nicht geſchah, ſondern erſt über die Litis denunciation zu erkennen ſey? — Im erſten Falle that er das nach geſchehener Auffoderung, was der acceſſoriſche Intervenient unaufgefodert that, es iſt kein beſonderer Streit, folglich fällt hier die Separation hinweg; — dahingegen iſt im 2ten Falle zwiſchen dem Litis denuncianten und dem Denunciaten ein neuer, vom vorigen ganz verſchiedener Streit; daß alſo hier ſeparirt werden müſſe, iſt offenbar.

6.) Auſſerdem will auch Claproth (c. l. §. 20.) alle verzögerliche und zerſtöhrliche Schutzreden geſöndert haben. — Allein dies würde leicht in den 2ten Fehler der Uebertreibung führen. — Daher pflegt man bey dieſen nur dann die Separation zu beobachten, wenn ihrer ſehr viele, oder wenn ſie ſehr verwickelt und weitläufig verhandelt ſind. — Auſſerdem aber ſöndert man ſie bey dem Extracte keineswegs, ſondern nur bey dem Votum, wo man mit möglichſter Kürze das nöthige aus dem Extralte recapitulirt, und ſodann dem Werth der Einrede im Gutachten prüfet.

§. 260.

§. 260.

Art und Weiſe einen ſeparirten Auszug zu fertigen.

Wenn gleich ein ſolcher ſeparirter Auszug die Sache in den Stand ſetzt, als ob ebenſoviele Relationen gefertiget wurden, als geſönderte Puncte ſind, ſo darf man doch nicht glauben, daß man bey dem Fertigen jeden Punct jedesmal vollendete, ehe man die Bearbeitung eines andern Punctes anfängt, ſondern eben darinn beſteht der Vortheil der Separationsmethode bey dem Actenauszug, daß man mit nicht gröſſerer Arbeit den ſeparirten Extract zu Stand bringen, als zu einem Auszuge nöthig wäre, bey dem alles durcheinander geworfen iſt, und ſehr richtig bemerkt Claproth (c. l. §. 23.) die Abſönderung ſehe gefährlicher aus, als ſie iſt, wenn man nur die Handgriffe weiß. Die Procedur iſt folgende:

1.) Bey der curſoriſchen Leſung der Acten ergibt ſich ſchon, ob die Vielheit der zu entſcheidenden Puncte u. ihre Weitläufigkeit die Sönderung erfodere, oder nicht.

2.) Soviel man Puncte bemerkt, ſoviele Bögen nimmt man, und widmet jedem Puncte einen beſonderen Bogen.

3.) Dieſen Bogen verſiehet man mit einer Ueberſchrift.

4.) Jeder Punct wird eine Relation gerade ſo, als ob ſoviele Actenbünde da wären, als es Puncte gibt.

5.) Da-

5) Daher muß über jeden Punct alles zu den geſonderten Bogen extrahirt werden, was in den ganzen Acten darüber vorhanden iſt

6) indeſſen braucht man keineswegs die Acten ſo vielmal zu durchleſen, als es verſchiedene Puncte giebt, ſo, daß man z. B. erſt den Auszug über den Conventionspunct fertige, und dann bey der Reconvention von vorne anfange. — Eben darinn beſtehet der Vortheil der Sönderung bey dem Actenextracte, daß in eben ſo viel Zeit, als man zur Fertigung eines ungeſönderten Auszuges braucht, und ohne gröſſere Mühe durch Hülfe der Manipulation auch der geſönderte Auszug zu Stand gebracht iſt. — Man extrahirt nämlich jedes Actenſtück nach chronologiſcher Ordnung ganz und künſtlich (§. 256.) und trägt jeden Umſtand, anſtatt alles untereinander auf fortlaufenden Bögen zu ſchreiben, auf jenen Bogen ein, der dem Puncte gewidmet iſt, auf welchen der zu extrahirende Umſtand ſich beziehet.

§. 261.

IV. Gutachten.

Begriff und allgemeine Bemerkungen.

Wenn durch die Geſchichtserzählung, die Proceßgeſchichte und den Actenauszug eine vollſtändige und deutliche Darſtellung aller zur Sache gehörigen Umſtände, des Gangs der proceſſualiſchen Handlungen und aller von beyden Theilen angeführten Gründe geliefert wurde, ſo liegt es nun dem Referenten ob, ſeine

Privat=

Privatmeynung über die Sache, was er zu verfügen für rechtlich hält, und welche Gründe er für ſeine Meynung zu haben glaubt, dem Collegium und den Votanten vorzulegen. Dieſer Theil der Relation heißt das Gutachten (Votum).

Der Referent will hier aus Gründen beſtimmen, was er nach der Actenlage zu verfügen für recht hält; das Gutachten gehört alſo zur ausführenden Schreibart, und muß nach den hierüber angegebenen allgemeinen Regeln (§. 93. ff.) bearbeitet werden. Indeſſen darf man nie aus dem Auge verliehren, daß man bey einer Relation die Sache mit Unpartheylichkeit beurtheilen müſſe; der Ton, der im Vortrage herrſcht, muß daher ruhiger, die Sprache kälter und feſter ſeyn, als in Partheyſchriften, wo man ſeiner Sprache ſoviel Nachdruck geben kann, als man für nöthig hält. — Mit dieſem Tone der kälteren Prüfung Schönheit der Schreibart verbinden, iſt bey Relationen eine eigene Beſchwerde, worüber ſich aber keine Regeln angeben laſſen.

§. 262.

Regeln des Gutachtens.

Die oben vorgetragenen Regeln der ausführenden Schreibart (§. 93. u. ff.) in Feſtſetzung des ſtatus controverſiae, Ausführung der Gründe ꝛc. finden bey dem Gutachten ebenfalls ſtatt, über ihre Anwendung auf dieſe beſondere Gattung juriſtiſcher Aufſätze iſt nur noch folgendes zu bemerken:

1) die

1) die Hauptbemühung des Referenten bey dem Gutachten beſtehet in einer recht lichtvollen, anſchaulichen Darſtellung des Factums, und deſſen Beurtheilung aus dem richtigen Geſichtspuncte — Die Fragen, quale negotium, und quae actio inſtituta, ſind hier würklich ganz weſentlich. Ihre Entſcheidung ſetzt den Referenten in den Stand, genau zu beurtheilen, auf welche Umſtände es ankomme, und welche Geſetze in Anwendung gebracht werden können.

2) Hierauf gehet der Referent auf eine Zuſammſtellung derjenigen Dinge über, worüber die Partheyen einig ſind, weil jenes, worinn die Partheyen übereinſtimmen, keiner Entſcheidung bedarf.

3) Schon durch dieſe Zuſammenſtellung ſondert ſich dasjenige ab, was unter den Partheyen noch ſtreitig iſt, und den eigentlichen Gegenſtand der Ausführung bey dem Gutachten ausmacht. — Der Referent muß daher

4) den ſtatus controverſiae ſo beſtimmt und deutlich, als möglich iſt, vortragen.

5) Hierauf äuſſert er ſeine Meynung

6) trägt die Gründe für ſeine Meynung vor, gehet hernach

7) auf die Gegengründe über, welche geprüſt und widerlegt werden, und ſchließt endlich

8) mit der Recapitulation ſeines Gutachtens, wie er nämlich im Ganzen erkennen würde. Dieſe Recap-

itulat-

itulation, welche von einigen das **allgemeine Gutachten** genannt wird, iſt beſonders alsdenn nothwendig, wenn von mehreren Puncten jeder beſonders erörtert wurde, wo durch dieſes Mittel die ganze Ausführung noch einmal ganz ins Kurze zuſammgezogen wird.

9) In wie ferne Allegation von Schriftſtellern und Geſetzen bey Relationen ſtatt finde, muß nach der Lehre von Allegation bemeſſen werden; nur bey Probrelationen gehet man nicht nur allein zu weitläufigeren Rechtsausführungen über, ſondern man iſt auch mit Allegation der Geſetze und Schriftſteller freygebiger, weil da, wo es einem Beweiſe ſeiner Kenntniſſe gilt, man auch zeigen muß, daß man mit den Geſetzen und der Litteratur vertraut iſt.

§. 263.

Die Präliminarnotiz als ein zufälliger Theil der Relation.

Ein zufälliger Theil der Relationen iſt die Präliminarnotiz, welche man den Votanten vor Ablegung der Relation giebt; ihre Abſicht gehet dahin, ſie von der Lage des Proceſſes zu unterrichten und im Voraus auf die Hauptfrage aufmerkſam zu machen, auf die es nach des Referenten Meynung bey der Sache ankömmt. Sie enthält demnach zwey Theile, 1) eine allgemeine Anzeige der Lage des Proceſſes 2) eine allgemeine Anzeige des Hauptſatzes, auf den es bey Entſcheidung der Sache ankömmt; von beyden ſoll in beſondern §§. gehandelt werden.

§. 264.

1) Allgemeine Anzeige von der Lage des Proceſſes.

Der erſte Theil der Präliminarnotiz enthält eine allgemeine Anzeige, a) in welcher Proceßart die Sache bey Gericht anhänge, ob im ordentlichen oder ſummariſchen Proceſſe, und im letzten Falle in welcher Gattung des ſummariſchen Proceſſes b) in welcher Inſtanz und welchem Verfahren, erſten oder zweyten Verfahren die Sache ſtehe, und c) wie weit ſie in dieſem Verfahren gediehen, wovon alſo nun in Hinſicht des Proceſſes die Rede ſey.

§. 265.

2) Allgemeine Anzeige der Hauptfrage, auf deren Entſcheidung es ankömmt.

Sind durch den erſten Theil der Präliminarnotiz die Votanten mit der Lage des Proceſſes bekannt gemacht worden, ſo muß nun, um ihnen im Voraus eine kurze Ueberſicht der ganzen Sache zu verſchaffen, nun die abſtracte Frage, auf deren Entſcheidung es nach der Meynung des Referenten ankömmt, oder das Thema generale, wie es in Pütters Rechtsfällen genannt wird, angegeben werden. Es dient nicht nur dazu, daß die Votanten ſchon im Voraus auf die Hauptſache ſelbſt gehörig aufmerkſam gemacht werden, ſondern es gewährt auch dieſen Vortheil, daß die Votanten im Voraus wiſſen, von welchem Geſichtspuncte aus der Referent die Sache anſehe, und

daß

daß ſie bey dem Vortrage die Richtigkeit dieſes Geſichtspunctes ſelbſt beſſer zu prüfen im Stand ſind.

§. 266.

Das Urtheil iſt kein Theil der Relation.

Einige rechnen das Urtheil zu einem Theile der Relation. Allein das Urtheil wird erſt dann gemacht, wenn nach abgelegter Relation die Votanten geſtimmt haben. — Nicht ſelten wird der Referent abgeſtimmt — wie iſt es denkbar, daß das Urtheil einen Theil der Relation ausmache?

§. 267.

Anwendung dieſer Regeln auf die beſondern Fälle der Relationen über gerichtliche Sachen.

Dieſe allgemeine Regeln finden nach Verſchiedenheit der Gegenſtände einer Relation, nach der verſchiedenen Lage des Proceſſes, eine verſchiedene Anwendung. Andere Rückſichten ſind bey einer Relation aus Criminalacten wichtig, als bey Civilacten, anders referirt man ans einzelnen Schriften, anders aus ganzen Acten. Der Gemeinnützigkeit wegen ſollen dieſe allgemeine Regeln auf die verſchiedenen Fälle näher angewendet werden.

§. 268.

Nach welcher Ordnung dieſe beſondern Regeln vorgetragen werden.

Am zweckmäſigſten ſcheint es, bey dieſer Ausführung I. Relationen aus Civilacten, von II. Rel-

ationen aus Criminalacten zu ſondern. Bey Relationen aus Civilacten hängen practiſche Regeln von dem Unterſchiede ab, ob man A) aus einzelnen Schriften oder B) aus ganzen Acten referirt. Die wichtigſten Fälle werden bey jeder dieſer Gattung beſonders behandelt— zuerſt von Relationen aus Civilacten.

§. 269.

I. Relationen aus Civilacten.

A) Aus einzelnen Schriften, wofüber ein eingewandtes Rechtsmittel nicht zu erkennen iſt.

Wenn aus einzelnen Schriften Vortrag erſtattet wird, in welchen ein Rechtsmittel nicht eingewendet wurde, ſo iſt im Allgemeinen

1) die Schrift ſelbſt vor der Relation vom Referenten genau zu durchgehen, um überzeugt zu werden, daß die Schrift keine weſentliche Mängel habe.

2) Man gedenkt bey dem Vortrage im allgemeinen des Gegenſtands und der Partheyen, welche in einem Proceſſe befangen ſind, ohne in die Materialien des Proceſſes hineinzugehen

3) hierauf führt man das nöthige von dem Gange der ſeitherigen Verhandlungen an.

4) Wenn Mängel in der Schrift vorkommen, ſo werden ſie vorgetragen, und das Gutachten mit

Gründen

Gründen auf eine den Mängeln anpaſſende Verfügung gerichtet

5) Kommen in einer Periode des gerichtlichen Ganges peremtoriſche Termin oder Nothfriſten vor, z. B. im Beweisverfahren, ſo muß genau geprüft werden, ob dieſe Friſten gehörig eingehalten wurden.

6) Finden ſich keine Mängel, ſo ſtellt man das Gutachten auf ein Dekret, welches den Regeln des Proceſſes angemeſſen iſt.

7) Wenn bey präparatoriſchen Sachen oder ſonſt um eine beſondere Verfügung z. B. um Sequeſtration gebethen werden, ſo muß von dem Antrage Meldung geſchehen, man muß bey dem Gutachten die Erfoderniſſe zu einem ſolchen Antrage durchgehen, und prüfen, ob ſie im gegenwärtigen Falle vorhanden ſeyen, ob man alſo dem Antrage willfahren könne, oder nicht.

§. 270.

Beſonders 1) bey dem Vortrage über die Klagſchrift.

Beſondere Aufmerkſamkeit, und eine größere, als man ſonſt bey dem Vortrage aus einzelnen Schriften beobachtet, iſt bey jenen Schriften nothwendig, durch welche eine Sache bey Gericht erſt anhängig werden ſoll, weil jedes Verſehen, das hier begangen wird, unüberſehbare Verwirrungen im ganzen Verlaufe der Sache nach ſich ziehen kann. Hier hat der Referent zu ſehen,

1.) Ob die Gerichtsbarkeit des Richters begründet ſey, auch ſonſten ſich kein Mangel in der Perſon deſſelben äuſſere.

2.) Nach erwogener Gerichtsbarkeit muß man auf die ſtreitenden, ſowohl Haupt = als Nebenperſonen übergehen, ob ſie

a.) vor Gericht handeln können, (perſona ſtandi in judicio.)

b.) Ob die rechten ſtreitenden Theile aufgetretten ſind, ob es an der legitimatio ad cauſam nicht mangle, ob nicht mehrere Streitigkeiten vorhanden ſind.

c.) Ob die etwa aufgetrettenen Anwälte ſich gehörig zu dem Proceſſe legitimirt haben.

3.) Hierauf richtet man das Gutachten auf das Klageſchreiben ſelbſt, ob es mit keinem weſentlichen Mangel behaftet ſey, welche aus dem gemeinen Proceſſe bekannt ſeyn müſſen, und deren Wiederhohlung hier überflüſſige Arbeit wäre.

§. 271.

2.) Aus der erſten Schrift in einem ſummariſchen Proceſſe.

Noch gröſſere Vorſicht iſt nothwendig, wenn der Kläger die Sache im Weege eines ſummariſchen Proceſſes angebracht hat. Hier muß im Vortrage aus der erſten Schrift nebſt Beobachtung der eben vorgetragenen Regeln

a)

a.) Schon in die Materialien der Sache hineingegangen werden, weil dieſe großen Einfluß auf die Frage haben, ob die gewählte Proceßart ſtatt finde oder nicht.

b.) Hierauf wird ganz genau beſtimmt, auf welche Gattung des ſummariſchen Prozeßes die Bitte geſtellt ſey.

c.) Im Gutachten prüft man, ob alle geſetzlichen Erfoderniſſe zu einer beſondern Proceßart vorhanden ſeyen, man durchgehet alle beygelegte Beſcheinigungen, um ihren Werth abzuwägen, und ſtimmt nach dem Reſultate dieſer Prüfungen auf Gewährung od. Abſchlagung der Bitte, zuweilen auch auf einen Vorbeſcheid.

§. 272.

Anwendung dieſer Regeln auf andere hier nicht beſonders behandelte Fälle.

Wer dieſe Regeln beobachtet, darf nur genau mit der Theorie, beſonders mit der Theorie des Proceßes bekannt ſeyn, um aus einer Interventionsſchrift einem Friſtgeſuche, einer Bitte pro venia triplicandi, einem Geſuche um ein Mandat, einer Executivklage, einer Ungehorſamsbeſchuldigung u. ſ. w. ganz zwekmäſig zu referiren. In practiſchen Regeln unterſcheiden ſich alle dieſe Fälle nicht, und es iſt unnöthige Ausſchweifung in die Theorie, jeden dieſer Fälle bey der Lehre vom Bau der Relationen beſonders zu behandeln.

§. 273.

B) Wenn aus ganzen Acten referirt wird.

Wenn man nicht aus einzelnen Schriften, ſondern aus ganzen Acten Vortrag erſtattet, ſo geſchieht dies entweder I. aus dem erſten Verfahren, oder II. aus dem zweyten, nämlich dem Beweis verfahren, oder III. über ein Rechtsmittel. IV. aus Concursacten.

Einige Regeln haben alle dieſe Fälle miteinander gemeinſchaftlich, dieſe ſollen zuerſt angegeben, alsdenn aber jeder dieſer Fälle beſonders behandelt werden.

§. 274.

Allgemeine Regeln für Relationen aus ganzen Acten.

So oft aus ganzen Acten referirt wird, ſo oft muß

1.) eine Sachgeſchichte und ein Actenauszug gefertiget werden.

2.) Der Referent muß erwägen, ob und wie weit die Sache zu einem Erkenntniſſe reif ſey.

3.) Iſt etwa nur ein Incidentpunct zu entſcheiden, ſo ſind nach dem ſchon oben vorgetragenen Satze, daß nichts in die Relation kommen darf, was zur Entſcheidung nicht gehört, folgende Regeln zu beobachten:

a.) Nach vorgetragener Sachgeſchichte führt man ſogleich an, daß es in dieſer Sache dermal nur auf einen Incidentpunct ankomme.

b.) Im

b.) Im Actenauszuge ſchränkt man ſich auf jenes ein, was auf den zu entſcheidenden Nebenpunct Einfluß hat, wenn z. B. über die Zuläſigkeit der Zeugen, oder der gewählten Beweismittel nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen iſt.

c.) Hierauf gehet man ſogleich auf das Gutachten über, worinn die beyderſeitigen Gründe über dieſen Incidentpunct nach den allgemeinen Grundſätzen der Relationen abgewogen werden.

4.) Wenn Gegenſtände in den Acten vorkommen, welche durch freywillige Verzichte der Partheyen, durch rechtskräftige Erkenntniſſe oder auf eine andere Weiſe bereits erledigt ſind, ſo gedenkt man derſelben im Auszuge im allgemeinen, mit der Anmerkung, daß, und wie ſie erledigt wurden, und daß man ſie im Auszuge und Gutachten als Gegenſtände, auf die es nun nicht mehr ankömmt, übergehe.

§. 275.

I.) Bau der Relationen aus dem erſten Verfahren.
a) Geſchichte, Actenauszug und Gutachten über den Proceß.

Bey einer Relation aus dem erſten Verfahren muß

1.) eine Geſchichtserzählung, eine Proceßgeſchichte und ein Actenauszug nach den allgemeinen Regeln der Relationen gefertiget werden.

 2.) Bey

2.) Bey dem Gutachten hat der Referent alle jene Puncte zu prüfen, welche bey dem Vortrage aus der erſten Schrift (§. 270.) zu erwägen ſind, damit die vielleicht damals begangene Verſehen noch vor der Verkündung des Urtheils geheilt werden können, oder Nullitäten auf Nullitäten nicht gehäuft werden.

3.) Hierauf unterſucht man, ob ſich in Anſehung des Proceſſes kein Mangel zeige.

4.) Sollte jedoch in beyden vorhergehenden Puncten kein Anſtand obwalten, ſo kann der Referent ohne eine Ausführung darüber zu liefern, nur kurz berühren, daß jeder dieſer Puncte in Ordnung ſey.

5.) Die verzögerlichen Schutzreden, ſoviel davon nicht von ſelbſt ihre Erledigung erhalten haben, werden und zwar eine nach der andern geprüft.

6.) Nach dieſer Vorbereitung gehet der Referent auf die Beurtheilung der Sache ſelbſt über, wovon im folgenden §. ausführlicher geſprochen wird.

§. 276.

b.) Gutachten über die Hauptſache.

Das Gutachten über die Hauptſache ſelbſt muß

1.) vor allem auf die Beſtimmung des Geſchäfftes gehen, welches bey einem Proceſſe zum Grund liegt, ob und welcher Vertrag vorhanden ſey — die Regel der älteren Practiker, daß die Frage, quae

actio

actio inſtituta, bey einer Relation zuerſt unterſucht werden müſſe; beruhet auf guten Gründen.

2.) Hierauf erörtert man, ob die Klage zugeſtanden, oder erwieſen ſey.

3.) Man durchgehet hernach eine zerſtöhrliche Einrede nach der andern, ſtellt die über jede Einrede vorgebrachte weitere Verhandlungen zuſammen, und wägt die Gründe beyder Theile gegen einander ab, um daraus zu beſtimmen, ob die Klage durch die Einreden entkräftet ſey, oder nicht.

4.) Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt einer von den zweyen Fällen — Entweder ſind die Partheyen über die Thatumſtände einig, oder nicht — Im erſten Falle kömmt es gleich itzt zu einer Definitivrelation, im zweyten Falle zu einer Relation über ein Zwiſchenurtheil. In beyden Fällen ändert ſich die Bemühung des Referenten.

§. 277.

α) Erſter Fall, wenn die Sache zu einem Definitivurtheile reif iſt. 1) Wo die Partheyen über die Beurtheilung des Factums ſtreiten.

Kann ſogleich, weil die Partheyen in den Thatumſtänden einig ſind, zu einer Definitiventſcheidung fürgeſchritten werden, ſo ſtreiten ſie entweder

1.) über die Beurtheilung deſſelben, ob es ein Vertrag ſey, und welcher, ob eine Schankung von

Todeswegen oder unter den lebendigen, ob ein Condition ſuſpenſiv oder reſolutiv ſey? — dieſe Frage wird

a) als Präjudicialfrage erörtert, man durchgeht alle rechtliche Beſtimmungen eines Geſchäfftes, hält ſie mit dem Factum zuſamm, und gibt ſein Gutachten über die Frage, welches rechtliche Geſchäft vorhanden, und aus welchem Geſichtspuncte die Sache anzuſehen ſey?

b) Die Anwendung von dieſer Erörterung auf den ganzen Streit iſt nun ſehr leicht, hat man erforſcht, welches Geſchäft vorhanden iſt, ſo iſt damit zugleich die Stelle der Geſetze entdekt, auf welche die Entſcheidung des Streites gebaut werden darf.

c) Wenn auf dieſe Weiſe entſchieden iſt, wer von beyden ſtreitenden Theilen in der Hauptſache Recht hat, ſo wird das Gutachten auf die Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinnſen, Schäden und Köſten erſtrekt, weil man bey einem Definitiverkenntniſſe nichts unentſchieden belaſſen darf.

d) indeſſen kann die Summe von dieſen Nebenverbindlichkeiten, zuweilen ſelbſt der Betrag des Hauptgegenſtandes öfters bey dieſem Erkenntniſſe nicht feſtgeſetzt werden; unter ſolchen Umſtänden entſcheidet man nur die Vorfrage, ob einer Früchte, Zinnſen, den Werth der Sache u. d. erſtatten müſſe (quaeſtio an), und verweiſt die Beſtimmung des Betrags (ratione quanti auf ein Liquidationsverfahren, Schäzungseyd, u. d.

§. 278.

§. 278.

2) Wenn ſie über eine Rechtsfrage ſtreiten.

Weit ſchwerer iſt die Arbeit des Referenten, wenn er den richtigen Geſichtspunct auffinden ſoll, aus welchem ein Factum zu beurtheilen iſt, als wenn er nur eine Rechtsfrage zu entſcheiden hat, über welche die Partheyen ſtreiten. In beyden Fällen wird zwar bey dem Referenten eine gute Kenntniß der Theorie vorausgeſezt, aber im erſten Falle muß er noch überdies einen ſehr ſcharfen und richtigen Blick haben.

Der Bau des Gutachtens, wenn es auf Erörterung einer Controvers ankömmt, beſteht in dem, daß

a) die Rechtsfrage ganz beſtimmt und deutlich, als der Gegenſtand der Ausführung dargeſtellt wird;

b) der Referent erklärt ſeine Meynung, führt

c) die Gründe an, durch die er ſich zu ſeiner Meynung bringen ließ, gehet

d) auf die Widerlegung der Gegengründe über, und wendet endlich

e) die, durch dieſe Ausführung aufgeſtellten Rechtsſätze auf die Hauptſache ſowohl als die Nebenverbindlichkeiten in der Art an, wie es im vorhergehenden §. lit. c. u. f. bemerkt wurde.

§. 279.

§. 279.

β) Zweyter Fall, wenn in der Sache nur ein Zwiſchenurtheil auf Beweis gefällt werden muß.

Ohne Gewißheit der Thatumſtände, welche die weſentlichen Stücke des Streites ausmachen, kann der Richter den Streit nicht ganz entſcheiden, er muß daher in einem ſolchen Falle durch ein Interlocut auf Beweis ſich vorher den Weeg bahnen, Gewißheit über das Factum zu erlangen.

Bey einer Relation zu dieſem Zwecke kömmt es immer auf 2 Fragen an, 1) was muß erwieſen werden, 2) wem liegt die Laſt des Beweiſes auf? Um dieſe gründlich zu erörtern, hat der Referent

a) die weſentliche von den nicht weſentlichen Thatumſtänden ſorgfältig zu ſondern.

b) Bey allen weſentlichen Umſtänden wird gezeiget, ob ſie von dem Gegentheil zugeſtanden oder abgeleugnet worden ſeyen, weil jene Thatſachen keines Beweiſes bedärfen, welche die Partheyen eingeſtanden haben.

c) Man macht den Anfang der Unterſuchung mit den zur Klage gehörigen Umſtänden, ob dieſe nämlich vom Beklagten eingeſtanden worden ſeyen, oder nicht.

d) Iſt die Klage eingeſtanden, ſo muß bey jeder zerſtöhrlichen Einrede angezeigt und erwogen werden, welche von den Umſtänden, worauf ſie beruhen, abgeläugnet oder zugeſtanden ſind.

e) Auf

e) Auf gleiche Weiſe wird es in Anſehung der Re- und Duplik u. ſ. w. gehalten.

f) Hieraus zeigt ſich nicht nur allein, worinn denn eigentlich der Beweisſatz beſtehe, ſondern auch für die Frage, wem die Beweislaſt aufliege, iſt nach der Regel, daß der Kläger zuerſt den Grund der Klage, und nach ihn erſt der Beklagte den Grund der Einreden zu beweiſen verbunden ſey, ſchon vieles vorgearbeitet, nur muß

g) um nichts erhebliches zu vergeſſen, annoch erörtert werden, ob nicht jener, dem ſonſt nach der gewöhnlichen Reihe die Laſt des Beweiſes auflåge, durch eine rechtliche Vermuthung von derſelben befreyt ſey.

h) Daß der Beweisſatz ſo genau und deutlich als möglich beſtimmt werden müſſe, folgt daraus, daß er die Grundlage des ganzen folgenden Verfahrens ausmacht.

i) Endlich bleiben alle Nebenpuncte wegen Früchten, Zinnſen, Koſten u. d. bis zum künftigen Endurtheile nach dem Beweisverfahren ausgeſetzt, dieſe Puncte werden daher im Gutachten übergangen, auch im Auszuge nur im allgemeinen berührt, mit der Bemerkung, daß von ihnen dermal, bis zum Erkenntniße über den Beweis noch keine Rede ſeyn könne.

§. 280.

§. 280.

II.) Bau der Relationen aus dem zweyten Verfahren.

Es iſt hier nicht die Rede von Relationen über die verſchiedenen Incidentpuncte, welche bey dem Beweisverfahren, z. B. über die Zuläſigkeit der Beweismittel vorkommen können; hierüber ſind ſchon oben (§. 269. n. 3.) hinreichende Regeln angegeben worden, ſondern es iſt die Rede von Relationen aus vollſtändigen Verhandlungen des Beweisverfahrens.

Die Relationen werden anders eingerichtet, wenn ein Interlocut dem Beweisverfahren vorhergieng, anders wenn der Beweis, ohne ein vorhergehendes Zwiſchenurtheil von einem Theile freywillig angetretten (anticipirt) wurde. Das erſte macht die Regel, das letztere die Ausnahme, daher ſollen bey dem erſten Falle die Regeln vollſtändig vorgetragen, und bey dem zweyten Falle nur die Abweichungen bemerkt werden.

§. 281.

1) Erſter Fall, wenn dem Beweisverfahren ein Interlocut auf Beweis vorhergieng.

a) Vom Actenauszuge.

Die Acten beſtehen in dem Falle, von dem hier geſprochen wird, aus zwey Theilen, den Acten des erſten und des zweyten Verfahrens. Das erſte Verfahren iſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß geendigt, folglich wird

1) zwar

1) zwar die Sachgeſchichte der Relation vorausgeſchickt, aber

2) vom erſten Verfahren wird im Actenauszuge nicht mehreres angeführt, als nöthig iſt, um das darauf erfolgte Urtheil und den eigentlich unter den Partheyen ſtreitigen Beweisſatz ganz zu verſtehen.

3) Von dieſer Regel mache ich folgende Ausnahmen:

a) wenn das Interlocut den Beweisſatz nicht beſtimmt in ſich faßt; in dieſem Falle muß aus den erſten Verhandlungen alles dasjenige im Actenextracte angeführt werden, was auf Feſtſetzung des Beweisſatzes ſich beziehet.

b) Wenn in den Verhandlungen des erſten Verfahrens die Partheyen über die Summen, Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinnſen, Schäden u. d. ſich verbreitet haben, dieſe Puncte aber bey dem Vortrage über das erſte Verfahren ausgeſetzt blieben, ſo muß nun, weil dieſe Dinge jetzt entſchieden werden müſſen, auch jenes bey der Relation über das Beweisverfahren vorgetragen werden, was darüber in den Acten des erſten Verfahrens vorkömmt. Indeſſen geben die bey dem Actenextracte vorgebrachte Regeln den Maasſtab zur Beurtheilung ab, ob nicht dieſe Gegenſtände ſeparirt werden ſollen.

§. 282.

§. 282.

Fortſetzung.

4) Das Urtheil über das erſte Verfahren muß man wörtlich ableſen, und die Votanten beſonders auf die beyden Puncte aufmerkſam machen, was — und wem zu beweiſen in demſelben auferlegt wurde.

5) Hierauf müſſen die Verhandlungen des Beweisverfahrens vollkommen in einen Auszug gebracht, und dabey Rückſicht darauf genommen werden, ob die eintrettende peremtoriſchen Termine eingehalten worden ſeyen.

6) Der Auszug muß a) die Erzählung der Förmlichkeiten in ſich enthalten, welche nach den verſchiedenen Beweismitteln zur Führung des Beweiſes vorgeſchrieben ſind b) nebſt dieſem müſſen die gewählten Beweismittel nach ihren Eigenſchaften, z. B. die Zeugen nach ihrem Stande, Alter, Grad der Wiſſenſchaft, Urkunden nach ihrer äuſſeren Form, Datum, Unterſchrift u. d. genau beſchrieben werden.

7) Der Inhalt der Beweiſe, die Ausſagen der Zeugen, der Inhalt der Urkunden, das Reſultat des genommenen Augenſcheins muß nach allen weſentlichen Umſtänden, welche auf den Beweisſatz einen Einfluß haben, im Extracte vorgelegt werden. Bey Urkunden bemerkt man, auf welchen Artikel oder auf welches Fragſtück der Zeuge über einen Umſtand ſeine Ausſage gethan habe, und behält dann die Worte des Zeugen ſoviel möglich, bey, von Urkunden werden die treffenden Stellen wörtlich ausgezogen.

8) In

8) In gleicher Art verfährt man mit dem Gegenbeweiſe, endlich werden

9) die Diſputirſätze nach allgemeinen Regeln extrahirt.

§. 283.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten über das Beweisverfahren hat der Referent

1) vor allem genau nachzuſehen, ob der Beweistermin eingehalten worden ſey, weil ſonſten der Beweis oder Gegenbeweis für deſert erklärt werden muß.

2) Aeuſſert ſich hieran kein Mangel, ſo muß die Form des Beweiſes erwogen werden. Dieſe Prüfung macht im Grunde ein Gutachten über den Proceß aus, bey dem ſich der Referent ganz kurz faſſen darf, wenn ſich keine Anſtände dabey äuſſern.

3) Nun darf er ſich ſeinem Hauptzwecke ſelbſt nähern, und die Frage unterſuchen, ob der Beweis oder Gegenbeweis hergeſtellt ſey.

4) Hiebey kömmt es immer auf zwey Fragen an, welche Beweiskraft nämlich die gewählten Beweismittel an ſich haben, ob die Zeugen glaubwürdig, die Urkunden verdächtig ſind ꝛc. und ob ein Beweis in den Auſſagen der Zeugen, oder in den Urkunden enthalten ſey. — Beyde Fragen müſſen alſo getrennt werden.

5) Bey

5) Bey der erſten Frage werden die Umſtände angeführt, aus welchen der Werth der Beweismittel beurtheilt werden kann, die dagegen vorgebrachten Einreden werden geprüft, und hieraus die Folge gezohen, ob ein vollſtändiger oder unvollſtändiger oder gar kein Beweis hergeſtellt ſeyn könne.

6) Iſt das letzte, wenn z. B. die Zeugen ganz untüchtig ſind, ſo wäre es überflüſſige Arbeit, tief in den Inhalt des Beweiſes hineinzugehen. Man bemerkt alſo kurz was die Ausſagen der untüchtigen Zeugen oder die ungültigen Urkunden in ſich enthalten, läßt aber gleich darauf folgen, daß durch ſie überhaupt gar nichts erwieſen werden könne, welches man aus den darauf folgenden Gründen zeigt.

7) Kann hingegen durch die gewählten Beweismittel irgend ein Beweis hergeſtellt werden, ſo wird nun vor allem der Beweisſatz wiederholt aus dem Interlocute dargeſtellt, wenn er darinn genau beſtimmt war, oder näher erforſcht und feſtgeſetzt, wenn das Interlocut hierinn mangelhaft ſeyn ſollte. Der Beweisſatz macht den Hauptſatz der ganzen Ausführung aus, der nicht genau und beſtimmt genug vorgelegt werden kann.

§. 284.

Fortſetzung.

8) Nun wird aus dem Inhalte der Beweiſe z. B. der Zeugenausſagen und Urkunden ꝛc. alles zuſamm-

geſtellt,

geſtellt, was auf den Beweisſatz einigen Bezug hat, um daraus, als einem ganzen beurtheilen zu können, ob der Beweis hergeſtellt ſey oder nicht.

9) Iſt Gegenbeweis geführt worden, ſo fodert die Weitläufigkeit der Relation aus dem Beweisverfahren, daß man in Hinſicht des Gegenbeweiſes die Separationsmethode beobachte, ſomit den Beweis beſonders behandle. Am Ende werden ſie gegeneinander abgewogen, und hiernach für oder wider den Beweisführer mit oder ohne Erfüllungs oder Reinigungseid geſtimmt.

10) Die Frage, ob und wie viel bewieſen ſey, muß nun mit den daraus entſpringenden Folgen näher auf den Fall ſelbſt angewendet, und beſtimmt werden, für wen unter beyden Theilen das Recht ſtreite.

11) Hierauf gehet man auf die Nebenverbindlichkeiten über, und äuſſert aus den beyzuſetzenden Gründen ſeine Meynung über jeden dieſer Puncte, davon jeder beſonders bearbeitet werden ſollte.

§. 285.

2) Zweyter Fall, wenn der Beweis anticipirt wurde. —

a) Vom Actenauszuge.

Viele Abweichungen giebt es bey Relationen über den anticipirten Beweis. Der Auszug aus den Acten des erſten Verfahrens muß vollſtändig ſeyn, weil ein Urtheil nicht vorhanden iſt, welches dieſes Verfahren entſchieden und den Beweisſatz näher beſtimmt hätte. —

Nur jene Streitigkeiten über die Beweislaſt, welche in dem erſten Verfahren etwa vorkommen, werden als Puncte übergangen, welche ſich durch den Willen der Partheyen von ſelbſt erlediget haben.

§. 286.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten äuſſert ſich ſchon die Verſchiedenheit, daß

1) peremtoriſche Friſten bey einem anticipirten Beweiſe nicht denkbar ſind, eine Prüfung über die Einhaltung der Friſten hier überflüſſig ſey.

2) In allen Fällen muß der eigentliche Beweisſatz auf das genaueſte beſtimmt, und wo er nicht von ſelbſt in die Augen fällt, durch Anführung der Gründe gezeigt werden, daß in dem Beweisſatze, wie man ihn darſtellte, der wahre Streitpunct enthalten ſey. Der Beweisſatz macht den Gegenſtand des Beweisverfahrens, alſo auch den Gegenſtand der Relation über dieſes Verfahren aus, da nun ein Urtheil nicht vorhanden iſt, in welchem dieſer Satz beſtimmt worden wäre, ſo iſt es abſolute Pflicht des Referenten, allen Fleiß auf dieſen Theil des Gutachtens zu verwenden. In den übrigen Regeln des Gutachtens giebt es keine Abweichungen, denn daß bey mißlungenen anticipirten Beweiſe noch auf beſſern Beweis zu erkennen ſey, gehört zur Theorie.

§. 287.

III. Bau der Relationen über ein Rechtsmittel.

A) Bey Appellationen, über den Beſchwerdenlibell.

Zu den Vorträgen aus ganzen Acten werden dieſe gerechnet, weil nach den mehrſten Landesverordnungen, wie dieß im Fürſtenthume Bamberg der Fall iſt, die Acten voriger Inſtanz dem Beſchwerdenlibell beygelegt werden müſſen, und weil ſelbſt in jenen Gerichten, wo der Beſchwerdenlibell ohne dieſe Acten eingebracht, und nur darüber referirt wird, dennoch im Grunde genommen über die Rechtmäßigkeit des Urtheils, ſomit über die Acten voriger Inſtanz, wenigſtens nach dem von dem Appellanten gelieferten Auszuge, Vortrag erſtattet wird. In der Hauptſache kommen auch die Relationen in beyden Fällen, was ihren Bau angehet, überein; nur daraus fließen einige Abweichungen, daß im letzten Falle der Referent von der Richtigkeit der Thatſachen nicht ſo überzeugt iſt, wie jener Richter, der ſelbſt aus den Acten voriger Inſtanz referiren kann, welche als die Ausnahme nach der Regel angegeben werden ſollen.

§. 288.

1) Von dem Actenauszuge.

Bey einem Vortrage über den Beſchwerdenlibell muß

1) eine Sachgeſchichte und ein Actenauszug geſertiget werden, wie bey einer jeden Definitivrelation, weil eine Abſchlagung der gebethenen Appellationsproceſſe einem beſtättigenden, ſomit einem Definitiverkenntniſſe gleich iſt.

2) Weil jedoch ein Urtheil vorhanden iſt, welches in jenen Puncten in Rechtskraft übergehet, wider welche ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, ſo werden jene Puncte im Actenauszuge nur kurz, mit Anführung des Grundes berührt, in Anſehung deren ein rechtskräfftiges Erkenntniß vorhanden iſt.

3) Das beſchwerende Erkenntniß muß quoad paſſum concernentem vollſtändig abgeleſen werden.

4) Umſtändlich muß alles aus der Proceßgeſchichte vorgetragen werden, was auf die Nothfriſten ſich beziehet; endlich

5) wird auch der Beſchwerdenlibell in einen Auszug gebracht, wobey jedoch Widerhohlungen vermieden werden müſſen, wenn der Beſchwerdenlibell auch den Auszug der erſtrichterlichen Acten in ſich faßt. Vorzüglich muß man auf die Beſchwerden ſeine Aufmerkſamkeit wenden, und eine jede recht deutlich, mit den Gründen, wie ſie der Appellant vorbrachte, darſtellen.

§. 289.

2) Von dem Gutachten, a) über die Fatalien und Formalien.

Die Fatalien und Formalien machen einen weſentlichen Beſtandtheil der Appellation aus, denn ohne ſie

iſt

iſt nicht einmal die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet. Das Gutachten hat alſo zwey Theile, über die Fatalien und Formalien, ſodann über die Materialien der Appellation, von denen billig die Formalien zuerſt unterſucht werden. Man durchgehet daher eine Nothfriſt und Formalität nach der andern, unterſucht, ob die Nothfriſten eingehalten wurden, ob die Sache ſelbſt die Appellation zulaſſe, ob die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet ſey, ob es an der Appellationsſumme nicht mangle, ob die Appellation die Suſpenſivwürkung habe. Findet der Referent, daß aus irgend einer dieſer Urſachen die Appellation ganz unzuläßig ſey, ſo ſtimmt er mit Ausführung der Gründe auf Verwerfung der Appellation, und in die Materialien einzugehen, würde in einem ſolchen Falle vergebliche Mühe ſeyn.

§. 290.

b) Ueber die Materialien und Beſchwerden ſelbſt.

Iſt nach den Formalien und Fatalien die Appellation zuläſſig, ſo kömmt es nun auf die Materialien ſelbſt, auf eine Prüfung der Beſchwerden an. Bey dieſer Erörterung muß man im weſentlichen die nämliche Gedankenreihe beybehalten, welcher man hätte folgen müſſen, wenn man das in der Frage ſtehende Urtheil itzt erſt abfaſſen wollte; denn hierdurch überzeugt man ſich, ob das Urtheil gerecht, ſomit die Beſchwerden gegründet und die Appellationsproceſſe zu erkennen ſeyen oder nicht. Nur in der Wendung, die man der Erört-

erung giebt, oder in der Anwendung, welche man von der etwa vorausgeſchickten Ausführung macht, folgt man dem Beſchwerdenlibelle, durchgehet eine Beſchwerde nach der andern, prüfet, in wie weit ſie würklich gegründet, oder wenigſtens wahrſcheinlich ſey, und ſtimmt nach Befinden auf Abſchlagung oder Erkennung der Appellationsproceſſe, auch zuweilen auf eine Ordination.

§. 291.

Von der Relation über den Beſchwerdenlibell, wenn die Acten voriger Inſtanz demſelben nicht beyliegen.

Eine Relation über den Beſchwerdenlibell iſt im weſentlichen nach den ſeither angeführten Regeln einzurichten, wenn auch die Gerichtsordnungen nicht fodern, daß dem Beſchwerdenlibelle die Acten voriger Inſtanz beyzulegen ſind. Nur dadurch ändert ſich der Stand des Referenten, daß er alles nach der einſeitigen Vorſtellung des Appellanten beurtheilen muß, dieſe den Acten ſelbſt nicht entgegenhalten, folglich nichts oder das wenigſte von dem Factum oder dem Inhalt der vorigen Acten mit Gewißheit behaupten kann. Sachgeſchichte und Actenauszug muß demnach aus dem Beſchwerdenlibelle ſelbſt entnommen werden.

§. 292.

B) Von der Relation über eine Reviſion und Nullitätsklage.

Der Bau einer Relation über eine eingewandte Reviſion und angeſtellte Nullitätsklage richtet ſich ganz nach

den

den Regeln, welche von der Appellation vorgetragen wurden; nur die Namen werden nach dem gewählten Rechtsmittel verändert; es iſt alſo unnöthig, hievon beſonders zu handeln. Nur dies will ich bemerken, daß nach der bambergiſchen Relationsordnung bey dem Vortrage über den Reviſionslibell nur allein die Formalien der Reviſion, ohne in die Erheblichkeit der Beſchwerden einzugehen, erwogen und geprüft werden dürfen.

§. 293.

C) Von der Relation über ein Reſtitutionsgeſuch gegen ein Urtheil.

Von Reſtitutionsgeſuchen gegen verabſäumte Termine iſt hier die Rede nicht, ſie ſind Incidentpuncte, und die Relationen über dieſelben richten ſich nach den ſchon oben vorgetragenen Regeln. Eine beſondere Erwähnung hingegen verdienen die Relationen über die Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, inſoferne ſie in die Reihe von Rechtsmitteln gegen Urtheile gehören.

1) Auch hier muß eine Geſchichtserzählung und ein Actenauszug gefertiget werden, wobey vorzügliche Rückſicht auf den Zweck dieſer Relation, nämlich die Beurtheilung der beygebrachten neuen Thatumſtände oder Beweiſe zu nehmen iſt.

2) Die beygebrachten nova müſſen genau bezeichnet und in einen Auszug gebracht werden.

3) Bey dem Gutachten werden die Fatalien und Formalien der Reſtitution z. B. wegen dem Quadriennium, dem Reſtitutionseide u. d. geprüft, hierauf

4) nach Ordnung des Reſtitutionslibells die beygebrachten nova durchgegangen, und bey einem Jeden erwogen, ob es würklich neue Thatſachen oder Beweis, und von welcher Erheblichkeit ſie ſeyen.

§. 294.

IV) Von der Relation aus Concursacten.

Eine beſondere Betrachtung verdienen unter den Relationen aus Civilacten noch die über einen Concurs zu fertigenden Relationen. Von den Relationen über die Eröffnung des Concurſes, oder über andere Verfügungen während des anhängigen Concurſes iſt hier nichts beſonderes zu bemerken. Hingegen ganz eigene Regeln treten bey Definitivrelationen über das Prioritätsurtheil ein.

Alle Concursacten beſtehen, wenn ſie ordentlich geführt ſind, aus den General- und Specialacten; die erſtern enthalten alles, was den Concurs, als ein Ganzes anbetrifft, z. B. die Veranlaſſung des Concurſes, die Erlaſſung der Edictalladungen, die Beſtellung des Güterpflegers und Contradicters, die Beſorgung der Maſſe, die Verſteigerung u. d.; die Specialacten enthalten die Foderung eines jeden einzelnen Gläubigers,

und

und was darüber verhandelt wurde. Eine Relation aus Concursacten hat alſo die zwey Hauptabtheilungen, aus den allgemeinen, und aus den beſondern Concursacten; ſollten die Concursacten nach dieſer natürlichen Ordnung nicht geführt, ſondern in ihnen alles durcheinander geworfen worden ſeyn, ſo muß man durch die Separationsmethode die Ordnung im Vortrage herſtellen. Dieſe beyde Haupttheile einer Concursrelation werden ganz voneinander geſondert, und nicht eher zu der Relation aus den Specialacten geſchritten, bis die Relation aus den Generalacten vollendet iſt.

§. 295.

A) Aus den Generalacten.

Bey der Relation aus den Generalacten macht

1) die Veranlaſſung des Concurſes die Geſchichtserzählung aus

2) bey dem Actenauszuge hat der Referent alles zu bemerken, was den Concurs im allgemeinen angehet, als

a) die Erlaſſung der Edictalladung

b) die Verſieglung, und die, zur Sicherheit des Vermögens getroffenen Verfügungen

c) die Beſtellung und Verpflichtung des Güterpflegers

d) die

d) die Inventur

e) alles, was durch eidliche Angabe oder andere Unterſuchungen zur Herſtellung der Maſſe vorgenommen wurde

f) wie mit der öffentlichen Verſteigerung des Vermögens, mit der Sequeſtration, Pacht u. d. fürgeſchritten wurde

g) die Beſtellung des Contradictors.

h) Die Specialladungen, ſo an die in den Acten bekannte Gläubiger ergangen ſind

i) der Präcluſivbeſcheid.

3) Wenn regelmäßig bey allen dieſen Puncten verfahren wurde, ſo beſteht das Gutachten im kurzen darinn, daß ſchon aus dem Actenauszuge erhelle, daß alles, was der Concursproceß fodert, gehörig beobachtet worden ſey; ein ausführliches Gutachten hingegen muß dann erſtattet werden, wenn ein Bedenken oder Streit in Anſehung eines oder des andern Punctes eintreten ſollte.

§. 296.

B. Aus den Specialacten.

Der Hauptgrundſatz, von welchem man die Relationen aus den Specialacten zu betrachten hat, beſteht darinn, daß ſoviele Proceſſe, folglich auch ſoviele Relationen

lationen vorhanden ſind, als Foderungen; Jeder Foderung muß demnach eine beſondere Relation gewidmet werden. Sie erhält eine Geſchichtserzählung, bey welcher vorzüglich jene Umſtände zu bemerken ſind, die auf die Priorität einigen Einfluß haben.

Da nun bey einer jeden Foderung aus einem Concurſe zwey Fragen vorkommen, a) ob die Foderung richtig ſey, b) welcher Platz derſelben in dem Locationsurtheil zuſtehe (punctum liquidi, punctum prioritatis) — da beyde Puncte aus ganz anderen Rückſichten entſchieden werden müſſen, ſo iſt es nothwendig, ſchon im Actenauszuge dieſe beyden Puncte zu ſondern. Uebrigens muß der Bau dieſer Relationen aus Specialacten nach den allgemeinen Grundſätzen beurtheilt werden.

Anmerk. Eine ſehr bequeme Methode, aus der Concursrelation durch kleine Zettel, auf welche die Foderungen geſchrieben werden, die Claſſification der Gläubiger zu fertigen, gibt Claproth (von Relationen S. 254.) an.

§. 297.

II. Relationen aus Criminalacten.

Peinliche Fälle ſind wegen ihren unüberſehbaren Folgen für den Angeſchuldigten und wegen ihrem Einfluſſe auf das allgemeine Wohl immer die wichtigſten Fälle, aus welchen der Juriſt Vorträge erſtatten muß. Aus dieſem Grunde beſtimmen die Geſetze bey dem peinlichen Verfahren ſoviele Förmlichkeiten, und auf eben dem Grunde beruhet es, daß bey einer Criminalre-

lation der größte Fleiß und die genaueſte Aufmerkſamkeit auf alles, was in den Acten vorkömmt, erfodert wird.

Bekanntlich theilt man den peinlichen Proceß in den Anklage = Inquiſitions = und vermiſchten Proceß. Allein da der Anklage = Proceß aus den mehreſten teutſchen Gerichten mit Rechte verbannt iſt, da die neueren peinlichen Geſetzbücher, z. B. das vom Auslande mit einem gerechten Beyfall aufgenommene bambergiſche peinliche Geſetzbuch jede peinliche Anklage als eine Denunciation anzuſehen verordnen, da der Entſchädigungspunct eine Folge der Unterſuchung und ein Nebenpunct iſt, auf den der Richter von Amtswegen aufmerkſam ſeyn muß, ſo wird hier nur von Relationen aus Inquiſitionsacten gehandelt.

§. 298.

Verſchiedene Standpuncte des peinlichen Verfahrens, wo Relationen vorzukommen pflegen.

Wenn ein peinliches Verfahren von einem Collegium geleitet wird, ſo muß über jeden Schritt der Unterſuchung Vortrag bey dem Gerichte erſtattet werden. Allein eine Behandlung aller dieſer Fälle würde in allzugroße Weitläufigkeiten hineinführen; hier werden demnach nur jene merkwürdigen Standpuncte des peinlichen Verfahrens ausgehoben, bey denen Relationen von Wichtigkeit erſtattet werden, wobey die zwey Theile des Inquiſitionsproceſſes, die General = und Specialunterſuchung die Urſache abgeben, daß zuerſt

von jenen Relationen gehandelt wird, welche der Specialinquiſition vorhergehen, hierauf aber jene Relationen folgen, welche auf die Specialunterſuchung folgen.

§. 299.

A) Relationen von der Specialinquiſition.

1) Relation über die Gefangennehmung.

a) Vom Auszuge aus den Acten.

Die erſte Relation iſt jene über die Gefangennehmung eines Menſchen, wider welchen Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden iſt. Der Nachtheil, der für einen Menſchen hieraus erwächst, die Einſchränkung ſeiner Freyheit fodern eine genaue Erörterung aller zu dieſem Schritte nöthigen Erfoderniſſe, ehe er vorgenommen wird.

1) Die Geſchichtserzählung beſteht aus Erzählung des begangenen Verbrechens, und dem Anlaſſe der Unterſuchung.

2) Hierauf muß eine Proceßgeſchichte geliefert werden.

3) Nun folgt der Actenauszug. Criminalacten können nie extrahirt werden, wie ſie liegen, weil der Richter alles nach der Zeitordnung, in der etwas vorkömmt, protokollirt, ſomit alles unter einander ſtehet; es müſſen demnach gewiſſe Abſchnitte feſtgeſetzt werden, unter welche jenes gebracht werden muß, was dazu gehört. Bey dem Vortrage über die Gefangennehmung des Verbrechers hat man

a) alles

a) alles Zuſammenzuſtellen was die Gattung des Verbrechens und ſeine Gewißheit (Corpus delicti) anbetrifft, mit allen Umſtänden, welche vor dem Verbrechen vorhergiengen, daſſelbe begleiteten oder darauf folgten.

b) Man bemerkt denjenigen, den der Verdacht eines begangenen Verbrechens trifft, nach allen ſeinen Verhältniſſen, Alter, Vermögen, Stand, Betragen u.ſ.w.

c) Man ſtellt alle Gründe zuſamm, auf denen der Verdacht beruhet, und fügt bey jedem einzelnen Grunde dasjenige bey, was zum Beweiſe der Thatumſtände gehört, aus denen er hergeleitet wird; endlich

d) bemerkt man jene Umſtände, welche den Verdacht ſchwächen.

e) Daß die Defenſionsſchrift, wenn eine zur Abwendung der Haft geführt würde, zu extrahiren ſey, bedarf wohl keines Beweiſes.

§. 300.

2) Vom Gutachten.

Das Gutachten bey einer ſolchen Relation beſchäfftiget ſich vor allem

1) mit Beurtheilung des Proceſſes; bey dieſer Relation wird es freylich in den mehreſten Fällen kurz ſeyn, indeſſen laſſen ſich doch Fälle denken, daß

Fehler

Fehler ſchon im Anfange des peinlichen Verfahrens begangen würden.

2) Bey Beurtheilung der Hauptſache kömmt es darauf an, ob jemand zur Haft zu ziehen ſey? Um dieſe Frage gründlich zu erörtern, hat der Referent

a) vor allem die Gewißheit des begangenen Verbrechens zu prüfen, ſodann gehet er

b) auf die Qualität des Verbrechens über, betrachtet hierauf

c) die Eigenſchaften und Verhältniſſe der Perſon, von deren Gefangennehmung die Rede iſt.

d) Prüft endlich die wider eine Perſon ſtreitenden Anzeigen ſowohl in Hinſicht ihrer Qualität und Erheblichkeit, als in Rückſicht ihrer Gewißheit, wo bey einer jeden Anzeige auch die Beweismittel und ihre Kraft nach den oben von der Relation aus dem Beweisverfahren beſonders abzuwägen iſt: endlich werden

e) die für den Angeſchuldigten ſtreitenden Anzeigen beurtheilt, und aus allem dieſen die gehörigen Reſultate gezohen.

§. 301.

2) Wenn über die Verhängung der Specialinquiſition referirt wird.

Ganz denſelben Bau haben die Relationen über die Verhängung einer Specialinquiſition; nur das

Gut-

Gutachten über den Proceß wird ausführlicher gearbeitet, weil die Generaluntersuchung gepflogen, gewöhnlich auch die Captur bereits verhängt worden iſt, folglich vorher bey dem Proceſſe geprüft werden muß, ob ſich in der Generaluntersuchung keine Mängel wahrnehmen laſſen, und ob die Haft rechtlich verhängt werden ſey. Die andern Verſchiedenheiten beruhen auf theoretiſchen Wahrheiten, welche auſſer der Sphäre dieſes Buchs liegen.

§. 302.

B) Nach der Specialinquiſition.

1) Relation zur Fällung eines Definitiverkenntniſſes in peinlichen Fällen.

a) Vom hiſtoriſchen Theile dieſer Relationen.

Die größte Sorgfalt und Pünctlichkeit fodert die Relation zur Fällung eines Definitiverkenntniſſes in peinlichen Sachen.

1) Das Verbrechen mit den Umſtänden, welche ſich vor bey und nach demſelben ereignet haben, macht die Geſchichtserzählung aus.

2) Hierauf folgt die von dem Actenauszuge ganz getrennte Proceßgeſchichte. Nothwendig iſt es, in der Erzählung des Proceßlaufes bey jedem beſonders wichtigen Schritte im allgemeinen die Gründe kurz anzugeben, auf denen er beruhte.

3) Der

3) Der Inhalt der Acten wird in einem beſondern Auszuge geliefert; dieſer muß aber ſchlechterdings ſyſtematiſch nach der Separationsmethode gefertiget werden, ſo, daß man gewiſſe Abſchnitte macht, und unter jeden Abſchnitt alles zuſammenträgt; was zu ihm gehört, wenn es auch noch ſo zerſtreut in den Acten vorkömmt. Die Natur der Sache lehrt es, daß man folgende Abſchnitte zu machen habe:

a) Gewißheit des begangenen Verbrechens.

b) Qualität des Verbrechens.

c) Die Angeſchuldigten mit allen perſönlichen Eigenſchaften und andern Verhältniſſen.

d) Gewißheit des Verbrechers.

e) Wenn mehrere Verbrecher vorkommen, ſo müſſen ſoviele Abſätze gemacht werden, als Angeſchuldigte da ſind:

f) Vertheidigungs oder Milderungsgründe.

4) Endlich wird der Inhalt der etwa übergebenen Defenſionsſchrift zur Abwendung oder Milderung der Strafe beſonders extrahirt.

§. 303.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten iſt

1) der peinliche Proceß nach allen ſeinen Erfodernißen und den Erinnerungen des Defenſors zu prüfen.

2) Bey der Hauptſache unterſucht der Referent vorderſamſt, was für ein Verbrechen vorhanden ſey.

3) Ob es mit allen weſentlichen Umſtänden vollkommen erwieſen ſey.

4) So oft Beweiſe vorkommen, ſo muß über die Förmlichkeiten deſſelben, z. B. ob die Zeugen gehörig vereydet und abgehört, die Urkunden zur Recognition vorgelegt werden ſeyn, über die Glaubwürdigkeit der Beweiſe, dann über den Inhalt derſelben der Vortrag in der nämlichen Art erſtattet werden, wie oben von Relationen aus den Beweisverfahren beſtimmt wurde.

5) Hierauf gehet man auf die Gewißheit des Verbrechers über.

6) Man erwägt die Vertheidigungsgründe, welche für den Inquiſiten entweder vorgebracht wurden, oder von Amtswegen zu ergänzen ſind.

7) Man unterſucht das Gewicht der eintrettenden oder angeführten Milderungsurſachen.

8) Aus Zuſammſtellung aller dieſer Puncte beſtimmt man, ob und welche Strafe nach den Geſetzen zu erkennen ſey.

3) Hierauf ziehet man die perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten in Betrachtung, und erwägt nach denſelben, ob die in den Geſetzen beſtimmte Strafe zu verhängen oder in eine andere zu verwandeln ſey.

10)

10) Iſt hierdurch alles erörtert, was die Hauptſache ausmacht, ſo gehet der Referent zu den Nebenpuncten über, welche der Erſatz des dem Damnificaten zugefügten Schadens und der Koſten ſind.

§. 304.

2) Von Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage.

Einige handeln die Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage beſonders ab. Allein ſelbſt in jenen Ländern, wo dieſes unmenſchliche Ding, welches ſeiner Natur nach ein Mittel die Wahrheit herauszubringen nicht iſt, alſo unter keinen Umſtänden werden kann, durch eine philoſophiſche Geſetzgebung noch nicht abgeſchafft wurde, iſt nicht nothwendig, beſondere Regeln über dieſe Relation anzugeben.

Der Bau der Relation bleibt im weſentlichen eben ſo, wie bey Definitivrelationen angeführt wurde. Nur da, wo der Referent die Gewißheit des Verbrechers unterſucht, legt er als Reſultat ſeiner Unterſuchung vor, daß zwar ein zur Verurtheilung nöthiger vollkommener Beweis nicht vorhanden ſey, derſelbe jedoch hinreichende Stärke habe, um die peinliche Frage wider den Inquiſiten zu verhängen. Der Referent bemerkt hierauf den zu verhängenden Grad der Tortur, erwägt die Eigenſchaften des Inquiſiten, ob nach denſelben dieſer Grad ſtatt finden könne, und die übrigen Puncte bleiben bis zum Endurtheil ausgeſetzt, weil ein Erkenntniß auf die Tortur die Natur eines Interlocuts hat.

Zweyter Abſatz.

Von Rechtsgutachten und rechtlichen Bedenken.

§. 305.

Begriff.

Oefters wendet ſich jemand an einen Rechtsgelehrten, legt ihm eine Sache oder Frage vor, und bittet ſich darüber ſeine Meynung mit Gründen in einem ſchriftlichen Aufſatze aus. Ein ſolcher Aufſatz heißt ein Rechtsgutachten oder rechtliches Bedenken, wenn ſein Gegenſtand zur Sphäre der Rechtswiſſenſchaft gehört. Privatperſonen können ſie in ihren ſchon anhängigen oder bevorſtehenden Proceſſen begehren, um entweder über den künftigen Ausgang ihres Proceſſes, oder über die beſte Art, eine Sache zu leiten, belehrt zu werden, Richter können ſie einholen, um die Meynungen eines Sachkündigen ausführlich zu wiſſen, und daraus zu entnehmen, was ihnen gut ſcheint. — Man kann ſie von moraliſchen Perſonen z. B. Juriſtenfacultäten, oder von einzelnen Rechtsgelehrten (privato nomine) abverlangen. Sobald der Zweck des Aufſatzes eine Belehrung über eine vorgelegte Frage iſt, ſobald heißt er ein Rechtsgutachten oder rechtliches Bedenken. Auch in Dicaſterien können Rechtsgutachten vorkommen, wenn z. B. der Regent von dem Collegium ein Gutachten über eine Rechtsfrage begehrt. Daß ſie zur ausführenden Schreibart gehören, iſt wohl keinem Zweifel ausgeſetzt.

§. 306.

§. 306.

Unterſchied zwiſchen Relationen und Rechtsgutachten.

Die größte Aehnlichkeit haben die Rechtsgutachten mit den Relationen; indeſſen giebt es dennoch zwiſchen beyden weſentliche Unterſchiede. — Relationen ſetzen allemal Acten voraus; bey Rechtsgutachten aber iſt es blos zufällig, wenn Acten dasſelbe veranlaſſen — Der Zweck einer Relation iſt Entſcheidung einer ſtreitigen Sache, der darauf folgende Schluß des Collegiums macht ein Urtheil, der verbindliche Norm für die Partheyen wird: bey Rechtsgutachten iſt der Zweck nur Belehrung des Fragenden, welche für ihn niemals verbindlich wird. — Relationen haben immer eine Geſchichtserzählung und einen Actenauszug in ſich; bey Rechtsgutachten ſind beyde Stücke blos zufällig, und über eine trockene Rechtsfrage läßt ſich ein Rechtsgutachten denken. — Bey Relationen endlich iſt die Aufſuchung der Fragen, auf die es ankömmt, die Sache des Referenten; bey Rechtsgutachten aber hat er ſich an die Hauptfrage im weſentlichen zu halten, über welche das Rechtsgutachten begehrt wurde.

§. 307.

I. Inhalt der Rechtsgutachten,

A) wenn ſie über mitgeſchickte Acten gefertigt werden.

Nicht ſelten begehren Richter oder Partheyen unter Beylegung der Acten ohne nähere Anzeige des Factums

oder der Fragen ein Rechtsgutachten. — In einem ſolchen Falle trifft der Bau der Rechtsgutachten mit der Einrichtung der Relationen ganz überein. Es muß eine Geſchichtserzählung vorausgeſchickt, ein Actenauszug gefertiget, und nach ausgehobenen Fragen, worauf es ankömmt, ein Gutachten darüber gegeben werden. Der ganze Unterſchied beſtehet darinn, daß einestheils die Fragen nach der Abſicht deſſen, der das Rechtsgutachten begehrte, ausgehoben, und bey dem Gutachten nicht in dem poſitiven entſcheidenden Tone der Relationen, ſondern mehr in einem lehrenden Tone, unter der Wendung, wie man ſeine Privatmeynung vorträgt, geſprochen wird.

§. 308.

B) Wenn nicht über Acten das Rechtsgutachten verlangt worden.

Eben ſo zahlreich ſind die Fälle, daß bey der Abverlangung eines Rechtsgutachtens nicht Acten, ſondern etwa nur eine ſpecies facti überſchickt, oder gar ohne dieſe über eine Rechtsfrage in abſtracto ein Gutachten gefodert wird. Hier iſt es nicht denkbar, daß eine Geſchichtserzählung und ein Actenauszug gefertigt werde, ſolche Rechtsgutachten müſſen demnach ſelbſt in ihrem Bau von Relationen verſchieden ſeyn.

§. 309.

§. 309.

C) Theile, welche an ſolchen Rechtsgutachten unterſchieden werden können.

Auch an ſolchen Rechtsgutachten laſſen ſich folgende Stücke, als Theile derſelben unterſcheiden: I. Geſchichtserzählung. II. Aufſtellung der zu erörternden Fragen. III. Die Ausführung.

§. 310.

I. Geſchichtserzählung.

Eine Geſchichtserzählung macht einen weſentlichen Beſtandtheil der Rechtsgutachten nicht aus (§. 306.), aber wenn der Anfragende eine Geſchichtserzählung der Anfrage beygelegt hat, ſo darf ſie im Rechtsgutachten nicht ausgelaſſen werden, damit bey dem verſchiedenen Gebrauche, der von dem Gutachten gemacht werden kann, jeder ſiehet, wie der Anfragende die Sache vorgeſtellt habe, und damit nach der Geſchichtserzählung ſelbſt die Richtigkeit der etwa aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Fragen beurtheilt werden kann.

§. 311.

Regeln von der Geſchichtserzählung.

Das erſte Geſetz für die Geſchichtserzählung iſt Treue — Man muß das Factum ſo laſſen, wie es der Anfragende angab. — die Richtigkeit deſſelben, wenn keine Acten mitgeſandt wurden, liegt ganz auſſer

dem Kreiſe des Reſpondenten; ſelbſt darf er Stellen der Erzählung nicht ändern, wenn er von ihrer Unrichtigkeit aus andern Quellen überzeugt wäre. — Das Factum muß er laſſen, wie es der Fragende angab — Aber nicht immer die Form der Erzählung, wenn die Deutlichkeit des Vortrags darunter leiden würde. Folgende Regeln enthalten noch eine nähere Beſtimmung dieſer Sätze

1) wenn die überſchickte Erzählung deutlich und fehlerfrey iſt, ſo wird ſie in das Rechtsgutachten wörtlich aufgenommen

2) iſt ſie fehlerhaft, ſo müſſen dieſe Fehler gehoben, im übrigen aber die Worte der überſchickten Geſchichtserzählung beybehalten werden.

3) Der Reſpondent muß daher die chronologiſche Ordnung, wenn ſie vernachläßiget ſeyn ſollte, herſtellen, er muß den Vortrag, wenn er durch lange Perioden verworren iſt, vermittelſt der Zerlegung in einzelne Sätze deutlich machen.

4) Herrſchen in der ſpecies facti Lücken, ſo ſteht es nicht in der Macht des Reſpondenten, ſie auszufüllen, wenn nicht die etwa beygelegten unbezweifelten Actenſtücke, z. B. Urkunden ihm die Materialien dazu an die Hand geben

5) Ebenſowenig iſt dem Reſpondenten eine eigenmächtige Interpretation zweydeutiger Stellen der Geſchichtserzählung erlaubt, ſondern wenn er

6)

6) dieſe Mängel durch eine Voranfrage nicht heben kann, ſo hat er im Gutachten die Lücken und Zweydeutigkeiten zu bemerken, und beſonders in Anſehung der letztern das Gutachten auf jede mögliche Auslegung zu richten.

§. 312.

II. Aufſtellung der zu erörternden Fragen.

1) Wenn ein Gutachten über eine bloße Rechtsfrage, ohne Geſchichtserzählung begehrt worden.

Bey dem Gutachten iſt die Belehrung über eine Sache die Abſicht des Anfragenden, deren Erfüllung vertragsmäßige Pflicht des Reſpondenten durch die Uebernahm der Sache geworden iſt. — Gar keine Mühe hat der Reſpondent in Aufſtellung der zu erörternden Frage, wenn ihm eine abſtracte Rechtsfrage zur Beantwortung vorgelegt wurde; er ſetzt die Frage hin, wie ſie ihm vorgelegt wurde, und beantwortet ſie mit Anführung der Gründe. — Wenn aber eine Geſchichtserzählung der Anfrage beygelegt war, und nun der Fragende nicht nur im Allgemeinen ein Rechtsgutachten begehrt, ſondern die Fragen, auf die es ihm anzukommen ſcheint, zugleich ausgezeichnet hat, ſo werden gröſſere Vorſichtsregeln dem Reſpondenten nothwendig, welche im folgenden §. angegeben werden ſollen.

§. 313.

§. 313.

2) Wenn nebſt den Fragen eine Geſchichtserzählung oder Acten an den Reſpondenten überſchickt wurden.

Sind dem Reſpondenten nicht die Fragen allein, worüber er ein Rechtsgutachten erſtatten ſoll, ſondern nebſt einer Geſchichtserzählung oder gar den Acten zugeſchickt worden, ſo muß er ſich immer in die Abſicht des Anfragenden hineindenken, welche keine andere ſeyn kann, als eine Belehrung über den Gegenſtand ſeiner Anfrage zu erhalten. Die Fragen, die er zugleich überſchickt, ſind ihm nichts als ein Mittel, wodurch er ſeinen Zweck erreichen zu können, glaubt; er ſtellt ſie nach dem Geſichtspunkte auf, von welchem er die Sache betrachtet, und ſtehet in der Meynung, er habe in den aufgeſtellten Fragen die Sache ſo erſchöpft, daß er durch ihre Beantwortung über die Sache hinreichend belehrt iſt. — Allein wenn man bedenkt, wieviel darauf ankomme, von welcher Seite man eine Handlung betrachtet, wie verſchieden die Kenntniſſe derjenigen ſeyen, welche ſolche Anfragen öfters aufſetzen, ſo wird man ſich leicht vorſtellen, daß der Reſpondent ſeinem wichtigen Amte eines Rathgebers und dem in ihm geſetzten beſondern Zutrauen nicht immer genug thut, wenn er ohne weitere Prüfung ſich blos an die Fragen hält, welche ihm zugeſchickt wurden.

Anmerk. Erſt vor kurzem hatte ich einen ſehr merkwürdigen Fall dieſer Art. Für einen Abweſenden wurde dem Curator ein auf Zinnſen ausgeliehenes Capital heimgezahlt. Der Curator, ein Bauersmann, glaubte auf ſeinem Dorfe nicht

nicht bald Gelegenheit zur Wiederausleihung des Geldes zu haben, ihm ſchien es, daß bey Amte weit eher eine Gelegenheit hiezu ſich eröffnen würde. Er brachte alſo das Geld zu dem Beamten, eröffnete ihm die Urſache, dieſer nahm die Urſache in das Protokoll auf, übernahm das Geld, und gab dem Curator den Auszug aus dem Protokolle nebſt einer Quittung, welche er Depoſitionsſchein nannte. Der Gerichtsherr, einer vom mittelbaren Adel im Auslande, foderte dieſes Geld von dem Beamten, und dieſer gab es ihm. Nach dem Tode des Herrn brach über ſeine Verlaſſenſchaft der Concurs aus. Die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Abweſenden foderten von dem Beamten das ihm übergebene Geld, dieſer erklärte, er habe es dem Gerichtsherrn übergeben, und nun entſtand zwiſchen beyden ein Streit, da der Beamte behauptete, als Depoſitar den gehörigen Fleiß an dem hinterlegten Gelde angewendet zu haben. — Nun war in der Anfrage ein Rechtsgutachten darüber begehrt: Ob er als Depoſitar die Sache weiter habe deponiren können — ob er bey der Uebergabe an den Gerichtsherrn, deſſen Vermögensverfall bekannt war, nicht einen Grad von Verſehen begangen habe, welcher bey dem Hinterlegungsvertrage präſtirt werden muß? — Allein die Fragen waren offenbar unrichtig aufgeſtellt, und die Sache aus einem ganz falſchen Geſichtspuncte betrachtet. Das Geld war nicht blos zur Aufbewahrung, ſondern zur verzinslichen Anlegung dem Beamten übergeben, das Geſchäfft war alſo kein Hinterlegungs-, ſondern vielmehr ein Auftrags-Vertrag, weil nach deutlicher Beſtimmung des römiſchen Rechts zu einem Depoſitum nicht die Hinterlegung allein, ſondern dies erfodert wird, daß die Hinterlegung ſolius cuſtodiae cauſa geſchehe. Die Fragen mußten alſo in dieſer Sache auf den Mandatsvertrag gerichtet werden, und da kam freylich ein anderes Reſultat heraus, als wenn man die Sache wie ein Depoſitum betrachtet hätte.

hätte. — Hätte ich die Fragen gelaſſen, wie ſie geſtellt waren, ſo hätte ich offenbar die Parthey über ihre Angelegenheit nicht belehrt, wenn ich auch noch ſoviel über ihre Fragen geſagt hätte.

§. 314.

Regeln für dieſen Fall.

Die Bemühung des Reſpondenten muß in einen ſolchen Falle

1) vor allem dahin gehen, den richtigen Standpunct der Sache, nach der ihm vorgelegten Geſchichtserzählung zu erforſchen, wozu er den oben bey der Lehre von Relationen vorgetragenen Regeln folgen muß;

2) alsdenn ſucht er die Fragen, auf die es nach dem Hauptendzwecke des Fragenden bey der Sache ankömmt, wenn man ſie aus dem rechten Geſichtspuncte betrachtet, ſo auf, als ob ihm bey der Anfrage beſondere Fragen gar nicht vorgelegt worden wären.

3) Wenn mehrere Fragen zu erörtern ſind, ſo ſtellt er ſie in der natürlichen Ordnung, ſo, daß eine aus der anderen fließt (§. 93.)

4) Führen ihn ſeine Forſchungen auf die nämlichen Reſultate, wie ſie in der Anfrage ſtehen, ſo läßt der Reſpondent es ohne weitere Erörterung dabey.

5) Findet er die Fragen unzweckmäßig und unpaſſend, ſo ſetzt er die Fragen, wie ſie geſtellt waren, hiſtoriſch

oriſch zu der Geſchichtserzählung, erörtert hierauf im Eingange des Gutachtens als eine Vorfrage, von welchem Geſichtspuncte die Sache eigentlich zu betrachten ſey, macht hievon die Anwendung auf die vorgelegten Fragen, indem er ſie als irrelevant darſtellt, und geht nun anf die Aufſtellung der Fragen über, von deren Erörterung die Sache würklich abhängt.

6) Iſt nur einige Unbeſtimmtheit oder Undeutlichkeit in der Frage, ſo läßt man ſie, wie ſie vorgelegt war, und macht nur den Beyſatz, der nöthig iſt, um ihr Deutlichkeit und Beſtimmtheit zu geben.

7) Enthält eine Frage zwey voneinander zu ſöndernde Fragen in ſich, ſo kann man ſie ebenfalls in das Rechtsgutachten ſo einrücken, wie ſie aufgeſtellt waren, und im Gutachten ſelbſt anmerken, welche Verbeſſerung dem Reſpondenten nöthig geſchienen habe.

8) Endlich müſſen hiebey die oben in dem erſten Theile von der ausführenden Schreibart angegebene Regeln über Feſtſetzung der abzuhandelnden Frage genau beobachtet werden.

§. 315.

III. Ausführung, oder Gutachten.

Von der Ausführung oder dem eigentlichen Gutachten iſt nichts beſonderes zu bemerken. Man erörtert eine Frage nach der andern, äuſſert über ſie ſeine Meynung, läßt die Gründe darauf folgen, und wiederlegt

alsdann

alsdann die Gegengründe. Der Ton iſt mehr belehrend, als entſcheidend, im übrigen aber finden die oben ſchon (§. 262.) vorgetragenen allgemeinen Regeln hier ihre volle Anwendung.

§. 316.

II. Aeuſſere Form der Rechtsgutachten im allgemeinen.

Die Form an Rechtsgutachten iſt im Grunde genommen zufällig — Man kann in einem Briefe ebenſogut als in einem imperſonellen Aufſatze die Belehrung ertheilen — Allein weil die Schreibart weit freyer iſt, wenn man das Rechtsgutachten imperſonell abfaßt, ſo iſt das letztere bey Rechtsgutachten faſt überall hergebracht, und hierinn liegt auch der Grund, warum von ihnen an dieſer Stelle geſprochen worden, weil man die Natur eines Geſchäfftes nach jenem beſtimmen muß, was gewöhnlich geſchiehet.

Imperſonelle Aufſätze bleiben ſie ſelbſt dann, wenn das Rechtsgutachten mit einem beſondern Begleitungsſchreiben nicht abgeſchickt, ſondern ſtatt deſſen eine Art von Schreiben im Eingange des Bedenkens geſetzt wird, weil im ganzen Bedenken, von der Geſchichtserzählung an bis zum Ende weder eine Anredeformel noch eine andere Spur eines perſonellen Aufſatzes anzutreffen iſt. — Viele Juriſtenfacultäten haben deßhalb die alte Methode verlaſſen, und pflegen einem beſondern Begleitungsſchreiben das Rechtsgutachten, als einen imperſonellen Aufſatz beyzulegen.

§. 317.

§. 317.

Insbeſondere 1) Aufſchrift und Eingang.

Rechtsgutachten erhalten nach der Natur imperſoneller Aufſätze

1) eine Aufſchrift, worinn der Inhalt des Rechtsgutachtens kurz bemerkt iſt. Z. B. Rechtsgutachten über die Frage ꝛc. Rechtliches Bedenken in Sachen.

2) Im Eingange geſchieht Meldung von der Anfrage, von den mitgeſchickten Actenſtucken, und von dem, was auf dieſe Anfrage geſchehen iſt. Bey Facultäten iſt der gewöhnliche Eingang: „Als uns in rubricirter Sache von dem (Namen des Anfragenden) eine Species facti (ein Actenbund von S. 1 — 46. oder [1]—[50]) nebſt 4 Fragen zugeſchickt, und darüber unſere Rechtsbelehrung (bey Fürſten oder höheren Stellen, Rechtsmeynung) begehrt worden; dieſemnach halten wir nach fleiſiger derſelben Durchleſung und collegialiſch gepflegenen Berathung für Recht:„

§. 318.

2. Geſchichtserzählung.

Eine alte Sitte der Facultäten iſt es, in der Geſchichtserzählung das Factum in abgeriſſenen, chronologiſch geordneten Sätzen vorzutragen, und jeden Satz mit dem Zeitworte anzufangen. Z. B.

Erzeugt Titius in erſter Ehe mit der Livia 3 Söhne.

Schreit-

Schreitet derſelbe nach dem Tode ſeiner Gattin zur zweyten Ehe.

Wird in den vor Gericht errichteten Ehepacten feſtgeſetzt; daß ꝛc.

Stirbt hierauf eines der erſtehlichen Kinder ꝛc. —

Wer fühlt nicht die Härte und das Geſchmackloſe einer ſolchen Erzählung? und ſollte wohl gegen alle Regeln des guten Geſchmaks auf Koſten der Deutlichkeit und Schönheit eines Aufſatzes eine blos zufällige, aus finſtern Zeiten herſtammende Form noch länger ſich behaupten können? Sollten Juriſtenfacultäten, welchen die Bildung junger Leuthe anvertraut iſt, ſich länger einer Barbarey in ihren Aufſätzen ſchuldig machen? — Mit Grunde verlaſſen daher viele Facultäten dieſe Art, und fertigen ihre Geſchichtserzählung nach den Regeln, welche die Natur der Sache ſelbſt angibt.

§. 319.

3) Fragen, worauf es ankömmt.

Auf die Geſchichtserzählung folgen die Fragen, welche im Gutachten zu beantworten ſind. Der Uebergang von einem dieſer Theile zum andern geſchiehet kurz durch die Worte „Es fragt ſich nun, es entſtehen nun folgende Fragen, oder eine ähnliche Formel.

Die Fragen ſelbſt werden etwas eingerükt und entweder mit Canzleyſchrift geſchrieben, oder unterſtrichen, damit ſie deſto leichter ins Auge fallen.

§. 320.

§. 320.

4) Gutachten.

Auch bey dem Gutachten war es eine Sitte der Facultäten das ganze Gutachten in einen Schlußſatz zu verbinden; deſſen erſter Satz alle Zweifelsgründe, der zweyte alle Entſcheidungsgründe und der dritte die Meynung über alle Fragen, als das Reſultat der beyden erſtern enthält. Z. B. „Es könnte zwar ſcheinen, (Zweifelsgründe) daß 1) 2) 3) u. ſ. w.; demnach und dieweil (Entſcheidungsgründe) ſo ſind wir der rechtlichen Meynung, daß ꝛc.

Allein auch eine ſolche Ausführung kann den Grad von Deutlichkeit nicht haben, der ſie auszeichnen muß. Gegen die allgemeinen, aus der Natur der Sache geſchöpften Regeln werden alle Zweifelsgründe über alle Fragen und eben ſo alle Entſcheidungsgründe vorgetragen, folglich ſchon zu der zweyten Frage geſchritten, ehe die erſte vollkommen erörtert iſt. Auch dieſen verwerrenen Bau verlaſſen viele Facultäten und richten ſich in der Ausführung nach den Regeln, welche ſchon oben über die ausführende Schreibart (§. 94. u. f.) angegeben wurden.

§. 321.

5) Der Schluß.

Der Schluß enthält, wenn ein Sprachcollegium das Gutachten gibt, die Formel „von Rechtswegen“.

Hierauf folgt das Datum, dann die Unterſchrift des Reſpondenten, zuweilen auch ein aufgedrucktes Siegel.

§. 322.

6) Schlußbemerkung über die Form.

Rechtsgutachten werden bey der Ausfertigung in extenſo geſchrieben, und nach der Natur imperſoneller Aufſätze auch darin ausgefertiget, daß ſie mit einem Siegel nicht verſchloſſen werden.

Dritter Abſatz.

Von Deductionen.

§. 323.

Begriff.

Unter Deductionen werden hier nicht alle jene Aufſätze verſtanden, welche eine Ausführung enthalten, ſondern von jener beſondern Gattung juriſtiſcher Aufſätze iſt die Rede, welche der Sprachgebrauch mit den Namen Deduction vorzugsweiſe belegt hat. Allein eben dadurch, daß der Sprachgebrauch den Begriff der Definitionen beſtimmt, iſt es ſchwer, ſeine wahren Beſtandtheile genau anzugeben. Ich fodere bey einem Aufſatze, wenn er eine Deduction ſeyn ſoll, 1) daß er eine Sache ausführlich abhandle — hierdurch unterſcheidet ſich eine Deduction von andern Schriften, die eine Ausführung enthalten, indem dieſe

ent=

entweder nicht die ganze Sache, oder wenigſtens nicht das Factum und die einſchlagenden Rechtsſätze ſo ausführlich abhandeln. — 2) Daß der Aufſatz für eine eigene, für ſich beſtehende, und in die Reihe gerichtlicher Handlungen nicht gehörige Schrift ſey. — Man kann zwar in einem Beſchwerdenlibelle, in einem Mandatsgeſuche, in einem Berichte oder einer Defenſionsſchrift eben das leiſten, was auch in einer Deduction hätte geleiſtet werden können; aber ein ſolcher Aufſatz hat ſchon ſeinen Namen, er iſt eine ſchön und weitläufig gearbeitete Supplik oder Defenſionsſchrift, und eine Deduction wird er nicht genannt. — Man kann auch eine Deduction ſtatt des Beſchwerdenlibells, ſtatt eines Berichtes u. d. übergeben, allein nach dem verſchiedenen Gebrauche, den man von einem Aufſatze machen kann, läßt ſich ſeine Benennung nicht beſtimmen. 3) Der Zweck iſt Vertheidigung einer Sache. — Hierdurch unterſcheiden ſich Deductionen von den Relationen, deren Endzweck die Beurtheilung einer Sache iſt, und von Gutachten, welche die Privatmeynung des Reſpondenten oder ſeinen Rath enthalten. — Der Richter ſowohl als die Partheyen können in den Fall kommen, ihre Schritte oder Anſprüche beſonders in Deductionen zu vertheidigen, und man kann in einer ſchon anhängigen, entſchiedenen, oder erſt noch bevorſtehenden Streitſache eine Deduction fertigen laſſen. 4) Deductionen werden entweder nur den Partheyen oder auch dem Richter, heutzutage aber meiſtens durch den Druck dem Publicum bekannt gemacht, um durch

das Mittel der Publicität, welche doch mancher fürchtet, der ſonſt nichts ſcheuet, zu würken; in welchen Fällen Beylagen nützlich oder nothwendig ſeyen, davon wird unten weitläuſiger geſprochen werden. 5) Deductionen werden heutzutage immer imperſonell abgefaßt. Der Umſtand, daß man anfieng, ſie gewöhnlich dem Drucke zu übergeben, und daß ſie eine weitläuſigere Ausführung auch theoretiſcher Wahrheiten enthalten, trug vieles dazu bey, daß Deductionen in einem litterariſchen Gewande erſcheinen. Ohnedieß iſt die Schreibart imperſoneller Aufſätze, weil ihr das Canzleycäremoniel keinen Zwang anlegt, weit freyer, und zu Deductionen, beſonders wenn ſie groß ſind, weit bequemer.

§. 324.

Vorarbeiten bey Deductionen.

1) Auſſuchung der Materialien.

Vor allem iſt aus den allgemeinen Regeln hier zu wiederhohlen, daß bey dieſer Art von Arbeiten alle Materialien ſowohl von Geſchichtsumſtänden als Rechtspuncten mit der größten Sorgfalt zuſammgeſucht werden müſſen. Man darf ſich hier auf die Materialien nicht einſchränken, welche einem vorgelegt werden, ſondern man hat auch nachzufragen, ob nicht über Umſtände, worinn man Lücken entdekt, Urkunden oder Acten vorhanden ſeyen, aus denen man dieſe ausfüllen, oder die Sache von einer günſtigeren Seite oder

in

in einem helleren Lichte darſtellen kann. Der Gebrauch der Stammtafeln und Riſſe tritt bey Deductionen vorzugsweiſe ein.

§. 325.

2) Ordnung des Stoffes.

Deductionen fodern wegen ihrer Weitläufigkeit, daß man nicht alles ohne Abſatz nach einander fortſchreibe, ſondern daß man öftere Abtheilungen mache. Man unterſcheidet ſie durch Nummern, Buchſtaben, Theile, Bücher, Abſchnitte, Hauptſtücke, Titel, Abſätze, Paragraphen, Fragen, Glieder, man fertigt auch über die ganze Schrift nach Befinden Marginalien, Summarien, Inhalt (conſpectus) Regiſter u. d. Der Umfang einer Deduction beſtimmt den Gebrauch dieſer verſchiedenen Mittel. Am natürlichſten iſt es, Deductionen in zwey Theile zu theilen, in die Geſchichte und die Ausführung. Der erſte Theil, in welchem die Geſchichte vorgetragen wird, kann wieder in mehrere Unterabtheilungen gebracht werden, indem man ſich beſondere Epochen auszeichnet, und jeder Epoche einen beſondern Abſchnitt, Hauptſtück u. d. widmet. — Z. B. Bey einer Deduction über eine Familienſtreitigkeit, vom erſten Erwerber bis zum Theilungsreceſſe v. J. — Von dem Theilungsreceſſe bis zum Hausvertrage v. J. — Von da bis zur Einführung der Erſtgeburthsfolge v. J. — Sodann bey Erzählung der Verhandlungen kann man jedem Haupt-

verfahren, jeder Inſtanz ein beſonderes Hauptſtück widmen. Eben ſo theilt man auch die Ausführung in ſoviele Abſchnitte, als Fragen oder Standpuncte vorkommen.

§. 326.

Regeln der Deductionen.

Die Regeln, nach welchen Deductionen zu fertigen ſind, betreffen entweder A) ihren Inhalt und zwar nach den oben (§. 317.) angezeigten fünf Theilen einer Ausführung, oder B) ihre äuſſere Form.

§. 327.

A) Inhalt der Deductionen.

I. Eingang.

Weſentlich iſt der Eingang zu Deductionen; viele Meiſterwerke dieſer Art fangen gleich mit der Geſchichtserzählung an. Indeſſen iſt es ebenſowenig ein Fehler, wenn man der Deduction einen kleinen Eingang vorausſchickt. Seine Regeln ſind ſchon im erſten Theile (§. 89. f.) vorgetragen worden. Man kann auch in einem Vorberichte, einer Vorrede die Veranlaſſung der Deduction ſtatt eines Eingangs erzählen.

§. 328.

II. Geſchichtserzählung.

Die Geſchichte wird in einem Zuſammenhang erzählt, und bey ihr darf, wie in Deductionen überhaupt,

haupt die Sprache mehr blühend und lebhaft ſeyn. Nebſt den Regeln, welche über Geſchichtserzählungen ſowohl im allgemeinen (§. 74. ff.) als insbeſondere bey der ausführenden Schreibart (§. 92.) ſchon im erſten Theile angeführt wurden, ſind hier noch folgende zu bemerken:

1) Bey allen Deductionen, welche nicht blos für den Richter beſtimmt ſind, beſonders aber bey jenen, welche man dem Publicum durch den Druck bekannt macht, iſt es nothwendig, durch Vorlage der Urkunden oder anderer Beweismittel den Leſer von der Wahrheit jener Umſtände zu überzeugen, welche vom beſonderen Einfluſſe ſind. Am zweckmäſigſten iſt es, daß man ſich in der Erzählung auf die Urkunden u. d. berufe, dieſe aber von der Erzählung ſondere, und ſie als Beylagen nach der Ausführung der Deduction anhänge. Unter den Beylagen behält man die Ordnung bey, in der ſie bey dem Aufſatze angeführt wurden.

2) Die Proceßgeſchichte und der Actenauszug werden auch bey Deductionen geliefert, wenn eine Sache bey Gericht ſchon anhängig war. Sie machen aber einen beſondern Theil einer Deduction nicht in der Art aus, wie es bey der Relation vorkam. Sie gehören zur Geſchichte; jedoch kann man ihnen einen beſonderen Abſatz widmen. Uebrigens tretten bey Fertigung dieſer Stücke eben jene Regeln ein, welche oben bey Relationen vorgetragen wurden.

§. 329.

III. Feſtſetzung der abzuhandelnden Fragen.

Die Feſtſetzung der abzuhandelnden Fragen iſt bey Deductionen ein ganz weſentlicher Theil; die Regeln, welche hiebey zu beobachten ſind, wurden ſchon im erſten Theile (§. 93.) vorgetragen. In Anſehung des Platzes, den man ihr anweiſen will, kann man entweder nach vorgetragener Geſchichte ſogleich den Plan der künftigen Ausführung, ſomit die abzuhandelnde Fragen vorlegen, oder man macht durch die allgemeine Anzeige, daß die Gerechtigkeit des Anſpruchs ꝛc. der Gegenſtand der folgenden Ausführung ſey, den Uebergang zu dieſer, und fängt ſie mit der Feſtſetzung der abzuhandelnden Fragen, mit Anführung des Plans, nach welchem die Ausführung bearbeitet iſt, an.

§. 330.

IV. Die Ausführung.

Die Regeln, welche bey der Ausführung ſelbſt beobachtet werden müſſen, ſind ebendiejenigen, welche ſchon oben (§. 94. u. ff.) angegeben wurden. Nur dies ſcheint noch eine beſondere Bemerkung zu verdienen, daß in der ganzen Ausführung gröſſere Weitläufigkeit, als in anderen Aufſätzen herrſchen darf, daß weitläufigere Ausführungen über Rechtsſätze, theils wegen der gröſſern Ueberzeugung, theils um der Deduction ein gröſſeres und allgemeines Intereſſe zu verſchaffen, erlaubt ſind, und die Allegationen der

Ge-

Geſetze und Schriftſteller eben ſo, wie bey Druckſchriften (§. 108. 110.) ſtatt finden.

§. 331.

V. Schluß der Deductionen.

Auch von dem Schluſſe der Deductionen gilt jenes, was vom Schluſſe der ausführenden Schreibart oben (§. 99. n. 1.—6.) geſagt worden. Im weſentlichen läuft es immer dahinaus, daß man glaube, durch dieſe ächte Vorlage der Sache und die Ausführung den Leſer überzeugt zu haben, daß die Gerechtigkeit auf Seite deſſen ſey, für den die Deduction gefertiget wurde. Die Wendungen, unter denen man dieſen Gedanken vorträgt, hängen von den Umſtänden ſelbſt ab, und beſtehen bald in einer Behauptung, bald einer mit Zuverſicht erklärten Hoffnung u. d. m.

§. 332.

B) Aeuſſere Form.

I. Titel.

Deductionen erhalten, wie jeder imperſoneller Aufſatz, eine Ueberſchrift, welche den weſentlichen Inhalt derſelben kurz bezeichnet. — In den vorigen Zeiten waren die Titel der Deductionen — wie die Titel der Bücher — fürchterlich lang und geſchmaklos. — In den neueſten Zeiten hat der gute Geſchmak dieſem großen Unweſen ein Ende gemacht, man ahmt bey den Titel der Deductionen die Titel litterariſcher Werke

nach,

nach, welche ſich durch Kürze und Bündigkeit auszeichnen müſſen, und dadurch ſind die Titel der Deductionen um vieles einfacher geworden, ob ſie gleich nie ſo kurz, als jene der Bücher ſeyn können, weil ſie einen ſpeciellen Gegenſtand haben, der auf dem Titel angezeigt werden muß.

Der Titel ſelbſt enthält den ſpeciellen Gegenſtand, worüber eine Deduction geſchrieben wird, z. B. in Proceßſachen das Rubrum; iſt übrigens eine beſondere Rechtsfrage der Gegenſtand einer Ausführung, ſo iſt es am beſten, den Titel der Deductionen ſo einzurichten, daß man zuerſt der Ausführung des allgemeinen Rechtsſatzes und dann in einen beſondern Abſatze ſeiner Anwendung auf den Fall, der die Deduction veranlaßte, erwähnt; wenn man bey einer Deduction die Abſicht hat, eine andere zu widerlegen, ſo muß der Titel ſo eingerichtet werden, daß daraus dieſe Abſicht erhellt.

Anmerk. Ein Beyſpiel eines gut und übel gewählten Titels zweyer Deductionen über den nämlichen Gegenſtand ſ. bey Reuß Deduct. Samml. Band V. S. 147.

§. 333.

II. Das Format.

Das bey Deductionen übliche Format iſt in Folio. Die mehrſten Sachen, worüber Deductionen geſchrieben werden, ſind bey Gerichten anhängig, wo die übrigen Schriften dieſes Format haben, folglich es beſſer iſt,

auch

auch bey Deductionen, die zu den Acten kommen, ſelbes beyzubehalten. — Es war ſonſt ausſchließend das Format bey Deductionen; es iſt alſo beſſer, dem Sammler ſolcher Schriften das Aufbewahren durch Gleichheit des Formats zu erleichtern; nebſt dem iſt durch beſondere Werke, welche der Sammluug von Deductionen gewidmet ſind, dafür geſorgt, daß ſie zum gröſſeren Gebrauch in einem bequemen Formate erſcheinen, wenn ſie ein litterariſches Intereſſe haben; ich kann alſo zu keinen andern, als dem Folioformate rathen, nur den Fall ausgenommen, wenn man eine Deduction widerlegt, welche in einem andern Formate erſchienen iſt, weil man bey jeder Widerlegung das Format der widerlegten Schrift beybehalten ſoll.

Vierter Abſatz.

Von Manifeſten.

§. 334.

Begriff.

Manifeſte ſind imperſonelle Aufſätze, in welchen ein Hof oder eine Macht vor dem Richterſtuhle des Publicums in öffentlichen- oder Staatsangelegenheiten die Rechtmäſigkeit der Schritte, welche geſchehen ſind, oder geſchehen ſollen, in Kürze darzuſtellen ſucht.

§. 335.

Natur derſelben.

Daß Manifeſte zu imperſonellen Aufſätzen gehören, folgt daraus, daß ſie an ein beſtimmtes Subject nicht gerichtet ſind. — Daß ſie zur ausführenden Schreibart gehören, iſt eben ſo wahr. Ein Hof mag eine Kriegserklärung publiciren, in einem Manifeſte ſich über die Urſachen zu einem Separatfrieden oder ſonſt ſeines Benehmens erklären, ſo iſt immer bey dem Aufſatze die Abſicht vorhanden, zu zeigen, daß man recht habe.

§. 336.

Bemerkungen über die Art, Manifeſte zu machen.

Ueber die Art, Manifeſte zu machen, werden folgende Bemerkungen hinreichen, welche zugleich die Unterſcheidungszeichen der Manifeſte von andern Aufſätzen enthalten.

1) Der Bau der Manifeſte, der Ton der Erzählung, die Wendungen der Gründe, ſind mehr redneriſch; — alles dogmatiſche, ſchwere in der Ausführung gehört nicht in die Manifeſte, ſondern iſt den Deductionen vorbehalten.

2) Der Aufſatz wird im Namen des Hofes, der ihn bekannt machen läßt, abgefaßt — darinn unterſcheiden ſie ſich von Noten (§. 150.) welche im Namen eines Miniſters verfaßt ſind.

3) Er

3) Er redet von ſich in der dritten Perſon. Z. B. Seine königliche Majeſtät waren ſtäts bemühet, das gute Vernehmen ꝛc.

4) Alles wird ſo gewendet, daß das Reſultat wird, der Hof habe die gerechte Sache, er habe ſo, wie er es that, handeln müſſen, die Schritte, welche er zu machen gedenkt, ſeyen den Geſetzen angemeſſen u. d.

Zehentes Hauptſtück.

Von perſonellen Aufſätzen, welche zur beſtimmenden Schreibart gehören.

§. 337.

Aufſätze, welche hier vorkommen.

Noch iſt von den Aufſätzen zu handeln, welche zur beſtimmenden Schreibart gehören, und zwar nach dem ſeither beobachteten Siſteme zuerſt von den perſonellen Aufſätzen dieſer Art. Dieſes ſind I. Decrete II. Reſcripte.

Erſter Abſatz.

Von Decreten.

Carl Ferdinand Hommels deutſcher Flavius. III. Ausgab. Bayreuth 1795.

Püttmanns Referir- und Decretirkunſt. Leipz. 1783. 8.

Vangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunſt. Halle 1783. 8.

§. 338.

Begriff und Eintheilung der Decrete in weiter und enger Bedeutung.

In einem Geſchäfte etwas anordnen, verfügen, heißt im gemeinen Sprachgebrauche, Decretiren, der Aufſatz, der die Anordnung enthält, ein Decret in allgemeiner Bedeutung. In dieſem Verſtande könnén Urtheile, Verordnungen, Reſcripte darunter begriffen werden.

Im beſondern Sinne verſtehet man unter Decreten Verfügungen der Oberen an ihre Uutergebene in einem Geſchäffte in der beſondern Form, welche bey Decreten üblich iſt, und in der Definition nicht beſtimmt werden kann. Durch dieſe Merkmahle unterſcheiden ſich Decrete von Verordnungen und Geſetzen, von Reſcripten, von Urtheilen; hier wird nur von Decreten in eigentlichem Sinne gehandelt.

§. 339.

§. 339.

Eintheilung der Decrete im engen Verſtande.

1) In Anſehung der Art wie die Partheyen beſchieden werden.

In Anſehung des Beſcheides, den man den Partheyen giebt, laſſen ſich die Decrete in willfährige oder abſchlägige, abtheilen — im letzten Falle wird der Antrag entweder ganz, oder zum Theil, oder nur zur Zeit verworfen. In dieſer Rückſicht giebt es auch Belobungs- oder Strafdecrete.

§. 340.

2) In Rückſicht auf die Einkleidung.

Wenn man auf die Einkleidung der Sache ſiehet, ſo ſind die Decrete entweder mit Gründen verſehen, oder es iſt nur in ihnen die Verfügung ohne Beyſetzung der Gründe ausgedrückt; letztere nennt man einfache, die erſtern motivirte oder raiſonnirte Decrete.

§. 341.

Betrachtungen über die Natur der Decrete.

Decrete enthalten den Befehl eines Oberen, ſie gehören demnach zur beſtimmenden Schreibart, deren Regeln auch bey ihnen beobachtet werden müſſen. Auch zu den perſonellen Aufſätzen rechne ich ſie, weil ſie an ein beſtimmtes Subject gerichtet ſind, obgleich die in ältern Zeiten auch bey ſolchen Befehlen übliche

Anred-

Anredeformeln heutzutag hinweggelaſſen und die Perſonen, an welche ein Decret gerichtet iſt, in der dritten Perſon angeredet werden.

§. 342.

A) Inhalt der Decrete.

I) Allgemeine Regeln.

1) Das Decret ſey kurz und bündig abzefaßt.

Das Decret muß in einer kurzen und bündigen Schreibart abgefaßt ſeyn.

Ausdehnungen der Gedanken und Weitſchweifigkeit im Ausdrucke würde zeitverderbend und tadelhaft ſeyn, zu mißdeutungen und ſchiefen Auslegungen Gelegenheit geben. — Wenig Worte, und jedes Wort ein Gedanke — ſo entſtehet ein bündiges Decret, wie es ſein Zweck erfodert, ſagt Vangerow, (a) eben ſo wahr als ſchön.

§. 343.

2) Es muß deutlich und verſtändlich ſeyn.

Die Kürze und das Gedrungene eines Decretes darf aber nie in Dunkelheit und Unverſtändlichkeit ausarten.

Sehr ſchön ſagt eben dieſer Schriftſteller (b) das verborgene, zweydeutige, geheimnißvolle war ehemals ein

(a) Decretirt. §. 43.

(b) a. a. O. §. 44.

ein Eigenthum der Orakelſprüche — Die Befehle des Richters müſſen von dem, der ſie befolgen ſoll, genau eingeſehen werden können.

§. 344.

3) Vollſtändig.

Ein Decret muß vollſtändig ſeyn, gerade, nur das enthalten, was es nach ſeinem Endzwecke in ſich begreifen ſoll, dieſen Gegenſtand aber auch ganz und vollkommen umfaſſen.

Mehr oder weniger verfügen, als das Geſuch der Parthey enthält, oder nach der Lage der Sache verfügt werden kann, iſt jedesmal ein Fehler. — Man muß deßhalb das ganze Verhältniß der Sache ganz überſchauen, und den Geſichtspunct nie aus den Augen verliehren.

§. 345.

II. Beſondere Regeln der motivirten Decrete.

1) Wann ſie ſtatt finden?

Raiſonnirte, oder mit Gründen belegte Decrete (§. 340.) haben in der Regel nicht ſtatt, denn ein Decret verbindet als Befehl des Oberen, für den immer die Vermuthung ſtreitet, daß er nichts ungerechtes verfügen werde; nebſt dem giebt es oft Fälle, wo die Beyſetzung der Gründe vielen Bedenklichkeiten ausgeſetzt iſt, z. B. in Urtheilen.

Nur Ausnamsweiſe kann man die Gründe den Decreten einverleiben in folgenden Fällen

α) wenn es ſehr wichtige zweifelhafte Fälle ſind, z. B. Colliſionen mit auswärtigen Gerichten, oder Colliſionen der untergeordneten Gerichte unter ſich, welche durch ein Decret gehoben werden ſollen.

β) Wenn Anfragen gemacht wurden, und ein Decret mehr für eine Belehrung des Untergebenen, als für einen Befehl angeſehen werden kann.

γ) Wenn es z. B. in Regierungs = oder andern auſſergerichtlichen Sachen nützlich ſcheint, durch Anführung der Gründe den Untergebenen mit dem Standpuncte bekannt zu machen, von dem es der Obere anſiehet, oder ihm die Grundſätze zu zeigen, nach denen der Obere verfährt, damit der Untergebene in ähnlichen Fällen oder bey weitern unvorgeſehenen Vorfällen harmonirende Maasregeln ergreifen könne.

δ) Wenn in auſſergerichtlichen Sachen Vorſtellungen und Gegenvorſtellungen vorhergegangen ſind.

ε) Wenn beſondere Geſetze oder Rückſichten auf Umſtände oder Landesverfaſſung den Entſcheidungsgrund ausmachen.

ζ) Wenn durch Angebung des Grundes den Partheyen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Entſcheidung, wenn dieß etwa verworren ſeyn ſollte, ſogleich bey=

beygebracht werden kann. Z. B. Wenn der Richter ſiehet, daß die praepoſitio litigioſa ſeye, und er deßhalb die Sequeſtration verhängt, ſo thut er wohl, wenn er ſagt, daß, nachdem beyde Theile ihren Beſitz beſcheiniget hätten, ſomit der Beſitz ſelbſt litigiös ſey, er hiemit die Sequeſtration verhänge.

§. 346.

2) Wie die motivirten Decrete verfaßt werden?

So oft aber die Gründe der Entſcheidung beygefügt werden, iſt in Anſehung der Art, es zu thun, dies zu bemerken, daß

a) die Gründe ſelbſt aus der Natur des Geſchäftes, der Lage der Sache oder den Geſetzen entnommen werden müſſen;

b) nur die Hauptgründe werden angeführt, Nebengründe aber hinweggelaſſen, denn ſie geben nur Veranlaſſung zu Ausſchweifungen auf Nebendinge.

c) Dieſe Hauptgründe werden in einer zuſammenhängenden Schreibart vorgetragen, jedoch kann man

d) mehrere Hauptgründe der Deutlichkeit wegen mit Zahlen oder Buchſtaben unterſcheiden.

e) Man verbinde den Grund mit der Verfügung. Dieß geſchieht am beſten, wenn man den Grund zum Vorderſatze des Decrets macht, oder ihn in die Verfügung ſelbſt einſchaltet oder einflieſſen läßt. — Man

kann ihn auch der Verfügung nachſetzen; jedoch vermeide man dieß, ſolange es ohne Zwang geſchehen kann; weil es immer den Anſchein hat, als ob der Obere ſeinen Befehl erſt rechtfertigen wolle.

§. 347.

III. Innere Einrichtung der Decrete ſelbſt.

1) Eingang.

Die Einrichtung der Decrete beſteht in folgenden: den **Eingang** entnimmt man entweder a) von Erzählung des Factums, wenn es den Oberen bewogen hat, aus eigenem Antriebe ein Decret zu erlaſſen, oder b) von dem Aufſatze oder der Vorſtellung, wenn das Decret dadurch veranlaßt worden. — Im letzten Falle wird α) bey den gerichtlichen Vorſtellungen nur die Rubrik im Decrete angeführt β) bey auſſergerichtlichen hingegen macht man öfters einen kurzen Auszug aus der Schrift, welche das Decret veranlaßte.

Anmerk. 1. Streng und pedantiſch ſoll man ſich an dieſe Regel nicht binden; es iſt auch eine untadelhafte Structur eines Decrets, wenn man mit der Sache oder der Entſcheidung, dem Befehle ſelbſt, anfängt, und damit ſchließt: welches Verwaltern auf ſeinen Bericht — oder — welches NN. auf ſeine Vorſtellung zu ſeiner Darnachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Anmerk. 2. In dem ſub b. angeführten Falle pflegt man öfters die Vorſtellung mitzutheilen; aber auch ohne dieſes laſſen ſich die da angeführten Regeln anwenden, wo z. B. bey erſtatteten Berichte ohne weitere Communication darauf reſolvirt wird.

§. 348.

2) Die Verfügung oder Anordnung.

Nun gehet man mit einem paſſenden Ausdrucke zur Verordnung ſelbſt über. Hier iſt zu bemerken

a) die Sprache muß möglichſt beſtimmt und präcis ſeyn —

b) der Ton iſt gebiethend — Aber man vergeſſe hiebey ja nicht, daß ſanfte Befehle weit wirkſamer ſind, als jene, die in ſtrengen, mürriſchen, hohen Worten vorgetragen werden — So weit es alſo geſchehen kann, ohne dem Anſehen des Oberen etwas zu vergeben, kleide man den Befehl des Oberen in milde Worte ein.

c) Daß die Deutlichkeit es erfodere, verſchiedene Puncte, welche in einem Decrete vorkommen, durch Zahlen und Buchſtaben zu unterſcheiden, bedarf wohl keiner Wiederholung.

§. 349.

3) Der Schluß.

Durch eine hergebrachte Formel ſchließt man die Decrete. Unmittelbar an den Context ſchließt man dieſe Formel an, welche bey oberen Landesſtellen in dem Ausdrucke „Decretum", bey Untergerichten in dem Worte „Signatum" beſtehet. Hierauf folgt der Ort, Jahr, Monath und Tag der Ausfertigung z. B.

Decretum Bamberg den 20ten May 1795. Die Unterſchrift geſchiehet nach dem Gebrauche jeder Stelle entweder unter dem Namen der Stelle, welche das Decret erläßt, oder ſo, daß der Richter, oder Mitglieder des Collegiums ihre Namen eigenhändig unterzeichnen.

§. 350.

B) Aeuſſere Form der Decrete.

Decrete haben, ob ſie gleich zu den perſonellen Aufſätzen gehören, keine Anredeformel, keine Courtoiſie. Ihre Form beſtehet im weſentlichen in folgenden:

1) Sie werden in extenſo geſchrieben.

2) Weil keine Anredeformel in Decreten üblich iſt, ſo fängt man den Aufſatz, wie einen imperſonellen gleich oben nach einem Rande von der Breite einiger Finger zu ſchreiben an.

3) Die Unterſchrift geſchiehet, wie bey imperſonellen Aufſätzen, gleich nach der letzten Zeile des Decrets ohne allen Beyſatz.

4) Ganz unten am Ende des Bogens linker Hand wird in der Ausfertigung angezeigt, an wen das Decret geſtellt ſey; hiebey iſt die Formel gewöhnlich. An den Regierungsadvocat N. als Anwalt des N. — oder an Vogten N. zu N. —

5) Im Zuſammlegen haben Decrete nicht die Briefform, ſondern der Bogen wird

a) nach

a) nach der Länge in der Mitte gebrochen; dann wird er

b) nach der Länge noch zweymal gebrochen, ſo daß man auf jeder Seite drey Finger breit einſchlägt,

c) worauf ſodann der eine Einſchlag unter das erſte Blatt des andern eingeſchoben wird.

6) Auf dieſe unter c bemerkte Seite wird unten das Siegel angebracht, weil Decrete von den perſonellen Aufſätzen dieſes behalten haben, daß ſie verſchloſſen werden. Das Siegel kann auch aus Oblaten beſtehen.

7) Auch eine Aufſchrift erhalten die Decrete, allein ohne alles Canzleycäremoniel, welches durchaus von dieſer Gattung perſoneller Aufſätze verbannt iſt. Sie beſteht in der einfachen Formel „dem (Namen, Stand und Ort) dieſes zuzuſtellen.„ Ganz unten wird hernach der Ort geſchrieben, an welchen das Decret kommen ſoll.

Zweyter Abſatz.

Von Reſcripten.

§. 351.

Natur der Reſcripten und ihr Unterſchied von Decreten und Canzleyſchreiben.

Reſcripte ſind wie die Decrete (§. 338.) beſondere Befehle eines Obern an ein beſtimmtes Subject

 ſeiner

ſeiner Untergebenen; nur die Form unterſcheidet beyde Aufſätze. In Decreten iſt der Ton trockener, und die Anrede deſſen, an den es gerichtet iſt, durch die dritte Perſon, die Entfernung alles Canzleycäremoniels nähert die Decrete den imperſonellen Aufſätzen — dagegen herrſcht ein etwas mehr geſchmeidiger und gefälliger Ton in den Reſcripten, durch die bey ihnen üblichen Anredeformelln nähern ſich Decrete den Canzleyſchreiben (§. 145 — 148.) ob ſie gleich auch von dieſen nicht allein durch den etwas gebieteriſchen Ton, ſondern auch durch die Form verſchieden ſind. Daß ſie zu den perſonellen Aufſätzen der beſtimmenden Schreibart zu zählen ſind, kann wohl nicht beſtritten werden.

§. 352.

Regeln der Reſcripte.

Die Regeln, welche bey Reſcripten zu beobachten ſind, betreffen entweder A) den Inhalt oder B) die äuſſere Form.

§. 353.

A) Inhalt der Reſcripte.

I. Eingang.

Der Eingang begreift

1) den Titel des Regenten, wie bey Canzleyſchreiben, oder den Titel der reſcribirenden Obrigkeit.

2) Hierauf folgt eine Begrüſſungsformel — bey Regenten: „Unſern gnädigen Grus zuvor„ bey Stellen ge-

gemeiniglich: „Unſern Grus, und freundliche Dienſte zuvor „

3) Alsdenn kömmt die Anrede an den, welchem das Reſcript zugeſchickt wird, wobey Rückſicht auf ſein Verhältniß, ſeinen Stand und ſeine Bediennung genommen wird. Z. B. Andächtiger, Würdiger, Wohlgebohrner, edler, veſter, hochgelehrter, beſonders lieber Getreuer, lieber Getreuer.

§. 354.

II. Die Verfügung.

Nun wird der Befehl oder die Verfügung ſelbſt dargeſtellt.

1) Die bey Decreten angeführten allgemeinen Regeln (§, 342 — 344.) die Grundſätze über die Anführung der Gründe (§. 345. 346.) und über die innere Einrichtung (§. 347. 348.) finden auch bey Reſcripten ihre volle Anwendung.

2) Der reſcribirende redet in der vielfachen Zahl, wie bey Canzleyſchreiben (§. 145.)

3) Nach den noch von alten Zeiten her beybehaltenen Curialien werden jene, an welche das Reſcript gerichtet iſt, mit Du, bey Collegien Ihr, Euch, angeredet, nur bey angeſehenen Perſonen braucht man Derſelbe, der Herr u. d.

4) Der Ton des Reſcripts iſt, weil ſich Reſcripte doch den Schreiben nähern, ſelbſt bey Befehlen etwas geſchmeidiger.

5) Nach

5) Nach dem Verhältniſſe deſſen, an den das Reſcript gerichtet iſt, richtet ſich die übrige Sprache des Reſcripts z. B. befehlen, verſehen, geſinnen, begehren, wollen, es wird zu unſem gnädigſten Wohlgefallen gereichen u. d. g.

§. 355.

III. Der Schluß.

Der Schluß wird durch eine hergebrachte Formel ausgedrükt, die gemeiniglich mit einer Begrüſſung verknüpft iſt, verbleiben euch in Gnaden gewogen. — Verbleiben dir mit fürſtlichen Gnaden wohlbeygethan. — Hierauf folgt das Datum, ſo unmittelbar an den Context angeſchloſſen wird: dann die Unterſchrift, die ohne allen Beyſatz durch den bloſen Namen, wie bey impersonellen Aufſätzen geſchieht.

§. 356.

B) Aeuſſere Form der Reſcripte.

Auch in der äuſſern Form unterſcheiden ſich die Reſcripte nicht nur von Decreten, ſondern ſelbſt von Canzleyſchreiben großer Herrn, mit denen ſie ſonſt viele Aehnlichkeit haben. Ihre Form beſteht in folgenden:

1) Der Namen des Reſcribirenden wird mit Canzleyſchrift geſchrieben, alles andere, ſelbſt die Anrede an denjenigen, der das Reſcript erhält, wird mit Currentſchrift geſchrieben.

2) We-

2) Weder der Namen des Reſcribirenden, noch die Begrüßungs, noch die Anredeformel wird in Abſätzen geſchrieben, ſondern alles in einem fort an den Context des Reſcriptes ſelbſt angeſchloſſen.

3) Auch das Datum wird nicht vom Contexte getrennt.

4) Die Unterſchrift wird nicht immer auf die rechte Seite des Bogens, wie es bey Schreiben hergebracht iſt, ſondern gleich in die erſte Zeile nach dem Texte des Reſcripts ſelbſt geſetzt.

Ganz unten an die linke Seite des Bogens wird bemerkt, an wem das Reſcript gerichtet ſey z. B. an die Regierung.

6) Reſcripte werden wie Briefe zuſammgelegt, und mit einer briefartigen Aufſchrift verſehen, welche dem Verhältniſſe des Reſcribirenden zum Andern angemeſſen iſt.

§. 357.

Signaturen.

In der Canzleyſprache gibt es noch ein Mittelding zwiſchen Reſcripten und Decreten, die Signaturen, oder wie ſie der Reichshofrath nennt, Inſinuata in Freundſchaft. Sie ſind unter Collegien des nähmlichen Landes üblich, welche ſich gegen einander in einer Subordination nicht befinden. Der Ton, welcher in ſolchen Signaturen herrſcht, iſt durchaus nicht befehlend, ſondern freundſchaftlich, in allen andern Puncten hingegen haben ſie die Form der Decrete.

Ueber-

Ueberhaupt hat man bey Reſcripten und ähnlichen Aufſätzen auf die herkömmlichen Curialien zu ſehen, und in ſo fern iſt auch die Kunſt, Reſcripte zu fertigen, nicht ſo ſchwer, als es manchem ſcheinen mag. Größtentheils ſtehen dem Concipienten Formular- und Canzleybücher, oder ähnliche Aufſätze zu Geboth, nach denen er ſich bey jedem Falle zu richten hat. (a)

Eilftes Hauptſtück.

Von imperſonellen Aufſätzen, welche zur beſtimmenden Schreibart gehören.

§. 358.

Von welchen Aufſätzen hier gehandelt wird?

Von Aufſätzen der beſtimmenden Schreibart, welche an ein beſtimmtes Subject nicht gerichtet ſind, verdienen, als die vorzüglichſten, beſonders behandelt zu werden. I. Verordnungen. II. Urtheile. III. letzte Willenserklärungen. IV. Verträge.

(a) S. Schotts Vorbereit. S. 247. u. ff.

Erſter

Erſter Abſatz.

Von Geſetzen und Verordnungen.

§. 359.

Begriff.

Geſetz, Verordnung, ſobald man von einer poſitiven Geſetzgebung ſpricht, iſt die nach den Willen des Oberen vorgeſchriebene Norm, nach welcher die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verbunden ſind; man nennt auch wohl die Aufſätze, welche eine ſolche Norm enthalten Geſetze. Auf den Gegenſtand des Geſetzes kömmt nichts an, ein Geſetz in einer Policeyſache wird nach den nämlichen Regeln aufgeſetzt, wie eines in Juſtiz = Cameral = oder peinlichen Sachen. Ebenſowenig ändert ſich die Einrichtung eines Geſetzes, wenn es nur für eine beſondere Claſſe der Unterthanen verbindlich ſeyn ſoll, z. B. eine Advocatenordnung.

§. 360.

Reflexionen über die Abfaſſung der Geſetze im allgemeinen.

Daß Geſetze zu der beſtimmenden Schreibart gehören, bedarf keines Beweiſes, und zu den imperſonellen Aufſätzen werden ſie gezählt, weil ſie an ein beſtimmtes Subject nicht gerichtet ſind. Beſonders nothwendig iſt es, daß der Concipient ſich ganz in die

Ab=

Abſicht des Geſetzgebers und in den Gegenſtand des Geſetzes ſich hineindenke, weil er ſonſt nicht im ſtande iſt, den Sinn des Geſetzgebers vollſtändig, deutlich und beſtimmt auszudrücken.

§. 361.

Allgemeine Regeln der Abfaſſung der Geſetze.

Bey Abfaſſung der Geſetze im allgemeinen iſt zu bemerken;

1) die Sprache iſt durchaus gebietheriſch und nachdrücklich.

2) Die Schreibart muß kurz, deutlich und in einzelnen Ausdrücken beſtimmt ſeyn, um die Verordnungen willkührlichen Erklärungen nicht auszuſetzen, oder durch zweydeutige Geſetze den Saamen zu Proceſſen auszuſtreuen.

3) Der Eingang enthält die Veranlaſſung des Geſetzes. — Wenn hier Umſtände vorgetragen werden müſſen, ſo finden die Regeln der erzählenden Schreibart ihre volle Anwendung.

4) Nach dieſem folgt die eigentliche Verordnung, wobey die etwa vorkommenden verſchiedenen Puncte durch Zahlen voneinander geſöndert werden.

5) Hierauf wird jenes bemerkt, was der Geſetzgeber wegen der Strafe gegen die Uebertretter des Geſetzes oder wegen Bekanntmachung des Geſetzes zu verordnen für nöthig angeſehen hat.

§. 362.

Beſondere Regeln für die Form der Geſetze.

1) Wenn ſie im Namen des Regenten ſelbſt ausgefertigt werden.

Die Form des Aufſatzes iſt verſchieden, je nachdem Geſetze im Namen des Regenten ſelbſt, oder auf ſeinen Befehl von den Landesſtellen abgefaßt werden. Im erſten Falle wird

1) zuerſt der Namen und Titel des Regenten geſetzt. z. B. Wir von Gottes Gnaden N. ꝛc.

2) In dem Aufſatze wird der Regent, und zwar in der vielfachen Zahl redend eingeführt.

3) Am Schluſſe wird bemerkt, daß zum Beweiſe ſeines Willens der Regent dieſe Verordnung unterſchrieben, und ſein Siegel beyzudrücken befohlen habe.

4) Das Datum wird an den Context angeſchloſſen, gewöhnlich in der Formel: Gegeben in unſerer fürſtlichen Reſidenzſtadt N. den ꝛc.

5) Gleich darauf folgt die Namensunterſchrift des Regenten, wie bey Reſcripten (§. 356. n. 4.) und nach Umſtänden deſſen Siegel, ſtatt deſſen bey dem Abdrucke L. S. (locus ſigilli) geſetzt wird.

§. 363.

2) Wenn eine Landesſtelle auf Befehl des Regenten ein Geſetz bekannt macht.

Wenn Landesſtellen in ihrem Namen auf Befehl des Regenten ein Geſetz oder eine Verordnung bekannt machen, ſo iſt ſchon

1) nothwendig in dem Aufſatze deutlich auszudrüken, daß auf Befehl oder mit Genehmigung des Regenten das Geſetz bekannt gemacht werde, weil auch die höheren Landescollegien die Macht Geſetze zu geben in der Regel nicht haben.

2) Der Name des Oberen fällt bey dem Eingang hinweg, und ſolche Geſetze erhalten in der ganzen Einkleidung die Decretenform.

Statt der Unterſchrift wird der Namen der Stelle geſetzt. Z. B. Ex Conſilio aulico, aus der Hochfürſtlichen Hofkammer.

Zweyter Abſatz.

Von Urtheilen.

§. 364.

Unterſchied zwiſchen Decreten und Urtheilen.

Daß Decrete in eigentlicher Bedeutung von Urtheilen verſchieden ſind, und worinn dieſer Unterſchied be-

beſteht, wird aus der Theorie des Proceſſes als bekannt vorausgeſetzt. Urtheile machen zwar nur ein Geſetz unter den ſtreitenden Theilen, allein ſie enthalten dennoch gar keine Spur einer Anrede, ſie ſind an ein beſtimmtes Subject nicht gerichtet, und haben ſo ganz die Form imperſoneller Aufſätze, daß es am zwekmäſſigſten ſchien, hier von ihnen zu handeln.

§. 365.

Regeln der Urtheile.

Die Regeln, nach welchen man ſich bey Abfaſſung der Urtheile zu richten hat, können ſowohl für den Inhalt als die Form der Urtheile vereinigt werden.

1) Sie erhalten die Ueberſchrift „Urtheil,, (andere ſetzen Urtel, (Sententia) auch dieſe Ueberſchrift beweißt, daß Urtheile zu den imperſonellen Aufſätzen zu zählen ſind.

2) Den Anfang macht das vollſtändige Rubrum der Sache mit der Bemerkung, in welcher Eigenſchaft ein jeder Theil bey dem Streite aufgetretten ſey: z. B. „In Sache N. Klägers an einem = entgegen N. Beklagten am andern = und N. Intervenienten am dritten Theile, eine Schuldfoderung zu 300. fl. betreffend.„

3) Hierauf folgt die Erklärung, daß der Richter einen Ausſpruch thue, mit Beyſetzung des Gerichtsnamens. Z. B. „Wird vom hochfürſtlichen Amte N. (wenn die Acten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an

[illegible] T [illegible] eine

eine Facultät verſendet waren — „nach eingehohltem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten„ —) zu Recht erkannt und ausgeſprochen.„

4) Nun folgt die Entſcheidnng. Die Conſtruction iſt gewöhnlich dieſe: „daß Kläger binnen 4 Wochen zerſtöhrlicher Zeitfriſt zu beweiſen ſchuldig ſey, daß er dem Beklagten die eingeklagten 300. fl. würklich ausgezahlt habe, oder daß Beklagter von der wider ihn angeſtellten Klage zu entbinden und loszuſprechen ſey.„ — Man kann auch die Conſtruction wählen: „Sey Beklagter ꝛc. — Wenn das Urtheil bedingt ſeyn darf, ſo wird die Entſcheidung mit „Würde„ angefangen. Z. B. „Würde Kläger und Producent in Supplementum ſchwören, daß ꝛc. ſo ſey Beklagter ſchuldig ꝛc.

5) An einigen Gerichten pflegt man nach der Entſcheidung alle Zeitwörter zu wiederhohlen, welche in derſelben vorkamen. Z. B. „Als hiemit für ſchuldig erkannt, losgeſprochen, vorbehalten und compenſirt wird.

6) Bey Interlocuten kömmt die Formel: Worauf ſodann weiters ergehet, was Recht iſt.

7) Am Ende aller Urtheile ſtehet die Formel: von Rechts wegen, welche öfters durch die Anfangsbuchſtaben v. R. w. ausgedrükt wird.

8) Ein Datum wird den Urtheilen nicht beygefügt, weil ihre Kraft nicht von dem Tage des gefertigten Aufſatzes, ſondern vom Tage der Verkündigung anfängt.

9) Statt

9) Statt deſſen wird unter das Urtheil, wenn es ordentlich den Partheyen verkündet wurde, die Zeit der Verkündung ſelbſt mit Bemerkung der Stunde angezeigt „z. B. verkündet in Gegenwart beyder Theile Bamberg den 10. März 1795. Vormittags um 10 Uhr. — Die Alten hatten ſtatt des Wortes „verkündet“ die Formel: Lecta, lata, publicata.

10) Sollte jedoch, wie es bey vielen Untergerichten geſchiehet, das Urtheil den Partheyen ſtatt der ordentlichen Publication ſchriftlich zugeſchickt werden, ſo wird am Ende des Urtheils, wo ſonſt die Publication angezeigt würde, geſetzt: welches Klägern (Beklagten) in vim publicati hiemit zugefertiget wird. — In dieſem Falle bekömmt alsdenn der Aufſatz im Schluſſe (§. 349.) und in der äuſſern Form (§. 350.) ſelbſt in dem Zuſammlegen und verſchließen die Form eines Decrets.

11) Wird es aber nach der ordentlichen Verkündigung den Partheyen hinausgegeben, ſo wird es nicht verſchloſſen, ſondern zur Beglaubigung mit einem aufgedrückten Siegel verſehen.

Dritter Abſatz.

Von Verträgen.

§. 366.

Privatperſonen beſtimmen Rechte und Verbindlichkeiten entweder in Verträgen oder in Handlungen von Todeswegen.

Nicht allein durch Befehle der Obern, auch durch Handlungen der Privatperſonen können Rechte und Verbindlichkeiten feſtgeſetzt werden, die Aufſätze, welche man über ſolche Handlungen fertigt, gehören alſo zur beſtimmenden Schreibart. Dieſe Handlungen ſind nun entweder Handlungen unter den lebenden — Verträge — oder Handlungen, welche auf den Todsfall vorgenommen werden — Letzte Willensverordnungen — Von jenen ſoll hier, von dieſen im folgenden Abſatz gehandelt werden.

§. 367.

Wie die Regeln von Verträgen behandelt werden.

Der Zweck dieſes Lehrbuchs verträgt es nicht, in die Cautelarjurisprudenz einzugehen. Sie macht einen Zweig der Theorie aus, welche mit der Praxis nicht vermengt werden darf. Nebſt dem haben in dieſem Fache die Meiſterwerke Claproths und Trütſchlers alles ſchon erſchöpft. Eben ſo wenig kann in jede einzelne Gattung der Verträge eingegangen werden, indem der Aufſatz der Verträge in der Hauptſache immer

mer der nämliche bleibt, der Gegenſtand des Vertrags oder der Vertrag ſelbſt ſey ſo verſchieden, als er wolle.

§. 368.

Die Regeln betreffen entweder die innere Einrichtung der Verträge oder die äuſſere Form.

Die Regeln, welche bey Abfaſſung der Verträge zu beobachten ſind, betreffen entweder A) die innere Einrichtung der Verträge oder B) ihre äuſſere Form.

§. 369.

A) Innere Einrichtung der Verträge.

I. Eingang.

Wenn von der Einrichtung der Verträge die Rede iſt, ſo verdient zuerſt der Eingang eine Betrachtung.

1) Der Eingang iſt entweder einfach, wenn er gleich mit der Sache ſelbſt anfängt, oder er enthält die Veranlaſſung des Vertrags. Das letzte iſt beſonders bey Transacten von größem Nutzen, indem es den Gegenſtand des Transactes am beſten bezeichnet, und den Grund ſeiner Interpretation am richtigſten angiebt. Z. B. „Nachdem zwiſchen N. und N. über das Recht der Schafshuth auf dem N. Flur lange Zeit her Streitigkeiten obgewaltet haben, ſo wurde ꝛc.

2) Bey einſeitigen Verträgen, jenen nämlich, wo nur einer der Contrahenten Verbindlichkeiten hat,

wird der verſprechende in der erſten Perſon als redend eingeführt, und die Formel des einfachen Eingangs beſtehet gewöhnlich darinn: „Ich Endesunterſchriebener N. bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ꝛc. oder, wie es beſonders bey Quittungen üblich iſt," daß mir von N. jene zweyhundert Gulden, welche ich demſelben am 20. Jänner 1790. vorgeliehen hatte, mit den Zinnſen zurückbezahlt worden ſeyen, bekenne mit meiner Handunterſchrift — „oder: 200 fl. ꝛc. — ſind mir vom N. bezahlt worden, worüber quittire ꝛc."

3) Zweyſeitige Verträge fangen entweder mit der Formel: „Wir Endesunterſchriebene bekennen ꝛc. —" oder: „Kund und zuwiſſen, daß zwiſchen N. auf einer — und N. auf der andern Seite nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden ꝛc. oder: „Zu wiſſen, daß ꝛc.

4) Genau müſſen die Perſonen angezeigt werden, welche einen Vertrag abgeſchloſſen haben; Vor- und Zunamen, Stand, Würde und Wohnort wird benannt. Zugleich aber ſey man darauf bedacht, jeder Perſon die Eigenſchaft beyzuſetzen, in der ſie bey dem Vertrage erſcheint, z. B. als Käufer, Verkäufer, Bürge, Beyſtand, Vermund, Agnat u. ſ. w.

5) Alle Hauptperſonen werden den Nebenperſonen vorgeſetzt, ſelbſt dann, wenn die letztern dem Rang vor den erſtern ſonſt haben, und jede Nebenperſon wird ſogleich an die Hauptperſon angeſchloſſen, zu der ſie gehört.

6) Werd-

6) Werden in Verträgen die Contrahenten nicht in der erſten Perſon als redend eingeführt, wie dies bey Eheberedungen öfters der Fall iſt, ſo geſchieht es auch, daß man Titulaturen den contrahirenten Perſonen beyſetzt. Dieſe Titulaturen müſſen nach den oben (§. 130. und §. 143.) gelieferten Bemerkungen eingerichtet werden. Mädchen waren ehedem im ausſchließenden Beſitze des Prädicats: „ehr- und tugendſame Jungfrau" — für welches das heutzutag übliche „Hochedelgebohrne Demoiſelle" freylich ein magerer Erſatz iſt.

§. 370.

II. Inhalt, oder die Verabredung ſelbſt.

Bey dem Inhalt oder der Verabredung verdient jedesmal die Natur des niederzuſchreibenden Vertrags eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit, indeſſen gehört dieſe Bemerkung, ſo wie jene, daß man den Sinn der Contrahenden genau gefaßt haben müſſe, zur Sammlung des Stoffes, von dem ſchon oben (§. 11. und 12.) gehandelt wurde. Sind Tractate oder Punctationen vorausgegangen, ſo müſſen ſie als eine vorzügliche Quelle benutzt werden. Die Regeln, welche nebſt dem bey den Aufſätzen über Verträge beſondere Rückſicht verdienen, ſind:

1) Im ganzen Aufſatze muß die größte Deutlichkeit und Beſtimmtheit herrſchen, um hierdurch

allen Zweifeln und Proceſſen über den Sinn des Vertrags vorzubeugen

2) aus eben dieſem Grunde iſt es nothwendig, den Gegenſtand des Contracts mit allen Eigenſchaften und Zugehörungen genau zu bezeichnen. Zu dieſem Ende werden bey fungiblen Sachen die Zahl, das Maas, das Gewicht, beym Gelde die Summe Sorten, bey liegenden Gütern ihre Lage, Gränzen, Morgenzahl und unter den Zugehörungen wenigſtens die vorzüglichſten Rechte und Beſchwerden genau ausgedrückt, zuweilen fügt man dem Vertrage wegen den Zugehörungen oder Beſchwerden beſondere Verzeichniſſe an.

3) Sind mehrere, verſchiedene Vertragspuncte zu beſtimmen, ſo trage man

a) Zuerſt die Hauptpuucte vor, ehe man von den Nebenpuncten handelt; unter beyden mache man

b) mit jenen den Anfang, welche gemeine Beſtimmungen für beyde Contrahenten enthalten, alsdann gehe man

c) auf jene über, welche jeden der Contrahenten insbeſondere angehen, hierauf ſchreite man

d) zu den Nebenpuncten, Sicherheitsmitteln, lex Commiſſoria, andere pacta adjecta.

e) Gut iſt es, jeden der einzelnen Puncte mit Zahlen zu unterſcheiden

4) bey

4) bey Angabe deſſen, was ein Theil dem andern verſpricht, iſt der Gebrauch der gegenwärtigen Zeit bequem z. B. „ich der Käufer verſpreche — oder dagegen verſpricht der Verkäufer ꝛc.

§. 371.

III. Der Schluß.

a) Von Clauſeln.

Zum Schluſſe gehören die verſchiedenen, ſowohl bey allen Verträgen als bey jeder einzelnen Gattung der Verträge üblichen Clauſeln, beſonders die verſchiedenen Verzichtsformeln.

Die Prüfung des Werths, den jede Clauſel hat, iſt Sache der Theorie. Der Practiker wird, wenn er die Theorie kennt, und kennt er ſie nicht, ſo ſoll er ſich in Geſchäfte nicht einmiſchen — wird ebenſowenig eine Clauſel hinweglaſſen, welche nach der Natur des Contracts und nach den Umſtänden von Wirkung ſeyn kann, als den Aufſatz mit unnöthigen Clauſeln verunſtalten. Beſonders hüte ſich der angehende Practiker vor der Nachahmung älterer Formulare, bey denen es Regel war, den Aufſatz mit den — gemeinniglich unnützeſten — Clauſeln, ſo wie ein Gebäude mit gothiſchen Verzierungen zu überladen. Die Formulare, welche Claproth und Trütſchler ihren ſchäzbaren Werken beyfügten, werden ihn am ſicherſten führen, wenn er denn doch durch Muſter geleitet ſeyn will.

Anmerk. Auch Pütter in der Jur. Pr handelt S. 174. u. ff. von dem Werthe der verſchiedenen Clauſeln.

§. 372.

§. 372.

b) Regeln des Schluſſes.

Nebſt den Clauſeln iſt bey dem Schluſſe der Verträge folgendes zu bemerken:

1) Der Uebergang zur Unterſchrift geſchiehet durch die Formel: „Deſſen zur Urkunde haben wir dieſen Vertrag — eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

2) In dieſe Schlußformel wird jenes eingeſchaltet, was über die Vorleſung, die Art der Ausfertigung, die Zahl der Exemplarien ꝛc. zu bemerken iſt.

3) Hierauf folgt das Datum, Ort, Jahr, Monath und Tag. Z. B. So geſchehen Bamberg den 20. May 1795., welches unmittelbar an den Context angeſchloſſen wird.

4) Iſt der Vertrag an verſchiedenen Orten und zu verſchiedenen Zeiten unterſchrieben worden, ſo wird auch dieſes, mit der Anzeige jedes Orts und der Zeit, bemerkt.

5) Nach dieſem geſchiehet die Namensunterſchrift ſowohl der Contrahenten als der Nebenperſonen. Gut iſt es, wenn man den Vor- und Zunahmen, auch ſeinen Stand und Würde, wenn das letzte nicht im Aufſatze ſelbſt ausgedrückt iſt, ganz ausſchreibt; auch iſt es nützlich, die Eigenſchaft dabey zu bemerken, in der man dem Geſchäfte beywohnte, beſonders wenn man nur als eine Nebenperſon, als Zeuge, als Beyſtand u. d. dabey

bey auftrat. Sind mehrere Haupt- und Nebenperſonen vorhanden, ſo bildet jede Hauptperſon einen Stamm, an welche ſich die übrigen Nebenperſonen anſchließen, wo alſo jede Hauptperſon eine Seite des Bogens zu ihrer und der Nebenperſonen Unterſchrift einnimmt.

6) Die Beſieglung, welche zwar ſelten nothwendig iſt, geſchiehet bey jeder Perſon gleich neben ihrer Unterſchrift.

7) Nach der Unterſchrift aller, alſo nach dem förmlich ausgefertigten Vertrage folgt die gerichtliche Beſtättigung, wenn ſie entweder aus Nothwendigkeit oder wegen gröſſerer Sicherheit begehrt wurde, mit der kurzen Formel: „Vorſtehender Vertrag wird auf Anſuchen der Contrahenten hiemit von Amtswegen beſtättigt.“

§. 373.

B) Aeuſſere Form.

Die äuſſere Form der Verträge, das zu wählende Papier, das Format, die Art, ſie zu ſchreiben ꝛc. richtet ſich ganz nach den Regeln, welche oben bey den impersonellen Aufſätzen (§. 126.) angegeben wurden.

Vierter

Vierter Abſatz.

Von letzten Willensverordnungen.

§. 374.

Verſchiedene Arten der letzten Willensverordnungen, Teſtamente, Codicille, Schankungen von Todeswegen.

Auch durch Handlungen von Todeswegen können von Privatperſonen Rechte und Verbindlichkeiten feſtgeſetzt werden, dieſe Handlungen nennt man im allgemeinen letzte Willensverordnungen, Handlungen von Todeswegen, actus ultimae voluntatis.

Theils durch die Form, theils durch den Gegenſtand der Diſpoſition entſtehen verſchiedene Arten ſolcher Handlungen von Todeswegen, Teſtamente, Codicille, Schankungen von Todeswegen.

§. 375.

Allgemeine Bemerkung mündlicher, und nur nachher zu Papier gebrachten letzter Willen.

Verordnungen über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desſelben, directe oder indirecte Erbeinſetzungen können vom Teſtator ſchriftlich oder mündlich gemacht werden. Allein von der letzten Art iſt hier nicht zu handeln, denn wenn der Erblaſſer dem Richter ſeinen letzten Willen mündlich vorträgt, und dieſer ihn zu Protocoll nimmt, oder wenn er vor Zeugen ſeinen letzten Willen mündlich eröffnet, und dieſe Zeugen, um

den

den Beweis für die Zukunft zu erleichtern, ihn zu Papier bringen, ſo treten im erſten Falle die Regeln von Protocollen — im zweyten aber die Grundſätze von Atteſtaten ein, es iſt alſo nicht nöthig, von der Form ſolcher Aufſätze beſonders zu reden.

§. 376.

A) Teſtamente.

Bey Teſtamenten muß I. auf ihre innere Einrichtung II. auf die äuſſere Form, und bey der erſten 1) auf den Eingang 2) auf den Inhalt, 3) auf den Schluß Rückſicht genommen werden.

§. 377.

I. Innere Einrichtung der Teſtamente.

1) Eingang.

Der Eingang der Teſtamente wird gewöhnlich

1) mit der Anrufung Gottes angefangen — weſentlich iſt ſie nicht, aber niemand übel zu nehmen, wenn in ihm bey Geſchäften, die er auf ſeinen Todsfall vornimmt, die der Gedanke an die Gottheit lebhafter wird.

2) Dann kam in den vorigen Zeiten eine große Vorrede von der Gewißheit des Tods und der Ungewißheit der Stunde, mit allerhand poetiſchen Bildern und Bibelſprüchen ausgeziert — dieſes iſt ganz zweckwidrig.

3) zu-

3) zuweilen erzählt auch der Teſtator die Beweggründe, warum er teſtirt, Familienverhältniſſe u. d. aber auch dieß iſt überflüſſig.

4) Teſtamente ſind einſeitige Handlungen, bey ihnen wird alſo der Teſtator in der erſten Perſon als redend eingeführt (§. 369. n. 2.) am beſten iſt es, wenn man bey der Sache ſelbſt, etwa in der Art anfängt: Ich Endesunterſchriebener N. bekenne hiemit, daß ich auf meinen Todesfall über mein Vermögen folgendes verordne. Es ſoll nämlich ꝛc.

§. 378.

II. Der Inhalt.

Auch bey dem Inhalt war es ehemals üblich, ſeine Seele Gott, und den Leib der Mutter Erde in zierlichen Ausdrücken zu vermachen, und damit ſeine Diſpoſitionen anzufangen; allein jedes dieſer Dinge gehet auch ohne Diſpoſition des Teſtators ſeinen Gang, und in einem Aufſatze über ſein Vermögen ſind ſolche Ausſchweifungen nicht zu dulden.

Die Regeln ſelbſt über die zum Inhalt eines Teſtaments gehörigen Puncte beſtehen in folgenden:

1) Im ganzen Teſtamente herrſcht ein mehr befehlender Ton, als bey Verträgen. Jeder Hausvater hat in Abſicht deſſen, wie es nach ſeinem Tode mit ſeinem Vermögen gehalten werden ſoll, einige beynahe der geſetzgebenden Gewalt ähnliche Vorrechte.

2) Um

2) Um Streitigkeiten und Mißdeutungen vorzubeugen, müſſen die Perſonen, welche der Erblaſſer bedenkt, die Gegenſtände, worüber er diſponirt, die Summen, Theile, u. d. mit der größten Deutlichkeit und Beſtimmtheit ausgedrükt werden.

3) Alle einzelne Beſtimmungen des Erblaſſers müſſen in einer guten, natürlichen Ordnung angeführt werden, daher macht man

a) mit der Einſetzung des Erben, als den weſentlichſten Theile eines Teſtaments den Anfang

b) derſelben fügt man ſogleich alle damit verbundenen Beſtimmungen bey, z. B. Bedingniſſe, Enterbungen, Subſtitutionen.

c) Hierauf folgen Vermächtniſſe, ſo, daß immer das wichtige vor dem geringern angeführt wird.

d) Endlich kommen alle andere zufällige Nebenverfügungen z. B. Teſtamentsexecution ꝛc.

§. 379.

3) Der Schluß.

a) Von Clauſeln.

Zum Schluſſe eines Teſtaments gehören die Clauſeln, ſo wie ſie bey Verträgen zum Schluſſe gezählt wurden (§. 371.) Auch bey Teſtamenten gibt es viele unnütze Clauſeln, z. B. der Vorbehalt ſeinen letzten Willen zu ändern u. d. (a), nützliche Clauſeln ſind

1) die

(a) S. Pütter Anleit. S. 132.

1) die bekannte Codicillarclauſel. Man drükt ſie in folgender Art aus: „Sollte dieſe meine Verordnung als ein zierliches (förmliches) Teſtament nicht beſtehen können, ſo will ich doch, daß es als ein Codicill, oder wie es ſonſt den Rechten nach am beſten gelten mag, in ſeiner Kraft beſtehen ſolle.„

2) Der Vorbehalt, Zettel dem Teſtamente beyzulegen: man kann ihn in der Art faſſen. „Dasjenige, was ich durch eingelegte Zettel, oder durch Codicille oder ſonſt weiters verordnen werde, ſoll alſo ſtark und gültig ſeyn, als wenn es in dieſen letzten Willen von Wort zu Wort eingerükt wäre.

3) Die Sicherſtellung des Teſtaments durch die commiſſoriſche Clauſel: „Dafern einer der Erben oder der Legatarien ſich dieſer Verordnung widerſetzen, oder ſie in einem oder dem andern Puncte anfechten würde, ſoll derſelbe von der Verlaſſenſchaft und den Legaten gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn (oder: mehr nicht als den Pflichttheil erhalten) das übrige aber den friedlichen Erben oder denen, welche das Teſtament nicht anfechten, zufallen.„

§. 380.

b) Uebrige Theile des Schluſſes.

Nebſt dieſen Clauſeln gehört zum Schluſſe

1) die gewöhnliche Schlußformel, welche die Erzählung der beobachteten Feyerlichkeiten, Einheit der Handlung, Requiſition der Zeugen ꝛc. enthält

2) das

2) Das Datum, Ort, Jahr, Monath und Tag, welches an den Context ſelbſt, wie bey imperſonellen Aufſätzen, angeſchloſſen wird.

3) Die Unterſchrift des Erblaſſers mit ſeinem Vor = und Zunamen.

4) Die Unterſchrift der Zeugen, endlich

5) die Beſieglung.

§. 381.

II. Aeuſſere Form der Teſtamente.

Die äuſſere Form der Teſtamente iſt ganz nach der Form der Verträge und imperſonellen Aufſätze einzurichten. (§. 126.)

§. 382.

B) Codicille.

Codicille ohne Teſtament werden wie Teſtamente ſelbſt aufgeſetzt, nur daß ſie keine directe Erbeinſetzung ſondern nur ein allgemeines oder particular = Fideicommiß oder Legat enthalten. Werden ſie zu einem Teſtamente gemacht, ſo ſind ſie als Nebenaufſätze oder Nachſchriften zu dem Teſtamente zu betrachten, man bezieht ſich im Eingange auf das Teſtament, und läßt darauf die Diſpoſition folgen, welche man in dem Codicille machen will. Z. B. „Nachdem mir nach Schließung meines Teſtaments noch verſchiedenes darinn zu ändern oder beyzuſetzen vorgekommen, ſo verordne hiemit, daß ꝛc.

§. 383.

C) Schanckungen von Todeswegen.

Nach der richtigen Meynung ſind Schanrungen von Todeswegen als Legate gültig, wenn ihnen gleich die Acceptation des Donatars, aber kein anderes Erfoderniß mangelt, und in dieſem Falle werden ſie wie Codicille, aufgeſetzt, (§. 382.) von denen ſie ſich nur durch den Ausdruck „von Todes wegen ſchenken, auszeichnen. Werden ſie hingegen als Schankungen unter hinzugetrettener Acceptation des Donatars ausgefertigt, ſo erhalten ſie die Form zweyſeitiger Verträge, von denen ſie ſich durch die Macht des Schenkers, die Schankung bis zu ſeinem Tode zu wiederrufen, unterſcheiden, dieſe Befugniß wird weit ſicherer durch einen ausdrücklichen Vorbehalt, als durch die bloſe Benennung des Vertrags verwahrt, und jene Streitigkeiten vermieden, welche bey Schankungen ſo häufig darüber entſtehen, ob ſie Schankungen von Todeswegen oder unter den lebenden ſeyen.

Anhang

Zweyer als Facultätsſprüche bearbeiteter Rechtsfälle.

I.

Urtheil

mit

Zweifels und Entſcheidungsgründen

in Sache

des Collegiatſtifts zum heiligen Martin zu Heiligenſtadt, Klägern, an einem

entgegen

Bürgermeiſter und Rath zu Heiligenſtadt, Beklagten, am andern Theile

Die Freyheit von dem Beytrag zu den Stadtkämmereylaſten betreffend.

Urtheil

In Sache des Collegiatſtifts zum heiligen Martin zu Heiligenſtadt, Klägern, an einem entgegen Burgermeiſter und Rath zu Heiligenſtadt, Beklagte am andern Theile, den Mitgenuß einiger Gemeindnutzungen und die Freyheit von dem Beytrage zu den Statdkämmer-

kämmereylaſten betreffend, wird von dem kurfürſtlich-Mainziſchen Oberlandgerichte des Eichsfelds auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht erkannt und ausgeſprochen:

1) Sey klagendes Collegiatſtift binnen 4 Wochen zerſtöhrlicher Zeitfriſt zu beweiſen ſchuldig, daß ihm die Jagdgerechtigkeit zu Feld und Wald zuſtehe; dahingegen

2) in Hinſicht der Huth und Waidgerechtigkeit, ſo wie des Pferchſchlages, welche beyde Rechte der beklagte Stadtmagiſtrat dem klagenden Collegiatſtifte zugeſtanden habe, ſey das klagende Collegiatſtift für frey von den auf die Huthwaide und den Pferchſchlag von dem Beklagten gelegten Abgaben zu erklären, der beklagte Stadtmagiſtrat alſo zu verurtheilen, daß er nicht nur in die Zukunft von dieſen unbefugten an Foderungen abſtehe, ſondern auch dasjenige, was er von Klägern an dieſen Abgaben eingenommen hat, demſelben, jedoch ohne Zinnſen, wenn anders der beklagte Magiſtrat von dieſem Gelde Zinnſen nicht eingenommen hat, zurükzahle. Jedoch ſey

3) dem beklagten Stadtmagiſtrate vorzubehalten, im Falle, daß die Stadt Heiligenſtadt im ſiebenjährigen Kriege eine beſondere, von der Landescontribution verſchiedene Brandſchatzung entrichtet hätte, deßhalb auf Entſchädigung gegen das Collegiatſtift in ſeparato zu klagen, endlich wären

4) nach

4) die Koſten dieſes Proceſſes aus bewegenden Urſachen gegeneinander zu vergleichen. Als hiemit auferlegt, erklärt, verurtheilt, vorbehalten und compenſirt wird. v. R. w.

Daß dieſes Urtheil den uns zugeſandten Acten und den Rechten gemäß ſey, bekennen Dechant Senior, Doctoren und Aſſeſſoren, der Juriſtenfacultät auf der hochfürſtlichen Univerſität hieſelbſt unter beygedrukten unſern größern Facultätsinſigel.

Bamberg menſe Iunio 1790.

Zweifels und Entſcheidungsgründe.

Als uns in rubricirter Sache von dem kurfürſtlichmainziſchen Oberlandgerichte des Eichsfelds ein Actenfaſcikel von Fol. 1. bis Fol. 190. zur Abfaſſung eines rechtlichen Erkenntniſſes zugeſchickt worden; dieſemnach halten wir nach fleiſiger derſelben Durchleſung und collegialiſch gepflogener Berathung für Recht; (a)

(a) Anmerk. Dies iſt der bey Reſponſen übliche Eingang, wenn man ſich denſelben hinwegdenkt, ſo kann das folgende als Relation betrachtet werden.

Geſchichtserzählung.

§. 1.

Das Collegiatſtift zum heil. Martin zu Heiligenſtadt iſt ein Mitglied der Landſtände im Eichsfelde, hat ſeine eigene Kämmerey und iſt auch mit einem eigenen Contingente zur Landſchaftskaſſe angelegt. Innerhalb der Ringmauern der Stadt Heiligenſtadt beſitzt es neun Wohnungen oder Curien für die Chorherrn, und in der Stadt-Feldmark zwälf Hufen Landes.

Unter verſchiedenen Gerechtſamen, welche das Collegiatſtift rükſichtlich ihrer unbeweglichen Güter beſitzen will, kommen hier nur 3 in Betrachtung.

§. 2.

I. Die Chorherrn haben die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind- Schaaf- und Schweinviehe unter einem gemeinſchaftlichen Hirten.

II. Den Pferchſchlag mit dem Schaafviehe zur Düngung ihrer Ländereyen.

III. Nebſt dieſen machen ſie auch auf die Jagdgerechtigkeit in Feld und Wald einen Anſpruch.

§. 3.

Von dieſen Gemeindnutzungen hat die Stadtkammerey lange Zeit hindurch keine andere als ſolche Beyträge von den Chorherrn gefodert, welche unmittelbar mit der Benutzung verbunden ſind.

Nun

Nun befand ſich die Stadtkämmerey zu Heiligenſtadt in groſſen Schulden, und zu ihrer Tilgung machte die Stadtkämmerey mit Beyſtimmung der kurfürſtlichen Regierung die Anordnung, daß hievon ein Jeder eine gewiſſe Abgabe entrichten ſollte, und zwar von jeder Nacht, wo die Stiftsländerey mit dem Schaafpferch beſchlagen wird, 6 g. Gr., von jeglichen Stuck Schaaf- und Schweinviehe eine gewiſſe Abgabe, und für den Jagdconceſſionsſchein 1. Rthl.

§. 4.

Dieſe Abgabe wurde den Canonicis der gedachten Collegiate ſo wie jedem andern Bürger von der Stadtkämmerey abgefodert, und hieraus entſtand gegenwärtiger Streit zwiſchen dem Collegiatſtifte und der Stadt Heiligenſtadt. Der weſentliche Inhalt der Verhandlungen ſoll im folgenden Actenauszuge vorgelegt werden.

Proceßgeſchichte und Actenauszug.

§. 5.

Klage. praeſ. 4ten November 1788.

Das Collegiatſtift klagte nämlich bey dem kurfürſtl. Oberlandgerichte des Eichsfelds unterm 4ten November 1788. und ſtellte vor:

Demſelben kämmen die oben (§. 2.) bemerkten Gerechtſamen von unfürdenklichen Jahren her zu.

Nie

Niemals habe die Stadtkämmerey zu einer andern Art von Koſten, als welche mit der Benutzung in unmittelbarer Verbindung ſtanden, Beyträge von den Canonicis gefodert.

Dies habe ſeinen Grund darinn, daß die Collegiate ihre eigene Kämmerey habe, ein Mitglied der Landſtände und in dieſer Eigenſchaft zu den öffentlichen Landesanlagen mit einem eigenen Contingente angelegt ſey, und dieſes gleich andern Landſtänden unmittelbar zur Landescaſſe abliefere.

Ihre Grundſtücke ſeyen von aller Bothmäſigkeit der Stadt eximirt, und die onera publica und privata der Stadtkämmerey hätten mit den Laſten der Collegiate keine Gemeindſchaft. Dennoch habe der Stadtrath immer dahin geſtrebt, das Collegiatſtift zu einer Theilnahme an ſeinen Laſten, beſonders den Stadtkämmereyſchulden zu ziehen, und dem Stifte angeſonnen, gleich anderen Bürgern die zur Tilgung der Stadſchulden beſtimmte neue Auflage von den oben gedachten Gemeindnutzungen der Huth und des Pferchſchlags zu ziehen, auch die Jagd habe derſelbe anfangs im Jahre 1772. bis 1774. verpachtet, hernach aber alle jene, welche die Jagd ausüben wollten; mit einem Rthl. für den Conceſſionsſchein belegt, und dieſe Anfoderungen durch allerhand factiſche Wege gegen das Collegiatſtift zum Theil geltend zu machen geſucht.

Da nun das Collegiatſtift ſich zur Entrichtung ſolcher Präſtationen nicht verſtehen könne, ſondern zur

Be=

Behauptung ſeiner Exemtion in libertate naturali ſich fundire, und die durch factiſche Mittel erzwungenen Beyträge zu condiciren gedenke, ſo bitte das klagende Collegiatſtift

causa inſtructa dahin zu erkennen, daß der Beklagte Stadtrath das klagende Collegiatſtift zu einer Theilnahme an ſeinen Kämmereyſchulden oder ſonſtigen oneribus publicis & privatis durch einen unmittelbaren Beytrag zu ziehen nicht befugt, noch mittelbarer Weiſe durch Beſchwerung der von dem Stifte ausgeübten Gerechtigkeit in Specie des Schaafhürdeſchlags, der Huth und Weidgerechtigkeit mit Schaaf = Horn = und Schweinviehe auch der Jagd und anderen Gerechtigkeiten zu ziehen nicht befugt, im Gegentheil aber die durch factiſche Mittel erzwungenen Beyträge cum uſuris zu erſtatten, und die der Collegiate entzogene Jagdnutzung ſowohl als ſämmtlich verurſachte Koſten zu vergüten verbunden ſey.

§. 6.

Antwort den 10ten December 1788.

Der Syndicus des beklagten Stadtraths weigerte ſich bey der angeſetzten Tagsfahrt am 10ten December 1788. litem bey dem kurfürſtlichen Oberlandgerichte zu conteſtiren, weil ſchon zu der Zeit, als die nun in Klage gebrachten Auflagen von der kurfürſtlichen Regierung gebilligt wurden, das klagende Collegiatſtift

bey

bey eben dieſer Stelle Vorſtellungen gemacht habe, ſonach dort die Sache rechtsanhängig ſey, überhaupt aber die Sache als ein politiſcher Gegenſtand ad forum politicum gehöre.

Indeſſen geſtand der beklagte Stadtrath ausdrüklich, daß er der klagenden Collegiate weder die Huthweyde noch den Pferchſchlag beſtreite, ſohin dieſe Rechte dermal in die Frage nicht kommen.

§. 7.

Zwiſchenbeſcheid den 26ten Jenner 1790.

Ueber dieſe Einrede wurden vollſtändige Verhandlungen gepflegen, dieſelbe aber durch einen Zwiſchenbeſcheid unterm 26ten Jänner 1790. verworfen, und dem beklagten Stadtrathe auferlegt, auf die Klage ſich einzulaſſen.

Zwar hat gegen dieſes Erkenntniß der Stadtrath das Rechtsmittel der Appelation ergriffen, da aber dieſe Appellation in einem ferneren Beſcheide den 5. April 1791. für deſert erklärt wurde, ſo kam es nun zu den förmlichen Verhandlungen über die Hauptſache.

§. 8.

Exceptio den 14ten May 1791.

In der vom Stadtrathe ſub praeſ. 14. May 1791. übergebenen Exceptionshandlung ließ derſelbe Stadtrath vorkommen:

1) Gleich-

1) Gleichgültig ſey es ihm, wieviele Curien oder Hufen Landes das klagende Collegiatſtift beſitze.

2) Er ſtelle in Abrede, daß die Stiftsgüter von aller Bothmäſigkeit der Stadt eximirt ſeyen.

3) Er läugne, daß das Collegiatſtift in Rückſicht ſeiner Güter verſchiedene damit verbundene Gerechtſame und in Gemeinſchaft mit der Stadt habe.

4) Das Collegiatſtift habe die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind = Schaaf = und Schweinviehe nicht,

5) eben ſo wenig könne er zugeſtehen, daß es den Pferchſchlag habe, noch weniger aber

6) daß es zur Jagd berechtiget ſey.

7) Die Huth auf allen in der ſtädtiſchen Feldmarkung liegenden Aekern, folglich auch auf der Stiftsländerey ſtehe der Bürgerſchaft zu, das Collegiatſtift ſey aber nicht berechtiget auf gleiche Rechte Anſpruch zu machen.

8) Daß einigen Stiftsglieder in Anſehung der Jagd nachgeſehen worden, auf die Jagd zu gehen, hätte blos darinn ſeinen Grund gehabt, daß ſie Bürger oder Bürgerskinder waren, als ſolche, aber nicht nomine Collegiatae hätten ſie die Jagd ausgeübt.

9) Dem Stadtrathe könne man die Befugniß, Verordnungen und Auflagen auf den Vieheſtand und den Pferchſchlag zu machen, nicht abſprechen.

10) Die

10) Die Auflagen ſelbſt ſeyen aus bewegenden Urſachen mit Bewilligung der kurfürſtlichen Landesregirung beſtimmt worden.

11) Jedem ſtehe frey, Viehe zu treiben, den Pferchſchlag zu benutzen, oder auf die Jagd zu gehen, nur müſſe er die darauf geſetzte Abgabe entrichten, niemanden wäre alſo ſeine natürliche Freyheit benommen.

12) Die angeſehenſten Mitglieder der Stiftskirche hätten als Bürger auf die Jagd gebothen, und Jagdſcheine gelöſet.

13) Faſt alle Chorherrn hätten die Auflagen auf die Huth und den Pferchſchlag entrichtet, denſelben nicht widerſprochen, ſondern genehmiget.

14) Nichts ſey billiger und den Rechten gemäſſer, als daß jener die Laſten trage, der die Vortheile einer Sache genieſet.

15) Wie denn auch dafür ſchon Präjudicien und zwar in Sache der Gemeinde Hohengarden gegen den Herrn von Hanſtein vorhanden ſeyen.

Er bitte demnach, ihn von der angeſtellten Klage cum expenſis zu entbinden.

§. 9.

Replik. praeſ. den 9ten Julius 1791.

Replicando verſetzte das klagende Collegiatſtift unterm 9ten Julius 1791. auf dieſe Exceptionshandlung:

1) Die

1) Die Litiscontestation des Stadtraths sey fehlerhaft, da er auf mehrere factiſche Umſtände entweder gar nicht, oder zweydeutig geantwortet habe.

a) Auf den Umſtand, daß die Collegiatkirche 9 Curien und 12 Hufen Landes beſitze ſagte der beklagte Stadtrath, dies ſey ihm gleichgültig.

b) Statt darauf zu antworten, daß das Collegiatſtift die genannten Gerechtſamen von unfürdenklichen Zeiten her beſitze, antworte der Stadtrath auf das ius, quod ex facto noſcitur.

c) Eben ſo wenig hätte derſelbe ſich über den Umſtand erklärt, daß die Stadtkämmerey dem Collegiatſtifte niemals eine andere Art Koſten angeſonnen habe, als ſolche, welche mit der Benutzung der Gerechtigkeit unmittelbar verbunden ſind.

d) Nicht weniger wäre der Umſtand, daß das Stift ein unbezweifeltes Mitglied der Landſtände und mit ſeinem eigenen Contingente zu den Provinciallaſten angelegt ſey, dieſe auch unmittelbar zur Landſchaftskaſſe liefere, mit Stillſchweigen übergangen.

Das Collegiatſtift bitte daher, den Stadtrath anzuhalten, daß er beſſer als geſchehen, litem conteſtire.

Auf den Fall, daß die Litisconteſtation für hinreichend angenommen werden ſollte, wollte klagender Theil bemerken:

2) Der

2) Der Stadtrath ſtelle zwar in Abrede, daß die Stiftsländereyen von aller Bothmäſigkeit der Stadt eximirt ſeyen, dies ſey aber eine negativa praegnans, deren Beweis der Stadt obliege.

3) Eben ſo liege in der Angabe des Stadtraths, nur jenen Canonicis habe man die benannten Gerechtigkeiten auszuüben verſtattet, welche Bürger oder Bürgersſöhne waren, die Exceptio precarii, deren Beweis ebenfalls dem Beklagten aufliege.

4) Das Stift habe actionem negatoriam utilem angeſtellt, und zur Begründung derſelben ſich auf die natürliche Freyheit berufen, ſo wie nun bey dieſer Klage nach den bekannteſten Rechtsſätzen das onus probandi auf den Beklagten devolvirt werde, ſo müßte der beklagte Stadtrath ſeine Befugniß, das Collegiatſtift zur Theilnehmung an gemeinen Laſten zu ziehen, erweiſen.

5) Der Stadtrath könne zwar Auflagen auf den Vieheſtand, Pferchſchlag und die Jagd machen. Allein dieſe Anordnungen verbänden nur jene, welche als Mitglieder der Communität zu betrachten ſeyen, oder deren Ländereyen der Stadtmäſigkeit unterworfen ſeyen; welches aber auf das klagende Collegiatſtift nicht paſſe, da daſſelbe kein Glied der Gemeinde Heiligenſtadt iſt, niemals zu den öffentlichen oder Gemeindlaſten, am allerwenigſten zu den Stadtkämmereyſchulden beygetragen hat, ſondern ſogut, wie die Stadt Heiligenſtadt, Landſtand, und mit einem eigenen Contingente

zur

zur Landſchaftskaſſe angelegt iſt, auch für Aufbringung der onerum privatorum ſeiner eigenen Kämmerey zu ſorgen hat.

6) Zur Behauptung der Huth- und Jagdgerechtigkeit, ſo wie des Pferchſchlags berufe ſich das Collegiatſtift auf poſſeſſionem immemorialem.

7) Wenn der beklagte Stadtrath ſich darauf berufe, daß einige Chorherrn des Collegiatſtiftes auf die verpachtete Jagd als Bürger gebothen hätten, ſo müſſe klagender Theil bemerken, daß

a) dieſe Canonici duplicem perſonam repräſentirten, und als Bürger Jagdſcheine löſen könnten, ohne daß es ihnen als membris collegiatae nachtheilig wäre,

b) vorzüglich aber könnten die Handlungen der Einzelnen dem ganzen Corpus nicht präjudiciren.

8) Der beklagte Stadtrath könne aus den von den Stiftsgliedern erhaltenen Präſtationen eine Anerkennung der fraglichen Anlehen nicht herleiten, denn die bey kurfürſtl. Regierung darüber verhandelten Acten bewähren, daß nur durch gewalſame Mittel der beklagte Stadtrath ſich wegen der Auflage auf den Schaaſläger de facto bezahlt gemacht, und die fraglichen Anlagen dem Collegiatſtifte unter dem ſtarken Arm der kurfürſtl. Regierung abgepreßt habe. Alle Beſitzhandlungen des Stadtraths ſeyen actus contradicti, violenti, an-

ſam dantes liti, aus welchen vitiöſen Handlungen eine Anerkennung nicht gefolgert werden könne.

9) Selbſt in dem Falle, wenn der Stadtrath im Beſitze der Befugniß, die fraglichen Auflagen zu erheben, rechtlich wäre, ſo würde ihn dieſes von der Laſt des Beweiſes nicht befreyen, da nach der Meynung der Rechtslehrer bey der angeſtellten actione negatoria der Beklagte beweiſen müſſe, wenn er ſich gleich im Beſitze befinde.

10) Alles, was der Stadtrath wider die natürliche Freyheit, worinn ſich das Collegiatſtift begründe, anführt, beſtehe in dem Satze, daß derjenige die Laſten tragen müſſe, der die Vortheile ziehet; allein dieſer Satz gehe nur auf jene Laſten, welche mit dem Genuſſe ſelbſt verbunden ſind, z. B. Hirtenlohn, und dieſe mitzutragen weigere ſich das Collegiatſtift nicht; daß aber mit der ſtiftiſchen Huth die Verbindlichkeit verknüpft ſeyn ſollte, die Stadtkämmereyſchulden zu zahlen, ſey petitio principii.

11) Es ſey gar nichts unnatürliches darinn, daß mehrere Mitbeſitzer nach einem beſonderen Verhältniſſe an gewiſſen Nutzungen einer Sache Theil nehmen, und ratione perceptionis conjuncti, ſeyen, in Anſehung der Laſten aber ſich einer Befreyung zu erfreuen hätten, wo ſie alsdenn ratione onerum disjuncti ſeyen.

12) Dieſes beſtärke ſich durch einige, der Verfaſſung des Eichsfeldes ganz anpaſſende Beyſpiele. Wenn

ein

ein Adelicher oder Prälat, der zugleich eichsfeldiſcher Landſtand iſt, in einer Feldmarkung die Huthgerechtigkeit hat, ſo ſey derſelbe als Feldmarksgenoſſe ratione fructuum conjunctus mit der Gemeinde. Allein er trage zur Landſchaftskaſſe ſein eigenes Contingent, ſo wie die Gemeinde das ihrige, bey ſie ſeyen alſo ratione onerum disjuncti, und die Güterbeſitzer könnten den Prälaten zur Theilnahme an den Gemeindlaſten durch Belegung der ihm zukommenden Emolumente nicht ziehen.

Das beklagende Stift wiederhole alſo das petitum der Klage, und ſubmittire zum Urtheil.

§. 10.

Duplic. praeſ. 20ten September 1791.

Duplicando ließ der Stadtrath dagegen unterm 20ten September 1791. vorkommen:

1) Ohne allem Grunde gebe der klagende Theil die Kriegsbefeſtigung für fehlerhaft aus; denn der Stadtrath habe ſehr cathegoriſch die beyden Puncte, worauf alles ankomme, beantwortet, und in Abrede geſtellt

a) daß dem Collegiatſtifte die in Anſpruch genommene Gerechtſamen zuſtehen, und

b) daß das Collegiatſtift in Anſehung ſeiner Curien und Ländereyen von aller Bothmäſigkeit der Stadt exemt ſey. Die übrigen getadelten Puncte der Litis-

conteſtation ſeyen beſtimmt genug beantwortet, wenn man den Klaglibell und die Exceptionshandlung einander entgegenſtelle.

2) Das Collegiatſtift ſey klagender Theil, und müſſe nach der allgemeinen Rechtsregel: actori incumbit probatio, den Beweis der behaupteten Exemtion von aller ſtädtiſchen Bothmäſigkeit liefern.

3) Die Qualität eines Landſtandes, die eigene Kämmerey des Stiftes, und daß es ſein eigenes Contingent zur Landkaſſe liefere, könne hier nicht in Betrachtung kommen, da nicht von Geſchoß und Steuern, ſondern von oneribus privatis auf gewiſſe Nutzungen die Frage ſey, wo die Hauptregel eintrete, ſentiat onera, qui ſentit commodum.

4) Das Collegiatſtift berufe ſich auf die natürliche Freyheit. Dieſe aber ſey ihm durch die fraglichen Auflagen weder benommen, noch geſchmälert, indem es den membris collegiatae, ſo Bürger ſeyen, ganz frey geſtanden, ſich des Pferchenſchlages und der Jagd zu bedienen, ſobald ſie die darauf geſetzte Angaben, gleich andern Bürgern entrichteten

5) die membra collegiatae hätten nur als Bürger dieſe Rechte ausgeübt, und viele derſelben ſich zur Zahlung der Abgaben verſtanden.

6) Ganz irrig behaupte das Collegiatſtift, es habe actionem negatoriam utilem angeſtellt, aus dieſer

er gekünſtelten Umſchaffung müßten nothwendigerweiſe irrige Schlüſſe folgen.

7) Niemand könne dem Stadtrathe die Befugniß abſprechen, Verordnungen über politiſche Angelegenheiten zu machen, und vermöge dieſes Rechtes könne er die Anlagen, welche von den Gemeindnutzungen zu entrichten wären, reguliren. Dieſer Anlage könne das Collegiatſtift ſich nicht entziehen, und es habe die Freyheit, ſich, wie jeder andere Bürger des Rechtes zu bedienen, wenn es zahle; ſeine natürliche Freyheit werde alſo durch ganz erlaubte und rechtmäſige Maasregeln des Stadtraths nicht geſchmälert.

8) Nur aus dem irrig angenommenen Satze, daß das Collegiatſtift actionem negatoriam angeſtellt habe, ſey es zu der Meynung verleitet worden, der beklagte Stadtrath müſſe beweiſen.

9) Wiewohl ſelbſt im Falle einer angeſtellten actionis negatoriae der Stadtrath, der ſich im Beſitze befände, die Anlagen zu erheben, von der Laſt des Beweiſes befreyt wäre.

10) Wenn dem Stadtrathe das Collegiatſtift die Macht zugeſtehe, Auflagen auf den Vieheſtand, den Pferchſchlag, und die Jagd zu machen, ſo müſſe das Collegiatſtift ſeine Freyheit, als die Ausname von der Regel erweiſen.

11) Der Stadtrath ſey ein Pollizeycollegium, deſſen Bothmäſigkeit auch die Stiftsgrundſtücke unterworfen ſeyen.

 12) Der

12) Der Stadtrath ſtelle in Abrede, daß die Stifts membra die fraglichen Gerechtſamen nomine Collegiatae ausgeübt hätten; die membra Collegiatae hätten bey jedem Actu erklären müſſen, daß ſie nomine Collegiatae die Rechte ausüben wollten, und der Stadtrath würde alsdenn dieſen Eingriffen Einhalt gethan haben.

13) Die angeſehenſten Stiftsglieder, ſogar die Stiftsprälaten hätten als Bürger auf die Jagd gebothen, und ihre Jagdſcheine gelöſet. Das Collegiatſtift, als ſolches, habe niemals die Jagd ausgeübt, wer wohl je die Collegiata in Corpore Jagen geſehen habe? Das canoniſche Recht verbiethe den Geiſtlichen die Jagd, und die repraeſentatio duplex, von welcher das klagende Stift rede, trete hier nicht ein.

14) Ebenſowenig könne das Stift ſich auf eine repraeſentationem duplicis perſonae in Anſehung der Auflagen auf die Huth, und den Pferchſchlag berufen, denn dem Stadtrathe gelte es gleich, ob die Entrichtung von den Stiftsgliedern ſub repraeſentatione ſimplici vel duplici geſchehen ſey.

15) Der Stadtrath habe ſich keiner gewaltſamen Mittel bedient, um die Auflagen von den Canonicis zu erhalten, die kurfürſtl. Landesregierung habe dieſe auf Recht und Billigkeit ſich gründende Anlagen genehmiget, die Canonici ſolche ohne Widerrede bezahlt, die Beſitzhandlungen des Stadtraths ſeyen alſo keineswegs fehlerhaft.

16) Nach

16) Nach der richtigeren Meynung müſſe der Kläger auch bey der angeſtellten Negatoriſchen Klage beweiſen, wenn ſich der Beklagte im Beſitze befinde.

17) Der Satz, ſentiat onera, qui ſentit commoda ſey in der natürlichen Billigkeit ſelbſt beſtens begründet, und das unnatürliche ſey offenbar, wenn das Collegiatſtift die bürgerlichen Nutzungen genieße, und ſich bürgerlichen Laſten entziehen wolle.

18) Jedes Gleichniß hinke; die jenſeits angeführten Beyſpiele ſeyen nicht paſſend.

Wonach der Stadtrath ebenfalls zum richterlichen Spruche ſubmittirt.

§. 11.

Interlocut auf beſſere Litiscontestation, den 19. Junius 1792.

Nun haben ſich unterm 13ten December 1791. und 17ten März 1782. die beyderſeitigen Anwälte legitimirt.

Unterm 19ten Junius 1792. wurde in einem Interlocute dem Stadtrathe auferlegt, beſſer als geſchehen, litem zu conteſtiren, wogegen zwar der Stadtrath anfangs die Berufung ergriff, ſie aber in der Folge fallen ließ, wie ſich aus dem vom Stadtrathe ad protocollum ſub acto den 18ten Julius 1792. in einem ſchriftlichen ſtatt mündlichen Receſſe entnehmen läßt.

§. 12.

Verbeſſerte Einlaſſung des Stadtmagiſtrats den 18. Jul. 1792.

Hier beantwortet derſelbe dem Interlocute zufolge einige Puncte des Klaglibells näher, dahin:

1) Er geſtehe zu, daß die membra des Collegiatſtiftes die Huth- und Weidgerechtigkeit mit den Rind- Schaf- und Schweinviehe unter einem gemeinſchaftlichen Hirten mit den Bürgern, jedoch ohne Vorzug gehabt haben;

2) er läugne aber, daß die Collegiata qua Corpus dieſe Rechte gehabt habe, denn ſie habe *qua Corpus* niemals Viehe getrieben.

3) Die Stiftsglieder hätten den Pferchenſchlag gleich den Bürgern, jedoch ohne Vorzug mit dieſen benützt, dahingegen aber auch Hirtenlohn und übrige Abgaben hievon entrichtet.

4) Daß daß Collegiatſtift die Jagdgerechtigkeit ausgeübt habe, ſtelle beklagter Stadtrath in Abrede.

5) Der Stadtrath bekenne, daß die Collegiatkirche ihre eigene Kämmerey habe, und mit einem eigenen Contingente angelegt ſey. Allein mit allem dieſen hätten die fraglichen Beyträge nichts gemein, und die Kämmerey der Stadt habe auf die Grundſtücke der Collegiatae keine Auflagen gemacht, ſondern blos auf den Genuß einiger bürgerlichen Rechte; wollten die

Chor-

Chorherrn daran Theil nehmen, ſo müßten ſie ſich auch den Laſten unterziehen, welche mit den Nutzungen verbunden wären.

6) Auch die übrigen Bürger hätten niemals von dem Pferchenſchlag, der Weide und der Jagd die fraglichen Abgaben entrichtet, folglich ſich nach der Sprache des Collegiatſtiftes ſogut, wie dieſes in der natürlichen Freyheit befunden, worunter manche, auch kurfürſtl. Herrn Räthe ſeyen, welche unter des Stadtraths Jurisdiction nicht ſtehen. Allein ſobald von bürgerlichen Nutzungen die Rede wäre, müſſe man ſie als membra univerſitatis betrachten, und in dieſer Eigenſchaft könnten ſie ſich von den übrigen bürgerlichen Laſten nicht losmachen, wie denn auch

7) in Betreff der Holzzettel das Collegiatſtift ſich als Glied der ſtädtiſchen Gemeinde bekenne.

§. 13.

Submiſſionsſchrift des klagenden Collegiatſtifts praeſ. 19ten Jänner 1793.

In der hierauf vom klagenden Collegiatſtifte am 19ten Jänner 1793. übergebenen ſo rubricirten Submiſſionsſchrift ließ daſſelbe dagegen vorkommen:

1) Wenn der Stadtrath ſein Geſtändniß, dem Collegiatſtifte komme die Weidgerechtigkeit ſamt dem Pferchenſchlage zu, dahin limitiren wolle, daß es dieſe Rechte ohne Vorzug vor den Bürgern habe, ſo

müſſe

müſſe der Stadtrath beweiſen, daß die neuerliche Auflagen, oder wenigſtens ähnliche während des ſtiftiſchen Beſitzes exiſtirt, und die Canonici des Stiftes dazu concurrirt hätten; ohne dieſen Beweis laſſe ſich die jenſeitige Reſtriction nur von ſolchen Auflagen verſtehen, welche mit der Benutzung ſelbſt verbunden ſind, und zur Benutzung verwendet werden; denn von dieſen auf andere Abgaben gelte kein Schluß.

2) Das klagende Stift könne nicht einſehen, worinn der Unterſchied und ſeine Wirkungen beſtehen ſollen, daß der Kläger zugeſtehet, die Canonici hätten als ſolche den Pferchſchlag und die Huthgerechtigkeit, dagegen läugnet, daß dieſe Rechte der Collegiatae qua Corpus zukommen, denn Rechte, welche Glieder einer Geſellſchaft als ſolche haben, kämen der Geſellſchaft ſelbſt zu.

3) Wenn dem Collegiatſtifte abgeläugnet werde, daß ihm der Beſitz der Jagd zuſtehe, ſo beſcheide es ſich, daß ihm der Beweis darüber obliege, daß auch Canonici, welche keine Bürger waren, die Jagd exercirt haben.

4) Nach der Verfaſſung des eichsfeldiſchen Steuerweſens ſey es bekannt, daß der Matricularſteueranſchlag nicht blos den ganzen Vermögensbeſtand der Immobilien, ſondern auch die Appertinenzien, wozu vorzüglich Gerechtigkeiten gehören, unter ſich begreiſe. Dieſe Verfaſſung ſpreche auch ganz für das Collegiat-

ſtift,

ſtift, es müſſe ſchon zur Landſchaftskaſſe auch auſſerordentliche Beyträge wegen dem verderblichen ſiebenjährigen Kriege leiſten; wollte man alſo das Collegiatſtift zu den fraglichen Abgaben an die Stadt Heiligenſtadt verbinden, ſo würde das Collegiatſtift zweymal beläſtiget; eine Unbilligkeit, von welcher kein Beyſpiel in dem eichsfeldiſchen Lande anzutreffen ſeyn werde.

5) Die Parität, welche der Stadtrath von den kurfürſtlichen Herrn Räthen aufſtelle, ſtringire nicht; denn diese wären als Beſitzer der unter der Stadtbothmäſigkeit ſtehenden Güter der ſtädtiſchen Jurisdiction in realibus unterworfen, ob ſie gleich in cauſis perſonalibus von der Bothmäſigkeit der Stadt befreyt ſeyen. Dahingegen ſey das Collegiatſtift ſelbſt in Hinſicht ſeiner im Heiligenſtadter Stadtbezirke gelegenen Güter von aller ſtädtiſchen Bothmäſigkeit befreyt.

6) Die Aufbürdung, als gebe ſich das Collegiatſtift in Betreff der Holzzettel für ein Mitglied der Heiligenſtadter Stadtgemeinde aus, ſey ganz falſch. Dem Stadtrathe liege darüber der Beweis auf, und das Collegiatſtift ſtelle wiederholt in Abrede, daß es qua corpus einige bürgerlichen Nutzungen genieſſe.

§. 14.

Reciproca ſubmiſſio des Stadtraths praeſ. 16. April 1793.

In einer weiteren Schrift ſub rubro: reciproca ſubmiſſio de praeſ. 16. April 1793. findet ſich in der

Haupt=

Hauptſache wenig neues, wie ſich denn auch der Stadtſyndicus im ganzen auf jenes beziehet, was in den Exceptionibus der Stadt bereits ausgeführt worden. Nur einiges verdient vorzüglich bemerkt zu werden, was nun zum erſtenmale vorgebracht wird, und zwar

1) die Schulden der Stadt Heiligenſtadt rührten bekanntlich von dem ſiebenjährigen Kriege her, in welchen betrübten Zeiten dem eichsfeldiſchen Staate, beſonders noch im Jahre 1763. eine unermeßliche Summe als Brandſchatzung angeſetzt worden. Das Wort **Brandſchatzung** begreife alles. Die Stadt Heiligenſtadt ſey mit Schwerd und Feuer bedrohet geweſen. Die Stiftscurien und die Stiftskirche ſeyen in den Mauern der Stadt gelegen, wenn nun die Stadt Heiligenſtadt verheert worden, ſo würden auch die neun Stiftscurien und die Kirche, wie die Bürgershäuſer ein Raub der Flammen geworden ſeyn, ohne daß dagegen eine Proteſtation oder eine Einrede der Immunität ſie dagegen geſchützt hätte. Durch Bezahlung der der Stadt angeſetzten Brandſchatzungsgelder ſey dieſem Uebel geſteuert worden, die Collegiate deßhalb auch ſchuldig, zur Bezahlung der ſtädtiſchen Schulden beyzutragen.

2) Das Stift Nörthen ſey nicht weniger Landſtand, und habe ſein eigenes Contingent zu der Landſchaftskaſſe; und dennoch habe es zu den Kriegskoſten des Ortes Seulingen beytragen müſſen, wie dieß die zwiſchen dem Stifte Nörthen und dem Orte Seulingen ver-

verhandelte Acten und erfolgte Erkenntniß beweiſen würden, um deren Abregiſtratur der Stadtrath bitte.

§. 15.

Dieſe Schrift wurde dem Collegiatſtifte zur Nachricht unterm 18ten May 1793. mitgetheilt. Womit ſich die Verhandlungen ſchließen; und die Acten an unſere Facultät verſchickt wurden.

Entſcheidungsgründe.

§. 16.

Der Auszug aus den Acten bey denen weder in Hinſicht des Proceſſes noch der Legitimation etwas zu erinnern iſt, bewährt, daß man in einem petitoriſchen Streite verſire. Das Collegiatſtift zu Heiligenſtadt nimmt den Antheil an Stadtnutzungen gegen die Stadt Heiligenſtadt in Anſpruch, von welcher es ein Mitglied nicht ſeyn will, da es ein Mitglied der Landſtände iſt, ſein eigenes Contingent zur Landſchaftskaſſe entrichtet, und ſeine eigene Kämmerey hat. Das Collegiatſtift fodert demnach Nutzungen aus einer fremden Sache. Nebſt dieſem aber behauptet dasſelbe eine Immunität von den ſtädtiſchen Laſten für ſich zu haben, welche Immunität bey dem gegenwärtigen Streite die Hauptſache ausmacht. Indeſſen wurde dennoch auch nicht allein über die Immunität von bürgerlichen Laſten, ſondern ſelbſt über die Frage geſtritten, ob und in welcher Eigenſchaft den Canonicis die fraglichen Rechte

zu=

zukommen, es müſſen alſo, um die Sache gründlich zu beurtheilen, die zwey Hauptgegenſtände und Streitfragen, ob nämlich dem Collegiatſtifte die in Anſpruch genommenen Befugniſſe zukommen, und ob es ſich in Anſehung ihrer einer vollkommen Exemtion zu erfreuen habe, geſöndert werden.

§. 17.

I. Soviel die erſte Frage angehet, ſo hat ſchon der beklagte Stadtrath unterm 10ten December 1788 (§. 6.) ausdrücklich einbekannt, daß er dem klagenden Collegiatſtifte weder die Huthweyde, noch den Pferchenſchlag beſtreite, hierüber liegt demnach ein unumwundenes gerichtliches Eingeſtändniß des Beklagten in den Verhandlungen. Zwar wollte der Beklagte in dem Exceptionsſatze (§. 8.) nun erſt dem Collegiatſtifte dieſe beyden Befugniſſe in Abrede ſtellen. Allein eines Theils ſtand daſſelbe nicht mehr in der Macht des Beklagten, da gerichtliche Eingeſtändniſſe nach einem Zwiſchenraume von 3. Jahren nicht revocirt werden können, anderntheils aber hat der beklagte Stadtrath unterm 18ten Julius 1792. in ſeiner verbeſſerten Litisconteſtation (§. 11.) ausdrüklich und wiederhohlter eingeſtanden, daß den membris des Collegiatſtiftes die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind- Schaaf = und Schweinenviehe zuſtehe.

§. 18.

§. 18.

Zwar hat der beklagte Stadtrath dieſem Einge-ſtändniſſe die Limitation beygeſetzt, daß nur den Canonicis, aber nicht dem Collegiatſtifte als Corpus dieſe Befugniße zukommen. Allein dieſe Limitation verdient keine Rükſicht, und kann rechtliche Folgen nicht hervorbringen. Den Canonicis wird als ſolchen das Recht der Huthweyde zugeſtanden, ſie haben demnach dieſe Rechte als Mitglieder der Geſellſchaft; nun iſt es ſchon nach dem allgemeinen Geſellſchaftsrechte eine unbezweifelte Wahrheit, daß alle Rechte, welche die Geſellſchaftsglieder als ſolche ausüben, der Geſellſchaft ſelbſt zuſtehen, und deßhalb auf jede Succeſſores ſingulares einer ſolchen Geſellſchaft übergehen; insbeſondere aber iſt nach den bekannteſten Satzungen des canoniſchen Rechtes unläugbar, daß alle Rechte, welche die beneficiati als ſolche ausüben können, dem beneficio ſelbſt anhängen, folglich müſſen dieſe Rechte für erwieſen angenommen werden, und es ſtreitet die vom Beklagten beygefügte Limitation gegen alle offenbare Rechtswahrheiten, und kann rechtliche Folgen überall nicht erwirken.

§. 19.

Was hingegen die Jagdgerechtigkeit zu Feld und zu Wald anbelanget, welche die Chorherrn ebenfalls in Anſpruch genommen haben, ſo hatte der beklagte Stadtrath weder in den erſten Verhandlungen (§. 6.)

noch

noch in ſeinem Exceptionsſatze (§. 8.) noch in ſeiner verbeſſerten Litiscontestation (§. 11.) dem klagenden Collegiatſtifte dieſe Befugniß eingeräumt: vielmehr der klägeriſchen Behauptung einen ſtäten Widerſpruch entgegengeſetzt, und ſelbſt das klagende Collegiatſtift erkannte in ſeiner am 19ten Jänner 1793. übergebenen Submiſſionsſchrift, es beſcheide ſich, daß ihm der Beweis darüber obliege, daß auch Canonici, welche keine Bürger waren, die Jagd extrahirt haben. In Anſehung dieſer Befugniß liegt demnach dem klagenden Collegiatſtifte der Beweis ſeines abgeläugneten Klagegrundes nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, und ſelbſt nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe um da mehr ob, als die Canonici hier das Jagdrecht in Anſpruch nehmen, in Hinſicht deſſen ſie die Regel des allgemeinen canoniſchen Rechtes titulo de clerico venatore, ſomit die Vermuthung wider ſich haben.

§. 20.

II. Belangend die zweyte Frage, ob das klagende Collegiatſtift ſich einer Befreyung von den fraglichen Laſten zu erfreuen habe, ſo ſtreiten zwar beyde Theile darüber, wer actionem negatoriam utilem angeſtellt habe, und wem die Laſt des Beweiſes obliege, und ſo ſcheint es, daß es in gegenwärtiger Sache auf eine Erörterung der bekannten Controvers ankomme, ob der Kläger bey einer angeſtellten actione negatoria die Laſt des Beweiſes habe, wenn ſich der Beklagte im Be-

ſitz

ſitze des beſtrittenen Rechtes befindet. Allein dieſe Frage kann nur da vorkommen, wo die vom Kläger in Anſpruch genommene Freyheit in Thathandlungen beruhet, und ſie kann in der gegenwärtigen Streitſache keinen Entſcheidungsgrund abgeben, da *in facto* unter den Partheyen keine Streitigkeit herrſcht, vielmehr beyde in allen Hauptſachen übereinſtimmen, folglich die vom klagenden Collegiatſtifte prätendirte Exemtion auf Erörterung rechtlicher Grundſätze beruht, als welche rechtliche Grundſätze überhaupt keinen Gegenſtand des Beweiſes ausmachen,

Danz Grundſätze des ordentlichen Proceſſes §. 237.

ſomit auch auf dtr Frage, wer beweiſen müſſe, gar nicht beruhen können.

§. 21.

Wenn man nun alles dasjenige zuſammenſtellt, worinn beyde Theile in ihren Aeuſſerungen übereinſtimmen, ſo ergibt ſich die Lage der Sache nach folgenden Puncten.

1) Das zum Churthum Mainz gehörige Eichsfeld hat ſeine eigene Verfaſſung bey der Vereinigung mit dieſem Churthume beybehalten, es hat ein eigenes Landſchaftscollegium und eine eigene Landſchaftskaſſe.

2) Beyde ſtreitende Theile, das Collegiatſtift zu Heiligenſtadt u. die Stadt Heiligenſtadt ſind Landſtände.

3) Landesſteuern werden von der Landſchaftskaſſe beſtritten, zu welcher jeder Landſtand ſeinen Beytrag nach den Landſchafts Matrikel entrichtet.

4) Jeder Landſtand hat ſeine eigene Kaſſe, wie denn auch das Collegiatſtift zu Heiligenſtadt ebenſo, wie die Stadt ſeine eigene Kämmerey hat, und mit einem eigenen Contingente angelegt iſt.

5) Das klagende Collegiatſtift hat nicht an allen bürgerlichen Nutzungen der Stadt Heiligenſtadt Antheil, ſondern es nimmt nur beſtimmte Rechte in Anſpruch, wie denn die beklagte Stadt demſelben die Jagdgerechtigkeit und Holzzettel, welche doch allen Gliedern der Stadt zukommen, wirklich abgeleugnet hat.

6) Von denjenigen Gemeindnutzungen, welche die Canonici dieſes Stiftes genießen, zahlen dieſelben keine andere Abgaben, als welche als ein Mittel zum wirklichen Genuſſe angeſehen werden müſſen, und mit dem Genuſſe ſelbſt in unmittelbarer Verbindung ſtehen. z. B. der Lohn des Hirten ꝛc., und onera ordinaria wurden noch niemals von den Canonicis gefodert.

7) Nur von oneribus extraordinariis iſt die Frage, welche die gemeine Stadt Heiligenſtadt, um ſich von ihrer drükenden Schuldenlaſt zu befreyen, auſſerordentlicher Weiſe auf den Genuß der gemeinen Stadtnutzungen zu legen ſich bewogen gefunden, und welche von der kurfürſtlichen Landesregierung bewilliget wurden.

§. 22.

§. 22.

Die Rechtsgründe, aus welchen die beklagte Stadt Heiligenſtadt ſich zu dieſer Auflage auch gegen das klagende Collegiatſtift für berechtiget hält, ſind A) theils aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsſätzen, theils B) aus der beſondern Verfaſſung des Eichsfeldes entnommen, wogegen aus eben dieſen beyden Rükſichten das klagende Collegiatſtift ſeine Freyheit von dieſen Laſten herleitet. Wir glauben, nicht gründlicher dieſe Sache beurtheilen zu können, als wenn wir die beyderſeits vorgetragenen Gründe nach dieſer Abtheilung gegen einander abwägen.

§. 23.

A) Die Natur der Sache und allgemeine Rechtswahrheiten ſprechen für die Freyheit des Collegiatſtiftes von Entrichtung der in der Frage ſtehenden Laſten. Es hat eine Freyheit von den gewöhnlichen ſtädtiſchen Abgaben für ſich, dieſes ihm zukommende Recht kann demſelben ohne eine hinreichende Urſache nicht benommen werden, und eine ſolche Urſache hat die beklagte Stadt nicht anführen können. Denn

1) daß die fraglichen Abgaben von der kurfürſtlichen Regierung beſtättiget wurden, kann dem Rechte des Collegiatſtiftes nicht nachtheilig ſeyn, da alle Landesherrliche Confirmationen immer nur ſalvo jure tertii verliehen und verſtanden werden können.

2) Ein offenbarer Trugſchluß iſt es, wenn der beklagte Stadtmagiſtrat behauptet, das Collegiatſtift werde in ſeiner natürlichen Freyheit durch die neue Auflage nicht geſtöhrt, es ſtehe ihm noch frey, Viehe zu treiben und den Pferchenſchlag zu benutzen, nur müſſe es die darauf geſetzte Abgabe entrichten, ein Trugſchluß, der ſogleich in die Augen fällt, wenn man betrachtet, daß nicht ſowohl von dem Genuſſe dieſer Rechte, als vielmehr von dem unbeſchwerten Genuſſe der Streit iſt. Derjenige, dem das Recht zukömmt, gewiſſe Nutzungen ohne Laſten zu genießen, hat doch offenbar das ihm ſonſt zugekommene Befugniß nicht mehr, wenn in der Folge dieſe Nutzungen mit Abgaben verbunden werden.

§. 24.

3) Der Satz: ſentiat onera, qui ſentit commodum, auf den ſich der Stadtmagiſtrat beruft, gehet einestheils nur auf die mit dem Genuſſe ſelbſt verbundenen Ausgaben, z. B. die Beſoldung des Hirten rc. aber auf beſondere Abgaben von dem Genuſſe kann dieſer Satz nicht ausgedehnt werden; und anderntheils aber kann derſelbe gegen jemanden, der frey von Laſten iſt, der demnach ſchon in ſeiner Exemtion den Beweis für ſich hat, daß er den Nutzen ohne Laſten ziehe, niemals in Anwendung kommen, weil ſonſt nach eben dieſem Rechtsaxiom der Exemte auch zu den gewöhnlichen Laſten gezohen werden könnte.

§. 25.

§. 25.

4) Der Stadtrath hat zwar unter gewiſſen Modificationen das Recht, Verordnungen und ökonomiſche Einrichtungen zu machen; allein hieraus fließet für ihn keine Macht, das Collegiatſtift durch dieſe von ihm getroffenen Maasregeln zu verbinden. Indem

a) dieſe Anordnungen nur jene verbinden, welche Glieder der Communität Heiligenſtadt ſind, und beſtimmte Nutzungen, an welchen das Collegiatſtift Theil nimmt, daſſelbe in ein Glied der Heiligenſtadter Gemeinde nicht umſchaffen. Das Recht der Genoſſenſchaft an einer Gemeinde beſtehet in communione omnium jurium. — Wer demnach nicht an allen Gemeindrechten, wie jedes andere Gemeindglied participirt, iſt kein Mitglied dieſer Gemeinde, wenn er gleich einige Rechte allein oder mittelſt Concurrenz auf den Gemeindſachen hergebracht hätte. Da nun das Collegiatſtift nicht als Gemeindglied alle gemeinſchaftliche Rechte beſitzt, da ihm die Jagd und die Holzzettel, deren ſich alle Heiligenſtadter Bürger zu erfreuen haben ſollen, von dem Stadtmagiſtrate verweigert werden, ſo kann das Collegiatſtift, da es ſich nicht in communione omnium jurium befindet, auch die Communio obligationum nicht treſſen; iſt demnach

b) das Collegiatſtift kein Mitglied der Heiligenſtadter Gemeinde, ſo verbinden daſſelbe auch die Anordnungen des Stadtmagiſtrats nichts als Befehle

es ſtehet gegen den Magiſtrat, wie Parthey gegen Parthey, und der Magiſtrat muß aus andern Gründen, als ſeiner anordnenden Gewalt, welche nur gegen ſeine Untergebene wirkſam iſt, die Auflage gegen das Collegiatſtift rechtfertigen.

§. 26.

5) Nicht erheblicher iſt der Grund, den der Stadtmagiſtrat für ſich anführt, daß hier von auſſerordentlichen Laſten die Rede ſey, und Exemptionsprivilegien nur von den gewöhnlichen, ordentlichen Laſten verſtanden, aber nie auf auſſerordentliche ausgedehnt werden könnten.

Der letzte Satz iſt nur inſoferne richtig, als privilegirte Gemeindglieder ihre Freyheiten bey auſſerordentlichen Vorfällen gegen die Geſellſchaft nicht geltend machen können; daß aber Andere, welche nicht Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſind, mit auſſerordentlichen Abgaben wegen ihren, iure ſervitutis zu ziehenden beſtimmten Nutzungen zu belegen ſeyen folget keineswegs aus demſelben.

Nebſtdem würden in der Anwendung dieſes Satzes, ſelbſt wenn er gegen das Collegiatſtift geltend zu machen wäre, demſelben manche, dem Stadtmagiſtrate bedenkliche Einreden zur Seite ſtehen. Es würde darauf ankommen, ob die in der Frage ſtehenden Abgaben die zweckmäſigſte und wirklich unentbehrliche

Quellen

Quellen das Finanzweſen der Stadt Heiligenſtadt in Ordnung zu bringen ſeyen; indem bey andern Reſourçen die Stadt zu einem Mittel nicht ſchreiten könnte, welches immer in hergebrachte Rechte eines Dritten eingreift.

§. 27.

B) Dieſe aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtswahrheiten entnommenen Gründe werden durch die beſondere Verfaſſung des Eichsfeldes und durch die politiſchen Verhältniſſe des klagenden Collegiatſtiftes zu dem beklagten Stadtmagiſtrate noch mehr beſtärket.

1) Der Stadtmagiſtrat beruft ſich auf einige Erkenntniſſe in ähnlichen Fällen, beſonders auf jenes in Sache der Commun Hohengandern gegen den Herrn von Hanſtein (§. 8.) und auf das Beyſpiel des Stifts Nörthen, welches, ob es gleich Landſtand iſt, dennoch zu den Kriegskoſten des Ortes Südingen beytragen mußte. (§. 13.)

Allein a) nicht zu gedenken, daß vielleicht bey näherer Prüfung dieſer Fälle wichtige Unterſchiede ſich wahrnehmen ließen, und daß

b) auch das Collegiatſtift ebenfalls auf andere Vorfälle ſich beruft, wo gegentheilige Grundſätze aufgeſtellt wurden, ſo ſcheint es

c) überall auf dieſe Präjudicien nicht anzukommen. Sie machen immer nur ius inter partes, und werden für andere, welche in dieſem entſchiedenen Streite nicht befangen waren, niemals Geſetze. Da es nun ein bekannter, ſelbſt von den Geſetzen anerkannter Rechtsgrundſatz iſt, legibus non exemplis judicandum eſt, ſo können dieſe angebliche Präjudicien auf keinen Fall zur Baſis der Entſcheidung des gegenwärtigen Rechtsſtreites genommen werden.

§. 28.

2) Die churfürſtlichen Räthe, welche doch der ſtädtiſchen Bothmäſigkeit ſowenig als das Collegiatſtift ſubordinirt ſind, konnten ſich den fraglichen Abgaben unterworfen haben, ohne daß daraus der Magiſtrat eine Folge wider das Collegiatſtift ziehen könnte. Denn nicht allein gilt es hier den juribus ſingulorum, wo jenes, was ſich die kurfürſtlichen Räthe gefallen ließen, das Collegiatſtift, als den tertius, auf keine Weiſe verbinden kann, ſondern, es muß auch hier erwogen werden, daß zwiſchen beyden eine große Verſchiedenheit obwalte. Die kurfürſtlichen Räthe ſind als Beſitzer der, dem Magiſtrate unterworfenen bürgerlichen Güter, Glieder der Gemeinde Heiligenſtadt, und wenn ſie einige Vorzüge oder Freyheiten genießen, privilegirte Gemeindglieder, bey dieſen alſo tritt jenes ein, was oben (§. 25.) über die Würkungen der, den Gliedern einer Geſellſchaft ertheilten, Privilegien geſagt wurde. Dagegen iſt

das Collegiatſtift auch in Anſehung ſeiner Ländereyen der ſtädtiſchen Bothmäſigkeit nicht unterworfen, es nimmt nicht an allen, ſondern nur an einigen Gemeindnutzungen Theil, es iſt kein Mitglied der Gemeinde Heiligenſtadt, es gilt demnach von einem auf das andere kein Schluß.

§. 29.

3) Die neuen, in der Frage ſtehenden Auflagen ſeyen wegen Bezahlung der Stadtſchulden gemacht werden, ſie träfen jeden, der von den ſtädtiſchen Nutzungen participiren will, den Bürger ſogut, als den Chorherrn, behauptet der Stadtmagiſtrat.

Allein auch dieſen Grund hebt das Verhältniß des klagenden Collegiatſtiftes zu der Stadt. Es iſt Landſtand, es hat ſeine eigene Kämmerey, wie die Stadt Heiligenſtadt, es iſt kein Glied der Gemeinde Heiligenſtadt, es hat alſo keine Verbindlichkeit, an den Schulden dieſer Stadt mitzuzahlen, folglich kann auch dasſelbe nicht verbunden werden, ſein Recht einem Endzwecke, der dasſelbe nicht angehet aufzuepfern.

§. 30.

4) Selbſt die Veranlaſſung der Stadtſchulden führt der beklagte Stadtmagiſtrat, als einen Grund ſeiner Befugniß an, das klagende Collegiatſtift mit den fraglichen Abgaben zu belegen. Die Schulden der Stadt Heiligenſtadt rührten nämlich, wie es allgemein bekannt ſey, von dem ſiebenjährigen Kriege her, in welchen fatalen Zeiten, beſonders noch im Jahre 1763. dem

eichs=

eichsfeldiſchen Staate eine unermeßliche Summe als Brandſchatzung angeſetzt werden. Schon das Wort Brandſchatzung zeige die Verbindlichkeit des klagenden Collegiatſtiftes, zu den daraus entſtandenen Schulden der Stadt zu contribuiren, denn die Stiftscurien und die Stiftskirche lägen in den Ringmauern der Stadt Heiligenſtadt, wenn nun die mit Feuer und Schwerd bedrohte Stadt Heiligenſtadt ein Raub der Flammen geworden wäre, ſo würden die neun Stiftscurien mit der Kirche nicht weniger als die Bürgershäuſer verheert worden ſeyn; eben daraus aber folge, daß dieſe Curien und Kirche durch die bezahlte Brandſchatzung gerettet, und das Collegiatſtift verbunden ſey, zu den für dieſen gemeinnützigen Zweck contrahirten Stadtſchulden beyzutragen.

§. 31.

Dieſer Grund iſt ſo unerheblich nicht, allein er wirkt ſo geradezu, ohne Erörterung der beſonderen hier eingetrettenen Umſtände auf die fraglichen Auflagen nicht.

Bey den feindlichen Einfällen in ein Land fodert der Feind gewöhnlich Contribution vom Lande; zuweilen erpreßt er noch überdies von einzelnen Städten Brandſchatzung. — Die erſtere wird auf das ganze Land ausgeſchlagen, und in dieſem Falle würden nach der Verfaſſung des eichsfeldiſchen Staates alle Landſtände nach der Größe ihres Contingents außerordentliche Beyträge zu der Landſchaftskaſſe haben entrichten müſſen. Da nun das Collegiatſtift zu Heil-

igenſtadt

igenſtadt nicht minder wie die Stadt Landſtand iſt, ihre eigene Kämmerey hat, und zur Landſchaftskaſſe mit einem Contingente angelegt iſt, ſo mußte das Collegiatſtift ſchon dadurch ſeinen Beytrag zu dieſer Contribution (Brandſchatzung) ebenſogut als die Stadt Heiligenſtadt bezahlen, und es würde gegen alles Recht ſtreiten, dasſelbe in einem Beytrage zu den ſtädtiſchen Schulden zweymal zu derſelben Sache bezahlen zu laſſen. In dieſem Falle iſt demnach das Collegiatſtift nicht ſchuldig zur Zahlung der Stadtſchulden zu concurriren, folglich ebenſowenig ſich den neuen Abgaben zu unterwerfen.

§. 32.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache in dem zweyten Falle, wenn nämlich nicht ſowohl vom ganzen eichsfeldiſchen Staate, als vielmehr von der Stadt Heiligenſtadt ganz beſonders eine Brandſchatzung gefodert und geleiſtet worden wäre. Da iſt es nun freylich ungezweifelt, daß die Immunitätsprivilegien des klagenden Collegiatſtiftes die Flamme von ſeinen Curien und ſeiner Kirche abzuhalten nicht vermögend geweſen wären, daß demnach die Gefahr für die Stadt und das Collegiatſtift gemeinſchäftlich war, und daß durch die von der Stadt bezahlte Brandſchatzung die Sachen aller derjenigen, welche Häuſer oder Gebäude in den Ringmauern dieſer Stadt beſitzen, erhalten wurden; und in dieſem Falle ſprechen die römiſchen Geſetze in dem bekannten Titel der Pandekten de lege Rhodia de jactu ganz beſtimmt dafür, daß jeder, deſſen Sache durch Aufopferungen Einzelner bey einer gemeinſchaftlichen

Ge-

Gefahr erhalten wurden, wenn er auch ſonſten kein Socius iſt, pro rata der erhaltenen Sachen zum Erſatze des Schadens beytragen müſſe.

Allein in dieſem Falle iſt der Stadtmagiſtrat nicht nur einen ſo kleinen Beytrag, wie die fraglichen Auflagen ſind, ſondern nach den Grundſätzen eben dieſer legis Rhodiae de jactu vollkommene Entſchädigung zu fodern berechtiget; hieraus bildet ſich ein ganz neuer Gegenſtand des Streites, es werden ganz neue Verhandlungen über dieſen, unter den Partheyen noch gar nicht erörterten Punct erfodert, daher dieſes Recht dem beklagten Stadtrathe, wenn er damit auszulangen vermeynen ſollte, in ſeparato auszutragen, vorbehalten werden muß.

§. 33.

Stand nach allen dem, was ſeither ausgeführt worden, dem beklagten Stadtrathe das Recht nicht zu, dieſe Abgaben von den Chorherrn zu fodern, ſo hat er ſie ſine cauſa erhoben, er iſt alſo die ſeither erhabenen Abgaben, aber ohne Zinnſen, wenn er nicht ſelbſt Zinnſen von den erhobenen Geldern empfangen hat, zu erſetzen ſchuldig, jedoch ſind die Unkoſten, weil doch einige Gründe, und ſelbſt die Genehmigung der kurfürſtlichen Regierung ihm zur Seite ſtanden, zu compenſiren.

Aus dieſen Gründen (a) ſind wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen, billig bewogen worden, v. R. w.

(a) Wenn der Aufſatz blos eine Relation wäre, ſo müßten hier die einzelnen Puncte des Gutachtens kurz wiederhohlt werden, welche im Urtheil zuſammgefaßt wurden.

II.

Rechtliches Gutachten
in
peinlicher Unterſuchungsſache
wider
Urban Theilacker, Lucien Theilackerinn und Bartholomäus Theilacker aus Sontheim, dann Michael Keim aus Erlenbach

einen Diebſtahl und die Theilnahme am geſtohlnen Gelde betreffend.

Als uns in rubricirter Sache von der hochfürſtlich hoch- und deutſchmeiſteriſchen Regierung zu Mergentheim die Inquiſitionsacten zur Abfaſſung eines rechtlichen Gutachtens zugeſchickt worden: Dieſemnach halten wir nach fleißiger derſelben Durchleſung und collegialiſch gepflogener Berathung für Recht:

Geſchichtserzählung.

§. 1.

Ungefähr um Michaelis 1793. wird dem Bürger Johann Reichert zu Sontheim aus einem Behältniſſe in

in ſeinem Hauſe eine Summe Geld geſtohlen, deren Betrag er Anfangs auf 476 fl. angiebt, in der Folge aber auf 330 fl. beſchwört.

N. 3. act. inquis. S. 71.

§. 2.

Lauf des Proceſſes.

A) Generalunterſuchung.

Eine von den hochfürſtl. Regierung unterm 7. October 1793. veranſtaltete allgemeine Streife benützte das Amt Sontheim dazu, eine Hausſuchung im Orte vorzunehmen.

Hiebey entdeckte ſich, daß der Bürger Urban Theilacker von Sontheim von ſeiner Frau fälſchlich als abweſend angegeben wurde; welche ſchon einigemal wegen kleinen Diebſtahlen und Feldfreveln abgeſtraft war.

Dieſen Vorgang entſchuldigte Urban Theilacker damit, daß er um ſeinen Trunk auszuſchlafen, und ſeiner Frau zu verheimlichen, im Stalle geſchlafen habe, daher von ihr für abweſend gehalten worden ſey.

§. 3.

Nun war das Amt Sontheim darauf aufmerkſam, ob nicht ein oder der andere Einwohner einen ungewöhnlichen Aufwand machen würde. Da zeigte ſichs bald, daß die theilackeriſchen Eheleuthe verſchiedene Zahlungen

en gemacht hätten, welche mit ihrem Einkommen nicht im Verhältniſſe ſtehen.

N. 2. Sonth. Amtsprot. vom 27. Decemb. 1793.

Indeſſen erſchien auch der hieraus zu ſchöpfende Verdacht bey der gepflogenen Generalunterſuchung nicht gegründet, da ſich zeigte, daß Theilacker ſowohl bey dem Hausmeiſter Mayer in der Commende als von ſeinem Schwager Geld aufgenommen hatte; welchen letztern Umſtand der Gerichtsſchreiber Remlinger bezeugte, als welcher die Schuldurkunde darüber geſchrieben hätte.

N. 3. Protocoll. Lit. A.

Wornach, wenn beyde Anlehen in Richtigkeit bewendeten, von denſelben die Theilackeriſche Eheleuthe die, nicht ganz auf 100 fl. ſteigenden Zahlungen wohl hätten leiſten können.

Unter dieſen Umſtänden war an eine Unterſuchung wider Urban Theilacker nicht zu denken; das Commendeamt Sontheim beſchränkte ſich alſo dahin, den Damnificaten und den Gerichtsdiener zur Erforſchung weiterer Anzeigen anzuweiſen.

§. 4.

Nun glückte es dem Johann Reichert, von dem Joſeph Keim zu Fahrenbach, eben jenem Schwager Urban Theilackers, welcher dieſem das zur Bezahlung

ver-

verſchiedener Schulden verwendete Geld vorgeliehen haben ſollte (§. 3.), das auſſergerichtliche Geſtändniß zu erhalten, daß er Keim von dem Urban Theilacker zwar eine Obligation in Handen, aber ihm kein Geld vorgeliehen habe, ſondern die Obligation ſey ihm deßwegen zu Handen geſtellt worden, damit Theilacker den Fund einer von einem Juden verlohrnen Summe Geldes verbergen könne.

§. 5.

Von dieſem machte der beſchädigte Reichert dem Commendeamt Sontheim die Anzeige, welches ſogleich, um einer, mit Grunde befürchteten Colluſion dieſes Keims mit ſeinem Bruder von Erlenbach vorzukommen, unterm 26. Junius 1794. ſich an die Gerichtsſtelle des Keims, das kurpfälz. Amt Lohrbach wandte, und um ſchleunige Vernehmung deſſelben nachſuchte.

Act. No. 4. Beyl. 1.

§. 6.

Gleich unterm 1. Julius d. J. vernahm dieſes kurpfälz. Amt den Anton Keim aus Fahrenbach nach vorgängiger ernſtlicher Ermahnung, die Wahrheit ſo zu ſagen, wie er ſie eidlich erhärten könne, und hier äuſſerte derſelbe: Er habe eine Schuldverſchreibung von Urban Theilacker zu Sontheim über 100 fl. in Handen, ohne ihm jedoch die beſagte Summe vorgeliehen zu haben; Urban Theilacker habe ſie ihm unter dem

Vor-

Vorwande eingehändiget, als habe er auf der ſontheim-er Straſſe Geld gefunden, welches ein Jud verlohren, damit nun Theilacker dieſen Fund verheimlichen könne, ſo ſolle er Anton Keim, wenn ſich Theilacker auf ihn berufen würde, vorgeben, daß er dem Theilacker wirklich Geld vorgeliehen habe, und ſein Vorgeben mit der zum Scheine ausgeſtellten Obligation wahrſcheinlich machen. Die Urkunde ſelbſt habe ihm ſein Bruder, Michael Keim aus Erlenbach eingehändiget, und die eben vorgebrachten Umſtände erzählt. Er, Deponent, habe dieſem ſeinem Bruder bedeutet, daß er ſich mit ſolchen leichtfertigen Streichen nicht abgebe, Michael Keim alſo die Obligation zurücknehmen ſolle; ſein Bruder habe ſie aber nicht zurückgenommen, ſondern auf des Deponenten Kiſte wider ſeinen Willen liegen laſſen. Deponent habe ſie einsweilen verwahrt, mit dem Vorhaben, bey des Theilackers vorgeſetztem Amte die Anzeige davon zu machen, welches er aber wegen andern Geſchäfften ſeither nicht hätte ausführen können. Er liefere indeſſen die Obligation in Urſchrift zur weitern Beförderung aus.

N. 4. Actor. Beyl. Ziffer 3.

§. 7.

Dieſe Schuldurkunde iſt ausgeſtellt d. d. Sontheim den 16. November 1793., und in derſelben bekennen Urban Theilacker zu Sontheim und ſein Eheweib Lucie, daß ſie von ihrem Vetter Joſeph Anton Keim zu Dut-

tenberg ein Capital zu 100 fl. gegen jährliche Verzinnſung mit 5 pto. erhalten haben; zu weſſen Sicherheit der Adolph Dehle, und ſeine Frau, Regina, einen Weinberg verpfänden. Die Urkunde ſelbſt iſt in Beyſeyn des Gerichtsſchreibers Johann Casper Remlinger ausgeſtellt, und vom Urban Theilacker als Schuldner, und dem Adolph Dehle als Bürgen eigenhändig unterſchrieben.

N. 4. Actor. Beyl. Ziffer 4.

§. 8.

Dieſe gerichtliche Ausſage ſahe Amt Sontheim als eine hinreichende Anzeiche wider Urban Theilacker an, weil einestheils hierdurch jenes Anlehen, womit Theilacker (§. 3.) ſeine unverhältnißmäſig gemachten Zahlungen zu rechtfertigen ſuchte, nicht allein als nicht exiſtirend befunden wurde, ſondern ſich ſogar zeigte, daß unter verdächtigen Umſtänden Urban Theilacker mit dieſer Obligation zu Werk gegangen war, anderntheils aber, wenn auch wegen des Diebſtahls im Reichertiſchen Hauſe Theilackern nichts zu Laſt fallen ſollte, ſchon die Verheimlichung dieſes Fundes und ſeine hierunter geſpielte Gefährde auf jeden Fall eine Unterſuchung nothwendig mache.

§. 9.

B) Verhaftnehmung.

Das Amt Sontheim zog nun am Abend des 3ten Julius dieſes Jahrs die beyden theilackeriſchen Eheleute

im

in Verhaft, nahm in ihrer Behauſung die Viſitation vor, wobey man aber kein baares Geld, jedoch verſchiedene neu angeſchaffte Effecten vorfand; und ſieng nun die Unterſuchung mit den inhaftirten theilackeriſchen Eheleuten am 4ten Julius d. J. an.

§. 10.

C) Specialunterſuchung.

Die theilackeriſche Ehefrau war im erſten Verhör zu keinem Geſtändniſſe zu bringen; auch ihr Mann, Urban Theilacker läugnete Anfangs alles mit einer gewiſſen Dreiſtigkeit

N. 3. Act. inq. S. 13. Art. 19 bis 25.

geſtand aber noch im nämlichen Verhöre, daß er das reichertiſche Geld entwendet habe

Act. inquis. S. 15. ad Art. 27 — 30.

Mit ſeinem Schwager, dem Michael Keim zu Erlenbach habe er eine Verabredung getroffen, daß ſie vorgeben wollten, Anton Keim habe ihm Theilacker das Geld vorgeliehen, ſeinen Schwager habe er jedoch nur geſagt, daß er das Geld gefunden habe.

Act. inquiſ. S. 15. ad Art. 35.

Sein Schwager habe auch von dem Gelde 70 — 80 fl. erhalten. Adolph Dehle aber, der ſich in der Schuldverſchreibung als Bürge unterzeichnet habe von allem

nichts gewußt, und ſey dabey geweſen, als Michael Keim zum Scheine das Geld in Erlenbach vorgezählt habe.

Act. inquiſ. S. 17. Art. 38.

Nebſt dem bekannte auch das theilackeriſche Eheweib, daß der Bruder ihres Mannes, Bartholomäus Theilacker von dem Diebſtahl Wiſſenſchaft gehabt habe.

Act. inquiſ. S. 25. Art. 50.

§. 11.

Daher wurde bey dem Amte Neckarsulm um Stallung der beyden Bürger Michael Keim und Bartholomäus Theilacker aus Erlenbach nachgeſucht, und von demſelben auch bewilliget, worauf beyde in Verwahrung gebracht, und auch wider ſie die Unterſuchung am 21. Julius 1794. angefangen wurde.

Act. inquiſ. S. 26.

Michael Keim und Bartholomäus Theilacker konnten lange zu einem beſtimmten Einbekanntniſſe nicht gebracht werden, daher wurden mit ihnen und den theilackeriſchen Eheleuten die nöthigen Confrontationen vorgenommen,

S. 47. und folgende S. 62.

und beyde dadurch zu einem hinreichenden Bekenntniſſe gebracht, und von dieſen ſowohl eingeſtanden, daß ſie von dem geſtohlenen Gelde einigen Antheil erhalten,

und

und von dem Diebſtahl des Theilackers nach vollbrachter That einige Wiſſenſchaft gehabt haben; ſie wollten jedoch den Vorſatz gehegt haben, das erhaltene wieder zu erſetzen.

§. 12.

Nebſt dieſem wurde auch im Garten des Urban Theilackers an jener Stelle nachgeſehen, wo er das geſtohlene Geld vergraben hatte, aber an derſelben kein Geld weiters vorgefunden.

§. 13.

Nun war nichts mehr übrig, als daß der beſchädigte Johannes Reichert die Summe des entwendeten Geldes genau beſtimmte. Deßhalb producirte er einige Geſchirre, worinn das Geld geweſen, benannte auch einige andere, die mit dem Gelde entwendet wurden.

Urban Theilacker bekannte, daß das Geld in der vom Damnificaten angezeigten Art in der Truhe aufbewahrt geweſen; die Gefäſe wurden von Amts wegen nach der Angabe des Johann Reichert mit groſſen Thalern angefüllt, und vom Damnificaten der Schaden eidlich an der Art angegeben, daß er 330 fl. eher mehr, als weniger betrage.

Act. inquiſ. S. 70.

§. 14.

Da ſich indeſſen aus der Unterſuchung ſelbſt zeigte, daß Michael Keim und Bartholomäus Theilacker als wiſſentſchaftliche Theilnehmer am geſtohlnen Gute als wahre Socii des Verbrechens nicht anzuſehen ſeyen, ſondern nur eine andere auſſerordentliche Strafe verdienten, ſo wurden beyde zur Erſparung der Koſten aus dem Arreſte entlaſſen; und ein gleiches in Anſehung der Lucie Theilackerinn mit noch überwiegernden Gründen verfügt, da dieſe Theilackerinn weder vor noch nach dem Diebſtahl zu demſelben im mindeſten mitgewirkt habe.

Act. inquiſ. S. 68.

§. 15.

Der weſentliche Inhalt der Unterſuchungsacten ſoll in nachfolgendem Actenauszuge dargeſtellt werden, welchcher aber, um die Ueberſicht des ganzen zu erleichtern, nach den verſchiedenen Perſonen und andern bey dieſem Diebſtahl vorkommenden weſentlichen Puncten geordnet wird.

§. 16.

Actenauszug.

I. Corpus delicti.

Dem Johann Reichert, wurden aus der in ſeiner Stube befindlichen Truhe 330 fl. (§. 14.) entwendet.

Der

Der Beſchädigte erklärte ſelbſt, daß er gar keine Spur eines Einbruchs oder einer äuſſerlichen Gewalt verſpürt habe; die Kiſte ſey nach dem Diebſtahl ſo verſchloſſen, wie vorher geweſen, und der Schlüſſel an ſeinem gewöhnlichen Orte gehangen.

Act. inquiſ. S. 71.

§. 17.

Auch Urban Theilacker, der dieſes Geld entwendete erzählt den Vorgang in folgender Art: Er habe in des Reicherts Hauſe geſchafft, und als die Tochter der Reichertin hinweggegangen, habe ſie den Schlüſſel an der Stube und Kammer ſtecken laſſen, die Schlüſſel zu dem Schränkchen, werinn das Geld gelegen, ſeyen dert gehangen, damit habe er dieſes Schränkchen geöffnet und das Geld herausgenommen.

Act. inquiſ. S. 15. ad Art. 29.

§. 18.

Einige Veranlaſſung zu dem Diebſtahl gab die Frau des beſtohlenen Johann Reichert ſelbſt, da ſie dem Urban Theilacker einige Zeit vor dem Diebſtahl erzählte, daß ſie eine Gurte und einige Schüſſelchen voll Geld in ihrem Schränkchen habe.

Act. inquiſ. S. 71.

Nebſt dieſem aber bezeugten die Damnificaten ſelbſt, daß an dem Schränkchen gar keine Gewaltthätigkeit verſpürt worden ſey.

§. 19.

§. 19.

II. Verbrecher und Theilnehmer.

1) Urban Theilacker.

Urban Theilacker, 34 Jahre alt, verheyrathet, und Vater eines Kindes, nährt ſich mit Weinbergbau und Taglohn

Act. inquiſ. S. 9.

und beſitzt laut der Inventur nur 733 fl. 20 kr. Vermögen, dagegen aber ſchuldet er 690 fl. 41 kr., ſo, daß wenn man das dem Johann Reichert entwendete Geld nach Abzug der dem Michael Keim und Bartholomäus Theilacker davon gegebenen Antheile den Paſſiven noch zurechnet, die Schulden das Vermögen ſchon um 152 fl. überſteigen, ohne die Inquiſitionskoſten in Anſchlag zu bringen.

Bericht des Comende Amts Heilbronn an die hochfürſtl. Regierung. Fol. 5.

Urban Theilacker ſelbſt iſt ſonſt ein ſehr guter, fleiſiger und beliebter Weingartsbauer, und hat mehrere Fehlherbſte erlitten, wodurch, ſo wie durch die während des Kriegs anhaltende Theuerung aller Lebensmittel ſein Vermögen in Abnahm gerieth.

Angef. Bericht Fol. 6.

§. 20.

Dieſer Urban Theilacker bekennet, daß er im Herbſte des Jahrs 1793. gegen 141 fl. ausgegeben,

Act. inquiſ. S. 11, Art. 15.

das

das Geld habe er entlehnt und beſonders 100 fl. von ſeinem Vetter zu Duttenberg, Joſeph Anton Keim.

S. 12. Art. 17. 18.

Dieſer habe das Geld ſeinem Bruder Michael Keim zu Erlenbach und dieſer es ihm in Beyſeyn des Adolph Oehle gegeben.

S. 13. Art. 19.

Auf gerichtliches Zureden, daß er die Wahrheit ſagen ſolle, bekennt er endlich unter Thränen: Er habe das Geld des Johann Reichert, man ſolle nur ſein Kind verſchonen.

§. 21.

Die Umſtände ſelbſt, wie der Diebſtahl von ihm vollbracht worden, erzählt er in der zum Theile ſchon oben (§. 17.) angeführten Art, ſezt aber noch dieſes hinzu: Es ſey beyläufig um Michaelis und zwar zur Tagszeit Nachmittag geſchehen, als die Reichertiſche Tochter in des Kerns Haus gegangen.

Act. inquiſ. S. 16. Art. 31.

Das Geld habe er, ſobald er es aus dem Schränkchen genommen, in des Reicherts Miſt vergraben, und erſt in der Nacht von da hinweg geholt, und zu Haus in ſeine Truhe gelegt. Als ihm aber eine gewiſſe Weibsperſon, die alte Heffſchreinerinn entdeckte, daß des Reicherts Geld geſtohlen worden ſey, habe ers daſelbſt nicht

ſicher

ſicher geglaubt, und in den Garten an den Haag vergraben. Seine Frau habe ihm nach ſeiner erſten Arretirung (§. 2.) zugeredet, daß er ihr ſagen ſolle, ob er das reichertiſche Geld nicht habe; mit Thränen habe er ihr ſein Verbrechen bekannt, ſie ſey nun nach Erlenbach gegangen, um ſich bey ſeinem Schwager Raths zu erholen. Da habe ſie die Antwort erhalten, es wäre am beſten, wenn man das Geld auf die Seite ſchaffte; ſie ſollte es hinüberbringen, man werde ſehen, was man damit anfange Urban Theilacker habe geſagt, nach Erlenbach gehe er nicht, ſein Schwager und Bruder ſollten in einen Weinberg kommen, da wollte er ihnen das Geld geben. An einem Nachmittag darauf ſey ſein Bruder in ſeinen Weinberg in Geiſelsberg gekommen, und habe das Geld von ihm empfangen. Seinem Bruder habe er geſagt, man dürfe das Geld nicht verwahrloſen.

Act. inquiſ. S. 59. Art. 54.

§. 22.

Bey Entwendung dieſes Gelds habe er die Abſicht gehabt, ſeine Schulden damit zu bezahlen, und er habe auch 141 fl. oder noch darüber an Schulden bezahlt.

Act. inquiſ. S. 18. Art. 39. 40. und S. 41. Art. 57.

142. fl. habe ſein Bruder und ſein Schwager zu Erlenbach bekommen,

S. 40. Art. 46.

und

und zwar ſein Schwager Michael Keim

22 große Thaler
4 deto dann
10 fl. Perner
1 großer Thaler ſodann
1 Conventionsthaler

86 fl. 39 kr. Summa.

ſein Bruder Bartholomäus Theilacker aus Erlenbach

55 fl. 51 kr.

§. 23.

Die Geſchichte mit der Obligation, welche ſein in Fahrenbach wohnender Schwager Anton Keim in Handen habe, (§. 6.) erzählt der Inquiſit in folgender Art: Seinem Schwager Michael Keim zu Erlenbach habe Inquiſit geſagt, er habe Geld gefunden; damit er nun nicht entdeckt werde, ſo ſolle Michael Keim ſagen, er habe Inquiſiten-Geld vorgeliehen, zu welchem Ende er ihm eine Obligation zugeſtellt habe. Sein Schwager habe erwiedert, ſeine Vermögensumſtände ſeyen nicht ſo beſchaffen, daß man ihm einen ſolchen Vorſchuß zütrauen könne, ſein Bruder, jener nämlich der zu Fahrnbach wohnt, könne es beſſer. Um alles dieſes deſto eher glaubwürdig zu machen, hätten ſie den Adolph Dehle dahin gebracht, ſich mittelſt Verpfändung ſeines Gutes für dieſes vorgegebene Anlehen zu verbürgen; dieſer Dehle habe aber von der Sache gar keine

Wiſſen-

Wiſſenſchaft, ſondern das Geld habe Inquiſiten ſein Schwager Michael Keim zu Erlenbach wirklich vorgezählt, damit Dehle glauben ſollte, die Sache verhalte ſich ſo, wie Inquiſit es in der Obligation angegeben

Act. inquis. ſpec. S. 18.

Die den Acten in Urſchrift beygelegte Obligation wurde vom Inquiſiten ſo wie ſeine Handunterſchrift recognoſcirt.

Act. inq. ſpec. S. 19.

§. 24.

Seine Frau, Lucie Theilackerin habe gar keine Wiſſenſchaft von dem Diebſtahl gehabt. Erſt nach dem Inquiſit aus ſeinem erſten Arreſte (§. 2.) nach Hauſe gekommen, habe ſie ihm über das Reichertiſche Geld zur Rede geſtellt, und er ihr den Diebſtahl mit Thränen eingeſtanden. Der Wille ſeiner Frau ſey dahin gegangen, das Geld den Kapuzinern zu bringen, er habe aber beſorgt, entdeckt zu werden, wenn er in dem Kloſter geſehen würde, ſeine Frau ſey alſo nach Erlenbach zu ſeinem Bruder und Schwager gegangen, um ſich allda Rathes zu erhohlen.

Act. inquis. S. 44.
Art. 53. und S. 59.
Art. 54.

§. 25.

§. 25.

2) Lucie Theilackerin.

Lucie Theilackerin, das Eheweib des Inquiſiten, in den 30ten Jahren, war ſchon mehrmal wegen Feldfrevel und Garndiebſtahl beſtraft,

Bericht des Comm. Amts Heilbronn Fol. 4.

ſie rühmt ſich aber, ſeit dieſer Beſtrafung ſich wohl betragen zu haben, um wieder ein gutes Leb zu erlangen, niemand werde ſeit dieſer Zeit etwas nachtheiliges von ihr ſagen können, es ſey betrübt für ſie, daß ihr Mann ſo unvermuthet ſie in dieſes Unglück gebracht habe.

Act. inquis. S. 25.

§. 26.

Anfangs gab auch ſie an, ihr Mann habe das Geld, womit er manche Schulden abzahlte, bey ſeinem Schwager erborgt

Act. inq. S. 4 — 8.

aber gleich bey dem zweyten Verhöre bekannte ſie ein, anfänglich habe ſie nicht gewußt, daß ihr Mann das Reichertiſche Geld habe, erſt damals, als er das erſtemal eingeſtekt war, (§. 2.) habe er ihr es entdekt: ſie habe ihm zugeredet, daß er es den Kapuzinern bringen ſolle, aber ihres Mannes Schwager hätte geſagt, das Geld wollten ſie theilen, und bey einem guten Herbſt mit Zinnſen zurückzahlen; das Geld ſey zu Erlenbach getheilt worden, als wohin ſie zu ihres Mannes

es Schwager gegangen ſey, um ſich Raths zu erhohlen: ſie habe geſagt, man ſolle es zurückgeben, ihr Schwager aber habe verſetzt, ihr Mann ſollte das Geld herüberbringen, ſie wollten es theilen, welches denn auch geſchehen ſey.

Act. inq. S. 24. art. 46.

Ihrem Schwager habe ſie geſagt, daß ihr Mann das Reichertiſche Geld geſtohlen.

Ibid. art. 47.

Auch ihres Mannes Bruder habe ſie den Diebſtahl eröffnet.

S. 25. art. 50.

Adolph Oehle aber wiſſe nichts, dieſer habe immer geglaubt, das Geld ſey, ſo wie es in der Obligation ſteht, vorgeliehen worden.

S. 23. art. 45.

§. 27.

Die Auſſage des Inquiſiten ſowohl

S. 44. art. 53.

als jene des Michel Keim

S. 31. 47. und 48.

ſtimmen mit dieſen Angaben der Lucien Theilackerin überein.

§. 28.

3) Michael Keim.

Michael Keim aus Erlenbach, ein Schwager des Inquiſiten Urban Theilackers, ungefähr 50 Jahre alt,

S. 27. art. 47.

Vater

Vater von 4 Kindern, der ein Haus und einige Weinberge beſitzt, auf welchen beyden aber Schulden haften.

S. 67. art. 47.

§. 29.

Er bekennt, ſein Schwager, Urban Theilacker habe ihm 100 fl. gebracht, mit dem Vorgeben, ſie gefunden zu haben, und von ihm verlangt, daß er ſie dem Adolph Dehle gegen eine Obligation aushändigen ſolle welches auch von ihm zu Erlenbach geſchehen ſey, die Obligation habe Keim ſeinem Bruder zu Fahrnbach gegeben. Auſſer dieſen 100 fl. habe ſein Schwager Theilacker ihm kein Geld gegeben.

Act. inq. S. 27 — 30.

Die Frau des Urban Theilacker ſey weder vor noch nach dem vorgegebenen Anlehen zu ihm gekommen.

S. 31. art. 14. 15. 16.

§. 30.

Bey der mit Michael Keim und Lucie Theilackerin vorgenommenen Confrontation ſagte Lucie Theilackerin ihm ins Geſicht, daß ſie bey ihm geweſen, und ihm den Diebſtahl ihres Mannes eröffnet, und Rath verlangt habe, was zu thun ſey, ihre Meynung ſey geweſen, man ſolle es den Kapuzinern zu Neckarſulm bringen, Keim aber habe geſagt; man ſolle das Geld nur nach Erlenbach bringen, man wolle ſchon ſehen, was man damit mache.

S. 41. und 50.

Mich=

Michael Keim war bey der Confrontation ganz verwirrt, ſtotterte, wankte hin und her,

S. 48. art. 31.

gab endlich folgende Einbekänntniſſe a) Lucie Theilackerin ſey bey ihm zu Erlenbach geweſen, b) ſie werde ihm geſagt haben, daß ihr Mann das Geld habe c) er habe ihr aber geſagt, ihr Mann möge das Geld gefunden oder ſonſt woher bekommen haben, ſo ſolle man es wieder hinthun, wohin es gehört.

S. 48.

Was es für Geld ſey, wiſſe er nicht,

ib. art. 32.

er könne nicht ſagen, ob Lucie Theilackerin geſagt habe, es ſey geſtohlen oder gefunden.

S. 50. art. 37.

§. 31.

Nach langen Läugnen und den immer verworrenen, auf Schrauben geſtellten zweydeutigen Antworten und ſogar fruchtloſen Confrontationen bey denen Urban Theilacker dem Keim ins Angeſicht ſagte, wieviel er von dem geſtohlenen Gelde erhalten habe,

S. 52. u. ff.

bekennt Keim endlich vom Theilacker ſoviel Geld erhalten zu haben, als dieſer angebe, nach weſſen Angabe dieſer Keim über Abzug der ſeinem Schwager zurückgegeben 100 fl. annoch 83 fl. 54. kr. in Handen behalten habe.

S. 66. art. 45.

§. 32.

4) Bartholomäus Theilacker.

Bartholomäus Theilacker, ein Bruder des Urban, von geringem Vermögen, geehlichet, und Vater von 4. Kindern, bekennt ein, daß er den Diebſtahl ſeines Bruders, nachdem derſelbe vollbracht war, erfahren habe,

S. 56. art. 26.

und daß er von dieſem geſtohlenen Gelde bekommen habe.

S. 54. art. 18.

Er ſey in der größten Noth geweſen, da er 7 Wochen an einem böſen Knie, und ſeine Kinder an den rothen Flecken krank geweſen ſeyen.

S. 55. art. 22.

§. 33.

Die Summe giebt er auf 50 fl. 21. kr. mit einem unumwundenen Bekänntniſſe an.

S. 54. art. 18. 19. 20.

S. 55. art. 21.

Zwar will ſein Bruder ihm noch 2 Laubthaler mehr gegeben haben, Bartholomäus Theilacker geſtehet auch dieſe, aber unter dem unbeſtimmten Ausdruck ein, man ſolle es anſchreiben, wenn ſein Bruder es gewiß wiſſe.

S. 64. Lit. J.

Gutachten.

§. 34.

Den Proceß finden wir durchgängig gut und mit hinreichender Beförderung inſtruirt; das Factum iſt durchgehends auf den in peinlichen Fällen nöthigen Grad von Ueberzeugung gebracht, und es kömmt nur allein auf Beurtheilung des Factums an, um die Strafwürdigkeit und die Strafe ſelbſt zu beſtimmen.

§. 35.

1) Urban Theilacker.

Der Diebſtahl, welchen Urban Theilacker verübte, beträgt ſowohl nach dem Einbekänntniſſe des Verbrechers als dem Schätzungseyde des Damnificanten die Summe von 330 fl. (§. 16.) es war der erſte Diebſtahl des Inquiſiten, den er ohne alle Gewalthätigkeit an der Stube, und dem Schranke, wo das geſtohlene Geld war, verübt hat. (§ 18.) Es iſt alſo offenbar, daß der Diebſtahl ein nicht qualificirter, aber groſſer Diebſtahl ſey.

Quiſtorp Grundſ. des peinlichen Rechts Th. 1. §. 348. u. 353.

Auch iſt der Inquiſit Urban Theilacker eines Diebſtahls noch nicht vorher ſchuldig befunden worden, und die Verordnung Carls V.

P. G. O. art. 162.

wegen einem zum drittenmahle begangenen Diebſtahl findet keine Anwendung.

§. 36.

Ueber die Strafe eines ſolchen groſſen, nicht qualificirten, das erſtemal begangenen Diebſtahls ſind die Rechtsgelehrten dahin einig, daß die Todesſtrafe, von welcher Carl V.

P. G. O. art. 160.

Meldung thut, nicht ſtatt finde. Wenn man die Todesſtrafe als die höchſte Strafe der Verbrecher anſieht, ſo iſt es einleuchtend, daß ſie mit dem Verbrechen eines nicht qualificirten Diebſtahls nicht im Verhältniß ſtehe, daher verdienen die Criminaliſten Dank, welche aus den Worten, den Zuſammenhange und den Einſchränkungen des angezogenen Artikels zeigten, daß Carl V. bey einem ſolchen Diebſtahle die Todesſtrafe nur Ausnahmsweiſe zuläßt, ſie alſo in der Regel und in Ermanglung beſonderer beſchwerender Umſtände nicht anwendbar iſt.

De Böhmer ad art. 159. C. C. §. 3. et 4. Engau D. de furto magno. §. 9. Meiſter in den rechtlichen Erkenntniſſen peinlicher Fälle Dec. 27. n. 30. Puffendorf Obs. Iur. VII. tom. 2 obs. 145.

§. 37.

Die Beſtimmung der Strafe iſt alſo lediglich dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, und man pflegt auf eine Leibesſtrafe, die in öffentlichen Arbeiten von 6 — 8 Jahren beſtehen kann, zu erkennen.

Quiſtorp a. a. O. §. 359.

Nun wünſchten wir, mit der Verfaſſung der öffentlichen Zucht- und Arbeitshäuſer in den, zum hohen deutschen Orden gehörigen Orten hinlänglich bekannt zu ſeyn, da ſelbſt der Bericht des Comende-Amts an die hochfürſtl. Regierung zu Mergentheim eine dahin zielende Bemerkung enthält; um indeſſen für einen oder den andern Fall eine Strafe zu beſtimmen, ſo ſind wir des rechtlichen Dafürhaltens, daß Urban Theilacker zur Strafe ſeines Diebſtahls auf drey Jahre in das Zucht- und Arbeitshaus zu verurtheilen, jedoch vorher zur allgemeinen Abſchreckung am Orte des begangenen Diebſtahls auszuſtellen ſey.

§. 38.

Bey dieſer Strafe wird vorausgeſetzt, daß die Einrichtung des Zucht- und Arbeitshauſes ſo gut ſey, daß der inſitzende Verbrecher durch ſeine Handarbeit ſich ſeinen Lebensunterhalt erwirbt. Sollte dieſes aber der Fall nicht ſeyn, wie man aus dem Berichte des Commendamts vermuthen muß, ſo iſt der Urban Theilacker zum Soldatenſtande auf doppelte Capitulation 6 oder 8 Jahre, oder in Friedenszeiten auch 12, wenn ſeine Leibesconſtitution es zuläßt, zur Strafe abzugeben. Im Falle, daß dieſe Strafe über denſelben verhängt werden ſollte, kann Theilacker mit der öffentlichen Ausſtellung verſchont werden, weil der Soldatenſtand ſolche öffentlich erklärte Verbrecher aufzunehmen, Bedenken trägt.

§. 39.

§. 39.

Wir ſind zwar nicht der Meynung, daß Diebe unbedingt und in allen Fällen unter die Soldaten zur Strafe abzugeben ſeyen, weil, wenn ſie bösartige Menſchen ſind, ſie die beſte Gelegenheit, ihr ſchändliches Gewerb fortzutreiben, erhalten; bey Theilackern aber finden wir hinreichende Gründe, eine Ausnahme zu machen. Er iſt kein Dieb von Profeſſion, er wollte nach vollbrachter That, als ihn ſeine Ehefrau darüber zur Rede ſtellte, das Geld freywillig zurückgeben, und würde es gethan haben, wenn jene Verwandte welche zu einem Rathe in dieſer Lage des Theilackers noch lange vorher, ehe derſelbe gerichtlich belangt war, (§. 20. 26. 30.) beygezohen wurden, mehr auf ihre Pflichten als auf ihren Eigennutz den Bedacht genommen, und ihren Bruder und Schwager in ſeinem guten Entſchluſſe, das Geld dem Beſtohlnen zu reſtituiren, beſtärkt hätten, ſtatt das Geld, welches der Inquiſit ihnen überliefert hätte, unter ſich zu vertheilen.

Alle dieſe Handlungen ſind offenbare Beweiſe, daß der Inquiſit in die Claſſe von unverbeſſerlichen Dieben nicht herabgeſunken, bald nach der That von Reue durchdrungen zur freywilligen Reſtitution bereit geweſen ſey, und dies ſind auch jene Milderungsgründe, wegen welchen wir die Strafe des Zucht- und Arbeitshauſes auf nicht längere Zeit, als 3 Jahre beſtimmt haben, da nach Einſtimmung aller Criminaliſten die freywillige Reſtitution eine vorzügliche Milderungsurſache bey dem Diebſtahl iſt.

§. 40.

Uebrigens iſt der Inquiſit ſchuldig, dem beleidigten Theile nicht nur die Summe zurückzugeben, welche derſelbe an dem geſtohlenen Gelde wirklich erhalten hat, ſondern er haftet auch in ſolidum für jenes, was die beyden in Inquiſition befangenen Michael Keim und Bartholomäus Theilacker hieran erhalten haben. Nebſt dieſem iſt er weiters die Sitz = Unterſuchungskoſten, ſoweit ſie ihn und ſein Eheweib betreffen, allein die Verſendungskoſten aber in gleichen Theilen mit den beyden Inquiſiten zu bezahlen ſchuldig.

§. 41.

2) Lucie Theilackerin.

Sein Eheweib Lucie Theilackerin iſt von aller Unterſuchung und Strafe loszuſprechen.

Alle Auſſagen der in dieſer Unterſuchung befangenen Perſonen ſtimmen darin überein, daß dieſelbe von dieſem Diebſtahle ihres Mannes keine Wiſſenſchaft gehabt habe, und ſobald ſie denſelben in Erfahrung brachte, in denſelben gedrungen ſey, das Geld dem beſtohlenen zurükzugeben; daß ſie deshalb ihren Bruder und Schwager das Verbrechen ihres Mannes eröffnet habe, um über die Art der Reſtitution mit ihnen zu berathſchlagen. (§. 26. 27.) Derſelbe liegt alſo weder eine Wiſſenſchaft vor vollbrachter That, noch eine Theilnahme an den geſtohlnen Gelde zur Laſt. Da ſie indeſſen

deſſen durch ihre eigene verdächtige und falſche Angabe §. 26. Act. inquis. S. 4 — 8. ſelbſt Schuld an der wider ſie verhängten Unterſuchung war, ſo iſt ſie nicht befugt, wegen dem ausgehaltenen, ganz rechtlich erkannten und nothwendigem Arreſte einen Erſatz zu federn.

§. 42.

3) Michael Keim.

Michael Keim, der ſich bey der ganzen Unterſuchung als einen äuſſerſt verſchmitzten und böſen Menſchen bezeigte, ſuchte in allerley Ausflüchten und Wendungen ſein Heil, wurde aber durch einige Confrontationen dahin gebracht, daß er geſtand, von ſeinem Schwager, dem Urban Theilacker das Geld, welches dieſer geſtohlen hat, erhalten, und hievon 83. fl. 54. kr, für ſich in Handen behalten zu haben.

Dieſes allein wäre noch kein Verbrechen, wenn Michael Keim nicht ſchon bey Ueberkommung des Geldes gewußt hätte, daß es geſtohlen ſey. Deßhalb ſuchte auch dieſer ſchlaue Inquiſit, über dieſen Umſtand einem reinen geraden Bekenntniſſe ſoviel möglich, auszuweichen, und wirklich konnte dieſer Keim, ſo ſehr auch die Verwirrung, ſein Stottern, ſein Wanken bey der Confrontation, wo Lucie Theilackerin ihm alles ins Geſicht ſagte, wider denſelben ſpricht, zu einem ausdrücklichen Bekenntniſſe über den Umſtand nicht gebracht werden, daß er vor der Uebernam des Geld-

es und Zurückbehaltung eines theils deſſelben für ſich ſelbſt gewußt habe, daß ſein Schwager es geſtohlen habe. Ein zweydeutiges Bekenntniß, Lucie Theilackerin habe ihm geſagt, daß ihr Mann das Geld habe, er könne nicht ſagen, ob Lucie Theilackerin geſagt habe, es ſey geſtohlen oder gefunden, er habe derſelben geſagt, das Geld möge gefunden oder geſtohlen ſeyn, ſo ſolle man es wieder hinthun, wohin es gehört, war alles, wozu dieſer Inquiſit zu bringen war. (§. 30. 31.)

§. 43.

Indeſſen iſt hier, wo von einer auſſerordentlichen Strafe die Rede iſt, ein ausdrückliches Bekenntniß nicht nothwendig.

Michael Keim bekennt ein, daß Lucie Theilackerin bey ihm war, und ihm ihr Anligen wegen fremden Gelde, daß ihr Mann habe, klagte. Er läugnet nicht, daß ihm das Geld vom Urban Theilacker eingehändigt worden, und hierüber ſind die Auſſagen und reſpect. Zeugniſſe der Lucien Theilackerin und des Bartholomäus Theilacker, welchem hier dieſes ſelbſt zum Nachtheil gereicht, dahin ganz übereinſtimmend, daß Lucie Theilackerin dieſem Keim und dem Bartholomäus Theilacker das Verbrechen ihres Mannes entdekte, und ſie um Rath gefragt habe, was nun zu thun ſey. Lucie Theilackerin ſagte dem Michael Keim dieſe Umſtände auf das genaueſte unter das Geſicht, und Keim konnte

den

den Vorgang nicht läugnen, nun unter einer ſichtbaren Verwirrung, Stottern und Wanken, und unter dem Bekenntniſſe die Theilackerin ſey bey ihm geweſen, ſucht er darin ſein Heil, daß er äuſſert, er könne nicht ſagen, ob dieſelbe von geſtohlnen oder gefundenen Gelde geredet habe. — So handelt und ſpricht das Laſter, das in der Beſchämung und Boßheit irgend einen auch unbedeutenden Ausweg zur Rettung ſucht! In ſeinen Aeuſſerungen liegt demnach ein, zur Verurtheilung hinreichender Grad von Anzeigen.

§. 44.

Indeſſen iſt nicht nothwendig, zu Vermuthungen und Schlüſſen ſeine Zuflucht zu nehmen, wir wollen die Moralität der Handlung, ſo wie ſie von Keim unbedingt und ganz beſtimmt einbekannt, zu ſeiner vermeintlichen Rettung einbekannt iſt, beurtheilen, um zu zeigen, daß ſie auch von dieſer Seite, aus welcher Keim ſein Factum beurtheilt wünſcht, ein Verbrechen ſey.

Keim bekennt nemlich ein, daß er a) von dem Gelde, das ſein Schwager, der Inquiſit hatte, 83 fl. 54 kr. erhalten habe; b) ſein Schwager habe es für gefundenes Geld ausgegeben, c) ob Lucie Theilackerin geſagt habe, es ſey gefunden, oder es ſey geſtohlen, könne er nicht ſagen.

Hier bekennt doch Keim offenbar und unumwunden, daß er ſich wiſſentlich fremdes Geld zugeeignet habe, denn auch ein gefundenes Geld, iſt fremdes

Geld

Geld, und wer gefundenes Geld ſich gerade zu zueignet, ohne dem Eigenthümer erſt nachzuforſchen, wer einen Finder beredet, ohne weitere Nachfrage das gefundene Geld mit ihm zu theilen, der hat einmal die Abſicht, wider Willen des Herrn ſich fremdes Guth zuzueignen, und zwiſchen ihm und jenem, der nach vollbrachter That am geſtohlnen Gelde participirt, iſt in der Hauptſache kein weſentlicher Unterſchied.

§. 45.

Keim aber that noch mehr, ſeine böſe Abſicht, die ungerechte Beute nicht fahren zu laſſen, leuchtet daraus hervor, daß er zu ſeinem Bruder Anton Keim zu Fahrnbach gieng, demſelben eine Schuldurkunde, die vom Urban Theilacker ausgeſtellt war, einhändigte, ihm erzählte, daß dieſer Geld gefunden habe, und ihm den Plan eröffnete, man wolle das Geld, welches ein Jude verlohren, verheimlichen, und um dieſes zu können, ſolle Anton Keim vorgeben, er habe Theilackern 100 fl. geliehen, und ſein Vorgeben mit dieſer Obligation wahrſcheinlich machen.

Anton Keim machte ihm die Vorſtellung, daß es leichtfertige Streiche ſeyen, Michael Keim ſolle die Obligation zurücknehmen. Sie waren aber bey Michael Keim fruchtlos. Er wollte einmal den unerlaubten Gewinn behalten; deßhalb ließ er wider den Willen ſeines Bruders die Obligation auf deſſen Kiſte liegen, und behielt 83 fl. 54 kr. von dem wiſſentlich fremden Gelde. (§. 6.)

Hieraus

Hieraus iſt bey Michael Keim die ſcientia rei alienae ſchon vor der Theilnahme offenbar hergeſtellt, und ſeine böſe Abſicht, fremdes Gut zu behalten, vollkommen, aber auch dieſes erwieſen, daß er zur Erreichung ſeiner Abſicht der Ausführer eines Falſums wurde. Beweiſe und Facta, welche zur Verurtheilung allerdings genügen.

§. 46.

Indeſſen ſtimmen doch die Auſſagen, vorzüglich jene des Urbans Theilacker darinn überein, daß Michael Keim vor Vollbringung des Diebſtahls von ihm keine Wiſſenſchaft hatte, nur nach vollbrachter That nahm er am geſtohlenen Gelde Theil. Eine Theilnahme, welche in Rückſicht der Zurechnung mehr eine Begünſtigung als wahre Theilnahme ausmacht, denn wenn einmal die That vollendet iſt, ſo kann man nicht ſagen, daß man im Stande ſey, ſie zu befödern, man kann wohl an den Folgen des Verbrechens Theil nehmen, aber dies macht keinen ſocium delicti im rechtlichen Sinne, und kann nie ſo, wie wahre Hilfsleiſtung zugerechnet werden.

Kleinſchrod ſyſtematiſche Entwickelung der Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes. Th. 1. Erlangen 1794. 8. §. 206.

Daher ſind wir des rechtlichen Dafürhaltens, daß Michael Keim zur Strafe ſeines Verbrechens vier Monathe mit Kerker und öffentlichen Arbeiten, dann öffentlicher

Aus-

Ausſtellung wegen begangenem Falſum und Theilnahme an geſtohlenem Gelde zubelegen ſey. (a)

§. 47.

Daß dieſer Michael Keim die Koſten, welche für ſeine Unterſuchung und ſeinen Arreſt ergangen ſind, allein, ſodann die Transmiſſionskoſten gemeinſchaftlich zu tragen, auch die erhaltenen 83 fl. 54 kr. ſamt Zinſen zu reſtituiren ſchuldig ſey, ſcheint uns keiner weitläufigen Ausführung zu bedürfen.

Nebſt dieſem aber muß Michael Keim für die ganze geſtohlene Summe in ſolidum, ſowohl wegen ſeinem Antheile, als wegen dem von Bartholomäus und Urban Theilacker erhaltenen Antheile haften.

Zwar ſollte man dagegen eben darinn einen Zweifelsgrund finden, da ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß Keim ein Socius delicti in rechtlicher Hinſicht nicht ſey. (§. 46.) Allein hier iſt der Rechtsgrundſatz durchgreifend, daß ein jeder den Schaden erſetzen müſſe, den er durch ſeine unerlaubte Handlung Jemanden verurſacht. Hätte Michael Keim da, wo ihm das geſtohlne Geld zugebracht wurde, von dem er gewußt zu haben, einbekennt, daß es fremdes Geld ſey, ſeiner Pflicht gemäß es zur Zurückgabe an den Eigenthümer zurückbehalten,

ſo

(a) Dieſe Strafe wurde nur durch die Stimmenmehrheit feſtgeſetzt. Einige Stimmen giengen auf eine größere Strafe.

ſo würde der beſchädigte Theil keinen Schaden erlitten haben. Die unerlaubte Handlung des Keims alſo, daß er, um an der ungerechten Beute Theil zu nehmen, den Ueberreſt an ſeine beyden Schwäger hinausgab, iſt die nächſte Urſache des etwaigen Verluſtes, den der Beſtohlene leidet, und legt Keim die Verbindlichkeit auf, allen hieraus erwachſenden Nachtheil zu erſetzen.

§. 48.

4) Bartholomäus Theilacker.

Bartholomäus Theilacker wußte vor dem geſchehenen Diebſtahl von demſelben nichts; er bekennt, ihn nachher erfahren, und nach erlangter Wiſſenſchaft von dem geſtohlenen Gelde 50 fl. 24. kr. erhalten zu haben, will ſich jedoch gefallen laſſen, daß ihm jene 2 Laubthaler, die Urban ihm mehr gegeben haben will, angerechnet werden, welches auf den Civilpunkt allerdings wirkſam iſt, im Strafpuncte aber, da hierauf nichts ankömmt, nicht in Anſatz gebracht wurde.

Sein Bekenntniß, daß er dieſe Summe wiſſentlich vom geſtohlenen Gelde erhalten habe, iſt unumwunden, es iſt aber nur Theilung nach vollbrachter That, und da Bartholomäus Theilacker das Geld nicht aufbewahrt, einen geringeren Antheil, als Keim erhalten, und in Vollführung des Falſums mit der Obligation (§. 6.) ſich unthätig verhalten hat, bey welcher Keim ſich ſo thätig erzeigte, Zeichen von Reue von ſich gab,

und die größte Noth ihn zu dieſer Theilnahme verleitet zu haben ſcheint

Act. inquiſ. S. 55 et 57.

welches auch vom Comendeamt, dem doch ſeine Umſtände bekannt ſeyn müſſen, nicht widerſprechen wird, ſo glauben wir, daß in Gemäßheit der oben (§. 46.) vorgetragenen Grundſätze dieſer Bartholomäus Theilacker mit Kerkerſtrafe und öffentlichen Arbeiten auf 6 Wochen zu belegen, vorher aber zur Warnung für andere wegen Theilnahme am geſtohlnen Gelde öffentlich auszuſtellen ſey, derſelbe auch ſeine Sitz- und Unterſuchungskoſten allein, die Transmiſſionskoſten aber gemeinſchaftlich zu bezahlen, auch nicht nur ſeinen Antheil zu erſetzen, ſondern auch für die ganze Summe des Diebſtahls in ſolidum zu haften verbunden ſey.

§. 49.

Im Ganzen gehet alſo unſer rechtliches Gutachten dahin: Seye 1) Urban Theilacker zur wohlverdienten Strafe ſeines verübten Diebſtahls entweder nach vorhergegangener öffentlichen Ausſtellung im Orte des begangenen Diebſtſtahls zu dreyjährigen Gefängniß im Zucht- und Arbeitshauſe, oder zu zweyfacher Capitulation zum Soldatenſtande 2) Michael Keim zur Strafe ſeiner Theilnahme am Diebſtahl und ſeines begangenen Falſums zur öffentlichen Ausſtellung und viermonathlichen Kerkerſtrafe verbunden mit öffentlichen Arbeiten, 3) Bartholomäus Theilacker zur Strafe ſeiner Theil-

nahme

nahme am geſtohlnen Gelde nach öffentlicher Ausſtellung zu gleichen Gefängniſſe und öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen, dann 4) Lucie Theilackerinn von der wider ſie angeſtellten Unterſuchung zu entbinden; ſodann ſey 5) jeder ſeine Sitzkoſten ſo wie die durch ihn ergangenen Unterſuchungskoſten allein, die Transmiſſionskoſten aber gemeinſchaftlich zu erſetzen ſchuldig, endlich ſeyen 6) Urban Theilacker, Michael Keim und Bartholomäus Theilacker ſchuldig, dem beſtohlenen Bürger Johann Reichert zu Sontheim die geſtohlene Summe von 330 fl zu erſetzen, und hiefür jeder in ſolidum zu haften, v. R. w.

Daß dieſes Rechtsgutachten den Uns zugeſandten Acten und den Rechten gemäß ſey bezeugen wir Dechant, Senior, Doctoren, Profeſſoren und Aſſeſſoren der Juriſtenfacultät auf der dahieſigen hochfürſtl. Univerſität unter beygedrucktem unſern gröſſern Facultätsinſiegeln.

Bamberg den 2c. im Monath
Junius 1795.

L. S.

Gedruckt bey Michael Gertner, Hof- und Domkapitulſchen Buchdrucker.

Verbeſſerungen.

Seite	Zeile	ſtatt	lies
61	2	Thatſtmſtände	Thatumſtände
63	10	fie	ſie
64	7	Hauptgefichtspunct	Hauptgeſichtspunct
63	4	Fſtenzung	Feſtſetzung
70	1	Punktre	Punkte
70	8	Bewerkungen	Bemerkungen
78	3	nich	nicht
79	6	keiuen	ke nen
84	11	fich	ſich
89	4	zem	zum
106	3	vorhandenre	vorhanden
120	1	uud	und
149	1	mi	mit
181	10	faeta	facta
207	7	ans	aus
238	3	dieſer	dieſer
253	6	anf	auf

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Grundsätze der juristischen Praxis sowohl im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung juristischer Aufsätze

Bamberg 1797

J.pract. 92 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554119-1
VD18 14801132-001